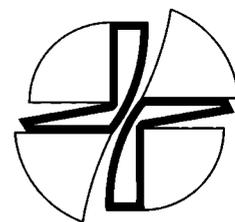


Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1	Fastenhirtenbrief 2004 2	Nr. 11	Bestellung des Datenschutzbeauftragten 9
Nr. 2	Dekret über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung Aachen) . . . 4	Nr. 12	Krankmeldung von Priestern 9
Nr. 3	Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit . . . 6	Nr. 13	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen 2003 9
Nr. 4	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen – MAVO 6	Nr. 14	Sicherung persönlicher Unterlagen zur Dokumentation priesterlichen Wirkens im Bistum Aachen 9
Nr. 5	Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen . . . 7	Nr. 15	Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit 10
		Nr. 16	Opfer der Kommunionkinder 2004 10
		Nr. 17	Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2004 11
		Nr. 18	Kirchenpatrozinium Hl. Johannes von Gott 11
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 6	Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Servatius, Selfkant 7	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 7	Gemeinschaft der Gemeinden Würselen 7	Nr. 19	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 11
Nr. 8	Durchführungsverordnung zur Siegelordnung aufgrund des § 17 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen 8	Nr. 20	Personalchronik 15
Nr. 9	Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises an Professor Dr. Ernst Ludwig Ehrlich 9	Nr. 21	Pontifikalhandlungen 17
Nr. 10	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 9	Nr. 22	Stellenbörse 18

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Fastenhirtenbrief 2004

Liebe Schwestern und Brüder!

I. Nachfolge Christi wagen – die eigene Berufung leben

Fastenzeit heißt, sich für Gott mehr Zeit zu nehmen. Wir sehen, was er uns Gutes tut und schenkt. Wir hören, um was er uns bittet, das wir tun oder lassen sollen.

Die Fastenzeit ist eine besondere Zeit mit Gott zu sprechen und wieder mehr von Gott zu sprechen. Jugendliche und viele andere Suchende unserer Zeit wünschen sich, dass sie Menschen treffen, die mit dem eigenen Leben bezeugen, dass es sich lohnt für Gott zu leben.

Offensichtlich geworden ist allen, dass es in unserem Bistum an Geld fehlt. Ich weiß, dass die Folgen davon viele belasten, und Sie werden mir glauben, dass es für mich eine große Belastung ist, diesen Mangel zu ertragen und ihn nicht nur gerecht und sinnvoll zu verwalten, sondern dennoch in unserem Bistum die Pastoral der Gegenwart und Zukunft verantwortlich zu gestalten. Aber ich frage Sie zu Beginn dieser Fastenzeit, fehlt es nicht noch mehr an Mut und Gottvertrauen, an dem Vertrauen, dass es Gott ist, der uns führen und leiten will? Ich möchte deshalb in diesem Fastenhirtenbrief zu Ihnen nicht über die Geldsorgen sprechen, sondern über etwas Wichtigeres. Ich möchte in diesem Jahr dazu anregen, dass wir uns intensiv mit der Frage beschäftigen: Wie kommt Gott in meinem Leben ins Spiel? Und: Wie kann ich mithelfen, dass zumal junge Menschen spüren: Gott ruft mich persönlich, er hat gerade mit mir etwas vor?

Eine vorläufige erste Antwort heißt: persönlich und gemeinsam neu Nachfolge Jesu Christi wagen und die eigene Berufung mit neuer Treue leben.

Es gibt sie, die ganz persönliche Berufung Gottes für jede und jeden von uns. So sagte einmal der englische Kardinal John Henry Newman: „Ich bin berufen, etwas zu tun oder zu sein, wofür kein anderer berufen ist; ich habe einen Platz in Gottes Plan und auf Gottes Erde, den kein anderer hat. Ob ich reich bin oder arm, verachtet oder geehrt bei den Menschen, Gott kennt mich und ruft mich bei meinem Namen.“ Gott zählt auf jede Christin und jeden Christen persönlich, damit die Kirche als ganze lebendig und glaubwürdig ist.

Ich bitte Sie deshalb, in den 40 Tagen dieser Fastenzeit das eigene Hören auf Gott zu vertiefen. Wie kann ich in der Treue zu Gott weiter wachsen? Wie kann ich in meinem unmittelbaren Umfeld Gottvertrauen üben und Hoffnung bezeugen?

Ich möchte Sie bitten, dass Sie die erprobten und bewährten Mittel wieder beleben: das persönliche Bibellesen und die pfarrlichen Bibelkreise, Exerzitien im Alltag, Bußgottesdienste und Beichte, Zeiten der Stille und der eucharistischen Anbetung.

II. Nachfolge bringt Nachfolger hervor

Mit dieser Ermutigung verbinde ich eine konkrete Hoffnung: Nachfolge bringt Nachfolger hervor. Wenn wir Christen im Bistum Aachen in dieser Fastenzeit in unserer persönlichen Beziehung zu Gott wachsen und uns von Christus ermutigen lassen, die eigene Berufung bewusster zu leben, dann werden wir einen großen Mangel gemeinsam angehen können: den Mangel an jungen Menschen, die sich ganz für Christus und seine Kirche in Dienst nehmen lassen. In den letzten Jahren haben sich weniger Frauen und Männer zu einer Ausbildung gemeldet, um sich später als Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten, als Religionslehrer und -lehrerinnen einstellen zu lassen. Noch bedrückender sind die Zahlen bei den meisten Ordensgemeinschaften und dass sich nur wenige junge Männer dem Ruf Jesu zur Ehelosigkeit und zum priesterlichen Dienst öffnen.

Das Thema des diesjährigen Weltgebets-tags für die geistlichen Berufe am 4. Oster-sonntag (2. Mai 2004) heißt für die deutschen Bistümer: Damit Gott ins Spiel kommt. Nachfolge wagen. Berufung leben. Alle Gemeinden lade ich deshalb ein, bis zum 4. Ostersonntag und am Weltgebetstag selbst in den Fürbitten dieses Anliegen vor Gott zu tragen. Ich lade besonders die älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein, mit mir und vielen jungen Christen am 8. Mai nach Krefeld zu kommen sowie einen Jugendpilgerweg um Berufungen und Berufungs-klä rung von Stolberg nach Heimbach am 10. Juli mitzugehen. Informationen dazu werden Sie in den nächsten Wochen erhalten. Ich weiß, dass es viele junge Menschen gibt, die nach Gott fragen. Sie fragen sich, wie sie ihr Leben einsetzen können, damit die Botschaft Jesu weitergetragen wird.

Das Besondere der eigenen Berufungs-geschichte ist, dass Gott ruft. Gott zu lieben, ja sich geradezu in ihn zu verlieben, lohnt sich mehr als alle anderen Wagnisse. Bei den Berufungsgeschichten, die uns die Bibel er-zählt, und bei den großen Heiligen geht es nicht um persönliche Karriereplanung. Es geht um die Freundschaft mit Christus und darum, ihm nachzufolgen. Das geht nicht ohne Ringen, nicht ohne Durststrecken.

Gerade den jüngeren Menschen möchte ich deshalb sagen: Habt keine Angst, zu den überzeugenden Christen des 21. Jahrhunderts zu zählen! Ihr könnt das: mit Gottes Hilfe, mit guter Begleitung und in der Gemeinschaft von Gleichgesinnten.

III. Eingeladen zum „Bündnis für Berufung“

In dieser Zeit der Umbrüche tragen alle besondere Lasten. Den Gemeinden und Pfarr-gemeinderäten, den Priestern, Diakonen und Ordensleuten, den Pastoral- und Gemeindefe-referentinnen, Pastoral- und Gemeindefe-renten, Kommunionmüttern und Firmkate-cheten wie auch allen Religionslehrerinnen und -lehrern spreche ich meine Anerkennung und meinen Dank für das bisher Geleistete aus. Sie

alle möchte ich zu einem „Bündnis für Berufung“ in unserem Bistum einladen: Persönliche Nachfolge bringt Nachfolger hervor! Es braucht Menschen wie Sie, die überzeugt und überzeugend an unsere gemeinsame Berufung erinnern. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag, Suchende zu stärken. Jungen Menschen fehlt heute oft Unter-stützung auf ihrem Glaubensweg.

Wo sind die, die auch in 10, in 20, in 40 Jahren glaubwürdig und begeistert von Gott erzählen? Wo sind die, die heute aus dem Glauben leben lernen, die später bereit sind, andere zu motivieren, zu den Menschen am Rande von Kirche und Gesellschaft zu gehen? Wo sind in Zukunft diejenigen, die die Not der Menschen weltweit nicht aus dem Blick verlie- ren?

Für die Erwachsenengeneration stellt sich deshalb die Frage: Wie können wir das Gebet um mutige Zeuginnen und Prediger für die kommenden Generationen verstärken, damit auch in Zukunft die Sakramente gefeiert wer- den und die Liebe zu den an den Rand Gedrängten gelebt wird?

Ich bin sicher, dass es in unserem Bistum viel mehr als die sich zur Zeit meldenden Kandidaten zum Priestertum, dass es mehr Berufungen zum Ordensleben und den ande- ren pastoralen Diensten gibt.

IV. Berufungen werden geschenkt – und müssen doch reifen

Die Menschen, die mich fragen: „Wann schicken Sie uns einen neuen Pfarrer?“ möch- te ich provozierend fragen: Wann hatten Sie in Ihrer Gemeinde die letzte Primiz? Erbitten Sie von Gott Priesterberufe aus Ihrer Gemeinde und aus Ihrer eigenen Familie? Wir haben nicht einfach Priester in unserem Bistum. Berufun- gen müssen erbetet werden. Sie müssen in ei- nem wohlwollenden Klima reifen können. Die jungen Menschen brauchen glaubwürdige Vorbilder, Ermutigung, Gebet und Begleitung durch Menschen, die ihrerseits Erfahrung ha- ben im Leben mit Gott.

Ich wünsche uns, dass wir wieder häufiger die Erfahrung machen, dass eine junge Frau oder ein junger Mann nach reiflicher Prüfung sagt: Hier bin ich, nicht ohne Umwege, nicht ohne Verletzungen, nicht ohne Brüche, aber hier bin ich, weil ich meine Hoffnung auf Gott setze.

Nie war es ohne Schwierigkeiten für Menschen, den Ruf Gottes zu hören und zu erkennen. Vieles lenkt ab, viele lenken ab. Aber aus der persönlichen Umkehr dieser Wochen der Fastenzeit, aus einem erneuerten Gebet um geistliche und kirchliche Berufe, aus dem neuen Hören auf Gottes Wort erhoffe ich mir viel für das zukünftige Leben in unserem Bistum: Nachfolge bringt Nachfolger hervor. Aus den Kindern, die Gott heute kennenlernen, sich bei ihm geborgen wissen und immer neu über ihn staunen lernen. Aus den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich von Gott vor Herausforderungen gestellt sehen, die sie mit Gottes Hilfe meistern wollen und können.

Wo Menschen spielen, zeigen sie oft ihre schönsten Seiten. Wo Gott mit ins Spiel kommt, da wird alles neu.

Ich erbitte und wünsche uns, dass Gott in dieser Fastenzeit neu ins Spiel kommen kann, weil wir Nachfolge wagen und unsere Berufung leben.

Ihr Bischof
+ Heinrich

Der Fastenhirtenbrief soll am 1. Fastensonntag, 29. Februar 2004, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 2 Dekret über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung Aachen)

§ 1 Begriffsbestimmung des Siegels

Ein Siegel ist ein formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr. Im Bistum Aachen werden Siegel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geführt.

§ 2 Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind:
 - der Diözesanbischof,
 - das Bistum,
 - das Domkapitel,
 - die Katholischen Kirchengemeinden,
 - die Katholischen Kirchengemeindeverbände,
 - die Katholischen Pfarrgemeinden.
- (2) Siegelberechtigung haben ferner folgende Ämter, Dienststellen und Werke:
 - die Weihbischöfe,
 - das Bischöfliche Offizialat,
 - das Bischöfliche Generalvikariat,
 - der Bischöfliche Kanzler,
 - der Bischöfliche Notar,
 - der Caritasverband für das Bistum Aachen,
 - die Regionen im Bistum Aachen,
 - die Katholischen Fachhochschulen,
 - die Bischöflichen Schulen,
 - andere öffentliche juristische Personen in der Kirche.

§ 3 Siegelführung und Verantwortung

- (1) Die Siegelführung (Ausübung der Siegelberechtigung) obliegt demjenigen, der nach der kirchlichen Ordnung den Siegelberechtigten vertritt oder die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung des Siegels.

§ 4 Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel wird verwendet zur Besiegelung von Schriftstücken als Farbdrucksiegel und wird neben der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt.
- (2) Bei der Verwendung des Siegels ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen es behördlichen Äußerungen urkundlichen Wert gibt, und den Fällen, in denen es eine mehr dekorative Aufgabe erfüllt. In den letztgenannten Fällen hat das Siegel

weder wertbestimmende noch urkundliche Bedeutung; es soll vielmehr bildlich erkennbar machen, dass es sich um eine Veröffentlichung der Kirche handelt.

§ 5 Gestaltung des Siegels

- (1) Das Siegel besteht aus dem Siegelbild und der Umschrift, die durch eine äußere Umrandung begrenzt sein soll.
- (2) Stempel in Siegelform ohne Bild oder bildhaftes Symbol sind für die Verwendung als Siegel nicht zulässig.

§ 6 Siegelbild

Das Siegelbild muss klar und einfach sein und sich auf den Siegelberechtigten beziehen; es soll Überlieferungen weiterführen.

§ 7 Siegelumschrift

- (1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten in Großbuchstaben wieder. Sie läuft im Uhrzeigersinn (ungebrochen) - in der Regel einzeilig - um das Siegelbild. Eine Ortsbezeichnung ist in der Regel in die Umschrift aufzunehmen.
- (2) Bei allen Siegelberechtigten lautet die Umschrift auf den Namen der juristischen Person oder auf denjenigen, der siegelberechtigt ist.

§ 8 Siegelform und Größe

- (1) Das Siegel hat in der Regel die kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 35 mm, höchstens 40 mm. Aus traditionellen Gründen kann auch die spitzovale oder rundovale Form beibehalten werden. Die Größe beträgt dann 30 bis 42 mm.
- (2) Kleinsiegel (20 bis 25 mm) können zum Abdruck auf Formularen mit beschränktem Raum verwendet werden.

§ 9 Neuanfertigung und Änderung

- (1) Über die Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Siegels entscheidet der Siegelberechtigte.
- (2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 10 Siegelentwurf und Freigabe

- (1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Siegelgröße herzustellen und dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Von jedem genehmigten Entwurf darf nur ein einziges Siegel hergestellt werden.
- (3) Sind für einen Siegelberechtigten mehrere Personen mit der Siegelführung beauftragt, entscheidet der Kanzler der Kurie über die Anzahl der zu fertigenden Siegel.
- (4) Stimmen Fertigstellung und Entwurf überein, erfolgt die Freigabe des Siegels durch Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen.

§ 11 Siegeländerung

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat kann einen Siegelberechtigten auffordern, die Änderung eines Siegels herbeizuführen, wenn dieses den Bestimmungen dieses Dekretes widerspricht.
- (2) Kommt der Siegelberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung ohne ausreichende Begründung nicht nach, kann das Siegel für ungültig erklärt werden.

§ 12 Aufbewahrung

- (1) Das Siegel ist in das Inventarverzeichnis der jeweiligen juristischen Personen aufzunehmen.
- (2) Die Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.
- (3) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

§ 13 Erneuerung

- (1) Abgenutzte oder beschädigte Siegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr geben, sind vom Siegelberechtigten außer Gebrauch zu nehmen und dem Diözesanarchiv zu überlassen.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann die Erneuerung eines Siegels vom Siegelberechtigten verlangen.

§ 14 Abhandenkommen

- (1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. Etwa vorhandene Unterlagen, insbesondere

die Siegelbeschreibung und eine Ablichtung des Siegelabdruckes, sind gleichzeitig vorzulegen.

- (2) Das abhanden gekommene Siegel wird für ungültig erklärt; § 10 Absatz 4 dieses Dekretes gilt entsprechend
- (3) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, muss es ein besonderes Beizeichen erhalten. Es kann sich aber auch deutlich von dem abhanden gekommenen Siegel unterscheiden.

§ 15 Kassation

Wird ein Siegel nicht weiter verwendet, ist es für ungültig zu erklären und im Archiv des Siegelberechtigten aufzubewahren oder zur Aufbewahrung dem Diözesanarchiv zu übergeben.

§ 16 Siegelsammlung

Das Bischöfliche Generalvikariat führt eine Sammlung aller Abdrücke der in der Diözese Aachen in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 17 Durchführungsverordnung

Für die Durchführung dieser Siegelordnung kann der Bischöfliche Generalvikar eine Durchführungsverordnung erlassen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Dieses Dekret über das kirchliche Siegelwesen (Siegelordnung) tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle für das Bistum Aachen erlassenen Vorschriften sowie sämtliche diesem Dekret entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Aachen, 14. November 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 3 Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit

Ich verlängere die Geltungsdauer der derzeit gültigen Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit für das Bistum Aachen um zwei Jahre. Bis zum 31. Dezember 2005 wird diese Ordnung aktualisiert.

Aachen, 29. November 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 4 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Aachen vom 27. November 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 199, S. 205), zuletzt geändert am 1. Januar 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 1999, Nr. 152, S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Der einheitliche Wahlzeitraum ist im Jahr 2004 die Zeit vom 1. bis 30. November.“

2. § 13 Abs. 2 erhält einen Satz 4 folgenden Wortlauts:

„Für die am 1. Dezember 2003 bestehenden Mitarbeitervertretungen beträgt die Amtszeit vier Jahre und acht Monate; sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. November 2004.“

3. § 16 erhält einen Abs. 1a folgenden Wortlauts:

„Den Mitgliedern der am 1. Dezember 2003 bestehenden Mitarbeitervertretungen ist unter den Voraussetzungen von Abs. 1 an bis zu insgesamt zwei weiteren Tagen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren.“

4. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Dezember 2003 in Kraft.

Aachen, 17. November 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 5 Ordnung gem. § 25 Abs. 1
MAVO - Diözesane Arbeitsgemein-
schaft der Mitarbeitervertretungen
im Bistum Aachen**

Die Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO für die Diözese Aachen vom 27. November 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 200, S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält einen Absatz 1a folgenden Wortlauts:

„Die Amtszeit der am 1. Dezember 2003 bestehenden Delegiertenversammlung wird bis zur Konstituierung einer neu gewählten Delegiertenversammlung verlängert. Die Amtszeit endet jedoch spätestens am 31. Mai 2005.“

2. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Dezember 2003 in Kraft.

Aachen, 17. November 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 22. Oktober 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant, durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Gertrud, Selfkant-Havert, St. Michael, Selfkant-Hillensberg, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Nikolaus, Selfkant-Millen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Hubertus, Selfkant-Süsterseel, St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, und St. Severinus, Selfkant-Wehr, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 17. November 2003

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

**Bekanntmachungen
des Generalvikariates**

**Nr. 6 Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
St. Servatius, Selfkant**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des „Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant“, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Gertrud, Selfkant-Havert am 15. September 2003, St. Michael, Selfkant-Hillensberg am 19. September 2003, St. Lambertus, Selfkant-Höngen am 4. September 2003, St. Nikolaus, Selfkant-Millen am 10. September 2003, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen am 24. September 2003, St. Hubertus, Selfkant-Süsterseel am 27. August 2003, St. Gertrud, Selfkant-Tüddern am 25. August 2003, St. Severinus, Selfkant-Wehr am 1. September 2003 gefassten Beschlüsse über die

**Nr. 7 Gemeinschaft der Gemeinden
Würselen**

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Balbina, Würselen-Morsbach, St. Marien, Würselen-Scherberg, St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg, St. Pius X., Würselen, und St. Sebastian, Würselen, haben mit Datum vom 18. November 2003 die Zusammenarbeit als „Gemeinschaft der Gemeinden Würselen“ vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 25. November 2003 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Balbina, Würselen-Morsbach, St. Marien, Würselen-Scherberg, St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg, St. Pius X., Würselen, und St. Sebastian, Würselen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Würselen genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die „Vereinbarung für die Gemeinschaft von Gemeinden der Pfarren St. Marien, Würselen-Scherberg, St. Pius X., Würselen, St. Sebastian, Würselen“, vom 27. Juli 2000 außer Kraft.

Nr. 8 Durchführungsverordnung zur Siegelordnung aufgrund des § 17 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen

§ 1 Auflistung der Einzelfälle für die Verwendung des Siegels

In Ausführung von § 4 Absatz 2 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen wird das Siegel insbesondere begedrückt

- a) bei Urkunden, durch die Rechte und Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden, wenn die Verwendung eines Siegels durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet (vgl. Artikel 680 Diözesanstatuten des Bistums Aachen von 1960; § 29 Absatz 3 GBO) oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht,
- b) bei der Erteilung von Vollmachten,
- c) bei Auszügen aus Kirchenbüchern oder Protokollbüchern,
- d) bei Beglaubigungen von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1978, Nr. 136, S. 108),
- e) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit.

§ 2 Das Siegel der Kirchengemeinde

- (1) In Anwendung von § 7 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen lautet die Umschrift des Siegels der Kirchengemeinde: „KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. N. IN N.“ (vgl. Artikel 22, 672, 682 Diözesanstatuten).
- (2) In Anwendung von § 6 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen kann das Kirchengebäude oder ein Kreuz mit gleichlangen Balken als Vorlage für ein Siegelbild genommen werden.
- (3) Das Siegel der Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand (vgl. Artikel 672, 682 Diözesanstatuten).

§ 3 Das Siegel der Pfarrgemeinde

- (1) Jede rechtlich selbständige Seelsorgestelle führt ein Pfarrsiegel, das Abschriften und Auszüge aus den pfarrlichen Kirchenbüchern sowie sämtlichen Mitteilungen im pfarrlichen Geschäftsverkehr beizudrücken ist (vgl. Artikel 16 § 4 Diözesanstatuten).
- (2) Die Umschrift lautet in Anwendung von § 7 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen: „SIGILLUM PAROECIAE CATH. S.(Genitiv) N. IN N.“. Für

den deutschsprachigen Bereich kann ein Siegel angefertigt werden mit der Umschrift: „KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE ST. N. IN N.“.

- (3) In Anwendung von § 6 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen kann der Pfarrpatron oder die Kirche als Vorlage für ein Siegelbild genommen werden.

§ 4 Genehmigung

Die Genehmigung im Sinne von § 10 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, und zwar der Bischöfliche Notar.

§ 5 Bestehende Siegel

Bestehende Siegel, die noch nicht den Erfordernissen der Siegelordnung entsprechen, können bis auf weiteres verwendet werden.

§ 6 Verwendung des Siegels im Bischöflichen Generalvikariat

- (1) In Anwendung von § 4 Absatz 1 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen wird das Siegel der Diözese Aachen von einem oder mehreren Bischöflichen Notaren bzw. von einer oder mehreren Bischöflichen Notarinnen geführt.
- (2) Der Bischöfliche Notar entscheidet, in welchen Fällen ein Siegel begedrückt wird. In Streitfällen wird die Entscheidung in Absprache mit dem Kanzler der Kurie getroffen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Durchführungsverordnung entgegenstehenden Bestimmungen für das Bistum Aachen außer Kraft.

Aachen, 8. Dezember 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 9 Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises an Professor Dr. Ernst Ludwig Ehrlich

Im Anschluss an das Feierliche Pontifikalamt aus Anlass des 10. Todestages von Bischof Klaus Hemmerle am 23. Januar 2004, 18.00 Uhr, wird um 19.15 Uhr im Hohen Dom zu Aachen zum ersten Mal der von der Fokolar-Bewegung ausgelobte Klaus-Hemmerle-Preis verliehen.

Preisträger ist Professor Dr. Ernst Ludwig Ehrlich, dessen herausragendes Engagement im jüdisch-christlichen Dialog gewürdigt wird.

Alle Interessierten sind herzlich zum Pontifikalamt und zur anschließenden Preisverleihung eingeladen.

Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 15. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 11 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 ist Herr Assessor Karl Dyckmans erneut für die Dauer von drei Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bistums Aachen bestellt worden. Anfragen, Eingaben und Mitteilungen den Datenschutz betreffend sind an Herrn Dyckmans, Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15, Fax 02 41 / 45 24 13, E-Mail: karl.dyckmans@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 12 Krankmeldung von Priestern

Im Krankheitsfall von Priestern im Dienst unserer Diözese bitten wir folgende Verfahrensweise zu beachten. Bei Eintritt eines Krankheitsfalles oder zeitlich überschaubarer Krankheits- oder Kurbehandlung bitten wir um zentrale Benachrichtigung an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A - Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 33, durch den Betroffenen oder einen von ihm Beauftragten. Bei Erstinformation des zuständigen Dechanten oder Regionaldekans bitten wir diesen um sofortige Weitergabe der Information an die Hauptabteilung Pastoralpersonal, die im umgekehrten Fall nach Kenntnisnahme den Herrn Bischof, seine von ihm zum Dienst an den erkrankten Mitbrüdern Beauftragten sowie die örtlich Verantwortlichen informiert.

Nr. 13 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen 2003

Die Finanzbehörden verpflichten das Bistum Aachen, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2003 spätestens bis zum 20. Januar 2004 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. 6.A.3 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen. Entsprechende Erklärungsformulare können dort angefordert werden; bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

Nr. 14 Sicherung persönlicher Unterlagen zur Dokumentation priesterlichen Wirkens im Bistum Aachen

Vielen Priestern ist nicht bekannt, dass auch Quellenmaterial aus persönlicher Hinterlassenschaft im Bischöflichen Diözesanarchiv Aachen archiviert wird, wenn es für die Geschichte des Bistums Aachen interessant ist. Das Archivgut ist gegen Verlust und

Beschädigung gesichert, wird sachgerecht gelagert und im Interesse der Kirche sowie der wissenschaftlichen Forschung erschlossen. Aussagekräftige persönliche Unterlagen, die das priesterliche Wirken im Bistum Aachen belegen, können dem Bischöflichen Diözesanarchiv angeboten werden. Nähere Informationen über die Modalitäten, wie Art und Umfang der Abgabe, Absicherung durch einen Vertrag etc., können gerne direkt im Bischöflichen Diözesanarchiv, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 09, eingeholt werden.

Nr. 15 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit

Die Deutsche Bischofskonferenz hat als einen Arbeitsschwerpunkt seit 2002 für die kommenden Jahre die verstärkte Auseinandersetzung mit der Situation von bedrängten oder verfolgten Christen gewählt. Im Rahmen dieser Initiative soll jährlich u.a. ein Informationsblatt, in diesem Jahr zum Schwerpunkt „Nigeria“, erarbeitet werden. Das Informationsblatt 2004 ist ab Anfang Februar erhältlich.

Bei Rückfragen steht das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Weltkirche und Migration, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 76, zur Verfügung. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Abt. 2.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 25 34, zu richten.

Nr. 16 Opfer der Kommunionkinder 2004

„Kleine macht er groß – Jesus liebt die Kinder“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Jesus hat sich in besonderer Weise gerade den Kleinen, Unscheinbaren und Schwachen zugewendet und sie groß gemacht. Diesen Gedanken greifen wir mit der Aktion „Mitheilen durch Teilen“ gezielt auf.

Gefördert wird, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2004 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Kleine macht er groß“. Neben Beiträgen von Elisabeth Bihler, Hermine und Karl-Heinz König, Anne Steinwart, Erwin Grosche, Willi Fährmann u.v.a. zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2004. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 17 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2004

Zur Jahreswende hat der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 2004 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen aufgelistet, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden.

Die Pfarrgemeinden, die Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Verband beziehen, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und den Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Caritasverband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden. Mit den genannten Unterlagen haben die Pfarrgemeinden auch ein Exemplar des Jahresthemenheftes „Soziale Berufe. Wir sehen uns.“ erhalten.

Für Beratungen und Rückfragen steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., Herr Karl-Heinz Ruland, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 18 Kirchenpatrozinium Hl. Johannes von Gott

Der Hospitalorden des Heiligen Johannes von Gott (Barmherzige Brüder) gehört seit seiner Gründung im 16. Jahrhundert zu den sozial-karitativen Orden und ist weltweit engagiert. In Deutschland wirkt der Orden seit 1622, jedoch musste sich sein Wirkungsbereich nach der Säkularisation 1803 auf Bayern begrenzen. Er möchte jetzt ein Verzeichnis aller Kirchen und Kapellen, bei denen der Heilige Johannes von Gott Patron ist, erstellen. Ferner ist er an Kunstgegenständen mit Abbildungen des Heiligen, z.B. Altarbildern, interessiert. Nähere Informationen sind bei den Barmherzigen Brüdern, Bayerische Ordensprovinz, Provinzialat, Südliches Schloßbrondell 5, 80638 München, F. (0 89) 1 79 31 00, Fax 0 89 / 1 79 31 20, E-Mail: sekretariat@barmherzige.de, erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 19 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 20 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 21 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich segnete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 11. Dezember die Kapelle und den Altar des Altenheims Carl-Kreuser-Stiftung zu Mechernich.

Er spendete am 30. November in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg zwei Seminaristen unseres Priesterseminars die Diakonenweihe: Bühner Andreas, geb. 2. Juni 1976 in Jülich, Buhlmann Urs, Dr., geb. 18. Januar 1961 in Duisburg.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. November in St. Cosmas und Damian zu Titz 17, am 12. November St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 28, am 13. November in St. Theresia zu Übach-Palenberg-Palenberg 26, am 15. November in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Übach 59, am 16. November in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boschelen 23, am 20. November in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Frelenberg 20, am 21. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 16, am 22. November in St. Martin zu Erkelenz-Borschemich 24, am 23. November in Heilig Kreuz zu Erkelenz-Keyenberg 18, am 3. Dezember in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 37, am 4. Dezember in St. Klemens zu Heimbach 35, am 6. Dezember in St. Lucia zu Selfkant-Saeffelen 21, am 7. Dezember in St. Hubert zur Selfkant-Süsterseel 22, am 12. Dezember in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 23; insgesamt 369 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember die kanonische Visitation des Dekanates Geilenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 65, am 17. November in St. Anna zu Geilenkirchen-Tripsrath 23, am 22. November in St. Johann Baptist zu Geilenkirchen-Hünshoven 10, am 23. November in St. Johann Evangelist zu Geilenkirchen-Prummern 11, am 29. No-

vember in Hl. Kreuz zu Geilenkirchen-Süggerath 32, am 30. November in St. Johann Baptist zu Geilenkirchen-Lindern 28, am 5. Dezember in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 39, am 6. Dezember in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 39, am 7. Dezember in St. Gertrud zu Geilenkirchen-Kraudorf 9, am 10. Dezember in St. Marien zu Geilenkirchen-Gillrath 45, am 13. Dezember in St. Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 34, am 14. Dezember in St. Kornelius zu Geilenkirchen-Grottenrath 26; insgesamt 361 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Dezember im Franziskusheim von St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen, statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 14. November in St. Germanus zu Aachen-Haaren 49 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 22. November in St. Michael zu Eschweiler 35 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Jorge Enrique Jimenez Carvajal, Zipaquirá, Kolumbien, das Sakrament der Firmung am 22. November in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 37 Firmlingen.

Nr. 22 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 16. Dezember 2003)

Angaben zur Stelle

Leiter/-in für die Abteilung Afrika
Bischöfliches Hilfswerk
MISEREOR e.V.
A1631E018

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juni 2004
Befristung: keine
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 20. Januar 2004

Anforderungen

Wissenschaftl. Abschluss in einem für die Entwicklungsarbeit relevanten Fach, mehrjährige Berufserfahrung in der (kirchlichen) Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Englisch- u. Französischkenntnisse, Portugiesischkenntnisse sind von Vorteil, Erfahrung in der Personalführung

Pfarramtssekretär/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Gregorius
A1605E259

Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Juli 2004
Befristung: vorerst 18 Monate
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Januar 2004

Kaufm. Berufsausbildung, Verwaltungserfahrung, gute EDV-Kenntnisse, zeitliche Flexibilität

Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Maria Empfängnis A1630E215	Einsatzort: Mönchengladbach BU: 8,5 Std./Woche Eintrittstermin: 1. April 2004 Befristung: 1 Jahr Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Februar 2004	
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Konrad A1628E149	Einsatzort: Aachen BU: 70% Eintrittstermin: 15. März 2004 Befristung: ca. 1 Jahr Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Januar 2004	
Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist A1627E118	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: 1. Februar 2004 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Januar 2004	Berufserfahrung (mind. 5 Jahre), Erfahrung als stellv. Leiter/-in oder Leiter/-in
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis A1620E022	Einsatzort: Mönchengladbach BU: 100% Eintrittstermin: 1. Februar 2004 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 10. Januar 2004	
Küster/-in Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena A1629E260	Einsatzort: Geldern BU: 100% Eintrittstermin: 1. Juni 2004 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 23. Januar 2004	Handwerkliche Ausbildung
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt A1583E199	Einsatzort: Düren BU: 58,28% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Januar 2004	B- oder C-Examen

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 16. Dezember 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

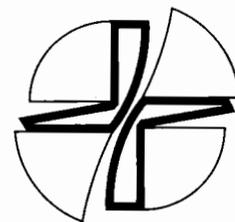
Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirche im
Bistum Aachen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 23	26	Nr. 32	56
Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004		Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln.	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 24	26	Nr. 33	56
Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2004		Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	
Nr. 25	28	Nr. 34	56
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath		Gebührenordnung des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen	
Nr. 26	28	Nr. 35	57
Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid.		Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen/ Abteilung Paderborn	
Nr. 27	28	Nr. 36	57
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 der Kirchengemeinden des Bistums Aachen		Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	
Nr. 28	52	Nr. 37	57
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes – Änderung der Härtefallregelung.		Lebensräume – Entwicklungen im Bistum Aachen.	
Nr. 29	54	Nr. 38	58
Umsatzsteuer-Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG).		Jahrestagung des Deutschen Katechetenvereins 2004.	
Nr. 30	54	Nr. 39	58
Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen		Bistumswallfahrt nach Lourdes 2004.	
Nr. 31	55	Nr. 40	58
Anwendung der Haushaltssperre bei der Genehmigung und Bezuschussung von externen Fortbildungen, Supervisionen und Exerzitien für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen.		Texte und Materialien zum Thema Straßenverkehr	
		Nr. 41	59
		Nr. 42	59
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 43	59
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003.	
		Nr. 44	61
		Personalchronik	
		Nr. 45	63
		Pontifikalhandlungen	
		Nr. 46	63
		Stellenbörse	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 23 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

„Unser tägliches Brot gib uns heute“. Viele Millionen Mal richten Menschen Tag für Tag diese Bitte an den himmlischen Vater. Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, in Europa und auch hier in Ihrer Gemeinde. Die vertrauensvolle Bitte des Vater Unser verbindet uns mit Menschen auf der ganzen Welt.

Das tägliche Brot werden Menschen ganz unterschiedlich beschreiben. Für den einen ist das tägliche Brot die Liebe und Geborgenheit in der Familie. Die andere bittet mit dem täglichen Brot um einen Arbeitsplatz. Aber für mehr als 840 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geht es Tag für Tag um die Scheibe Brot, die Handvoll Kartoffeln, die Schale Reis, die das Überleben bis zum nächsten Tag erst möglich machen.

Unsere Bitte um das tägliche Brot richten wir an den Vater im Himmel. Und zugleich wissen wir, wie viel in unserer eigenen Hand liegt, damit Menschen täglich Brot zum Leben haben. Wo wir bereit sind zu teilen, wo wir uns einsetzen für eine gerechtere Verteilung der Güter dieser Welt, wo wir uns im Namen Jesu versammeln und das eucharistische Brot empfangen, da ist Jesus Christus mitten unter uns.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um Ihre Bereitschaft, das tägliche Brot mit den Hungernden in Afrika, Asien und Lateinamerika zu teilen. Wir bitten um Ihre großherzige Spende bei der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Für Ihre solidarische Hilfe ein herzliches Vergelt's Gott.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 21. März, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2004

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2004 zu beteiligen, um in Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen unserer Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens zu setzen. Die diesjährige Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“. Damit rückt das erste und wichtigste Grundrecht des Menschen in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Denn die allen Christen geläufige Bitte aus dem Vater-unser-Gebet stellt sich heute so dringend wie eh und je. Über 840 Millionen Menschen auf der Welt leiden Hunger, obwohl doch weit mehr als genug Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Das Millenniumsziel der Vereinten Nationen, den Hunger auf der Welt bis 2015 zu halbieren, lässt sich kaum mehr erreichen. MISEREOR will auf die ungerechte Verteilung der Güter dieser Welt hinweisen und weitere Facetten des Hungers in den Blick rücken. Erkrankungen aufgrund von Mangelernährung, ökologische Ursachen für Hungerkatastrophen, unzureichende Trinkwasserversorgung, nur zögerliche Reformen bei der Landverteilung. Unser Engagement, unser Gebet und unsere materielle Unterstützung für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am 1. Fastensonntag (28./29. Februar 2004) in Bamberg eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. Februar 2004)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen.

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- In einem Werkheft werden die Hintergründe zur diesjährigen Fastenaktion durch eine Sachanalyse und Informationen aus konkreten Projekten von MISEREOR ausführlich erläutert. Außerdem bietet es vielfältige Anregungen für die Gemeinde, sich

mit dem Inhalt der diesjährigen Fastenaktion auseinander zu setzen.

- Frauen aus Südamerika haben das neue MISEREOR-Hungertuch gestaltet. Das Tuch trägt den Titel „Brot und Rosen“. Im Mittelpunkt steht das Teilen des Brotes. Brot als Grundnahrungsmittel gilt weltweit als Symbol für das Leben, das Gott den Menschen schenkt. Die Rosen symbolisieren, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt. Mit seinen ausdrucksstarken Bildern will das Hungertuch dazu anregen, die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben. Arbeitsheft, Folien und ein Hungertuch-Begleitheft für den Einsatz in Schulen ermöglichen auf vielfältige Weise, das Thema des Hungertuches bzw. der Fastenaktion in Gemeinden und Gruppen zu vertiefen.
- Der MISEREOR-Fastenkalender ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken: „Wallis und die Freundschaftsbande“ lautet das Motto der diesjährigen Kinderfastenaktion. Das hierzu erstellte Aktionsheft zur Kinderfastenaktion bietet Lehrern, Katecheten und Gruppenleitern eine Vielzahl von Anregungen für eine kindgerechte Pädagogik zum Thema „Hunger“.
- „malzeit. wir setzen lebens-zeichen“- mit diesem mehrdeutigen Titel der Jugendaktion werden Jugendliche aufgefordert, kreativ zu werden. Dazu gehören eine Postkarte zur Jugendaktion sowie ein Aktionsheft mit Hintergrundinformationen über die konkrete Projektarbeit von MISEREOR. Die Jugendaktion wird gemeinsam von MISEREOR und BDKJ getragen.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Fröhschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion,

den Fastenkalender sowie das Hungertuch mit den dazugehörigen Arbeitshilfen).

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion und des Hungertuchs gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an. Hierzu gibt es vorbereitete Gebetskarten mit Illustration und Segenswunsch.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (27./28. März 2004)

Am 5. Fastensonntag (27./28. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, F. (01 80) 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 25 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath mit Wirkung zum 1. Januar 2004 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn am 2. Dezember 2003, St. Barbara, Simmerath-Rurberg am 8. Dezember 2003, St. Michael, Simmerath-Dedenborn am 1. Dezember 2003, St. Matthias, Simmerath-Strauch am 11. Dezember 2003, St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr am 4. Dezember 2003 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 12. Dezember 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, St. Barbara, Simmerath-Rurberg, St. Michael, Simmerath-Dedenborn, St. Matthias, Simmerath-Strauch, und St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 19. Dezember 2003

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 26 Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, und St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, haben mit Datum vom 10. September 2003 die

Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 17. Dezember 2003 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, und St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid genehmigt.

Nr. 27 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 der Kirchengemeinden

Vorbemerkungen

Mit den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für den Monat November 2003, Seite 281) wurden die Werte der Personalkosten-, Sachkosten- und Sockelsäule für 2004 mitgeteilt. Aufgrund der besorgniserregenden Finanzentwicklung musste, zunächst unter Vorbehalt, beschlossen werden, diese Werte um 5% abzusenkten. Sofern Kirchengemeinden bei Titel 2.8 (Zuführung zu Rücklagen) Mittel veranschlagt haben, wurden diese Beträge um die geringeren Zuweisungen aus der Kirchensteuer vermindert. Außerdem wurde bei Titel 2.2.17 (sonstige Angaben) – soweit dies zum Ausgleich des Haushaltes erforderlich war – ein geringerer Betrag anerkannt. Erforderlichenfalls wurde darüber hinaus ein verbleibender Unterschiedsbetrag bei Titel 1.7.1 (Entnahme aus freien Mitteln zum Ausgleich des Haushaltsplanes) eingetragen. In derartigen Fällen wird gebeten, im Kirchenvorstand zu überlegen, ob sonstige Ausgabenreduzierungen oder Einnahmeverbesserungen möglich sind, die es erlauben, auch im Haushaltsjahre 2004 zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft zu gelangen. Das Beratungsergebnis bitten wir, uns bis Monatsende Juni 2004 bekannt zu geben.

Sofern Kirchengemeindeverbände/Kirchengemeinden zugesagt wurde, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu gewähren, müssen die betreffenden Kirchengemeindeverbände/Kirchengemeinden neben der üblichen Eigenleistung von 5 auf 100 der Personalkosten auch den Gegenwert der um 5% verminderten Personalkostensäule aus sonstigen Mitteln ausgleichen.

Wir bedauern es außerordentlich, dass die finanziellen Zusagen an die Kirchengemeinden, die im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 2003 gegeben wurden, nicht mehr eingehalten werden können. Sollten, entgegen den Erwartungen, die Kürzungen zurückgenommen werden können, wird dies umgehend über den Kirchlichen Anzeiger bekannt gegeben. In diesem Fall werden durch die Bistumsverwaltung die jeweiligen Beträge über den Nachtragshaushalt 2004 bereitgestellt.

I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff.). Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muss sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluss vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muss die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlass werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

A. Überweisungsverfahren für den Zuschuss aus der Diözesan-Kirchensteuer

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluss der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschusszahlungen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer bis einschließlich Juni überwiesen. Die Vorschusszahlungen betragen 1/13 des Zuschusses des Vorjahres. Aufgrund des Schreibens des Herrn Generalvikars vom 18. Dezember 2003 wurden die Vorschusszahlungen um 5% der Summen der Personalkosten-, Sachkosten- und Sockelsäule vermindert. Der Betrag des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschuss-

zahlungen einzureichen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag gemäß 1.8 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschusszahlungen für den Zeitraum Januar-Juni (6 Monate) wird verglichen mit 6/13 des Betrages bei 1.8. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschusszahlungen geringer als 6/13 des Betrages bei 1.8, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschusszahlung für den Monat Juli überwiesen. Übersteigen die Vorschusszahlungen 6/13 des im Haushaltsplan unter 1.8 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschusszahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschusszahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.
2. Für die Monate Juli-Dezember werden ansonsten monatlich 1/13 des Zuschusses aus der Kirchensteuer überwiesen. Gegen Monatsende Oktober wird 1/13 als Abschlagszahlung für den Monat November gezahlt. Ein weiteres 1/13 wird in der ersten Hälfte des Monats November den Kirchengemeinden bereitgestellt (Weihnachtszuwendung).

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer wird wegen der zur Zeit nicht abzuschätzenden finanziellen Risiken ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt. Es wird empfohlen, soweit möglich, über die Haushaltsansätze monatlich nur in Höhe von 1/12 bis auf Weiteres zu verfügen.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist bei seinen finanziellen Planungen an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, dass zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben der Titel 2.1.1 (mit Ausnahme der über die Härtefallrichtlinie bezuschussten Beträge) bis 2.3.2 sowie die Ausgabeansätze der Titel 2.5 (Ausnahme 2.5.7 und 8), 2.7.3 und 4 sowie bei 2.8 sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für evtl. Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb der eben genannten Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehreinnahmen bei den Titeln 1.5.5 bis 1.5.8, 1.5.10 bis 1.5.16 sowie des Titels 1.6 für die v. g. Mehrausgaben einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Die finanziellen Möglichkeiten werden künftig sicherlich weiter eingeschränkt werden müssen. Es wird empfohlen, soweit möglich, trotz der zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten, Rücklagen – insbesondere Personalkostenrücklagen – zu bilden.

Mehrausgaben bei Titel 2.3.10 bis 17 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer anderen Position innerhalb dieses Kostenbereiches Minderausgaben zu verzeichnen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sind die Mehrausgaben zu Lasten der für die nicht wirtschaftlichen Gebäude gebildeten Rep.-Rücklage zu übernehmen. Falls die Mittel der Rep.-Rücklage nicht ausreichen, sind Überschreitungen bei den eben genannten Ansätzen zu Lasten der Folgejahre möglich. Der Vorgriff auf die Folgejahre darf jedoch den doppelten Betrag des jährlichen Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-17 nicht übersteigen. Etwa weitere zusätzliche Beträge sind zu Lasten der freien Mittel zu bestreiten. Sollte ein Vorgriff auf die Mittel für die laufende bauliche Instandhaltung der kommenden Jahre gewünscht sein, wird gebeten, dies in der Kirchenrechnung 2004 auf Seite 15 zu vermerken (z. B. Zuschuss Reparatur-Rücklage -2.3.10-17,00 €...).

Dieser Sachverhalt gilt in analoger Weise für die Ausgabenpositionen 2.4.1 bis 2.4.5 sowie 2.4.10 bis 2.4.18.

C. Nachtragshaushalt

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen bei Mieten, Pächte und Zinsen (Titel 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.1 bis 1.2.6 sowie 1.3.1 bis 1.3.7) sowie für Mehrausgaben bei Titel 2.3.1 bis 7 und 2.7.1 bis 2 gewährt werden. Die Einnahmen der eben genannten Titel werden nur noch zum Teil auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Auf das Berechnungsverfahren für den Zuschuss aus der Kirchensteuer wird verwiesen. Dieses Berechnungsverfahren wurde über die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004, Sonderdruck, Seiten 44 - 49, mitgeteilt. Da ein nicht unerheblicher Anteil der

eben genannten Einnahmen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer nicht angerechnet wird, wird gebeten, nur dann Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn die Mindereinnahmen bei den v. g. Titeln/Positionen mehr als 3500,00 € betragen.

Anträge zum Nachtragshaushalt sind bis spätestens 15. Oktober zu übersenden.

Sollten bei den Einnahmepositionen 1.1.1 und 2 Mindereinnahmen entstehen, wird empfohlen, den jeweiligen Ausgabeansatz bei Titel 2.4.1 - 5 in Höhe von 90 % der Mindereinnahmen zu kürzen.

Falls bei den Positionen 3-7 des Titels 1.1 Mindereinnahmen entstehen sollten, wird empfohlen, in Höhe des Prozentsatzes der Mindereinnahmen das Haushaltssoll bei Titel 2.4.10 -18 zu kürzen und ebenfalls den geringeren Betrag in der Kirchenrechnung anzugeben.

D. Verwahrbeträge:

Die Einnahmen der Titel 1.1 - 1.3 werden nach Maßgabe der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden u. dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2003) anteilig auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Mehreinnahmen bei den e.g. Titeln vermindern deshalb den Zuschuss entsprechend. Für Minder-Ausgaben bei Titel 2.3.5-7 sowie bei Titel 2.7.1-2 gilt dies in analoger Weise. Sollten Mittel nach der Härtefallrichtlinie gefördert worden sein, die nicht oder nicht vollständig benötigt wurden, verringert sich ebenfalls der gewährte Zuschuss.

Die Summe, um die der Zuschuss aus der Kirchensteuer beim Prüfen des ordentlichen Haushaltsplanes zu hoch festgesetzt wurde, wird zurückgefordert. Die übrigen Mehreinnahmen/Minderausgaben verbleiben der Kirchengemeinde.

Der Anteil an den Mehreinnahmen/Minderausgaben, der nach Maßgabe der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 zurückgefordert werden muss, kann nicht für sonstige Zwecke verausgabt werden. Er muss für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekanntgegeben worden ist, sind auf Anlage 8, Blatt 1, alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die auf der Anlage 8, Blatt 1, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechneten Verwahrbeträge wurden, soweit nicht vermerkt, bei der Haushaltprüfung bei Titel 1.7.3 der Einnahmen eingetragen.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 3 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Kirchensteuerzuschuss, sofern für die offene Jugendfreizeitstätte Sonderzuwendungen bei Titel 2.3.4 gewährt werden.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als € 2500,00 beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6 %. Die Zinsregelung gilt auch für die Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

E. Abschlussergebnis 2003

Ein etwaiger Überschuss des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien für 2003 nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuss kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 2003 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen). Sollten bauliche Arbeiten durchgeführt worden sein oder durchgeführt werden, für die eine besondere Baurechnung zu erstellen ist, muss außerdem das Ergebnis der geprüften Baurechnung abgewartet werden.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltpositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst-

und Mietwohnungen ist der Abt. 7.3 - Liegenschaften umgehend zu berichten (s. auch Titel 2.4 der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3 % der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.15 zu vereinnahmen.

Die Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnungen der Subsidiare/der Ordenspriester umfasst die Kaltmiete, die Garagenmiete, die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sowie einen Betrag für die Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind.

Es wird gebeten, die Kaltmiete und die Garagenmiete bei dem jeweiligen Fonds bei Titel 1.1.1 bis 7 zu vereinnahmen. Die Entschädigungsbeträge für Schönheitsreparaturen sowie Nebenkosten sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen. Die Nebenkosten sind bei Titel 2.5.6.2 zu verausgaben. Bei der eben genannten Position sind auch die vom Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde unmittelbar zu erstattenden Nebenkosten – anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und Wartungskosten der Heizungsanlage – zu verausgaben. Die Kosten für Strom und Brennstoffe sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Der Anteil für Schönheitsreparaturen ist bei der jeweiligen Position des Titels 2.4.1 bis 18 mit zu verausgaben. Soweit die Haushaltspläne den eben genannten Sachverhalten nicht entsprochen haben, wurden sie ergänzt.

– Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkassen zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinahmen (einschl. Erbbauzinsen, Jagdpacht und Ertragnisse aus Milchquoten)

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Ertragnisse aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die

Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Minder-Einnahmen zu erfassen. Der Einnahmeausfall bei den Pächten ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Titel 1.2.9

- Einnahmen aus Waldbesitz -

Bei Titel 1.2.9 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel 2.5.8 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular „Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“ zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel 2.5.8 der Ausgaben zu verbuchen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz (einschließlich der Aufwendungen für Grundbesitzabgaben und der Rendantenentschädigung für den Waldbesitz) zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden. Die Genehmigung hierzu wird global erteilt.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 2,3 % erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel 1.3, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel 1.3 veranschlagt haben, muss damit gerechnet werden, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel 1.3 hinzugerechnet wird. Dadurch wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel 1.3 – zu sorgen.

Ab dem Haushaltsjahre 2004 sind die Zinserträge der Aktivkapitalien nicht mehr in voller Höhe bei Titel 1.3 nachzuweisen. Der durch die Geldentwertung bedingte Verlust ist dem Kapital wieder zuzuführen.

Der Wertverlust beträgt, wie in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekannt gegeben wurde, 1,4 %. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird gebeten, die gesamten Zinserträge der Aktivkapitalien zusammen zu zählen. Von dieser Summe sind 1,4 % der Aktivkapitalien zum Jahresende abzuziehen. Kapitalbewegungen im Laufe eines Jahres sind somit unerheblich. Der Betrag von 1,4 % des gesamten Bestandes der Aktivkapitalien zum 31. Dezember ist bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) nachzuweisen. Der verbleibende Betrag ist anteilmäßig bei den jeweiligen Fonds des Titels 1.3 zu vereinnahmen.

Beispiel:

Der Gesamtbestand der Aktivkapitalien beträgt zum 31. Dezember 2004 282.635,00 €.

Die Zinserträge hiervon betragen (z.B.)

	8.903,00 €
1,4 % von 282.635,00 € ergeben	./ 3.957,00 €
es verbleiben	<u>4.946,00 €</u>

Diese Summe ist bei den jeweiligen Fonds des Titels 1,3 nachzuweisen. Der Wertausgleich von 3.957,00 € ist bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) zu verbuchen und auf die jeweiligen Fonds entsprechend aufzuteilen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt.

Bei der Anlage der Kapitalien (Aktivkapitalien u. sonstige Kapitalien) ist die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden in ihrer jeweils geltenden Form zu beachten.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren, falls nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden eine kirchenaufsichtliche Genehmigung der Kapitalanlage nicht erforderlich sein sollte.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Bei der Anlage von Geldern im Laufe eines Jahres ist mit den Banken als Zinstermin der Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (31. Dezember) zu vereinbaren. Nach Ablauf der Anlagefrist wird der restliche Zinsertrag zum Ende der Laufzeit gutgeschrieben. Es wird gebeten, hierauf besonders zu achten.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. 7.3 - Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 25 30, sowie 8.1 - Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Zu Titel 1.4 der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw. Titel 2.9 der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel 1.4 der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel 2.9 der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel 1.4 der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit langfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel 1.3 – zuzuführen.

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Bei den vorstehend genannten Positionen sind die Zinsen der für die einzelnen Bereiche angelegten Reparaturrücklagen – zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge – nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der jeweiligen Reparaturrücklage u. verbleiben deshalb auf dem Sparbuch/der sonstigen Anlageform.

Titel 1.5.4

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramts-helferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel 1.5.4 bzw. durch Einsparungen bei Titel 2.5.7 auszugleichen.

Titel 1.5.5.1 bis 4: Erstattungen

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Soweit Kirchengemeinden berechtigt sind, von anderen Kirchengemeinden oder vom Bistum Personalkostenerstattungen zu verlangen, wird gebeten, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Zum Schluss des Jahres erfolgt aufgrund des Jahres-Lohnkontos eine genaue Abrechnung. Die Erstattungen sind bei Titel 1.5.5.2 zu vereinnahmen.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, dass sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfasst werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen bei Titel 2.2.10-11 der Ausgaben bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Pfarrliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, dass alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand erfasst werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte)

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung, die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebes des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen ausreichende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwo-

nungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 0,95 € pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Abteilung 7.3 – Liegenschaften, mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten/ Heizkosten-Verordnung-“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl.I, 1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfami-

Wohnhäusern die Kosten zu 70 % nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Messvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschließl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muss, so beantwortet das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel 2.4 zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel 2.5.6.1 der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellten) sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen

Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbare Wohnfläche
Heizöl EL. Abwärme	7,43 €
Gas	7,71 €
festen Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	8,70 €

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96 % zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 2001/2002, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert.

Bei öffentlichen geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung 6 B – Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muss dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel 2.5.6 der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels 1.5.14 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen getrennt – zu vermerken.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004, Sonderdruck, Seiten 96-97). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183). Im Übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Aus gegebenem Anlass werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen für die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, dass die Kollekten ordnungsgemäß gezahlt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschrieben zu bestätigen.

Nutzungsentgelte für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen sind bei Titel 1.6.2 nachzuweisen. Hinsichtlich des Erfassens von Nutzungsentgelten für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen wird auf die Ausführungen bei Titel 1.2 verwiesen.

Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zur Lasten des Titels 2.1.1 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Sind Kirchengemeinden verpflichtet, an andere Personalkosten zu erstatten, wird gebeten, die Erstattungsbeträge bei Titel 2.1.1 zu verausgaben. Auf die entsprechenden Ausführungen bei Titel 1.5.5.2 wird verwiesen.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen wurden den Kirchengemeinden durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die Hauptabteilung 6B-Personal überprüft. Die Haushaltsansätze bei Titel 2.1.1 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen.

Im Übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus Titel 2.1.1 der Ausgaben zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 6 B- Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (470,00 € durch Bausparen und 400,00 € in Beteiligungen können höchstens gefördert werden) den Finanzämtern*. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausbezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.

Das jeweilige Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, kann ebenfalls die vorstehend erwähnte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsabgaben trifft den Kirchenvorstand auch bei der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Im Sozialversicherungsrecht sind ab dem 1. Januar 2004 neue Vorschriften erlassen worden. Es wird gebeten, die Hinweise der Krankenkassen hierzu zu beachten. Die ab dem 1. April 2003 geltenden Vorschriften über die pauschale Versteuerung der Arbeitsentgelte wurden über die Kirchlichen Anzeiger vom 1. Mai 2003, Seiten 115-116 und 1. Juli 2003, S. 160, mitgeteilt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Ab 1. Januar 1997 gelten für die Vergütung und Auslagererstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen folgende Bestimmungen:

A) Anspruch auf eine Vergütung und Auslagererstattung

1. Bei Abwesenheit (Ausfall) des verantwortlich mit der Seelsorge beauftragten Priesters erfolgt die Aushilfe/Vertretung für die priesterlichen Dienste in der Pfarrgemeinde durch einen Priester aus dem eigenen Dekanat. Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen bzw. Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages im Bistum Aachen tätig sind, erhalten Fahrtkostenersatz entsprechend der Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester u. Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen. Der Fahrtkostenersatz wird vom Bistum geleistet. Es muss kein besonderes Fahrtenbuch geführt werden. Diözesanpriester ohne bischöflichen Auftrag (z.B. Pfr. i.R. ohne Subsidiarsauftrag) erhalten den Fahrtkostenersatz unmittelbar von der Kirchengemeinde, sofern nicht die Aushilfstätigkeit einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen erfordert (s.B 4).
2. Stehen nicht genügend Priester, die bereits im Bistum tätig sind, zur Verfügung, kann bis zum 15. März des Jahres ein Jahresantrag auf Finanzierung von absehbar notwendigen Aushilfen/Vertretungen gestellt werden, und zwar durch den Dechanten an den zuständigen Regionaldekan. In dem Antrag muss angegeben werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfang eine Aushilfe/Vertretung angefordert wird.

* Bei Beteiligungen beträgt die Arbeitnehmersparzulage 18% und bei Bausparverträgen 9 %.

3. Der Regionaldekan entscheidet – möglichst nach Anhörung der Regionalen Dechantenkonferenz – über alle Anträge, die einen Zeitraum bis zu sechs Wochen betreffen. Anträge, die einen längeren Zeitraum umfassen, kann der Regionaldekan, wenn er diesen befürwortet, an die Bistumsverwaltung weiterleiten.
4. Für alle bis März nicht vorhersehbaren Aushilfen/Vertretungen muss ein eigener Antrag an den Regionaldekan nachgereicht werden, der diesen Einzelfall entscheidet und ggf. Mittel anweist.

B) Zuweisung der Mittel

1. Jede Region erhält für den Regionalfonds „Priesterliche Aushilfen/Vertretungen“ Finanzmittel für Aushilfen/Vertretungen.
2. Die vom Regionaldekan bewilligten Mittel werden der Kirchenkasse der beantragenden Kirchengemeinde von der Region zur Verfügung gestellt.
Die Gelder sind bei Titel 1.5.13 zu vereinnahmen und bei Titel 2.1.2 zu verausgaben.
3. Aufwendungen für Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst, die über die von der Regionalstelle bewilligten Mittel hinausgehen, müssen aus freien kirchengemeindlichen Mitteln übernommen werden.
4. Für die finanzielle Regelung der Aushilfen/Vertretungen, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. Die Vergütung erfolgt unmittelbar durch das Bistum.
5. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung wurden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997 veröffentlicht. Es wird gebeten, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

Folgende Beträge sind anerkennungsfähig:

- a) Erstattungssätze für die Stellen, die Unterkunft und Verpflegung gewähren:

Unterkunft

- für einen Tag	6,25 €
- für eine Woche	42,50 €
- für einen Monat	184,00 €

Verpflegung

- für einen Tag	7,25 €
- für eine Woche	50,00 €
- für einen Monat	216,00 €

Teilverpflegung

- Frühstück	1,60 €
- Mittagessen	2,83 €
- Abendessen	2,83 €

- b) Vergütungssätze für Aushilfen bzw. Vertretungen im priesterlichen Dienst:

Aushilfen/Vertretungen über einen längeren Zeitraum

- Vergütung für eine Wochenvertretung	125,00 €
- Vergütung für eine Monatsvertretung	500,00 €
(entspricht einem Zeitraum von viereinhalb Wochen)	

Stundenweise Aushilfen/Vertretungen

Eucharistiefeiern

- Eucharistiefeier mit Predigt	32,50 €
- Weitere Eucharistiefeier mit der gleichen Predigt	20,00 €
- Eucharistiefeier ohne Predigt	20,00 €

Wortgottesdienste

- Wortgottesdienst mit Ansprache oder Festpredigt/Sonderpredigt	32,50 €
- Wortgottesdienst ohne Ansprache	20,00 €

Sakramente und Sakramentalien

- Taufe mit Ansprache	32,50 €
- Trauung innerhalb der Eucharistiefeier mit Ansprache	32,50 €

- Trauung im Wortgottesdienst mit Ansprache	32,50 €
- Beichtthören - pro Stunde	25,00 €
- Beerdigung mit drei Stationen und Ansprache	37,50 €
- Beerdigung mit zwei Stationen und Ansprache	25,00 €

Titel 2.1.3 der Ausgaben: Gestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werkklöhne (gemäß Anlage 3)

Gestellungsverträge für Ordensschwwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel 2.1.3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwwestern und Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, S. 58, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2004 191,70 € je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1.5.14 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung nicht berücksichtigt.

Falls Ordensmitglieder ganz oder teilweise Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer oder Hausmeisterdienste (einschl. der Reinigungsarbeiten) verrichten, müssen die Gestellungsleistungen, die auf diese Dienste entfallen, zu Lasten des Titels 2.1.1 verausgabt werden.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, dass, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG an-

zusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 2004 monatliche Einkünfte von nicht mehr als 345,00 € erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrendant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Hinsichtlich des empfohlenen Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004, Sonderdruck, Seiten 53-56, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1 % des bei Titel 2.3.4 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte wird durch die Bistumsverwaltung ein Pauschalbetrag empfohlen. Die Höhe wurde über die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die zu Lasten des Titels 2.1.3 zu verausgaben ist, entnommen werden. Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabebezeichnung ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel 2.2.1 - 2.2.9 Kultuskosten und Sachausgaben für das Kirchen-/Kapellengebäude

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehrausgaben bei einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Schlüsselzuweisung (s. Ausführungen unter B.-D.) oder durch einen Rückgriff auf angesammelte Rücklagen, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel 2.2.4 zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel 2.2.15 Sächliche Verwaltungskosten

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel 2.3.2 d. Ausgaben). Die bei Titel 2.3.2 zugewiesenen Mittel sind ausschließlich über die Kirchenkasse zu verwalten. Ausgaben sind nur nach Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernspreckgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Seiten 84-87, abgedruckt (s. auch Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2000, Nr. 58, S. 123).

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.2.15 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlagen sind aus Titel 2.2.15 der Ausgaben zu bestreiten.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 € abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlagen in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die

Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Abt. 7.4 – Versicherung – zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob sie einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherung – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a. zu beachten sind.

Die Aufwendungen für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungsgegenständen (Porzellan, Bestecke oder Geräte) sind bei den jeweiligen Sachkostenpositionen der Titel 2.2.5 - 2.2.15 zu verausgaben.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des kirchengemeindlichen Haushalts bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel 2.2.17 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Kosten für Büromaschinen, Computer, Rasenmäher, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw. werden nicht über den außerordentlichen Haushalt gefördert.

Titel 2.3.1.1-2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Erstattungen von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gemäß der „Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen“.

Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sind nicht mehr durch die Kirchengemeinde vorzunehmen.

Titel 2.3.1.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z.B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels 2.3.1.1 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei der Position 2.3.1.1 sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltsposition nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die Hauptabteilung 6B-Personal, Abt. 6.2-Bistumsangestellte, zu richten. Im Anschluss daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von 1500,00 € übersteigt. Ansonsten werden die unabwiesbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im privateigenen PKW beträgt 0,30 € je km. Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Gemeindeassistenten/innen u. Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt wurden.

Sofern Personen, die für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, Aufwendungen entstehen, haben sie einen Erstattungsanspruch. Die Erstattungsleistungen sind zu Lasten des Titels 2.2.15 oder 2.3.1.2 zu verbuchen. Die Belege hierzu sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 65 und 66, wird verwiesen.

Titel 2.3.3 der Ausgaben:

– Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.3.3.1-

3 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuss abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt.

Auf das Schreiben vom 7. Januar 1999, 8.1. Zi/Schn, wird verwiesen. Danach wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer je Regelgruppe um 300,00 € und für alle übrigen Gruppenformen um 150,00 € gekürzt. Außerdem werden zusätzlich Eigenleistungen erhoben, falls die Beschäftigungsumfänge der pädagogischen Kräfte die Werte, die im § 1 Abs. 7 der Betriebskostenverordnung für Tagesstätten für Kinder genannt sind, übersteigen. Es wird deshalb dringend empfohlen, der Kindergartenkasse aus Mitteln des Titels 2.2.17 die Eigenleistungen je Gruppe – ggf. weitere Beträge – zu überweisen, um einen Fehlbetrag in der Kindergartenkasse zu vermeiden. Sollten jedoch die Eigenleistungen anderweitig finanziert werden können (besondere Sammlungen und Spenden, Erlöse aus Pfarrfesten, Zinsen der freien Mittel der Kindergartenkasse usw.), ist es nicht erforderlich, Gelder aus Titel 2.2.17 weiterzuleiten. Die Entscheidung hierüber bleibt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Titel 2.3.4 der Ausgaben:

– Zuschuss der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Etwaige Vergütungseinsparungen bei den päd. Kräften, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen grundsätzlich nicht für andere Kosten ausgegeben werden. Der Umlagesatz zur KZVK beträgt ab dem 1. Januar 2002 4 % des umlagepflichtigen Entgeltes. Außerdem werden ein Sanierungsgeld und ein Beitragszuschuss Ost durch die KZVK erhoben. Für das Sanierungsgeld sind 20 % pauschale Lohnsteuern zu zahlen. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 5,5 % Solidaritätszuschlag und insgesamt 7 % pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Zum Zeitpunkt des Druckes dieser Richtlinien ist die Frage der Steuerpflicht allerdings umstritten. Es wird gebeten, die diesbezüglichen Hinweise im KA zu beachten. Auch diese Kosten sind bei den Personalaufwendungen (1a der Ausgaben für den Anteil, der auf die päd. Kräfte und bei 1b der Ausgaben die anteilige Summe, die auf die Vergütungszahlungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste entfällt) nachzuweisen.

Das Sanierungsgeld u. der Beitragszuschuss Ost für das vergangene Jahr werden voraussichtlich gegen Jahresende 2004 den Kirchengemeinden bekannt gegeben.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten

Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, müssen die Mehrausgaben durch höhere öffentliche Zuschüsse oder aus freien Mitteln aufgebracht werden. Minder-Ausgaben bei den Personalkosten der pädagogischen Kräfte werden bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben zurückgefordert oder als Verwahrbeträge behandelt, sofern die Ist-Personalkosten für die päd. Kräfte des Jahres 2004 um mehr als 5 % geringer als die des Jahres 2003 sind. Sich hieraus ergebende geringere öffentliche Zuschüsse werden auf den Verwahrbetrag angerechnet.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die im ehemaligen Stellenplan geführt wurden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, wurden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1986, Nr. 112, S. 111 und Nr. 13, S. 115, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 5 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2-7 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minder-

ausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 1 u. 2 (Öffentliche Zuschüsse u. Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Werden die Ausgaben in der offenen Jugendfreizeitstätte vom zuständigen Jugendamt prozentual gefördert, können Minder-Einnahmen, die auf geringere Ausgaben bei den Positionen 1b, 2-7 zurückzuführen sind, nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden. Ein etwaiger Überschuss in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuss bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Titel 2.3.10-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001 veröffentlichte „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen“ besonders hingewiesen. Diese Ordnung musste zum Teil vorübergehend außer Kraft gesetzt werden (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2003, Nr. 205, S. 333). Es wird auch hier gebeten, die entsprechenden Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger zu beachten.

Ab dem Jahre 2003 ist es zulässig, Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht-wirtschaftlichen Gebäude einzusetzen, um die Kosten eines Grundanstriches in der Kirche, einer notwendigen Orgelreparatur oder der Reparatur der Kirchenfenster zu bestreiten, sofern eine Finanzierung aus anderen Mitteln, – vor allem Sammlungen und Spenden – nicht möglich ist (nachrangiger Einsatz). Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass ausreichende Mittel zur Finanzierung der laufenden baulichen Instandhaltung verfügbar bleiben. Diese Neuregelung soll zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren angewandt werden.

Die Gesamtaufwendungen sind weiterhin bei den außerordentlichen Ausgaben oder, falls die Kosten mehr als 50.000,00 € betragen, in der Baurechnung

zu erfassen/nachzuweisen. Der Anteil, der zu Lasten des Titels 2.3.10-18 oder der Rep.-Rücklage erfolgen kann, ist bei Titel 2.3.10 zu verausgaben und bei den außerordentlichen Einnahmen/in der Baurechnung als Einnahme zu buchen. Die übrigen Aufwendungen sind auch weiterhin aus besonderen Sammlungen und Spenden auf zu bringen.

Durch diese Maßnahme werden die Kirchengemeinden in die Lage versetzt, die notwendigen Kosten für den Grundanstrich in der Kirche, für eine Orgelreparatur oder für eine Reparatur der Kirchenfenster nicht ausschließlich zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

- Reparaturrücklage -

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Reparaturrücklagen angemessen verzinst werden.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage für die nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile das Fünffache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Titels 2.3.10-17 für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Zuschuss verrechnet.

Sofern die Reparaturrücklage nicht den Betrag von 25.000,00 € überschreitet, wird jedoch kein Verwahrbetrag festgelegt (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes).

Abwicklung von Versicherungsschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel 2.3.10-17 der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gege-

ben, wenn die Baumaßnahme vorher der Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.4-Versicherung, angezeigt wird.

Titel 2.4.1-18 der Ausgaben: Lfd baul. Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiare

Hierzu können Zuschüsse aus der Kirchensteuer nicht gewährt werden. Die Aufwendungen sind zu Lasten der Mittel 2.4.1-8 u. der Reparaturrücklage für die wirtschaftlichen Gebäude zu bestreiten. Ist es erforderlich, die Kosten für diese Arbeiten über ein Darlehen zu finanzieren, sind die Bestimmungen zu Ziffer 7.5 der RBB (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 2001, Nr. 8, S. 21) zu beachten. Dieser Teil der Bauordnung ist nicht außer Kraft gesetzt worden.

- Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) -

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. 7.3-Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei den Dienstwohnungen für Laienangestellte und der Subsidiare.

Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für den wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den Friedhof u. für Waldbesitz

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.5 der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abt.-Liegenschaften zu richten, F. (02 41) 45 2-365 (Herr Fiscoeder) oder -253 (Herr Salentin).

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel 1.5.5 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel 1.5.14 der Einnahmen), sind höhere Erstattungsbeträge von der Kindergartenkasse oder von den Mietern bzw. von den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu fordern.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen für bestimmte Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlagen der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen.

Titel 2.5.7: Sachkosten für kircheneigenen Friedhof

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die Vermerke in den Haushaltsplänen verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels 2.2.15 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, wird empfohlen, in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten den Titel 2.5.7 der Ausgaben zu belasten und damit die Zuführung zur Friedhofsrücklage zu vermindern. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels 2.2.15 abzusetzen und den Titel 2.5.7 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Titel 2.5.8 der Ausgaben

Analog wie bei Titel 2.5.7 sind bei Titel 2.5.8 die gesamten Ausgaben für den Waldbesitz (u. somit einschließlich der Kosten für Grundbesitzabgaben – z.B. Grundsteuer A-, Verwaltungskosten, Rendantenentschädigung usw.) zu verbuchen.

Titel 2.6: der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen u. Schenkungen

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel 1.1.4 so

wie 1.2.4 und bei Kapitalvermögen bei Titel 1.3.4 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel 2.6 der Ausgaben einzusetzen.

Auf die Veröffentlichungen Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994 (Messstipendien und Stolgebühren) wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, S. 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Messstiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin 2,50 € je hl. Messe.

Es wird gebeten, die Stipendien entsprechend dem Formular der Kirchenrechnung bei Titel 2.6.1-3 genau nachzuweisen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel 2.6 der Ausgaben – verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h. er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfasst werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonto der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich der Sparbücher, auf denen die Rep.-Rücklagen eingezahlt sind, zu erteilen. Dies gilt auch für die Zinserträge der

Aktivkapitalien, die nach ihrer Gutschrift dem Betriebsmittelkonto zuzuführen sind. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. In begründeten Einzelfällen kann anstelle des 2. Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes treten.

Sollte einem anderen Mitglied Bankvollmacht erteilt werden, wird gebeten, den Beschluss durch einen Auszug aus dem Sitzungsbuche (zweifache beglaubigte Ausfertigung) der Abt. 0.2.5-Innenrevision bekannt zu geben mit der Bitte, ihn zu bestätigen. Bei der Anlage der Gelder ist der Verfügungsvermerk gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstandes anzubringen. Es wird, je nach Lage, empfohlen, folgenden Text zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter/das Mitglied des Kirchenvorstandes Herr .../Frau ... und der Rendant gemeinsam.“ (Ausnahme: Umbuchen der Zinserträge)

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird empfohlen, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung:

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung dies der Abt. 0.2.5 – Innenrevision und der Abt. 8.3 – Organisation/EDV anzuzeigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlusszahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der

Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggf. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeit in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, dass nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Anordnungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluss die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Bau-

maßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 29. Dezember 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine Pauschalsteuer von 2 % erheben (zu Lasten des Arbeitnehmers). Hat der Arbeitgeber bei derartigen Entgelten keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, beträgt die pauschale Lohnsteuer 20 %. Hinzu kommen 5,5 % Solidaritätszuschlag und 7 % pauschale Kirchensteuern. Im zuletzt genannten Falle trägt der Arbeitnehmer auch die pauschalen Steuern.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 400,00 € durchschnittlich je Monat nicht übersteigt.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25 % LSt zuzüglich davon 7 % KiSt sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,13 % des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62,00 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder

2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,00 € (Netto-Entgelt) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, dass die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohn-

zahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluss erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z. B. Weihnachtsgeld) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, insbesondere bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuer ausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes
(Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3

Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt 1848,00 € steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Beispiel:	Monatliches Entgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit als Chorleiter	380,00 €
	./. Freibetrag	154,00 €
	verbleiben	226,00 €

Dieser Betrag kann pauschal versteuert werden. Der verbleibende Betrag von 226,00 € unterliegt der Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), sofern nicht nach sonstigen Vorschriften Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung

nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. Dezember 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Hinweise zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse:

Auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 1/2002 u. auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2002, Nr. 176, Seiten 307-308, wird verwiesen. Es wird gebeten, die dort gegebenen Hinweise und die möglichen weiteren Mitteilungen hierzu sorgfältig zu beachten.

Das Sanierungsgeld und der Beitragszuschuss Tarifgebiet Ost für 2003 werden von der KZVK vermutlich in der 2. Jahreshälfte erhoben. Die Beträge sowie die für das Sanierungsgeld ggf. zu zahlenden pauschalen Steuern (20 % Lohnsteuer u. davon 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie 7 % Kirchensteuer) sind, soweit die sich darauf beziehenden Umlagen bei Titel 2.1.1 zu erfassen waren, ebenfalls bei dieser Position nachzuweisen.

Die Sanierungsgelder u. die Beitragszuschüsse Tarifgebiet Ost, die für zusatzversicherungspflichtige Entgelte der Bediensteten in Tageseinrichtungen für Kinder oder für Mitarbeiter in offenen Jugendfreizeitanstalten gezahlt werden müssen, sind bei Titel 2.3.4/ über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens zu verbuchen (Ziffer 1 der Ausgaben für die auf die päd. Kräfte entfallenden Anteile u. bei Ziffer 4a der Ausgaben für Entgelte für Hausmeister- u. Reinigungsdienste).

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2002 die Versicherungspflicht genau mit dem 17. Geburtstag beginnt.

Ab dem 1. Januar 2003 sind auch Bedienstete mit einem Zeitarbeitsvertrag von weniger als einem Jahr grundsätzlich zusatzversicherungspflichtig. Studenten sind ab diesem Zeitpunkt ebenfalls bei der KZVK zu versichern.

Wichtige Hinweise

zur gesetzlichen Sozialversicherung:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im Übrigen haben die Krankenkassen Informationen/Broschüren herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für den e. g. Personenkreis zu berechnen sind. Es wird empfohlen, diese Broschüren bei der zuständigen Krankenkasse ggf. anzufordern.

Bei Dienstreisen können Tagegelder bis zu folgender Höhe steuerfrei ausgezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit am Kalendertag	für jeden Kalendertag
24 Stunden	24,00 €
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12,00 €
weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden	6,00 €

Die ggf. nach der KAVO (Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten) darüber hinausgehenden Beträge sind dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen.

- Beitragsbemessungsgrenzen -

Ab dem 1. Januar 2004 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 61.800,00 € (monatlich 5.150,00 €). Bis zu diesem Betrag sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt 41.850,00 € jährlich (monatlich 3.487,50 €). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung abzuführen.

Die Beitragsbemessungsgrenze und die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab der Mitarbeiter nicht mehr Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung sein müssen, wurden entkoppelt. Nunmehr scheiden Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 2004 den Betrag von 46.350,00 € (monatlich 3862,50 €) übersteigt, aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 2003 überschritten wurde.

Dies gilt nur für Personen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Mitarbeiter, die bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, werden krankenversicherungspflichtig, sofern das Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 41.850,00 € nicht übersteigt.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

- Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung -

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist auf Antrag als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuss des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können ebenfalls auf Antrag einen Beitragszuschuss erhalten. Maximal beträgt der monatliche Zuschuss zur privaten Krankenversicherung 249,36 €; jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V). Bei krankenversicherungsfreien Mitarbeitern beträgt der Zuschuss zur Pflegeversicherung höchstens monatlich 29,64 € / jährlich 355,68 €. Falls das Arbeitsentgelt des in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten die Beitragsbemessungsgrenze (3487,50 €) nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Entgelt für die Bemessung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eines Altersruhegeldes müssen – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – ab dem 1. Januar 2004 den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung entrichten.

- Besonderheiten bei der Beschäftigung von Beamten und hauptberuflich Selbständigen (Krankenversicherung) -

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Renten-

versicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen:

Ab dem 1. April 2003 ist eine Beschäftigung geringfügig entlohnt, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 400,00 € beträgt. Die Arbeitgeber zahlen eine pauschale Abgabe von insgesamt 23 %. Hiervon entfallen auf die Rentenversicherung 12 %, auf die Krankenversicherung 11 %. Die pauschale Lohnsteuer 2 % (einschließlich Kirchensteuer und einschließlich Solidaritätszuschlag) trägt der Arbeitnehmer (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2003, Nr. 112, S. 160).

Die zu entrichtenden Pauschalabgaben sowie die für geringfügig Beschäftigte zu erstellenden Meldungen sind an die Bundesknappschaft, Königsallee 175, 44799 Bochum, zu richten.

Werden mehrere sogenannte Mini-Jobs nebeneinander ausgeübt, sind sie bei der Frage, ob die Geringfügigkeitsgrenze noch nicht erreicht ist, zusammen zu rechnen. Dies gilt auch für die Kombination mit einer Hauptbeschäftigung. Ausnahme: Wird nur eine geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, werden die Einkünfte nicht zusammengerechnet.

Beträgt das monatliche Arbeitsgehalt mehr als 400,00 € und überschreitet es nicht eine sogenannte Gleitzone von 800,00 €, sind die Entgelte in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Für den Arbeitnehmer unterliegt nur ein Teil des Entgeltes der Beitragspflicht. Der Arbeitgeberanteil errechnet sich aus dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, vor allem die hierzu erlassenen Veröffentlichungen der Krankenkassen sorgfältig zu beachten.

Die geringfügig Beschäftigten haben die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten, d. h. den Pauschalbetrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenbeitrag von 19,5 % aufzustoßen. Dabei gilt für die Beitragsberechnung ein Mindestentgelt von 155,00 € monatlich. Der Arbeitnehmer muss dann 7,5 % des Entgeltes zusätzlich aufbringen. Nur wer diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält als geringfügig Beschäftigter die vollen Leistungs-

ansprüche in der Rentenversicherung, also auch auf Rehabilitation und den Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beitragsaufstockung zu informieren.

Außerdem sind die Kirchengemeinden als Arbeitgeber verpflichtet, alle Bediensteten, die nicht mehr als durchschnittlich im Monat 400,00 € als Entgelt erhalten, der zuständigen Krankenkasse (bei der die Krankenversicherung über eine Hauptbeschäftigung, Bezug einer Rente oder im Rahmen der Familienversicherung besteht) zu melden.

In den nachfolgenden Fällen ist ebenfalls die zuständige Krankenkasse zu benachrichtigen:

- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Entgeltzahlungen an Aushilfen sind auch weiterhin – unabhängig von der Höhe der Vergütung – nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, wenn die Dauer der Beschäftigung 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigt. Falls jedoch ein Arbeitsvertrag z. B. für die Dauer von mehreren Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, der Arbeitseinsätze von höchstens 50 Tagen in einem Jahr vorsieht, ist grundsätzlich Sozialversicherungspflicht gegeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, dass der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muss jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, dass der Sozialversiche-

rungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regressansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Beschäftigung von Studenten:

Entgelte an Studenten, für eine Tätigkeit, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche ausgeübt wird, sind grundsätzlich beitragspflichtig zur Rentenversicherung, sofern die durchschnittliche monatliche Entgeltgrenze von 400,00 € überschritten wird. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besteht Versicherungsfreiheit. Studenten erhalten auch einen Sozialversicherungsausweis. Er ist bei Beginn der Beschäftigung bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen. Im Übrigen gelten für diesen Personenkreis auch die Meldevorschriften der §§ 102 und 103 SGB IV.

Sofern Studenten am 1. Oktober 1996 rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, besteht nunmehr grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Es wird gebeten, diese Mitarbeiter nachträglich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Bei der Beschäftigung von Studenten wird dringend empfohlen, die Informationen der Krankenkasse sorgfältig zu lesen und zu beachten. Weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Krankenkasse, bei der der Student krankenversichert ist, abzuklären.

- Beitragssätze -

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5 % und zur Rentenversicherung 19,5 %. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,7 %.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

Hinweise zur Arbeitslosenversicherung und Besonderheiten bei Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben -

Alle Arbeitsentgelte – mit Ausnahme der Entgelte aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen – sind grundsätzlich beitragspflichtig zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, dass der Arbeit-

geber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn sie noch eine Tätigkeit ausüben, die nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung anzusehen ist und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muss der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit einer gesetzlichen Krankenkasse abzuklären.

- Einmalzahlungen -

Es ist zu beachten, dass Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfang diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2004 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 2003 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. Dezember 2003 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 2004 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2004 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden. Die für die Einmalzahlung zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge sind in einem Korrektur-Beitragsnachweis auszuweisen.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Jubiläumszuwendungen unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht. Sozialversicherungsrechtlich sind sie als Einmalzahlungen zu behandeln. Umlagen an die KZVK sind jedoch für Jubiläumszuwendungen nicht zu entrichten.

- Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge -

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- u. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die zum Jahresende 2003 bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die letzte bekannte gesetzliche Krankenkasse abzuführen. Anderenfalls sind diese Beiträge einer Krankenkasse nach Wahl des Arbeitgebers zu überweisen.

Bei Mitarbeitern, die in eine private Krankenversicherung überwechseln, sind die Beiträge und Meldungen an die zuletzt zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Mitarbeiter/-innen haben gemäß § 29 Abs. 1 der KAVO einen Anspruch darauf, die Vergütung so rechtzeitig zu erhalten, dass sie am letzten Tag eines Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen können (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2003, Nr. 97. S. 129). Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind am 15. des Folgemonates fällig. Fällt der 15. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, ist der Sozialversicherungsbeitrag

so rechtzeitig zu überweisen, dass die Krankenkasse über ihn am letzten banküblichen Arbeitstag vor dem 15. des Folgemonates verfügen kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Umlagen an die KZVK. Gem. § 41a (1) EStG sind die zu zahlenden Steuern bis zum 10. nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes zu entrichten.

Nr. 28 Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes - Änderung der Härtefallrichtlinie

Die Härtefallrichtlinie, Teil II der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes, wird wie folgt geändert.

§ 10 Zweck

- (1) Im Rahmen der Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Fehlbedarfszuweisung in die Schlüsselzuweisung soll Kirchenvorständen als Arbeitgeber im Bistum Aachen, die ihre Personalkosten nicht selbst decken können, durch die Bereitstellung von Mitteln nach der Härtefallrichtlinie ermöglicht werden, bestehende arbeitsvertragliche Verpflichtungen aus genehmigten und bis zum 31. Dezember 1998 eingegangenen Arbeitsverhältnissen zu erfüllen.
- (2) Die Härtefallrichtlinie dient darüber hinaus der Erfüllung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen aus anderen Arbeitsverhältnissen, soweit diese aus zwingenden Gründen zur Wiederbesetzung einer vorhanden Stelle eingegangen sind.
- (3) Die Grundregel in § 4 bleibt von den Bestimmungen der Härtefallrichtlinie unberührt.

§ 11 Grundlagen für den Härtefall

Die Bereitstellung von Mitteln nach der Härtefallrichtlinie setzt voraus:

- a) dass eine Unterdeckung bei den Personalkosten bleibt, trotz
 - der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z.B. andere Kirchengemeinden, Bundesagentur für Arbeit etc.),

- der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien,
- b) dass für den Dienstgeber keine rechtliche Möglichkeit zur Beendigungs- oder Änderungskündigung des Arbeitsverhältnisses besteht,
- c) dass zwischen der Kirchengemeinde und dem Bistum Aachen ein Konsolidierungsplan (§ 13) vereinbart wird, der nachweislich einzuhalten ist.

§ 12 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplans ist von der Kirchengemeinde jährlich, spätestens mit der Einreichung des Haushaltsplans, an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, Abt. 6.3 - Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten.
- (2) Der Antrag ist zu begründen, insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 b).
- (3) Bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags, lehnt die Hauptabteilung 6B diesen ab. Im Übrigen entscheidet ein gemeinsamer Ausschuss, bestehend aus einem Priester der jeweils betroffenen Region und aus Vertretern des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilungen 6B und 7/8, der den Antrag prüft und über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet. Der Ausschuss legt den Umfang und die Dauer der Bereitstellung zusätzlicher Mittel fest.
- (4) Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.2.5 - Innenrevison, prüft im Einvernehmen mit der Abt. 6.3 - Kirchengemeindliche Angestellte die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie. Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der HfR führen.

§ 13 Konsolidierungsplan

- (1) Der Ausschuss (§ 12 Abs. 3) erarbeitet mit der Kirchengemeinde einen Konsolidierungsplan.
- (2) Ziel des Konsolidierungsplans ist es, die Unterdeckung abzubauen und der Kirchengemeinde über die Schlüsselzuweisung hinaus zeitlich befristet zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

- (3) Im Rahmen des Konsolidierungsplans sind alle Maßnahmen zu erörtern, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- die Einschränkung von Aufgaben und Einrichtungen,
- die nachhaltige Verbesserung der Einnahmen,
- sozialverträgliche Maßnahmen zur Personalreduzierung (z.B. Altersteilzeitregelung, Aufhebungsverträge, sozialplanähnliche Maßnahmen, Einsatz von Mitarbeitern in mehreren Kirchengemeinden, Vermittlung über die Stellenbörse, Änderungskündigungen),
- die Bildung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes.

- (4) Im Rahmen der Erstellung des Konsolidierungsplans sind im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde u.a.

- die Besetzung der Stellen der Kirchengemeinde und ihre Entwicklung verbindlich festzuschreiben,
- die vorhandenen Beschäftigungsumfänge auf ihre Angemessenheit zu überprüfen,
- ein Zeitplan und Maßnahmenkatalog zur Konsolidierung, das heißt, zum Ausgleich der Unterdeckung verbindlich zu erstellen.

§ 14 Umfang der zusätzlichen Mittel

- (1) Die Mittel nach der Härtefallrichtlinie werden Einzelfall bezogen auf den geprüften und anerkannten sowie im Konsolidierungsplan festgelegten Bedarf gewährt. Bei der Ermittlung der Leistungen nach der Härtefallrichtlinie können ausschließlich die Personalaufwendungen zugrunde gelegt werden, die im Jahre 1998 entstanden sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden zur Zeit die aktuellen Personalkosten mit 105 % gewertet. Die Summe von 5 auf 100 muss von der Kirchengemeinde aus den übrigen Mitteln der Schlüsselzuweisung/aus freien Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt für die gesamten anerkenntungsfähigen Personalkosten. * siehe S. 54
- (2) Die Höhe der insgesamt im Rahmen der Härtefallrichtlinie gewährten Mittel hängt von dem im Haushalt des Bistums hierfür jährlich bereitgestellten Ansatz ab.
- (3) Der Einsatz von Kirchensteuermitteln erfolgt nachrangig (s. auch Art 730 der Diözesan-Statuten, Band II).

§ 15 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie zur Härtefallregelung und gilt bis zu ihrem Widerruf durch den Generalvikar.

Aachen, 29. Dezember 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 29 Umsatzsteuer – Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)

Durch das Steueränderungsgesetz 2001 wurde zum 1. Januar 2002 die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers eingeführt. Demnach schulden Kirchengemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts – ebenso wie Unternehmer – als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers; hierzu gehören Lieferungen und Leistungen z.B. von Bauunternehmen oder Handwerksbetrieben, die weder Sitz, Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung im Inland haben. Dies gilt auch für sonstige Leistungen zum Beispiel eines Architekten, eines Künstlers, eines Handelsvertreters und anderer freier Berufe.

Die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende Steuer ist der Rechnungsbetrag, jedoch ohne Umsatzsteuer. Bei der Steuerberechnung ist der Steuersatz anzuwenden, der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergibt (derzeit 7 % oder 16 %). Es ist darauf zu achten, dass Doppelzahlungen (ausländische und deutsche Umsatzsteuer) vermieden werden. Dies bedeutet also, dass Kirchengemeinden

die Umsatzsteuer für eine Leistung aus dem Ausland nicht an den ausländischen Unternehmer überweisen, sondern an das für sie zuständige deutsche Finanzamt zahlen müssen.

Zur Meldung der Umsatzsteuer hat der Leistungsempfänger seinem Finanzamt Umsatzsteuer-Voranmeldungen (quartalsweise, jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Quartals) und für das Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung (bis 31. Mai des Folgejahres) auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben. Die vorangemeldete (Quartals-)Umsatzsteuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Quartals zu zahlen, die erklärte Jahressteuer innerhalb eines Monats nach Abgabe der Steuererklärung. Bei Kirchengemeinden ist das Finanzamt für die Besteuerung dieser Umsätze zuständig, in dessen Bezirk die Kirchengemeinde ihren Sitz hat.

Erläuterungen können im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 80, abgerufen werden.

Nr. 30 Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen

Die kritische Haushaltslage im Bistum Aachen war Anlass, eine Haushaltssperre und eine Reduzierung von Bistumszuweisungen zu verfügen (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2003, Nr. 205, S. 333, und Schreiben des Generalvikars vom 18. Dezember 2003).

Zur Vermeidung einer Ausweitung von Personalkosten wird ab dem 1. Januar 2004 das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren nach Art. 7, Ziffer 1 g der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Kirchlicher

* Berechnungsbeispiel:

Personalausgaben bei Titel 2.1.1	48.000,00 €
Werklöhne bei Titel 2.1.3 (jedoch ohne Rendantenentschädigung und ohne Schwesterngestellungsleistungen)	4.000,00 €
Ausgaben insgesamt	52.000,00 €
Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.2 und 1.5.9 der Einnahmen	5.000,00 €
Es verbleiben belastende Personalaufwendungen von	47.000,00 €

€ 47.000,00 geteilt durch 105 x 100 ergeben € 44.762,00. Die Beträge der Personalkostensäule und 50 % der einer Kirchengemeinde verbleibenden Einnahmen aus dem Substanzvermögen (Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen von Aktivkapitalien) ergeben insgesamt die Summe von € 42.000,00. In diesem Beispielfalle kann der Unterschiedsbetrag von € 2.762,00 nach der Härtefallrichtlinie anerkannt werden.

Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1996, Nr. 152, S. 150) für die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen wie folgt geändert:

1. Die Einrichtung neuer Planstellen, die Ausweitung von Beschäftigungsumfängen in vorhandenen Planstellen und die Wiederbesetzung von Planstellen kann nur genehmigt werden, wenn die Kirchengemeinden einer Gemeinschaft von Gemeinden nach dem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und dem Strukturplan für die Diözese Aachen in seiner jeweiligen Fassung den Teil- oder vollen Zusammenschluss zum Katholischen Kirchengemeindeverband vollzogen haben.
2. Dies gilt ebenfalls für die Ausweitung von Personalkosten durch andere als auf Gesetz beruhende Maßnahmen.
3. Genehmigungsfähig sind ausschließlich nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu befristende Arbeitsverhältnisse im Rahmen des bisherigen Genehmigungsverfahrens.

Vorstehende Regelungen gelten für Arbeitsverhältnisse, die aus der Schlüsselzuweisung finanziert werden. Sie gelten nicht für die refinanzierten Bereiche der Kindergärten und Einrichtungen der Jugendbildung.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem Widerruf durch den Generalvikar.

Aachen, 29. Dezember 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 31 Anwendung der Haushaltssperre bei der Genehmigung und Bezuschussung von externen Fortbildungen, Supervisionen und Exerzitien für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen

Für die Geltungsdauer der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Haushaltssperre können Anträge auf Genehmigung und Bezuschussung externer Fortbildungen, Supervisionen und Exerzitien nur noch im Ausnahmefall genehmigt und gefördert werden. Im Ausnahmefall werden nur noch diejenigen Maßnahmen gefördert, die die unter den Ziffern 2, 5 und 6 genannten Kriterien der Haushaltssperre erfüllen.

Diese sind:

- 2. Aufgrund vor der Haushaltssperre eingegangener vertraglicher Verpflichtungen,
- 5. ohne die der Dienstbetrieb erheblich gestört wäre,
- 6. aufgrund von Personalentscheidungen durch den Generalvikar.

Eine Genehmigung von Fortbildungszeiten zur Wahrnehmung von externen Fortbildungen, Supervisionen und Exerzitien während der Dienstzeit kann ohne Anspruch auf Kostenerstattung und Fahrtkostenerstattung im Rahmen des bislang praktizierten Genehmigungsverfahrens über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, erfolgen. Diese Fortbildungszeiten sind dann genehmigte Dienstzeiten und die Fahrten genehmigte Dienstfahrten. Nicht von der Haushaltssperre betroffen sind die Fortbildungsmaßnahmen des diözesanen Fortbildungsprogramms für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst und das Angebot der internen pastoralen Supervision.

Nr. 32 Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln

Die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln hat im Verfahren MAVO 12/1998 (KODA) am 27. Januar 1999 festgestellt:

„Die in den kirchlichen Amtsblättern des Erzbistums Köln vom 1. Mai 1998, Nr. 118, des Bistums Aachen vom 15. Mai 1998, Nr. 88, und des Bistums Essen vom 18. Mai 1998, Nr. 60, erlassenen Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im liturgischen Dienst des (Erz-)Bistums, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und Hinweise zu den Begriffen 'erzieherische Aufgaben', 'leitende Aufgaben' und 'in der Regel' im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) verletzen das Mitbestimmungsrecht der Regional-KODA.“

Aachen, 9. Januar 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 32 Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln

Die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln hat im Verfahren MAVO 12/1998 (KODA) am 27. Januar 1999 festgestellt:

„Die in den kirchlichen Amtsblättern des Erzbistums Köln vom 1. Mai 1998, Nr. 118, des Bistums Aachen vom 15. Mai 1998, Nr. 88, und des Bistums Essen vom 18. Mai 1998, Nr. 60, erlassenen Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im liturgischen Dienst des (Erz-)Bistums, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und Hinweise zu den Begriffen 'erzieherische Aufgaben', 'leitende Aufgaben' und 'in der Regel' im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) verletzen das Mitbestimmungsrecht der Regional-KODA.“

Aachen, 9. Januar 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 33 Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

Im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. November bis 30. November 2004 werden wiederum in unserem Bistum Mitarbeitervertretungswahlen durchgeführt. Um eine Unterstützung der Wahlvorstände durch Arbeitshilfen und Formulare zu ermöglichen, wird empfohlen, die Wahl innerhalb des vorgenannten einheitlichen Wahlzeitraumes am Dienstag, 23. November 2004, durchzuführen.

Nr. 34 Gebührenordnung des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen

Aufgrund § 6, Abs. 5 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche im Bistum Aachen vom 22. Juli 1991 sowie § 9 der Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen vom 22. Juli 1991, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1991, Nr. 124, S. 114 und Nr. 125, S. 116, wird hiermit eine Gebührenordnung für besondere Dienstleistungen des Diözesanarchivs erlassen.

§ 1
Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- | | |
|--|------------------|
| 1. Inanspruchnahme des Benutzerservices nach Vereinbarung (außerhalb der geregelten Öffnungszeiten) pro angefangene Stunde | 3,00 € |
| 2. Erteilung schriftlicher Fachauskünfte (z.B. Übersetzungen, Texttranskriptionen, genealogische Forschung als Auftragsarbeit etc.) pro angefangene halbe Stunde | 15,00 € |
| 3. Anfertigung eines Auszugs aus Matrikelbüchern pro Eintrag | 6,00 € |
| 4. Anfertigung einer wörtlichen Abschrift aus Matrikelbüchern pro Eintrag | 8,00 € |
| 5. Rückvergrößerung von Mikrofilmaufnahmen pro Blatt | 1,50 € |
| 6. Anfertigung von fotografischen Aufnahmen pro Aufnahme als Papierausdruck pro Abzug bis Größe 10 cm x 15 cm (externes Labor) Bei anderen Formatwünschen wird vorab ein Festpreis vereinbart. | 2,50 €
6,50 € |
| 7. Fotokopie DIN A 4
Fotokopie DIN A 3
Von Archivalien werden keine Fotokopien angefertigt. | 0,50 €
1,00 € |

Neben diesen Gebühren gehen ggf. darüber hinaus anfallende Kosten (z.B. für Versand, Bankverkehr, Mahnkosten etc.) zu Lasten der Auftraggeber. Für besondere Dienstleistungen des Diözesanarchivs, die hier nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 2
Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren und ggf. Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Diözesanarchivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.
2. Das Diözesanarchiv kann angemessene Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 3
Gebührenverzicht

Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Erhebung der Gebühren für § 1, Ziff. 2, verzichtet werden.

Gebühren werden nicht erhoben für Forschungen von kirchlichen Stellen und Einrichtungen, sowie staatlichen und kommunalen Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Februar 2004 in Kraft.

Aachen, 18. Dezember 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 35 Ausbildung zur Gemeindeferentin/zum Gemeindeferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen/Abteilung Paderborn

Der Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage eine praxisbezogene Ausbildung zu verantwortlicher Tätigkeit im pastoralen Gemeindedienst und im schulischen Religionsunterricht. Die Aufgaben beziehen sich auf Aufbau und Verlebendigung der Gemeinden durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Die Studiendauer beträgt acht Semester, darin sind die erforderlichen Voll- und Teilzeitpraktika sowie ein Praxissemester eingeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Fachhochschulreife.

Die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz zum Beginn des Studienjahres 2004/2005 beginnt mit dem 1. Januar 2004 und endet mit dem 31. März 2004.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sowie Auskünfte hinsichtlich der genauen Aufnahmevoraussetzungen und der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen sind bei der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn - Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 12 25 21, Fax 0 52 51 / 12 25 61, Internet: www.kfhnw.de, E-Mail: fachbereich.theologie@kfhnw.de, erhältlich.

Zudem ist die Kontaktaufnahme zum Heimatbistum erforderlich. Im Bistum Aachen an die Ausbildung und

Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen, Ausbildungsleiter Phase I, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 89, E-Mail: ausbildung.ga-pa@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 36 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (7. März 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 37 Lebensräume - Entwicklungen im Bistum Aachen

Unter dem Titel „Lebensräume - Entwicklungen im Bistum Aachen“ hat das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, eine Broschüre mit 36 Beiträgen herausgegeben, in denen die Autorinnen und Autoren ihre Einschätzungen zu den zentralen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und religiösen Entwicklungen der kommenden Jahre darstellen, von denen die Menschen im Bistum Aachen betroffen sind. Der Bericht soll dem Dialogprozess zur Weiterentwicklung des lebensraumbezogenen kirchlichen Handelns dienen. Entsprechend eines Beschlusses des Bistumstag 1996 soll er alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Der Text kann im Internet unter www.lebensraumbistum-aachen.de online gelesen und heruntergeladen oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 2.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: anke.schorn@gv.bistum-aachen.de, zum Preis von 4,00 € bestellt werden.

Nr. 38 Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins 2004

Unter der Thematik „Gemeindebildung in nachchristlicher Zeit und Glauben-lernen“ lädt der Deutsche Katecheten-Verein, Diözesanverband Aachen, zur diesjährigen Jahrestagung ein. Sie findet am Donnerstag, 11. März 2004, 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr, im Katechetischen Institut, Eupener Str. 138, 52066 Aachen, statt. Angesprochen sind Haupt- und Ehrenamtliche im pastoralen Dienst und Religionslehrer, aber auch alle am Thema Interessierte.

Die Problematik ist vertraut, u.a. aufgrund des zunehmenden Mangels an hauptamtlichem pastoralem Personal werden die Seelsorgeeinheiten immer größer, mit entsprechenden Folgen für die bislang bestehenden Gemeindestrukturen, das sich darin abspielende kirchliche Leben und die davon betroffene Glaubenspraxis der Christen. Wie können sich Gemeinden unter solchen Bedingungen künftig noch als Orte des Glaubens profilieren und es Christen ermöglichen, in der Spur des Evangeliums zu verbleiben? Wie wird Glaube angesichts dieser Veränderungen dann noch gelernt und tradiert werden können? Werden dann überhaupt noch gemeindliche Ressourcen, die heute schon nicht mehr für eine Weitertradierung des Glaubens ausreichen, zur Verfügung stehen? Auf diese und ähnliche Fragen wird Prof. Dr. Ottmar Fuchs, Pastoraltheologe an der Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, Antworten versuchen.

Anmeldungen sind an den Vorsitzenden des Diözesanverbandes, Arno Jenemann, Brunnenstr. 3, 52074 Aachen, E-Mail: arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de, zu richten. Anmeldeschluss ist der 1. März 2004. Die voraussichtliche Tagungsgebühr einschließlich Mittagessen beträgt für DKV-Mitglieder 4,00 €, für sonstige Teilnehmer 5,00 €, ohne Mittagessen 2,00 € bzw. für Nichtmitglieder 3,00 €.

Nr. 39 Bistumswallfahrt nach Lourdes 2004

Unter dem Leitwort „Der Herr ist mein Fels“ findet vom 15. bis 22. Mai 2004 wieder die traditionelle Lourdes-Wallfahrt des Bistums Aachen für Gesunde, Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige statt. Als geistlicher Leiter wird Dompropst Dr. Hans Mülleijans zusammen mit P. Gerard Rottink CSSR und Diakon Michael Lang diese Wallfahrt begleiten.

Die Unterlagen zur diesjährigen Bistumswallfahrt werden an alle Pfarrgemeinden, Klöster und Seniorenheime im Bistum Aachen versandt. Anmeldung

und nähere Auskünfte bitte bei der Diözesanpilgerstelle des Bistums Aachen, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 42, oder beim Reisebüro Europadienst, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 9 51 38 45.

Nr. 40 Texte und Materialien zum Thema Straßenverkehr

Die Evangelisch-Katholische Aktionsgemeinschaft für Verkehrssicherheit gibt gemeinsam mit der Akademie von Bruderhilfe-Pax-Familienfürsorge die „Texte und Materialien zum Thema Straßenverkehr für Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft 2004“ heraus. Der Titel des Jahreshaftes lautet: „Erste Hilfe – die Bereitschaft fördern“.

Dem Geleitwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie einer thematischen Einführung folgen Praxishilfen und Informationen zu folgenden Themen:

- Erste Hilfe als Christenpflicht (theologische Betrachtung),
- Angst abbauen und Handlungsbereitschaft in Notsituationen fördern (sozialpsychologische Betrachtung),
- Bausteine für einen Gottesdienst (am Tag der Ersten Hilfe),
- Anregungen für die Gemeindegemeinschaft,
- Die Angebote der kirchlichen Hilfsdienste Malteser und Johanniter,
- Ersthelfer in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen,
- Merklisten „Erste Hilfe“ und „Psychische Erste Hilfe“,
- Aufkleber Aktion „Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte auch Notfallseelsorge“,
- Ausschreibung „Verkehrskundliches Seminar“.

Einzelexemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 2.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 82, Fax (02 41) 45 25 34, E-Mail: doris.schmitz@gv.bistum-aachen.de, angefordert werden.

Größere Mengen (ab 5 Stück) bitten wir direkt bei der Akademie Bruderhilfe-Pax-Familienfürsorge, 34108 Kassel, gegen Einsendung eines mit 1,44 € frankierten DIN-A5-Rückumschlages (bei 6 bis 10 Heften DIN-A4-Umschlag) zu bestellen. Ab 10 Stück beträgt der Preis 0,31 € netto pro Heft.

Nr. 41 Das Leben und Wirken des Hl. Bonifatius

Aus Anlass des 1250. Todestages des Hl. Bonifatius am 5. Juni 2004 gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ein Bonifatiusbuch heraus. Auf 80 bunt bebilderten Seiten ist das Leben und Wirken des „Apostels der Deutschen“ auf vielfältige Weise dargestellt. Im Geleitwort bezeichnet Kardinal Karl Lehmann den „Apostel der Deutschen“ als „Brückenbauer des christlichen Europa“, der uns noch heute mahnt, die christlichen Grundlagen der Gesellschaft zu beachten. Auch Bischof Heinz Josef Algermissen wünscht der Kirche in Deutschland, dass sie der Spur des heiligen Bonifatius folgen möge und selbstbewusst in der Öffentlichkeit auftrete, damit die Frage nach dem Glauben, die Anfragen des Glaubens an den Einzelnen wie an die ganze Gesellschaft nicht von der Tagesordnung verschwinden und dass die christlichen Werte im Alltag sichtbar bleiben.

Dieses mit zahlreichen Bonifatius-Abbildungen versehene Buch enthält Beiträge namhafter Theologen wie Prof. Dr. Werner Kathrein, Fulda, Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier, Mainz, und Prof. Dr. Wilhelm Störmer, München. Außerdem informiert das Buch über die Verehrung des Hl. Bonifatius im Kirchenlied und Stundengebet, listet bundesweit, nach Bistümern geordnet, alle 211 Bonifatius-Kirchen sowie die 144 Kirchen seiner Weggefährten auf, skizziert in Kurzportraits seine Zeitgenossen und stellt das Bonifatiuswerk in der Tradition des „Apostels der Deutschen“ vor. Das Bonifatiusbuch kostet als Einzel exemplar 5,00 €, ab 20 Stück 4,00 € und bei mehr als 100 Exemplaren 3,50 €. Es bietet sich besonders für Gemeinden an, die sich im Bonifatiusjahr näher mit dem „Apostel der Deutschen“ beschäftigen möchten. Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de, zu richten.

Nr. 42 Warnungen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR warnt vor einer gefälschten Anfrage mit der Bitte um Unterstützung der **Diözese Kotido, Uganda**. Wie aus dem Briefkopf hervorgeht, ist dieses Schreiben aus Kampala verschickt worden. Eine Diözese Kotido, Uganda, existiert nicht. Die Anfrage ist auch nicht von Bischof Kiwanuka, der hier als Director bezeichnet wird, unterschrieben worden. Vor einiger Zeit erhielt MISEREOR die telefonische Bitte um Einschätzung für den gleichen Antrag. Es ist zu befürchten, dass diese ge-

fälschten Bittbriefe an mehrere Empfänger verschickt wurden.

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland warnt vor der sogenannten „**Orthodoxen Kirche der Muttergottes Derzavnaja**“ („**Orthodox Mother of God Church Derjavnaja**“). Sie ist eine Gruppe, die von dem sich Patriarch-Erzbischof nennenden Joann Bereslavskij (John Bereslavsky) gegründet wurde und geleitet wird, der sich einerseits auf eine Verbindung mit der Orthodoxen Russischen Kirche der Katakomben, andererseits auf eine spirituell-mystische Investitur beruft, die er von den Altmärtyrern der Solowski Inseln empfangen habe. Der Patriarch-Erzbischof Joann behauptet, die Weihe durch den Bischof Joann Bondarchuk empfangen zu haben, der einige Zeit Bischof der Russisch-Orthodoxen Kirche war, eine umstrittene Persönlichkeit, die von seiner Kirche abgesetzt wurde und seit 1989 in der Ukraine der Initiator der „Autokephalen Ukrainisch-Orthodoxen Kirche“ ist.

Die Lehre der Gruppe hat als Mittelpunkt die Marienverehrung, mit angeblichen Offenbarungen und Erscheinungen, die Bereslavskij selbst empfangen hat, und besteht aus Elementen, die aus der orthodoxen und katholischen Tradition herkommen. Besonders betont wird die Muttergottes von Fatima und vom Heiligen Rosenkranz. Sie werden dazu benutzt, mit katholischen marianischen Zentren Kontakt aufzunehmen und dann die Fotografien dieser Begegnungen zu instrumentalisieren, um die Nähe zur Katholischen Kirche und die angebliche Billigung seitens der katholischen Bischöfe und des Heiligen Vaters selbst zu zeigen. In Anbetracht der Natur der Gruppe, deren Aktivitäten sich bis jetzt auf die europäischen Länder, die GUS-Staaten, Nordamerika und Japan beschränkt, ist es angebracht, keinerlei Kontakt mit ihren Vertretern zu unterhalten, um der Gefahr zu entgehen, den guten Glauben der Katholiken irrezuführen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 43 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 44 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 45 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 16. Dezember in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 53, am 18. Dezember in St. Thomas Morus zu Krefeld 29, am 20. Dezember in St. Hubertus zu Heinsberg-Kirchhoven 33, am 21. Dezember in St. Nikolaus zu Heinsberg-Rurkempfen 32; insgesamt 147 Firmlingen.

Im Auftrag unsres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 5. Dezember in St. Mariä-Himmelfahrt zu Krefeld-Linn 12, am 7. Dezember in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 28, am 13. Dezember in St. Castor zu Alsdorf 33; insgesamt 73 Firmlingen.

Nr. 46 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 23. Januar 2004)

Angaben zur Stelle

Pfarramtssekretär/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Nikolaus
A1633E184

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. April 2004
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 10. Februar 2004

Anforderungen

Kaufm. Berufsausbildung,
Verwaltungserfahrung, gute EDV-
Kenntnisse, zeitliche Flexibilität

Pfarramtssekretär/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Piux X
 A1638E069

Einsatzort: Krefeld
 BU: 50%
 Eintrittstermin: 15. Juli 2004
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 31. März 2004

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeit, sicherer Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln

Erzieher/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Maria Empfängnis
 A1630E215

Einsatzort: Mönchengladbach
 BU: 8,5 Std./Woche
 Eintrittstermin: 1. April 2004
 Befristung: 1 Jahr
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Februar 2004

Kindergartenleiter/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Johannes Anrath
 A1634E214

Einsatzort: Willich
 BU: 100%
 Eintrittstermin: 1. April 2004
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 20. Februar 2004

Mehrfährige Berufserfahrung, Führungskompetenz

Erzieher/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Josef u. St. Fronleichnam
 A1643E093

Einsatzort: Aachen
 BU: 100%
 Eintrittstermin: 1. März 2004
 Befristung: 1 Jahr
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 29. Februar 2004

Kinderpfleger/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Mariä Heimsuchung
 A1642E022

Einsatzort: Alsdorf
 BU: 100%
 Eintrittstermin: 15. Mai 2004
 Befristung: befristet
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Februar 2004

Kinderpfleger/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Lambertus
 A1641E022

Einsatzort: Hückelhoven
 BU: 36 Std./Woche
 Eintrittstermin: 1. Juni 2004
 Befristung: befristet
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 31. März 2004

Kirchenmusiker/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Mariä Himmelfahrt
 A1583E199

Einsatzort: Düren
 BU: 58,28%
 Eintrittstermin: 1. Januar 2004
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Februar 2004

B- oder C-Examen

Küster/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Hubertus
A1632E070

Einsatzort: Aachen
BU: ca. 7 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. April 2004
Befristung: zunächst befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 16. Februar 2004

Leiter/-in der Caritas-Pflegestation

Caritasverband für die
Region Krefeld e.V.
A1640E022

Einsatzort: Meerbusch
BU: 100%
Eintrittstermin: ab 1. Juni 2004
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 16. Februar 2004

Exam. Pflegekraft mit
Leitungsqualifikation oder abgeschl.
Studium Pflegemanagement, EDV-
Kenntnisse

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 23. Januar 2004)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

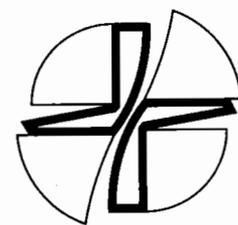
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 47	Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Bistums Aachen 73	Nr. 57	Ernennung zum bischöflichen Notar 79
Nr. 48	Beihilfeordnung für Priester 74	Nr. 58	Kollekte für das Heilige Land 79
Nr. 49	KODA-Beschluss 76	Nr. 59	Erträge bischöflich angeordneter/ empfohlener Kollekten 80
Nr. 50	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 76	Nr. 60	Glaube der freigibt – Unterscheidungen des Christlichen 81
		Nr. 61	Handreichung für Kirchenvorstände 81
		Nr. 62	Hörbuch-CD zur Erstkommunion 82
		Nr. 63	Dokumentation Weltfriedenstreffen 82
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 51	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen 77	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 52	Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd . . 77	Nr. 64	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 82
Nr. 53	Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg . . . 77	Nr. 65	Personalchronik 84
Nr. 54	Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester 77	Nr. 66	Pontifikalhandlungen 86
Nr. 55	Chrisammesse in der Karwoche 78	Nr. 67	Stellenbörse 86
Nr. 56	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg 79		

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 47 **Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Bistums Aachen**

Änderung des § 25 - Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld)

a) Der § 25 erhält folgende Bezeichnung:

„Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten“

b) Der erste Satz des Absatzes 2 erhält folgende Fassung:

„Es besteht ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind.“

Die Änderungen treten zum 1. März 2004 in Kraft.

Aachen, 10. Februar 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 48 Beihilfeordnung für Priester

Präambel

In Ausführung der §§ 24 und 25 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 20. November 2003 gewährt das Bistum Aachen Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
 - c) Priester im Ruhestand,
 - d) Priesterkandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,

solange diese vom Bistum Aachen Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung,
Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf,
Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf,

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23

der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 20. November 2003. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung zu melden.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, bei dauernder Pflegebedürftigkeit, in Hospizen und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 17. Dezember 2003, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 11, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund),
 - b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund),
 - c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund),
 - d) einer Krankenbehandlung oder einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund),

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlung (Abs. 1a) und einer

Krankenbehandlung oder Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Abs. 1d) ist bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung schriftlich zu beantragen.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) ist beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV-Bund.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahme entstehen, ist nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über,

als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 15,00 € übersteigen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. März 2004 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 17. September 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2001, Nr. 172, S. 231) außer Kraft.

Aachen, 10. Februar 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 49 KODA-Beschluss

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 1. Dezember 2003 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2003, Nr. 97, S. 129), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „357,90 €“ durch den Betrag „358,00 €“ ersetzt.

2. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 3 wird in Satz 1 und 2 jeweils der Betrag „2.556,46 €“ durch den Betrag „2.600,00 €“ ersetzt.

b) In der Fußnote zu § 9 Abs. 1 Satz 1 wird

aa) in Buchstabe a) der Betrag „46,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „24,00 €“ ersetzt,

bb) in Buchstabe b) der Betrag „20,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „12,00 €“ ersetzt,

cc) in Buchstabe c) der Betrag „10,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „6,00 €“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 5. Januar 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 50 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst.

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2004 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, S. 509) und Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, S. 612), Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2004 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 24. Mai 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2004

Düsseldorf, 22. Dezember 2003

Finanzministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
L.S. MD
Hans Georg Grigat

Staatskanzlei
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
L.S. MD'in
Dr. Beate Scheffler

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 51 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen mit Wirkung zum 1. Januar 2004 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath, und St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren am 4. Dezember 2003 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 17. Dezember 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath, und St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 19. Dezember 2003

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 52 Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Alsdorf-Broich, St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, und St. Jakobus d.Ä., Alsdorf-Warden, in der Stadt Alsdorf haben mit Datum vom 9. Dezember 2003 die Zusammen-

arbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 29. Januar 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Alsdorf-Broich, St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, und St. Jakobus d.Ä., Alsdorf-Warden, in der Stadt Alsdorf zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd genehmigt.

Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von vier der fünf vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd dar.

Nr. 53 Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Vincentius, Wegberg-Beeck, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, und St. Peter und Paul, Wegberg, haben mit Datum vom 17. November 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 14. Januar 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Vincentius, Wegberg-Beeck, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, und St. Peter und Paul, Wegberg, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg genehmigt.

Nr. 54 Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester

Gemäß § 3 – Leistungsrecht – der Beihilfeordnung für Priester – Stand: 1. März 2004 – gelten für die Gewährung der Beihilfen die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund).

In Anlehnung an die Gesundheitsreform in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden die Verwaltungsvorschriften des Bundes mit dem 17. Dezember 2003 zum 1. Januar 2004 geändert.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir hin.

1. Eigenbehalte (Abzugsbeträge) - § 12 Abs. 1 BhV
 - 1.1 Bei Arznei- und Verbandmitteln, Hilfsmitteln (soweit keine Höchstbeträge festgesetzt sind) sowie Fahrtkosten vermindern sich die beihil-

fefähigen Aufwendungen um 10 %, mindestens aber um 5,00 €, höchstens um 10,00 €, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels selbst. Das bedeutet, dass ein Arzneimittel, das z.B. 3,00 € kostet, selbst bezahlt werden muss. Bei einem Arzneimittel im Wert von 40,00 € beträgt der Abzugsbetrag 5,00 €, bei einem im Wert von 120,00 € beläuft sich der Abzugsbetrag auf 10,00 €.

1.2 Bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten beträgt der Abzugsbetrag 10,00 € pro Tag. Dieser Abzugsbetrag ist bei Krankenhaus- und „Anschlussheilbehandlungen“ auf höchstens 28 Tage jährlich begrenzt. Bei Krankenhausaufenthalten wird außerdem für Wahlleistungen täglich ein Betrag von 14,50 € abgezogen.

1.3 Bei häuslicher Krankenpflege beträgt der Abzugsbetrag 10,00 € je Verordnung plus 10 % der Gesamtkosten.

1.4 Entsprechend der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Beihilfe um 10,00 € pro Quartal jeweils für die erste Inanspruchnahme einer ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistung gekürzt.

1.5 Die genannten Abzugsbeträge fallen nicht an bei Vorsorgeuntersuchungen oder wenn beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt sind.

2. Belastungsgrenzen - § 12 Abs. 2 BhV

Erreichen die Abzugsbeträge in der Summe eine Belastungsgrenze von 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens bzw. bei chronisch Kranken 1 %, entfallen sie ab diesem Zeitpunkt für den Rest des Jahres.

3. Leistungsausschlüsse - § 6 Abs. 1 Nr. 2. a) und b) und Nr. 4 BhV

3.1 Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie sonstige, in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr ordnungsfähige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig. Für die Übergangszeit, d. h. bis zur Verwendung einer zentralen „Registriernummer“ in Apotheken, bleiben die alten Regelungen gültig, allerdings mit den neuen Abzugsbeträgen. Bereits jetzt sollten Beihilfeberechtigte die Apotheken bitten, auf die Rezepte die Pharmazentralnummer aufzudrucken.

3.2 Aufwendungen für Brillen sind nur noch bei sehr schwerwiegenden, in den Beihilfevorschriften bezeichneten Erkrankungen, beihilfefähig.

4. Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten - § 16 BhV

Die Beihilfe zu den Bestattungskosten entfällt. Näheres regelt § 6 der Beihilfeordnung für Priester.

5. Fahrtkosten - § 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung sind nur noch ausnahmsweise beihilfefähig, Verlegungen zwischen Krankenhäusern sind nur aus zwingenden medizinischen Gründen oder mit vorheriger Genehmigung der Beihilfestellen beihilfefähig.

6. Zahnersatz (ab 1. Januar 2005) - Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1. BhV

Ab 1. Januar 2005 sind die Material- und Laborkosten für Zahnersatz nicht mehr wie bisher zu 60 %, sondern zu 40 % beihilfefähig.

7. Neue Leistungen - §§ 9 a und 13 BhV

In Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sind künftig Hospizaufenthalte beihilfefähig. Außerdem wird die Inanspruchnahme von Leistungen in Mitgliedstaaten der europäischen Union erleichtert.

Weitere Informationen können bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf, F. (02 21) 9 96 30, angefordert werden.

Die PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenkasse weist darauf hin, dass in der Übergangszeit nach Inkrafttreten der Neuregelungen sich die Bearbeitung der Beihilfeanträge verzögern kann und bittet um Ihr Verständnis.

Nr. 55 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 8. April 2004, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihmesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 56 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg

In der Zeit vom 5. Juli bis 12. September sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann; entsprechende Wünsche bitte angeben.

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 31. März 2004 an das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A - 5020 Salzburg, F (0 04 36 62) 80 47 11 00, Fax 0 04 36 62 / 80 47 11 09, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net, erfolgen. Ab Mitte April 2004

übermittelt das Erzbischöfliche Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Ortspfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 57 Ernennung zum Bischöflichen Notar

Unser Bischof Heinrich hat Herrn Rolf Beyer nach c. 483 CIC zum Bischöflichen Notar im Bischöflichen Generalvikariat in Verlängerung der Ernennung vom 7. März 2001 für die Zeit des Sonderurlaubs der Bischöflichen Notarin Frau Ute Bösingernannt.

Nr. 58 Kollekte für das Heilige Land

Es ist für uns Christen schmerzlich, sehen zu müssen, dass die irdische Heimat Jesu, das Heilige Land, nun schon so lange ein ständiger Unruheherd in unserer Welt ist und von Unfrieden und Terror heimgesucht wird. Trotz aller Bemühungen der Weltpolitik hat sich die Lage immer noch nicht grundlegend zum Besseren gewendet. Die Christen, die es schon in normalen Zeiten dort als kleine Minderheit schwer haben, leiden besonders unter diesen traurigen Umständen.

Bischöfe aus allen Regionen der Weltkirche waren zum Beginn des Jahres im Heiligen Land, um sich vor Ort ein Bild von der Not und Bedrängnis der Kirche zu machen und durch ihre Anwesenheit ein Zeichen der Solidarität zu geben und den Christen zu versichern: „Ihr seid nicht allein!“. Ausdrücklich baten sie dabei alle Gläubigen der Weltkirche, ihr Zeichen der Solidarität zu bekräftigen und glaubwürdig zu machen. Die Palmsonntagskollekte für das Heilige Land ist ein solches Zeichen der geschwisterlichen Verbundenheit der Weltkirche mit der Mutterkirche im Heiligen Land. Es bedarf wohl keiner langen Begründung, dass die Christen dort unsere tatkräftige Unterstützung bedürfen, um zu überleben, um ihre vielen sozialen, karitativen und schulischen Einrichtungen, die gerade in den jetzigen Notzeiten für viele Menschen eine wichtige Hilfe sind, zu erhalten und nicht zuletzt, um die vielen christlichen Heiligtümer weiter pflegen zu können.

„Das Heilige Land braucht keine Mauern, sondern Brücken“, so hat Papst Johannes Paul II. kurz und bündig ausgedrückt, was dem Heiligen Land heute besonders Not tut. Die kleine Schar der Christen ist nicht schuld an den derzeitigen Spannungen, sie zählen vielmehr zu den Leidtragenden und Opfern. Sie verstehen sich aber auch als eine Brücke, die verbindet und nicht trennt. Helfen wir mit, dass die

Kirche dieser Aufgabe im Heiligen Land nachkommen kann.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 13 53 78, Fax 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-landverein.de und www.heilig-land.de, Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskanier, zur Verfügung.

Nr. 59 Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten

	2001	2002	2003
Erträge 2001, 2002 und 2003 der bischöflich angeordneten Kollekten *)			
1. überdiözesane Aufgaben			
1.1 MISEREOR			
– MISEREOR-Kollekte	1.047.283,00 €	911.707,00 €	953.913,00 €
– Kollekte Miteinander Teilen	3.491,00 €	3.108,00 €	3.092,00 €
1.2 ADVENIAT	1.604.131,00 €	1.460.394,00 €	1.506.059,00 €
1.3 MISSIO			
– MISSIO-Kollekte	347.206,00 €	331.452,00 €	303.651,00 €
– Kollekte für afrikanische Katechisten	53.454,00 €	51.880,00 €	57.674,00 €
1.4 Kollekte für das Kindermissionswerk	75.311,00 €	62.468,00 €	74.780,00 €
1.5 Diaspora			
– Diaspora-Kollekte	91.554,00 €	101.162,00 €	101.897,00 €
– Kollekte der Kommunionkinder	75.988,00 €	81.815,00 €	79.056,00 €
– Kollekte der Firmlinge	15.785,00 €	18.007,00 €	19.219,00 €
– Priesterausbildung in Mittel- u. Osteuropa	19.570,00 €	26.438,00 €	39.334,00 €
– RENOVABIS-Kollekte	229.935,00 €	217.158,00 €	211.055,00 €
1.6 Sonstige Kollekten			
– Kollekte für den HI. Vater	36.733,00 €	38.596,00 €	38.188,00 €
– Kollekte für das HI. Land	55.191,00 €	62.588,00 €	68.717,00 €
– Welttag der Kommunikationsmittel	33.526,00 €	31.989,00 €	33.596,00 €
– Jugendkreuzweg	2.316,00 €	1.941,00 €	1.736,00 €
1.7 Einmalige Kollekten			
– Kollekte Katholikentag Hamburg	144,00 €	0,00 €	0,00 €
– Kollekte Ökumenischer Kirchentag Berlin	0,00 €	0,00 €	42.873,00 €
	3.691.618,00 €	3.400.703,00 €	3.534.840,00 €

2. diözesane Aufgaben

- Kollekte für das Exerzitenwerk	32.320,00 €	32.187,00 €	34.238,00 €
- Jugendkollekte	32.951,00 €	35.185,00 €	35.023,00 €
- PWB-Kollekte	49.570,00 €	51.840,00 €	52.275,00 €
	114.841,00 €	119.212,00 €	121.536,00 €
	3.806.459,00 €	3.519.915,00 €	3.656.376,00 €

Erträge 2001, 2002 und 2003 der bischöflich empfohlenen Kollekten *)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	3.372,00 €	4.400,00 €	2.193,00 €
--	-------------------	-------------------	-------------------

Erträge 2001, 2002 und 2003 Aktion Dreikönigssingen **)

	1.087.417,00 €	1.073.734,00 €	1.158.621,00 €
--	-----------------------	-----------------------	-----------------------

*) Eingänge bei der Bistumskasse **) Eingänge beim Kindermissionswerk Aachen

Nr. 60 Glaube, der freigibt – Unterscheidungen des Christlichen

Unter dem Thema „Glaube, der freigibt – Unterscheidungen des Christlichen“ veranstaltet die Katholische Akademie in Berlin zusammen mit der Fokolarbewegung und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken von Freitag, 23. April, bis Sonntag, 25. April, in Berlin eine Tagung anlässlich des 75. Geburtstages und des zehnten Todestages von Bischof Klaus Hemmerle.

Wer unterscheidet, der wahr. Er steht leicht im Verdacht, nur bewahren zu wollen. Er scheint nicht mitzumachen im Prozess der umgreifenden Neudeutung des Bisherigen, der Verwandlung des früher Geltenden ins heute Gängige. Andererseits gehört zur Sprachfamilie des Wortes Unterscheiden von seiner Wurzel her unleugbar das Wort Kritik. Kritik ist Unterscheidung. Dass Kritik sein soll, daran besteht kaum ein Zweifel. Dass nicht alles bleiben darf, wie es ist, gehört zu den heute selbstverständlichen Axiomen. Also doch: Unterscheidung. ... Fixierung und Entscheidungsschwäche bezeichnen die doppelte Ohnmacht unserer Zeit, zur Unterscheidung und durch die Unterscheidung zu jener Klarheit zu kommen, die weiterträgt.

Kontexte sehen, die Dinge freigeben in ihre Zusammenhänge und auf der anderen Seite die Dinge aus sich selbst heraus aufgehen lassen in ihre eigene Kontur; die Endlichkeit riskieren, dass nicht alles Mögliche wirklich werden kann, dass alle Wirklichkeit immer einen Verlust an Möglichkeiten und Verzicht auf

Möglichkeiten einschließt und dazu den Ausschluss des Unmöglichen – das wäre eine Therapie gegenüber vielen Unsicherheiten, Verkrampfungen und Frustrationen.

Diese Zeitsangabe von Klaus Hemmerle, Professor für Religionsphilosophie und Bischof des Bistums Aachen, hat, obwohl sie älter als 30 Jahre ist, noch immer ihre Geltung. In der Tagung wird den hier aufgeworfenen Fragen nach den Unterscheidungen des Christlichen nachgegangen und nach heutigen Antworten gesucht.

Nähere Informationen und Anmeldungen (bitte bis 14. April) bei der Katholischen Akademie in Berlin, Hannoversche Str. 5, 10115 Berlin, F. (030) 2 83 09 51 16, Fax 030 / 2 83 09 51 47, E-Mail: Information@Katholische-Akademie-Berlin.de, Internet: www.Katholische-Akademie-Berlin.de.

Nr. 61 Handreichung für Kirchenvorstände

Die vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.2.2 - Weltliches Recht, erstellte „Handreichung für Kirchenvorstände“ (Stand: Februar 2004) liegt ab sofort zur Abholung in den Regionalstellen bereit. Es ist vorgesehen, dass jedes Kirchenvorstandsmitglied und der/die Rendant/-in ein kostenloses Dienstexemplar erhalten. Weitere Exemplare sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.2.2 - Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 526062 Aachen, gegen eine Schutzgebühr

von 5,00 € erhältlich. Die kostenlos überlassenen Exemplare sind Dienstexemplare des Kirchenvorstandes und daher bei Beendigung der Amtszeit durch den Amtsinhaber zurückzugeben.

Nr. 62 Hörbuch-CD zur Erstkommunion

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe gibt erstmals im Rahmen seiner traditionellen Aktion zur Erstkommunion eine Hörbuch-CD mit dem Titel „Kleines Glück ganz groß“ heraus. Geschichten und Gebete bekannter Kinderbuchautoren sowie Musikstücke sollen Kinder und Katecheten bei der Vorbereitung auf die Erste Heilige Kommunion unterstützen. Ein 32-seitiges Begleitheft enthält Informationen zum Kommunionbrauch, Texte, Lieder und Tipps für die praktische Umsetzung und richtet sich besonders an Eltern und Tischmütter.

Mit dem Verkauf der CD und des Begleitheftes unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe das soziale Projekt „Orte zum Leben“ in Brandenburg. Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können, erfahren hier Geborgenheit, Liebe, christliche Werte und ein partnerschaftliches Miteinander. Die Erstkommunion-CD kostet 10,50 €, das Begleitheft 2,60 €. Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, zu richten.

Nr. 63 Dokumentation Weltfriedenstreffen

Zu dem Weltfriedenstreffen, das auf Einladung unseres Bistums vom 7. bis 9. September 2003 in Aachen stattfand, ist eine 48seitige Dokumentation erschienen. Interessenten können diese kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: dorothea.lintzen@gv.bistum-aachen.de, erhalten

In diesem Jahr wird das Weltfriedenstreffen der Gemeinschaft Sant'Egidio vom 5. bis 7. September in Mailand stattfinden. Interessenten können sich ebenfalls, bis Ende März 2004, an die obige Adresse wenden. Die Anfragen werden an die Gemeinschaft Sant'Egidio weitergeleitet, die bei entsprechender Nachfrage eine gemeinsame Fahrt vom Bistum Aachen nach Mailand organisieren wird.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 64 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 65 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 66 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 17. Januar Herrn Pfarrer Karl Borsch im Hohen Dom zu Aachen zum Bischof.

Karl Borsch wurde am 21. November 2003 von Papst Johannes Paul II. zum Titularbischof von Crepedula und Weihbischof in Aachen ernannt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 30. Januar in St. Johann B. zu Mechernich 55, am 31. Januar in St. Barbara zu Hellenthal-Rescheid 30,

am 1. Februar in St. Laurentius zu Nettersheim-Marmagen 33, am 6. Februar in St. Ägidius zu Hellenthal-Wolfert 16, am 7. Februar in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 32, am 8. Februar in St. Brigida zu Hellenthal-Blumenthal 44, am 9. Februar in St. Hubertus zu Hellenthal-Udenbreth 20; insgesamt 230 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 6. Februar in St. Peter zu Linnich-Körrenzig 19, am 7. Februar in St. Gereon zu Linnich-Boslar 14, am 8. Februar in Hl. Maurische Märtyrer zu Linnich-Gevenich 7; insgesamt 40 Firmlingen.

Nr. 67 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 25. Februar 2004)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsangestellte/r
im Schulsekretariat
Gymnasium Marienschule
Ursulinenkongregation Calvarienberg
A1650E127

Einsatzort: Krefeld
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. April 2004
Befristung: Keine
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 10. März 2004

Anforderungen

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufl. Tätigkeit

Dipl.-Psychologe/-in
Kurhaus für Mutter und Kind
St. Josefs-Haus
A1659E022

Einsatzort: Monschau
BU: 5-10 Std./Woche
Eintrittstermin: Sofort
Befristung: 30. September 2004
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 5. März 2004

Kinderpfleger/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Lambertus
A1658E262

Einsatzort: Hückelhoven
BU: 36 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Juni 2004
Befristung: Befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. März 2004

Kinderpfleger/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Antonius
A1648E164

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. April 2004
Befristung: Keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 10. März 2004

Kinderpfleger/in Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus A1657E163	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Linnich-Tetz Teilzeit 16. August 2004 Befristet KAVO 15. April 2004	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Maria Himmelfahrt A1649E152	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% Sofort Keine KAVO 10. März 2004	Berufserfahrung
Kinderpfleger/-in als Ergänzungskraft Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt A1646E121	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach- Wanlo 33 Std./Woche Sofort Befristet KAVO 12. März 2004	Berufserfahrung
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde St. Cornelius A1644E060	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Tönisvorst 100% 1. Mai 2004 Keine KAVO 30. März 2004	Mehrjährige Berufserfahrung und Leitungskompetenz
Wohnbereichsleiter/-in Altenheim Irmgardisstift Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. A1661E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Viersen-Süchteln 100% Sofort Keine AVR 15. März 2004	Alten-/Krankenpflegeexamen, Interesse und Freude am Umgang mit gerontopsych. veränderten Bewohnern, Abschluß einer Weiterbildung zur Wohnbereichsleitung (nur WBL)

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 25. Februar 2004)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.-Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

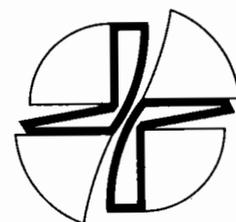
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 68	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. 94	Nr. 74	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem 100
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 75	Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen 101
Nr. 69	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS 98	Nr. 76	Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath. . . 102
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 77	Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS. 102
Nr. 70	Hirtenwort zur Solidaritätskollekte 2004 für Arbeitslosenmaßnahmen 98	Nr. 78	Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen. 103
Nr. 71	Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff 100	Nr. 79	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 103
Nr. 72	Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen. 100	Nr. 80	Woche für das Leben 2004 104
Nr. 73	Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-innen der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 100	Nr. 81	Pastoralkongress 2004 104
		Nr. 82	Caritas-Sommersammlung 2004. 104
		Nr. 83	Informationstag für junge Erwachsene. . . . 104
		Nr. 84	Überdiözesane Sternwallfahrt im Anliegen der geistlichen Berufe 105
		Nr. 85	Neues Rosenkranzheft für Kinder 105
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 86	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003. 105
		Nr. 87	Personalchronik. 107
		Nr. 88	Pontifikalhandlungen 108
		Nr. 89	Stellenbörse. 109

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 68 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere

- a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
- b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
- c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.

3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
- a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare, die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 - entfallen -

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,

- Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen,
- sowie in allen übrigen Fällen.
- Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
- 4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
 - 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
 - 6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.
- #### § 12 Aufgaben des Verbandsausschusses
- 1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
 - 2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
 - 3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.

4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15 Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.

4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17 Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt auf-

grund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 19. November 2001 außer Kraft.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 69 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Erst vor wenigen Wochen traten zehn Staaten, darunter acht mittel- und osteuropäische, der Europäischen Union bei. Auch die Christen haben durch ihr solidarisches Handeln maßgeblich dazu beigetragen.

In der Europäischen Union und in den übrigen Ländern Europas gibt es aber auch weiterhin sehr viel Armut und Elend. Viele Millionen Menschen haben dort durch Kriege, wirtschaftliche Not oder Gewalt ihre Heimat und ihr Zuhause verloren. RENOVABIS kümmert sich um diese Flüchtlinge, Vertriebenen und Migrantinnen im östlichen Europa.

Das Leitwort der Pfingstaktion 2004 von RENOVABIS lautet: „Heimatlos! Mitten in Europa“. Vor allem will RENOVABIS dazu beitragen, dass Menschen in ihrer Heimat bleiben können und dort eine Zukunftsperspektive haben. Deshalb werden Ausbildungsprojekte für Straßenkinder und Rückkehrer-Programme für Kriegsflüchtlinge oder Maßnahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt.

Liebe Schwestern und Brüder, herzlich bitten wir Sie mitzuhelfen, dass Menschen in ihrer Heimat zuhause sein und ein menschenwürdiges Leben führen können. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 23. Mai, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 70 Hirtenwort zur Solidaritätskollekte 2004 für Arbeitslosenmaßnahmen

Liebe Schwestern und Brüder!

„Dann sah ich einen neuen Himmel und eine neue Erde“ (Offb 21, 1 ff.)

Diese Worte in der Lesung sind sehr hoffnungsvolle Worte, die für arbeitslose

Menschen jedoch kaum nachzuvollziehen sind. Sie heißen: „Gott wird in ihrer Mitte wohnen und er, Gott, wird bei ihnen sein. Denn was früher war, ist vergangen“ (Offenbarung 21, 1 ff.).

In den Regionen und Städten im Bereich des Bistums Aachen stellt sich die Situation so dar: Die durchschnittliche Arbeitslosenquote liegt real bei 10%, in den Städten Aachen, Mönchengladbach und Krefeld weit darüber hinaus. Die Arbeitslosigkeit nimmt weiter zu, der Druck auf die Arbeitslosen wird immer stärker. Man erhält den Eindruck: Der Staat, die Wirtschaft und viele gesellschaftliche Gruppen machen die Arbeitslosen zu Sündenböcken für alle wirtschaftlichen Fehlentwicklungen. Ob es die Staatsverschuldung ist, ob es die Verschuldung in den kommunalen Haushalten ist oder ob es landespolitische Entscheidungen sind: Die hohe Arbeitslosigkeit wird immer als Grund für alle Entwicklungen und Fehlentwicklungen angegeben. Auch wir als Kirche sind in eine schwierige Haushaltsslage geraten, die uns bedrückt. Erwerbsarbeitsplätze gibt es immer weniger. Auch die bisher guten und erfolgversprechenden Vermittlungen, die wir in den Arbeitslosenprojekten bis zu 50% hatten, sind vorbei. Für viele Arbeitslose, besonders für die schlecht qualifizierten oder schlecht zu qualifizierenden, gibt es kaum eine Perspektive in unserem sogenannten Arbeitsmarkt.

„Gute Taten kosten – Investieren Sie in Menschen“ so heißt das Thema der diesjährigen Solidaritätskollekte zugunsten der Arbeitslosenprojekte im Bistum Aachen. Dieses Thema hat nur Sinn, wenn durch die Investitionen für die arbeitslosen Menschen eine wirkliche Perspektive geschaffen wird. Hier wird in Menschen investiert und nicht in Förderung der Wirtschaft. Dies ist die Maxime in den Arbeitslosenprojekten und -initiativen im Bistum Aachen. Wenn Gott, und so wird es verheißen, unter uns wohnt, dann steht der Mensch im Mittelpunkt. Dann wird er alle Tränen von ihren Augen abwischen. Diese Worte und Hoffnungen sind einzulösen, wenn sich viele Menschen mit Arbeitslosen und Armen solidarisieren. Dann können arbeitslose Menschen sehr konkret erfahren, dass Gott bei ihnen ist.

Die Arbeitslosenprojekte im Bistum Aachen versuchen, diese Perspektive anzubieten und zu entwickeln und zwar in einem ganzheitlichen Ansatz:

- Es werden die Probleme der Menschen angenommen, ihnen wird Hilfe und Beratung zuteil. In den Projekten und Initiativen geht es daher nicht nur um die Vermittlungsquote.
- In den Arbeitslosenprojekten und -initiativen wird Hilfe zur Selbsthilfe, z. B. über Arbeitslosenbildung, angeboten. Dies statt einer rein beruflichen Bildung und Qualifizierung, die oft nach vielen Warteschleifen noch immer keine Arbeitsstelle bietet.
- In den Arbeitslosenprojekten und -initiativen wird Gemeinschaft gelebt. Statt der Ellbogenmentalität, mit der Arbeitslose sonst ständig konfrontiert werden, wird hier Gemeinschaft angeboten, in der wir miteinander leben und arbeiten.

Durch die Angebote in den Arbeitslosenprojekten und -initiativen im Bistum Aachen können Arbeitslose Hoffnung schöpfen, um ihre schwierige Situation selbst meistern zu können.

Dieses beispielhafte Wirken in den Projekten und Initiativen muss gefördert werden. Dazu brauchen wir Ihren solidarischen Beitrag, Ihre Spende und Ihre tatkräftige Unterstützung. Die Solidaritätskollekte ist ein Beitrag, damit die Arbeitslosenprojekte auch in Zukunft Zeichen der Hoffnung sein können. Damit investieren Sie in Menschen, damit Gott unter ihnen und uns sichtbar werden kann.

In solidarischer Verbundenheit
Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, 9. Mai, in den Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen oder/und auf andere angemessene Weise bekanntzumachen.

Nr. 71 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich nach cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 10. März 2004 die Pfarrvikarie St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff, zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert. Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 17. Februar 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 72 Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen

Die in Abschnitt 6 der Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1997, Nr. 200, S. 215) enthaltene begründete Befristung wird aufgehoben.

Im Übrigen ist die Ordnung unverändert weiter in Kraft.

Aachen, 9. März 2004

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 73 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindefreferenten/-innen der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987

Die am 21. Januar 1999 in Kraft gesetzten Ausführungsbestimmungen werden in Abschnitt 2.1 wie folgt geändert.

Der bisherige Absatz 2.1 entfällt, er wird durch folgenden Text ersetzt:

2.1 Die Phase der Berufseinführung dauert mindestens zwei Jahre. Gemeindeassistenten/-innen,

die ein Berufspraktisches Jahr/Berufsvorbereitendes Jahrespraktikum geleistet haben, absolvieren eine zweijährige Berufseinführung. Wenn sich die Berufseinführung unmittelbar anschließt, verbleiben sie in der/den Pfarrgemeinde/n, in der/denen er/sie das Berufspraktische Jahr/Berufsvorbereitendes Jahrespraktikum absolviert haben.

Die Veranstaltungen der Ausbildungskurse sowie die Praxisbegleitung werden weitergeführt. Gemeindeassistenten/-innen, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung die praxisbegleitende Phase ihrer berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung mit der Berufseinführung beginnen, absolvieren diese dreijährig. Sie werden zur Einführung in die pastorale Arbeit einer oder mehreren Pfarrgemeinden zugewiesen (vgl. 1.7.1) und nehmen an den Veranstaltungen eines Ausbildungskurses teil.

Die Bestimmungen zum Berufspraktischen Jahr (s.o. 1.8 Beurteilungen und Auswertungsgespräch) gelten entsprechend. Zur Teilnahme an den Zusammenkünften der Kursgruppe ist jeder/jede Gemeindeassistent/-in verpflichtet. Die Teilnahme geht Diensten in der praktischen Arbeit vor. Der/die Studienleiter/-in entscheidet über eine Verlängerung der Berufseinführung, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ziel der zweiten Bildungsphase zu erreichen.

Aachen, 26. Februar 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 74 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem mit Wirkung zum 1. März 2004 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemein-

den St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem am 3. Februar 2004, St. Briccius, Dahlem-Berk am 30. Januar 2004, St. Hieronymus, Dahlem am 10. Februar 2004, St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg am 29. Januar 2004, St. Martin, Dahlem-Schmidtheim am 4. Februar 2004 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 17. Februar 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, St. Briccius, Dahlem-Berk, St. Hieronymus, Dahlem, St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg, und St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 29. Februar 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 75 Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen

Der Rückgang der Kirchensteuereinnahmen durch wirtschaftliche und demografische Entwicklungen, die 3. Stufe der Steuerreform und die Kürzungen von Landeszuschüssen haben das Bistum zu einer Überprüfung und Reduzierung von Aufgaben und Angeboten gezwungen, um den Dienst der Kirche auch in Zukunft sicherzustellen.

Die Umsetzung bereits geplanter sowie weiterer Maßnahmen erfordert eine Reduzierung von Personal- und Sachkosten, Zuschüssen und Zuweisungen. Im Hinblick darauf sind am 18. Dezember 2003 die Verfügungen zur Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt worden. Auf Vorschlag der Bistumsverwaltung hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 14. Februar 2004 der Ausweitung der Haushaltssperre auf das ganze Haushaltsjahr 2004 zugestimmt.

Der Inhalt der Verfügungen wird hiermit bekannt gegeben.

1. Geltungsbereich

1.1 Die Haushaltssperre gilt für

- das Bischöfliche Generalvikariat,
- das Offizialat,
- die Studien- und Bildungseinrichtungen,
- die Bischöflichen Schulen,
- das Diözesan-Archiv,
- die Diözesan-Bibliothek.

1.2 Die Reduzierung der Bistumszuweisungen gilt für

- die Regionalstellen ¹,
- die Kath. Foren für Erwachsenen- und Familienbildung ³,
- die Kath. Bildungswerke der Regionen ³,
- rechtlich nicht selbständige Einrichtungen des Bistums, die Zuschusszahlungen erhalten ¹,
- Verbände, Einrichtungen und Organisationen und verbandliche Bildungshäuser ²,
- Familienbildungsstätten und den Bildungsverbund Kempen-Viersen in Trägerschaft von e.V. ³,
- das Domkapitel ²,
- die Kirchengemeinden im Bistum Aachen ⁴,
- alle übrigen Einrichtungen in Trägerschaft Dritter, die durch das Bistum finanziert werden bzw. Zuschüsse erhalten ².

2. Auswirkungen der Haushaltssperre

2.1 Für die unter Ziffer 1.1 genannten Dienststellen und Einrichtungen ist den Kostenstellenverantwortlichen und Anweisungsberechtigten aufgrund der Haushaltssperre untersagt, vertragliche Verpflichtungen einzugehen sowie Ausgaben bzw. Bewilligungen von Haushaltsmitteln zu Lasten der von ihnen verantworteten Haushaltsansätze zu veranlassen. Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre dürfen nicht erteilt werden.

2.2 Ausnahmen

Von der Haushaltssperre sind ausgenommen Ausgaben bzw. Bewilligungen

- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,
- aufgrund vor der Haushaltssperre eingegangener vertraglicher Verpflichtungen,
- für Baumaßnahmen bei Gefahr im Verzuge oder aus vergleichbar zwingenden Gründen,
- soweit sie aus Refinanzierungsgründen zwingend erforderlich sind,
- ohne die der Dienstbetrieb erheblich gestört wäre,

- aufgrund von Personalentscheidungen durch den Generalvikar.

2.3 Im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entscheidet der Hauptabteilungsleiter, in Zweifelsfällen der Generalvikar.

2.4 Auf jeder Zahlungsanweisung hat der Anweisungsberechtigte durch einen entsprechenden Vermerk zu erklären, dass mindestens einer der unter 2.2 aufgeführten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

3. Auswirkungen aus der Reduzierung der Bistumszuweisungen

Für die unter Ziffer 1.2 genannten Bereiche werden die Zuschüsse bzw. Zuweisungen gemäß der genannten Hochziffer wie folgt gekürzt:

Hochziffer 1: um 10 %,

Hochziffer 2: um 5% bei Zuweisungsempfängern, die neben Sachkostenzuschüssen auch Zuschüsse zu Lohn- und Gehaltszahlungen erhalten, um 10% bei allen übrigen Zuweisungsempfängern,

Hochziffer 3: um 2,55 % der im IW-Prozess festgelegten Schlüsselzuweisung,

Hochziffer 4: um 5% der Schlüsselzuweisung zur Personal-, Sachkosten- und Sockelsäule.

Aachen, 10. März 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 76 Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath

Durch Bischöfliche Urkunde vom 12. Februar 2004 sind im Einvernehmen mit der Staatsbehörde gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens Herr Heinz Behr, Baumstr. 139, 41363 Jüchen-Spenrath, und Herr Arthur Kühn, Baumstr. 11, 41363 Jüchen-Spenrath, zu Verwaltern des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Hofstr. 2, 41363 Jüchen-Otzenrath, bestellt worden. Herr Behr und Herr Kühn sind im Außenverhältnis jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Nr. 77 Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS

„HEIMATLOS! Mitten in Europa“ ist das Schwerpunktthema der 12. RENOVABIS-Pfingstaktion. Die Solidaritätsaktion lenkt im Jahr 2004 den Blick auf die vielen Millionen Menschen im Osten unseres Kontinents, die ihre Heimat und ihr Zuhause verloren haben. Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion benennt einen Skandal, den Papst Johannes Paul II. als „schmachvolle Wunde unserer Zeit“ bezeichnet hat. Schon seit Jahren kümmern sich die Partner von RENOVABIS um Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Durch Hilfsprojekte leistet die Aktion wichtige Beiträge, dass Menschen in ihrer Heimat im Osten Europas bleiben können und dort auch Zukunftsperspektiven haben: Ausbildungsprojekte für Straßenkinder gehören ebenso dazu wie Rückkehrerprogramme für Kriegsflüchtlinge oder die Förderung einkommensschaffender Maßnahmen. RENOVABIS unterstützt die Kirchen vor Ort in ihrer Sorge um die entwurzelten Menschen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2004

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 9. Mai in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Pilsen/Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo, um 10.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter feiern.
- Vom 5. bis zum 9. Mai findet in Regensburg ein Programm mit Diskussionsveranstaltungen, Dichterlesungen, einer Filmnacht für Jugendliche, einer Open-Air-Bühne und einer Ausstellung im Diözesanmuseum statt.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, 30. Mai, wird in Fulda mit Bischof Heinz Josef Algermissen begangen. Nach der Messe um 9.30 Uhr im Dom findet ein Partnerschaftsfest statt.
- Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 5. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 30. Mai, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004

In allen Gottesdiensten am Pfingstsonntag, auch am Vorabend, wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2004

Ab Mittwoch, 5. Mai 2004 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der RENOVABIS-Plakate,
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 9. Mai 2004

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg um 10.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter mit Diözesanbischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajevo.

Samstag und Sonntag, 22./23. Mai 2004

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend,
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion RENOVABIS am nächsten Sonntag (Pfingsten),
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann,
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag 29./30. Mai 2004

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte,
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2004“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll möglichst innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis

Die Pfingstnovene 2004 „Heimat finden in Gott“ von Pater Anselm Grün OSB, Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft „Migration: Heimatlos! Mitten in Europa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie

weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das Material kann auch nachbestellt werden. Weitere Informationen zur Pfingstaktion sind bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 47, Fax: 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 78 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Am Freitag, 8. Oktober 2004, werden Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen durch Bischof Heinrich Mussinghoff zum Dienst als Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul, Eschweiler.

Nr. 79 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen steigt stetig. Die gesellschaftliche und politische Situation für die Betroffenen wird angesichts des Abbaus des Sozialstaates immer prekärer. Dies gilt auch für die arbeitslosen Menschen, die wir in den Arbeitslosenprojekten und -initiativen im Bistum Aachen erreichen.

Unter dem Thema „Gute Taten kosten... Investieren Sie in Menschen!“ wird in diesem Jahr die Solidaritätskollekte im Bistum Aachen in den Gottesdiensten am 9. Mai 2004, auch am Vorabend, durchgeführt. Diese Solidaritätskollekte ist, wie in den vergangenen Jahren, zugunsten der Arbeit in den Projekten. Diese erreichen monatlich mehrere tausend arbeitslose Menschen in Qualifizierung und Beschäftigung, in Beratung und Begleitung. Hier erfahren die Arbeitslosen Gemeinschaft, können Bildungsangebote nutzen und erhalten somit eine persönliche oder berufliche Perspektive.

Dazu wird Ihre Unterstützung in der Durchführung der Solidaritätskollekte benötigt.

Die Kollektengelder sind unter dem Stichwort „Solidaritätskollekte“ auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 80 Woche für das Leben 2004

Mit einem ökumenischen Gottesdienst mit Kardinal Karl Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Christoph Kähler, stellvertretender Vorsitzender des Rates der EKD, Präses Nikolaus Schneider, Evangelische Kirche im Rheinland, und Bischof Heinrich Mussinghoff wird am 24. April in Aachen die Woche für das Leben 2004 bundesweit eröffnet. Das diesjährige Thema heißt „Die Würde des Menschen am Ende seines Lebens“. Die Woche für das Leben findet in der Zeit vom 24. April bis 1. Mai als gemeinsame Initiative der evangelischen und der katholischen Kirche in Deutschland statt.

Nach dem Gottesdienst im Hohen Dom zu Aachen findet vor dem historischen Rathaus ein Markt der Möglichkeiten und am Nachmittag ein Gesprächsforum mit Kardinal Lehmann, Bischof Kähler und Fachleuten in der Aachener Nikolauskirche statt. In zahlreichen Veranstaltungen in Pfarrgemeinden und Bildungseinrichtungen ist es Anliegen, die Würde des Menschen als unantastbar und unverlierbar darzustellen. Die Woche für das Leben lädt ein, über das Ende des Lebens nachzudenken, ins Gespräch zu kommen, sich zu informieren und zu diskutieren. Nähere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 94, erhältlich.

Nr. 81 Pastorkongress 2004

Vom 1. bis 4. Juni 2004 findet in Vallerdar/Schönstatt ein Pastorkongress unter dem Thema „Perspektiven – Gott im Leben junger Menschen“ statt, der von den schönstattischen Priestergemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Büro des Weltjugendtages in Köln angeboten wird. Eingeladen sind alle hauptberuflich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der Vorbereitung auf den Weltjugendtag 2005 wird dieser Kongress der Frage nachgehen, wie die Lebenssituationen junger Menschen – etwa bis 35 Jahren – mit Gott in Verbindung gebracht werden können, wie sie ihr Leben religiös deuten und darin Gott erfahren und welche Hilfen pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei anbieten können.

Ein ausführlicher Prospekt kann beim Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, F. (0 26 20) 94 10, E-Mail: priesterliga@moriah.de, angefordert werden. Anmeldungen sind bis zum 15. April an die gleiche Anschrift zu richten.

Nr. 82 Caritas-Sommersammlung 2004

In der Zeit vom 29. Mai bis 19. Juni 2004 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Leitwort „HELFEN BEWEGT“. Werbematerialien und Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, Fax 02 41 / 43 14 50, E-Mail: krusland@caritas-ac.de, zu beziehen.

Pfarrgemeinden, die eine E-Mail-Adresse auf ihrem für das Jahr 2004 eingereichten Sammlungsplan mitgeteilt haben, erhalten Ende März entsprechende Dateien zum diesjährigen Materialangebot, Artikel- und Gestaltungsvorlagen sowie eine download-Vorlage des Bestellformulars als E-mail zugesandt. Herkömmliche Bemusterungen per Post erhalten die Pfarrgemeinden zugestellt, die nicht über E-Mail-Adressen verfügen bzw. deren Adressen nicht bekannt sind.

Nr. 83 Informationstag für junge Erwachsene

Unter dem Thema „Gott ins Spiel bringen“ veranstaltet die Informationsstelle Berufe der Kirche im Bistum Aachen am 8. Mai 2004 in der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule, Minkweg 26, 47803 Krefeld, anlässlich des „Weltgebetstages der geistlichen Berufe“, einen Informationstag für junge Erwachsene. Einen ganzen Tag lang erhalten hier junge Erwachsene zwischen 16 und 27 Jahren, die die Frage umtreibt, welche Richtung sie ihrem Leben geben wollen, Informationen und Anregungen zu den Themen „Berufung und kirchliche Berufe“ sowie die Chance, nicht nur bei einem Priester, einer Ordensfrau oder einer Pastoralreferentin, sondern auch bei einem Ingenieur und einem Ausbilder bei der Polizei, tiefer nachzufragen. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff ist bei dem Informationstag in Krefeld anwesend und feiert die Hl. Messe zum Abschluss des Tages.

Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle Berufe der Kirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail: info@berufe-kirche.de.

Nr. 84 Überdiözesane Sternwallfahrt im Anliegen der geistlichen Berufe

Im 1250. Todesjahr des hl. Bonifatius pilgert die Informationsstelle Berufe der Kirche vom 14. bis 15.

Mai nach Fulda zum Apostel der Deutschen und bittet auf seine Fürsprache um Nachwuchs in den geistlichen und kirchlichen Berufen.

Nähre Informationen und Anmeldungen bei der Informationsstelle Berufe der Kirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail: info@berufe-kirche.de.

Nr. 85 Neues Rosenkranzheft für Kinder

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt unter dem Titel „Jesus ist mit Dir“ ein neues 56-seitiges Rosenkranzheft heraus. Es enthält den „Lichtreichen Rosenkranz“, der auf Wunsch des Heiligen Vaters eingeführt wurde, den von Romano Guardini verfassten „Trostreichen Rosenkranz“, der seit über 60 Jahren gebetet wird sowie den „Beziehungsreichen Rosenkranz“, der einen neuen Zugang zu Jesus über seine Seligpreisungen ermöglicht. Das Rosenkranzheft richtet sich an Kinder ab dem 3. Schuljahr und versteht sich als Ergänzung zum bereits bestehenden Heft „Gegrüßet seist Du, Maria“, das die bekannten Geheimnisse des Rosenkranzes enthält. Beide Hefte sind kindgerecht gestaltet und laden dazu ein, neue Erfahrungen mit dem Rosenkranzgebet zu machen. Jedes Heft ist für 2,60 € (ab 50 Exemplaren 2,00 €) zzgl. Porto beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 86 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr: 87 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 88 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 9. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 30, am 10. Februar in St. Katharina zu Willich 68, am 14. Februar in St. Jakob zu Aachen 52, am 15. Februar in St. Johannes der Täufer zu Waldfeucht-Haaren 54, am 26. Februar in Herz Jesu zu Alsdorf-Kellersberg 20, am 8. März in St. Pankratius zu Linnich-Rurdorf 16; insgesamt 240 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Borsch am 7. März den Altar in der Kirche St. Maternus zu Wegberg-Merbeck.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 12. März in St. Martin zu Linnich 31, am 13. März in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 31, am 21. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 37; insgesamt 99 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 24. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 51, am 31. Januar in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 49, insgesamt 100 Firmlingen.

Nr. 89 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 24. März 2004)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Referent/-in für Erwachsenen- und Familienbildung

Bistum Aachen
Bischöfliches Generalvikariat
A1671G001

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: Sofort
Befristung: Keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 8. April 2004

Der/die Mitarbeiter/-in muss bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Bistum Aachen stehen, Studium der Theologie, nachgewiesene Qualifikation in der Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement und Organisationsentwicklung, Projektarbeit

Pförtner/-in

Bistum Aachen
Bischöfliches Generalvikariat
A1672G001

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: Sofort
Befristung: 31. Dezember 2004
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 8. April 2004

Der/die Mitarbeiter/-in muss bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Bistum Aachen stehen, Bereitschaft zum Schichtdienst

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Lambertus
A1657E163

Einsatzort: Linnich-Tetz
BU: Teilzeit
Eintrittstermin: 16. August 2004
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. April 2004

Mehrjährige Berufserfahrung und Leitungskompetenz

Kindergartenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
Herz-Jesu
A1663E087

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juni 2005
Befristung: 31. Mai 2008
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Juli 2004

Kinderpfleger/-in als Ergänzungskraft

Kath. Kirchengemeinde
St. Brigida
A1668E080

Einsatzort: Hückelhoven-Baal
BU: 16 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. September 2004
Befristung: Keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. April 2004

**2 Erzieher/-innen als
Gruppenleiter/-innen**

Kath. Kirchengemeinde
St. Brigida
A1667E080

Einsatzort: Hückelhoven-Baal
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. September 2004
Befristung: Keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. April 2004

Wohnbereichsleiter/-in

Altenheim Irmgardisstift
Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
A1661E022

Einsatzort: Viersen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: Keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. April 2004

Alten-/Krankenpflegeexamen,
Interesse und Freude am Umgang
mit gerontopsych. veränderten
Bewohnern, Abschluß einer
Weiterbildung zur
Wohnbereichsleitung (nur WBL)

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 24. März 2004)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

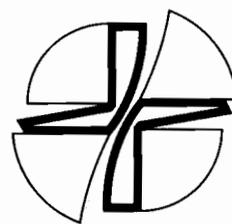
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 90 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte	113	Nr. 97 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchen- gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 95. Deutschen Katholikentag in Ulm	140
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 91 Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Clemens und St. Franziskus, Viersen-Süchteln	114	Nr. 98 Jugendsonntag 2004	141
Nr. 92 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO -	115	Nr. 99 Bestätigung von Rendaten/-innen	141
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 93 Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich .	139	Nr. 100 Sportwerkwoche für Priester und Diakone .	142
Nr. 94 Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen	139	Nr. 101 Im Angesicht Jugendlicher Glauben lernen – Impulse zur Jugendpastoral nach Klaus Hemmerle	142
Nr. 95 Wahlen zum Diözesankirchensteuerrat der Diözese Aachen 2004	140	Nr. 102 Tag des offenen Denkmals 2004	142
Nr. 96 Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeiterver- tretungen im Bistum Aachen	140	Nr. 103 Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten	143
		Nr. 104 Gästehäuser der PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V.	143
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 105 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	144
		Nr. 106 Personalchronik	146
		Nr. 107 Pontifikalhandlungen	148
		Nr. 108 Stellenbörse	148

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 90 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2004

„Leben aus Gottes Kraft“, so lautet das Leitwort des 95. Deutschen Katholikentages, der vom 16. bis 20. Juni 2004 in Ulm stattfinden wird.

Unter diesem Thema lädt das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart die katholischen Christen in Deutschland ein, sich auf Gott als die entscheidende Kraftquelle menschlichen Lebens zu besinnen. Gottes

Kraft will menschliches Leid, Unvermögen und Eingegrenztheit zu neuem Leben hin verwandeln. Gottes Dynamik will uns verändern, sie will uns gemeinsam zum Dienst an unseren Mitmenschen und zum Zeugnis unseres Glaubens mitten in unserer Gesellschaft befähigen.

In Gottesdienst und Gebet werden die Teilnehmer Gott als Kraftquelle ihres Lebens erfahren und neu entdecken können. In Vorträgen und Diskussionsforen sollen die Grundlagen unseres Glaubens, die Lebensdienlichkeit unseres gesellschaftlichen Engagements und die Gefährdungen des Lebens thematisiert werden. Das Gespräch und die gemeinsamen Gottesdienste mit Gläubigen anderer christlicher Konfessionen, insbesondere auch aus den orthodoxen Kirchen Mittel- und Osteuropas, werden dem Katholikentag ökumenische Akzente verleihen.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller katholischer Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die in Ulm nicht mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 6. Juni, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 91 **Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Clemens und St. Franziskus, Viersen-Süchteln**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an.

Die nachfolgend beschriebenen Territorien der Kirchengemeinde St. Clemens werden zur Kirchengemeinde St. Franziskus umgepfarrt. Danach gehört insbesondere das gesamte Neubaugebiet „Neustraße“ zum Territorium der Kirchengemeinde St. Franziskus.

Der neue Grenzverlauf zwischen den beiden Kirchengemeinden wird wie folgt beschrieben:

Vom Schnittpunkt der Moersenstr. mit dem Siebenweg (Punkt 1) kommend verläuft die Grenze über den Siebenweg nach Südosten in Richtung Stadtmitte Süchteln bis zum Schnittpunkt des Siebenweges mit der Gustav-Flügge-Str. (Punkt 2). Von hier aus verläuft die Pfarrgrenze in östlicher Richtung bis zur Altbebauung nördlich der Jägerstr. und dem Neubaugebiet bis zur Neustr. (Punkt 3). Im weiteren Verlauf geht die Pfarrgrenze auf der Neustr. in nördlicher Richtung bis zur Altbebauung nördlich der Privatstr. (Punkt 4). Von dort geht die Pfarrgrenze im rechten Winkel nach Nordosten bis zur Grefrather Str. (Punkt 5). Ab hier verläuft die Grenze nach Norden auf der Grefrather Str. in Richtung Süchteln-Vorst bis zum Schnittpunkt der Grefrather Str. mit der Feldstr. (Punkt 6). Der Feldstr. in östlicher Richtung folgend geht die Pfarrgrenze bis zur Ecke Feldstr./Andreasstr. (Punkt 7), ab hier in südlicher Richtung auf der Andreasstr. bis Punkt 8, danach schwenkend in östlicher Richtung hinter der gewerblichen Bebauung zur Niers bis Punkt 9.

Die Kartographie vom 1. Oktober 2003 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden findet nicht statt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft, mit Wirkung für den staatlichen Bereich gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden frühestens jedoch vom Tage der Anerkennung an.

Aachen, 30 März 2004
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung	§ 13d	Übergangsmandat
	§ 13e	Restmandat
Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Clemens und St. Franziskus, Viersen-Süchteln, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.	§ 14	Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
	§ 15	Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung
	§ 16	Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses
	§ 17	Kosten der Mitarbeitervertretung
	§ 18	Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
	§ 19	Kündigungsschutz
	§ 20	Schweigepflicht
Düsseldorf, April 2004	III.	Mitarbeiterversammlung
Bezirksregierung Düsseldorf	§ 21	Einberufung der Mitarbeiterversammlung
Im Auftrag	§ 22	Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung
Ludwig	IIIa	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen
	§ 22a	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b
Nr. 92 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen – MAVO –	IV.	Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
Inhaltsübersicht	§ 23	Sonderversammlung
	§ 24	Gesamtmitarbeitervertretung
Präambel	§ 25	Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen
I. Allgemeine Vorschriften	V.	Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung
§ 1 Geltungsbereich	§ 26	Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
§ 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen	§ 27	Information
§ 1b Gemeinsame Mitarbeitervertretung	§ 27a	Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten
§ 2 Dienstgeber	§ 28	Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung
§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	§ 28a	Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen
§ 4 Mitarbeiterversammlung	§ 29	Anhörung und Mitberatung
§ 5 Mitarbeitervertretung	§ 30	Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung
II. Die Mitarbeitervertretung	§ 30a	Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung
§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung – Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung	§ 31	Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung
§ 7 Aktives Wahlrecht	§ 32	Vorschlagsrecht
§ 8 Passives Wahlrecht	§ 33	Zustimmung
§ 9 Vorbereitung der Wahl	§ 34	Zustimmung bei Einstellung und Anstellung
§ 10 Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung	§ 35	Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten
§ 11 Durchführung der Wahl	§ 36	Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle
§§ 11a-11c Vereinfachtes Wahlverfahren	§ 37	Antragsrecht
§ 11a Voraussetzungen	§ 38	Dienstvereinbarungen
§ 11b Vorbereitung der Wahl		
§ 11c Durchführung der Wahl		
§ 12 Anfechtung der Wahl		
§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung		
§ 13a Weiterführung der Geschäfte		
§ 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft		
§ 13c Erlöschen der Mitgliedschaft		

§ 39	Gemeinsame Sitzungen und Gespräche
VI.	Schlichtungsverfahren
§ 40	Schlichtungsstelle
§ 41	Schlichtungsverfahren
§ 42	Entscheidung der Schlichtungsstelle
VII.	Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden
§ 43	Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden
§ 43a	Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 44	Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 45	Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 46	Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 46a	Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden
VIII.	Schulen, Hochschulen
§ 47	
IX.	Schlussbestimmungen
§ 48	
§ 49	

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (GrO) die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –
 1. der Diözese,
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände der Kirchengemeinden,
 4. der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands, des Deutschen Caritasverbandes und der anderen mehrdiözesanen¹ und überdiözesanen² Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform. Die vorgenannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen sind gehalten, die Mitarbeitervertretungsordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der

¹ Das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten.

² Das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten.

Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesan oder überdiözesan tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1a

Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius.

§ 1b

Gemeinsame Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.
- (2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. § 38

Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22a.

§ 2

Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:
 1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
 5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3,
 6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4

Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6

Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung

- Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied	bei 5 - 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3 Mitgliedern	bei 16 - 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
5 Mitgliedern	bei 51 - 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
7 Mitgliedern	bei 101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
9 Mitgliedern	bei 201 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
11 Mitgliedern	bei 301 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
13 Mitgliedern	bei 601 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
15 Mitgliedern	bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbst-

ständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbstständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.

- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 7

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.

- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

§ 8

Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 9

Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

- (5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.
- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10

Dienstgeber – Vorbereitungen
zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch die Schlichtungsstelle in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

- (2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.
- (3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.
- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.
- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§§ 11a bis 11c

Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 11a

Voraussetzungen

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11b

Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- (2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11c

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der von der amtierenden Mitarbeitervertretung bestimmt wird. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so wird die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit von der Wahlversammlung gewählt. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.
- (2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sollen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufgeführt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12

Anfechtung der Wahl

- (1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.
- (5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13

Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Der einheitliche Wahlzeitraum ist im Jahr 2004 die Zeit vom 1. bis 30. November. Der nächste einheitliche Wahlzeitraum ist im Jahr 2009 die Zeit vom 1. März bis 31. Mai.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden. Für die am 1. Dezember 2003 bestehenden Mitarbeitervertretungen beträgt die Amtszeit vier Jahre und acht Monate; sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. November 2004. Für die im einheitlichen Wahlzeitraum 2004 gewählten Mitarbeitervertretungen beträgt die Amtszeit vier Jahre und sechs Monate; sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 31. Mai 2009.
- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn
 1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
 2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
 3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,

4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch Beschluss der Schlichtungsstelle aufgelöst ist.

(4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.

(5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13a

Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13b

Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).
- (2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13c

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Beschluss der Schlichtungsstelle bei Verlust der Wählbarkeit,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,
5. Beschluss der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.

§ 13d

Übergangsmandat

- (1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.
- (2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.
- (4) Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den

Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13e Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und bei deren Abwesenheit ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberau-

mung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Auftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.
- (8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.
- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als
 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern drei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

- (4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.
- (5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle.

§ 16

Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

- (1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden.
- (1a) Den Mitgliedern der am 1. Dezember 2003 bestehenden Mitarbeitervertretungen ist unter den Voraussetzungen von Abs. 1 bis zu insgesamt zwei weiteren Tagen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Kosten der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch
 - die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
 - die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat;
 - die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Schlichtungsstelle, soweit die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint.

- (2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1b), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung.
- (2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.
- (3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstatfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die

Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied Beteiligter.

§ 19

Kündigungsschutz

- (1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 3 oder 5 erloschen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen

aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 5 dar.

III. Mitarbeiterversammlung

§ 21

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.
- (4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22

Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer

Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

IIIa. Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22a

Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b

- (1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.
- (2) Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und 13c Ziffer 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.
- (3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Bestimmungen geregelt wird.

- (4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1b gebildet ist.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 23

Sondervertretung

- Entfällt in der Diözese Aachen -

§ 24

Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.
- (2) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung eine gleiche Zahl von Mitgliedern, höchstens jedoch drei. Außerdem wählen die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.
- (3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.
- (4) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 durch die zugrunde liegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

§ 25

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft wird in Sonderbestimmungen festgelegt.
- (2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist
1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
 2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
 3. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
 5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 6. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen, der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KO-DA-Ordnung und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.
- (3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
- die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand.
- (4) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Freistellung und die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten werden in Sonderbestimmungen geregelt.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.
- (3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
 2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
 3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
 4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,

5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

§ 27

Information

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.
- (2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über
 - Stellenausschreibungen,
 - Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
 - Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
 - Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX.

§ 27a

Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.
- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung,
 2. Rationalisierungsvorhaben,
 3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.
- (3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.
- (4) Die Mitarbeitervertretung oder an ihrer Stelle die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung können die Bildung eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 beschließen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Ausschusses oder der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.
- (5) In Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.
- (6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 28

Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

- (1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich

im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.

Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

- (2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 28 a

Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

- (1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.
- (2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.
- (3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden

Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29

Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
10. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind,
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,

15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4,
19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist,
20. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

(4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

(5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30

Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

(1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs

Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.

- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.
- (3) Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung
1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
 3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
 4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
 5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

- (4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30a

Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung

Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31

Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.
- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32 Vorschlagsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:
1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
 3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
 4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
 5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
 6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
 7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
 8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
 11. Regelungen gemäß § 6 Abs. 3,
 12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.
- (2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Abs. 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 die Schlichtungsstelle anrufen.
- (5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

- (1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, dass die Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist oder es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse

Unterweisung handelt, die zur ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.

- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
 2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist.
- (3) Bei Einstellungs- oder Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einstellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen im Einzelfall Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren.

§ 35

Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

- (1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:
1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
 5. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
 6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
 7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
 9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der

Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss.

- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36

Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

- (1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
 2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von

Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

- (2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.
- (3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37 Antragsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
 1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
 2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Arbeitsvertrag geregelt,
 9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nach-

teilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

- (2) § 36 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 38 Dienstvereinbarungen

- (1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:
 1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
 2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Arbeitsvertrag geregelt,
 9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 12. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Abs. 2 und 3,

13. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.

- (2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt. Zum Abschluss und zur Verhandlung solcher Dienstvereinbarungen kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.
- (3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.
- (3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.
- (4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach. In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 39

Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder

Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Schlichtungsverfahren

§ 40

Schlichtungsstelle

- (1) Für den Bereich der Diözese Aachen besteht eine Schlichtungsstelle.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende
1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
 2. dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen,
 3. müssen der katholischen Kirche angehören und
 4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzer
1. müssen im kirchlichen Dienst in der Diözese stehen,
 2. müssen der katholischen Kirche angehören,
 3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (5) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und den vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

- (6) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen und Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.
- (7) Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Generalvikar bestellt. Die weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Besteht keine Diözesane Arbeitsgemeinschaft, so wählt die beim Generalvikariat bestehende Mitarbeitervertretung und die beim Diözesancaritasverband bestehende Mitarbeitervertretung je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt, wenn die Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt und die oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vom Diözesanbischof ernannt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachernennung bzw. Nachbestellung statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Ernennung bzw. Bestellung der Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 41 Schlichtungsverfahren³

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet statt
 1. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 10 Abs. 1, 1a und 2 auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. im Falle des § 12 Abs. 3 bei Anrufung durch eine wahlberechtigte Mitarbeiterin oder einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters (§ 11c Abs. 4),
 3. im Falle des § 13 Abs. 3 Nr. 6 auf Antrag des Dienstgebers oder eines Viertels der wahlbe-

- rechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Fällen des § 13c Nrn. 2 und 5 auf Antrag des Dienstgebers, der Mitarbeitervertretung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. gemäß § 15 Abs. 5 und im Falle des § 16 auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei ablehnender Entscheidung des Dienstgebers über die Teilnahme,
5. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen die §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 8 Satz 2, 17, 18 Abs. 1, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 27a, 29 bis 32, 33 Abs. 1, 2 oder 3, 34 Abs. 1 oder 3, 35 Abs. 1, 36 oder 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 und 39 Abs. 1,
6. gemäß § 33 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 Satz 3,
7. auf Antrag der Mitarbeitervertretung über die Zulässigkeit einer vorläufigen Regelung gemäß § 33 Abs. 5,
8. auf Antrag des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung bei wiederholten Verstößen gegen Inhalte einer Dienstvereinbarung gemäß § 38,
9. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei fehlerhafter Anhörung oder missbräuchlicher Festlegung der Einrichtung durch den Rechtsträger nach § 1a Abs. 2,
10. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Spiegelstrich.

Die Schlichtungsstelle entscheidet ferner über Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl der Mitarbeitervertretung.

- (2) Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten mitarbeitervertretungsrechtlicher Art einschließlich solcher des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts angerufen werden.

Antragsberechtigt sind

1. in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Schlichtungsverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber sowie das einzelne Mitglied der Mitarbeitervertretung, die einzelne Mitarbeiterin und der einzelne Mitarbeiter, die Sprecherin oder der Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden und die Mitglieder des Wahlausschusses,

³ Diese Regelung ist vorläufig und gilt bis zum Inkrafttreten der Regelungen über eine umfassende kirchliche Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Abs. 2 GrO.

2. in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter,
3. in Angelegenheiten des § 25 die Organe der Arbeitsgemeinschaften, jeder Dienstgeber und das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

- (2a) Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle entscheidet allein über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Bevollmächtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich.
- (3) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab.
In den Fällen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

§ 42

Entscheidung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrunde liegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im Übrigen wird das Verfahren in einer besonderen vom Diözesanbischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.
- (2) Der Beschluss bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluss nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

- VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

§ 43

Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- unter 18 Jahren (Jugendliche) oder
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende),,

angehören, werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 43a

Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

(2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 44

Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 45

Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

(2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 46

Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.

- (2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.
- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21 und 22 gelten entsprechend.
- (4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

§ 46a

Rechte des Vertrauensmannes der
Zivildienstleistenden

- (1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.
- (2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 47

Die Ordnung gilt auch für die Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1. Lehrende, Lehrbeauftragte, Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Studentinnen und Studenten an Fachhochschulen und Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 48

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 49

- (1) Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juni 2004 in Kraft. Die Mitarbeitervertretungsordnung vom 1. Januar 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 199, S. 205) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Maßgabe dieser Ordnung im Amt.

Aachen, 21. April 2004
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 93 Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Agnes, Mechernich-Bleibuir, St. Andreas, Mechernich-Glehn, St. Martin, Mechernich-Eicks, St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf, und St. Peter, Mechernich-Berg, haben mit Datum vom 8. März 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-West vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 31. März 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Agnes, Mechernich-Bleibuir, St. Andreas, Mechernich-Glehn, St. Martin, Mechernich-Eicks, St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf, und St. Peter, Mechernich-Berg zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-West genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von 5 der 14 vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich dar.

Nr. 94 Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, und St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen, in der Stadt Mönchengladbach haben mit Datum vom 6. Dezember 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 2. März 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, und St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen, in der Stadt Mönchengladbach zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen genehmigt.

Nr. 95 Wahlen zum Diözesankirchensteuerrat der Diözese Aachen 2004

I. Gemäß § 1 der Wahlordnung für den Diözesankirchensteuerrat der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Nr. 207, S. 205) hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff am 25. Februar 2004 zu Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses berufen:

1. Herr Assessor Karl Dyckmans,
2. Herr Reinhold Feiten,
3. Herr Wilhelm Reicheneder, M.A..

II. In der konstituierenden Sitzung am 16. März 2004 wurde Herr Reicheneder zum Vorsitzenden gewählt und als Postanschrift des Wahlausschusses festgelegt:

Diözesanwahlausschuss für die Wahlen zum Diözesankirchensteuerrat für die Diözese Aachen z. Hd. des Vorsitzenden Herrn W. Reicheneder
Klosterplatz 7, 52062 Aachen.

III. Innerhalb eines Rahmenplanes, der mittlerweile den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf diözesaner und regionaler Ebene Betroffenen zugegangen ist, wurde als Endtermin für die Meldung der Wahlergebnisse der 15. Dezember 2004 festgelegt.

IV. Es wird den Kirchenvorständen empfohlen, bis September 2004 den/die Wahlmann/-frau und den/die Ersatzwahlmann/-frau zu wählen sowie Kandidatenvorschläge für die Wahl zu machen. Näheres obliegt den Regionalwahlausschüssen, die sich rechtzeitig an die Kirchenvorstände ihrer Region wenden.

V. Herr Generalvikar Manfred von Holtum nimmt die Wahlen zum Diözesankirchensteuerrat zum Anlass, zu Beginn der regionalen Wahlversammlungen, voraussichtlich im November 2004, über die Finanzsituation im Bistum Aachen zu sprechen.

Aachen, 29. März 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 96 Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

Die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen gem. § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen setzt sich in der neuen Amtszeit, beginnend mit dem 18. März 2004, wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Scheiff, Bernd, Dr., Vizepräsident des Landgerichts Aachen

Stellv. Vorsitzender
Delheid Johannes, Dr., Rechtsanwalt, Aachen

Beisitzer
Arenz Rolf Norbert,
Cleophas Rolf,
Koch Monika,
Plum Ferdinand.

Stellv. Beisitzer
Hütz Karl,
Kampermann Karl,
Veelken Andrea,
Wählen Josef.

Geschäftsstelle
Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7,
52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27,
Blumenberg Mechthild

Geschäftsstellenleitung
Dejosez Herbert, Assessor, F. (02 41) 45 24 62

Nr. 97 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 95. Deutschen Katholikentag in Ulm

Den bistümlichen und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 95. Deutschen Katholikentag in Ulm in der Zeit vom 16. bis 20. Juni 2004 teilnehmen, soll auf Antrag, soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen, für Freitag, 18. Juni 2004, Dienstbefreiung gewährt werden. Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters dürfen nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Aachen, 30. März 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 98 Jugendsonntag 2004

Am 6. Juni, dem Dreifaltigkeitssonntag, wird in unserem Bistum der Jugendsonntag 2004 unter dem Thema „Komm, stell deine Füße unter meinen Tisch“ gefeiert.

Der Weltjugendtag in Köln naht und wird auch für unser Bistum von Bedeutung sein. Bischof Heinrich Mussinghoff hat dazu aufgerufen, beim Weltjugendtag vielen Jugendlichen aus der ganzen Welt gute Gastgeber zu sein. In allen Regionen unseres Bistums laufen Bemühungen, Gastfamilien zu finden, Rahmenbausteine zu entwickeln und Organisationsformen einzurichten.

Der Weltjugendtag bietet für alle Bereiche der Pastoral große Chancen.

- Viele junge Menschen, die bereits an einem Weltjugendtag teilgenommen haben, berichten begeistert von diesem Ereignis.
- Es besteht die große Chance, in vielen Orten unseres Bistums weltweite, lebendige Kirche durch begeisterte junge Christen erfahrbar werden zu lassen.
- Die konkrete Vorbereitung und Durchführung der Gastwoche in unserem Bistum (11. bis 15. August 2005) kann für Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedensten Trägern der Pastoral sorgen. Sicherlich auch eine gute Erfahrung für die Möglichkeiten, die in unserem Bistum stecken.

Wir möchten den kommenden Jugendsonntag als eine spirituelle Vorbereitungsetappe auf dem Weg zum Weltjugendtag verstehen. Nähere Informationen zum Weltjugendtag sind unter www.wjt2005-aachen.de, abrufbar.

Eine Gruppe junger Leute aus der Eifel, die aus unterschiedlichen Bezügen der Jugendpastoral stammen, hat sich unter der Leitung des regionalen Jugendseelsorgers, Kaplan Hardy Hawinkels, zusammengefunden, um Anregungen für die Gestaltung eines Jugendgottesdienstes unter dem Thema „Komm, stell deine Füße unter meinen Tisch“ zum Jugendsonntag aufzuzeigen.

Für die Vorbereitungsgruppe waren Stichworte wie Offenheit, Toleranz, Neugier, Interesse, Vielfalt gedankenleitend und es galt, diese Stichworte neu zu entdecken. Jesus hätte bei den Menschen nie ankommen können, wenn er nicht auf offene Gastfreundschaft gestoßen wäre oder anders gesagt: überall da, wo er auf Vorbehalte und Verslossenheit gestoßen ist, konnte er keine Wunder tun, konnte seine Botschaft nicht „landen“. Die Jugendlichen haben entdeckt, dass viele Chancen zur Erweiterung und

Bereicherung des Horizontes durch Abgrenzung und Vorbehalte erstickt werden. Aus ihrer Sicht steht eine typische Redensart für eine solche Haltung „Solange du deine Füße unter meinen Tisch stellst ...“ Dagegen stellen die Jugendlichen die Themenformulierung für den diesjährigen Jugendsonntag: „Komm, stell deine Füße unter meinen Tisch“

Wir alle sind eingeladen, uns von den Gedanken der Jugendlichen anstecken zu lassen, uns auf die vielleicht etwas unkonventionellen Ideen zur Gestaltung eines Jugendgottesdienstes einzulassen. Die Jugendlichen wollen das Thema nicht nur gedacht oder besprochen haben, sondern im Gottesdienst einen Erfahrungsraum schaffen, dass das Miteinander versammelt sein am Tisch des Herrn ein lebendiges und begeisterndes Erlebnis sein kann; vielleicht auch Motivation für viele Aktivitäten beim Weltjugendtag.

Die Materialien zum Jugendsonntag werden an alle Pfarrgemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen, Jugendbildungsstätten und Regionalstellen verschickt. Weitere Arbeitshilfen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Die Kollekte des Jugendsonntages ist für die Kirchliche Jugendarbeit bestimmt und ist, wie im Kollektenplan angegeben, abzurechnen und weiterzuleiten.

Nr. 99 Bestätigung von Rendanten/-innen

Rendanten/-innen, die nach der Kirchenvorstandswahl im November 2003 in ihr Amt wiedergewählt und deren Wiederwahl dem Bischöflichen Generalvikariat bis spätestens 1. Juli 2004 durch Vorlage des Kirchenvorstandsbeschlusses angezeigt wurde, werden hiermit, soweit nicht im Einzelfall bis zum 31. Juli 2004 ein Prüfungsvorbehalt gegenüber der Kirchengemeinde erklärt wird, gem. Art. 724 § 2 der Diözesanstatuten bestätigt. Ein gesondertes Bestätigungsschreiben wird in diesen Fällen nicht mehr erstellt.

Die Wahl neuer Rendanten/-innen bitten wir, sofern noch nicht geschehen, dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.2.5 – Innenrevision, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, mit Kirchenvorstandsbeschluss und Kassenübergabeprotokoll schriftlich anzuzeigen. Die Bestätigung des/der Rendanten/-in wird dann in einem gesonderten Schreiben erfolgen.

Nr. 100 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt in diesem Jahr vom 2. bis 6. August interessierte Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche in das DJK Bildungs- und Sportzentrum Kardinal von Galen, Münster/Westfalen, unter dem Schwerpunkt Erziehung und Sport, ein.

Die EU hat das Jahr 2004 als Jahr der Erziehung durch Sport ausgerufen. Dies macht deutlich, welchen Stellenwert dem Sport in der Erziehung beigemessen wird. Ob diese Aufgabe, durch Sport zu erziehen, wirklich gelingt, steht in einem größeren Zusammenhang und kann nicht einfach mit ja oder nein beantwortet werden. Die Olympischen Spiele in Athen laden zudem dazu ein, neben dieser Aufgabenstellung auch die Frage der Olympischen Erziehung zu behandeln. Dies ist inhaltlicher Schwerpunkt der Sportwerkwoche.

Beim Sport stehen Freude an Bewegung und Spiel sowie Erfahrungen über die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit mit ihren Möglichkeiten und Grenzen im Vordergrund. Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Die Sportwerkwoche bietet die Chance, sich selbst im Sport zu erleben, eine aktive Auszeit zu nehmen und dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun. Durch den Sport ist eine gute Balance zwischen Begegnung in Sport und Spiel und Besinnung auf den eigenen Körper, Belastung und Erholung sowie in Anspannung und Entspannung erfahrbar. Gemeinschaft, Erfahrungsaustausch und verbindende Spiritualität werden neben Impulsen zu aktuellen Fragen der Pastoral und des Sports auch bei geistlichen Gesprächen, gemeinsamem Gebet und der Feier der hl. Messe erlebt.

Die Leitung der Werkwoche haben Pfr. Michael Kühn, Leiter der Arbeitsstelle Jugendseelsorge, Düsseldorf, und Wolfgang Zalfen, Dipl.-Sportlehrer und Leiter des DJK Bildungs- und Sportzentrums, unter Mitarbeit von Clemens Hilsmann, Theologe und Sportpädagoge, Münster.

Anmeldungen und Informationen bei der Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosters-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11 / 9 48 36 36, E-Mail: funder@djk.de, Internet: www.djk.de, zu richten. Mit der verbindlichen Anmeldung wird gebeten, die Teilnahmegebühr von

170,00 € auf das Konto 2 002 121 010, Pax-Bank eG Essen (BLZ 370 601 93) zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Nr. 101 Im Angesicht Jugendlicher Glauben lernen – Impulse zur Jugendpastoral nach Klaus Hemmerle

Jugendliche haben heute wenig Interesse an der Kirche. Gerade die Glaubensweitergabe an sie erweist sich als besonders schwierig. Wären die Kirchen deshalb nicht gut beraten, sich aus der Jugendarbeit zurückzuziehen und sich auf Bereiche zu konzentrieren, die Erfolg versprechender sind?

Im vorliegenden Buch zeigt der Autor Klaus Ritter, Erzbischof Freiburg, Abt. Jugendpastoral, dass sich die Kirchen in der Jugendarbeit engagieren müssen, um ihrem theologischen Auftrag gerecht zu werden. Ausgehend vom kirchlichen Traditionsbegriff entfaltet er die noch heute wegweisenden Gedanken zur Glaubensvermittlung des früheren Aachener Bischofs Klaus Hemmerle für eine zeitgemäße Jugendpastoral. Dabei wird deutlich, dass Vermittlung immer von der Sache, vom Ich und vom Anderen her zu denken ist. Deshalb wird im zweiten Abschnitt nach der Lebenssituation junger Menschen gefragt. Er setzt an eigenen Erfahrungen als Jugendarbeiter an, skizziert grundlegende gesellschaftliche Wandlungsprozesse und fasst zentrale Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Jugendforschung zusammen. Auf diesem Hintergrund und im Licht von Hemmerles Vermittlungsverständnis entwickelt der Autor Wegmarken für eine zukunftsfähige Jugendpastoral, die den Inhalt der Botschaft, die Herausforderungen für die Vermittelnden und die Lebenssituation der Adressaten und Adressatinnen zur Geltung bringt.

Das Buch ist im Schwabenverlag, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern, F. (07 11) 4 40 61 68, Fax 07 11 / 4 40 61 77, E-Mail: sabrina.reusch@schwabenverlag.de, in der Reihe Zeitzeichen Bd. 15, ISBN 3-7966-1150-8, zum Preis von 35,00 € erschienen.

Nr. 102 Tag des offenen Denkmals 2004

Der diesjährige Tag des offenen Denkmals wird am 12. September durchgeführt. Es ist eine gemeinsame Veranstaltung und Aktion der verschiedensten mit der Denkmalpflege befassten Ministerien, kommunaler Spitzenverbände und diverser privater Verbände und Vereinigungen. In diesem Jahr steht der Tag unter dem Schwerpunktthema Wasser.

Die Kirchen gehören zu den größten Denkmaleignern in der Bundesrepublik, eine entsprechende Präsentation Ihrer Baudenkmäler und der richtige Umgang mit diesen, bietet durchaus Chancen im Rahmen der Verkündigung. Aktionen zum Tag des offenen Denkmals können darüber hinaus die Kirchen auch einer breiteren Öffentlichkeit als sonst in ihrer geistigen Aussagekraft erschließen. Es wird deshalb empfohlen, sich gerade unter dem Schwerpunktthema Wasser an dieser Aktion zu beteiligen.

Informationsmaterial, Plakate und dergleichen sind bis 31. Mai bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, F. (02 28) 95 73 80, Fax 02 28 / 9 57 38 23, Internet: www.denkmalschutz.de, erhältlich. Für Rückfragen steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7. 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84, zur Verfügung.

Nr. 103 Karl Leisner Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten

Unter dem Thema des kommenden Weltjugendtages 2005 „Wir sind gekommen, um IHN anzubeten“ laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner ein. Dem Gebet für die Jugend und um Priesterberufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Angenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es am Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein. Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners soll jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz, Anbetung und Heiliger Messe.

Der Pilgermarsch beginnt am Sonntag, 15. August, 18.00 Uhr, mit einem Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg, Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, F. (0 28 45) 67 21, und endet am Donnerstag, 19. August, nach dem Frühstück. Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20 bis 25 km; für den Notfall ist ein Fahrdienst möglich. Die Kosten betragen für Übernachtungen und Vollverpflegung 100,00 €, für Studenten 50,00 €.

Anmeldung werden bis 12. Juli 2004 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, F. (0 28 04) 84 97 oder Armin Haas, Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, F. (0 97 34) 77 13, Fax 0 97 34 / 10 77, E-Mail: armin.haas@gmx.de, erbeten. Weitere Informationen sind unter www.schoenstatt-priesterbund.de, abrufbar.

Nr. 104 Gästehäuser der PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V.

Die PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V., Steinfelder Gasse 15, 50670 Köln, F. (02 21) 13 33 77, Fax 02 21 / 13 52 58, besitzt Gästehäuser in Unkel/Rhein und auf der Nordseeinsel Juist. Die Häuser stehen allen erholungssuchenden Gästen, Einzelreisende, Gruppen oder Seniorenkreise, die an einer christlichen Atmosphäre interessiert sind, offen.

PAX-Gästehaus Unkel, F. (0 22 24) 31 41, Fax 0 22 24 / 1 05 55

Unkel ist ein romantisches Weinstädtchen mit altem Stadtkern und einer mehr als tausendjährigen Geschichte. Sanft eingebettet in die malerische Rheinlandschaft zwischen Königswinter und Linz, umgeben von Weinbergen und bewaldeten Höhen. Das Haus liegt direkt an der autofreien Rheinpromenade. Die Zimmer (TV /DU/WC) teilweise mit Balkon sind komfortabel. Es gibt ein gutes Frühstück und reichhaltig-rheinische Mahlzeiten.

PAX-Gästehaus Juist, F. (0 49 35) 2 07, Fax 0 49 35 / 84 46

Juist ist die Insel der Erholung und staatlich anerkanntes Nordseeheilbad mit 17 km Sandstrand, ideal zur inneren Einkehr und nachhaltigen Erholung. Die heilkräftigen Faktoren des Nordseeklimas kommen auf Juist besonders zur Geltung und machen Kuren ganzjährig möglich. Das Haus liegt zentral, aber absolut ruhig, direkt am Meer in den Dünen und gehört zu den schönsten der Inseln. Es hat gemütliche Gesellschaftsräume und verfügt über eine große Anzahl von Zimmern.

Buchungen werden direkt in den einzelnen Gästehäusern vorgenommen.

Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Nr. 105 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in
der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 106 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 107 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 10. bis 23. März die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. März in Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 27, am 12. März in St. Karl Borromäus zu Krefeld-Bockum 21, am 13. März in Herz Jesu zu Krefeld-Bockum 50, am 17. März in St. Gertrud zu Krefeld-Bockum 32, am 21. März in Pax Christi zu Krefeld-Oppum 22; insgesamt 152 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 23. März im Pfarrheim von Herz Jesu zu Krefeld-Bockum statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 27. Februar bis 2. April die kanonische Visitation des Dekanates Herzogenrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. März in St. Willibrord zu Herzo-

genrath-Merkstein 64, am 13. März in St. Johann B. zu Herzogenrath-Merkstein 55, am 14. März in St. Antonius zu Herzogenrath-Niederbardenberg 20, am 19. März in St. Josef zu Herzogenrath-Strass 17, am 20. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Herzogenrath 33, am 26. März in St. Mariä Heimsuchung zu Herzogenrath-Kämpchen 7; insgesamt 196 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 2. April im Jugendheim von St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 7. Februar in St. Remigius zu Viersen 2, am 5. März in St. Stephanus zu Erkelenz-Golkrath 33, am 6. März in Hl. Dreifaltigkeit zu Erkelenz-Gerderhahn 30, am 7. März in St. Christophorus zu Erkelenz-Gerderath 51, am 13. März in St. Lambertus zu Linnich-Tetz 29; insgesamt 145 Firmlingen.

Nr. 108 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 23. April 2004)

Angaben zur Stelle

Mitarbeiter/-in für die Rezeption
Geistliches Zentrum Haus Broich
Kath. Wohltätigkeitsanstalt zur Hl. Elisabeth
A1682E264

Einsatzort: Willich-Broich
BU: 25 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. September 2004
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2004

Anforderungen

Erfahrung in der Verwaltung, EDV-Kenntnisse, Team- und Kommunikationsfähigkeit

Dipl.-Sozialpädagoge/-in als Leiter/-in für den Sozialen Dienst
Altenheim Imgardisstift
A1686E022

Einsatzort: Viersen-Süchteln
BU: 30 Std./Woche (bei Bedarf 38,5 Std.)
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2004

Studium der Sozialpädagogik, Berufserfahrung in der Betreuung alter und dementiell veränderten Menschen, Leitungskompetenz, gute EDV-Kenntnisse

Dipl. Sozialarbeiter/-in, Dipl. Sozialpädagoge/-in oder Erzieher/-in
Jugendhaus Altes Kloster Marienberg
A1688E022

Einsatzort: Übach-Palenberg
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juli 2004
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 1. Juni 2004

Studium Sozialarbeit/-pädagogik oder Ausbildung zum/zur Erzieher/-in, nach Möglichkeit Erfahrung mit schwierigen Jugendlichen, Lebens- und Berufserfahrung (evtl. auch in anderen Berufen), Flexibilität

**Mitarbeiter/-in im
Erziehungsdienst
(Ergänzungskraft)**Kath. Kirchengemeinde
St. Nikolaus
A1683E208Einsatzort: Brüggen
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Juni 2004
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2004

Berufserfahrung

Kindergartenleiter/-inKath. Kirchengemeinde
Herz-Jesu
A1663E087Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Januar 2005
Befristung: 31. Mai 2008
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Juli 2004Mehrjährige Berufserfahrung und
Leitungskompetenz**Heimleitung**Altenheim Theresienheim
Kath. Kirchengemeinde
Herz Jesu
A1689E022Einsatzort: Viersen-Dülken
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Januar 2005
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2004Ausbildung in einem relevanten
Bereich, Leitungserfahrung
(Gesundheits- und Sozialwesen,
öffentl. Verwaltung o.ä.), Freude an
der Arbeit mit alten Menschen

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 23. April 2004)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

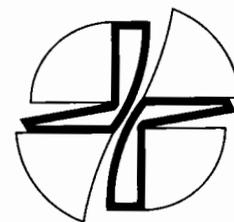
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 109		Nr. 113	Woche der ausländischen Mitbürger 2004. . . 155
		Nr. 114	Lotterie Helfen und Gewinnen 155
		Nr. 115	Neue Rosenkranzhefte für Kinder 155
		Nr. 116	Stipendium zum Besuch des Collegium Augustinianum Gaesdonck 155
Nr. 109	Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes – Ausführungsrichtlinie zu § 11b der Härtefallrichtlinie 153	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 110	Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen. 154	Nr. 117	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003. 156
Nr. 111	Bischofsbesuch und Spendung der Hl. Firmung im Jahr 2005 154	Nr. 118	Personalchronik 160
Nr. 112	Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen – DiAg - Wahlmappen. 155	Nr. 119	Pontifikalhandlungen 161
		Nr. 120	Stellenbörse 161

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 109 Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes - Ausführungsrichtlinie zu § 11b der Härtefallrichtlinie

Zu § 11b der Härtefallrichtlinie, Teil II der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2004, Nr. 28, S. 37) wird folgende Ausführungsrichtlinie bekanntgegeben:

§ 11b der Härtefallrichtlinie sieht vor, dass die Bereitstellung von Mitteln voraussetzt, dass für den

Dienstgeber keine rechtliche Möglichkeit zur Beendigungs- oder Änderungskündigung eines Arbeitsverhältnisses besteht.

Verfügt eine Kirchengemeinde über kündbare Mitarbeiter und sind die Beschäftigungsumfänge durch zwischenzeitlich erfolgte Einsparungen bereits so weit reduziert, dass eine weitere Absenkung zur völligen Aufgabe oder zu einer unzumutbaren Reduzierung der Aufgaben in einer Berufsgruppe führen würde, können der Kirchengemeinde im Einzelfall Härtefallmittel zum Ausgleich der nicht gedeckten Personalkosten einmalig befristet mit dem dringenden Hinweis auf die KGV-Bildung gewährt werden.

Aachen, 26. April 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 110 Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen

Das Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen vom 29. Dezember 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2004, Nr. 30, S. 54) wird um eine Ziffer 3 wie folgt ergänzt:

3. Abweichend von Ziffer 1 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn die beabsichtigte personelle Besetzung mit bereits vorhandenem Personal kostenmäßig zu einer deutlichen Einsparung führt. Eine Genehmigung ist ebenfalls zu erteilen, wenn im Hausmeister- und Reinigungsdienst sowie in der Anlagenpflege geringfügig Beschäftigte tätig werden sollen.

Die Kirchengemeinde ist in beiden Fällen darauf hinzuweisen, dass bei einem späteren Zusammenschluss zu einem Kirchengemeindeverband die Finanzierung dieser Stelle im Rahmen der Härtefallrichtlinie nicht erfolgen wird.

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Aachen, 26. April 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 111 Bischofsbesuch und Spendung der Firmung im Jahr 2005

Im Jahr 2005 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Alsdorf
Dekanat Baesweiler

REGION DÜREN

Dekanat Aldenhoven
Dekanat Heimbach-Nideggen
Dekanat Titz

REGION HEINSBERG

Dekanat Übach-Palenberg
Dekanat Wegberg

REGION KEMPEN-VIERSEN
Dekanat Kempen-Tönisvorst

REGION MÖNCHENGLADBACH

Dekanat -Mitte
Dekanat -Nordost
Dekanat -Ost
Dekanat -Südwest
Dekanat -West
Dekanat Hochneukirch

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarre) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 112 Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen

Zur diesjährigen Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen stellt die DiAg MAV eine Wahlmappe für das vereinfachte Verfahren bei bis zu 50 Wahlberechtigten sowie eine Wahlmappe für das Verfahren mit Wahlausschuss auf ihrer homepage www.diag-mav-aachen.de ein. Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber können die jeweilige Wahlmappe als Datei per E-Mail oder in gedruckter Fassung bei der Geschäftsstelle DiAg MAV, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 28, Fax 02 41 / 9 66 22 30, E-Mail: diag-mav@bistum-aachen.de, erhalten.

Nr. 113 Woche der ausländischen Mitbürger 2004

Die im Jahr 1975 von der katholischen und evangelischen Kirche gestartete Initiative wird in diesem Jahr vom 26. September bis 2. Oktober begangen. Wie im Vorjahr wird die Woche ein weiteres Mal unter dem Motto „Integrieren statt ignorieren“ stehen.

Zur Vorbereitung von Gottesdiensten sowie kulturellen und politischen Veranstaltungen gibt der Ökumenische Vorbereitungsausschuss im Juni ein Materialheft mit umfangreichen Grundinformationen zu Zuwanderung und Integration heraus. Neben Literatur- und Medienhinweisen sind die Erwartungen der beiden Kirchen an ein zeitgemäßes Zuwanderungsrecht dargestellt. Informationen sind ebenso im Internet: www.woche-der-auslaendischen-mitbuerger.de abrufbar.

Die Bestellung des Materialhefts ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76. E-Mail: dorothee.schmidt@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 114 Lotterie Helfen und Gewinnen

Zugunsten caritativer Aufgaben der Pfarrgemeinden können in der Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember 2004 wieder Rubbellose der Lotterie „Helfen und Gewinnen“ der Freien Wohlfahrtspflege verkauft werden. Der losverkaufenden Stelle verbleiben 40% des

Verkaufserlöses – bei einem Lospreis von 1 € also 40 Cent. Nicht verkaufte Lose können bei der Endabrechnung im Januar 2005 zurückgegeben werden, so dass mit den Bestellungen keine Risiken verbunden sind. Bis Jahresende bieten sich wieder zahlreiche Gelegenheiten, bei denen sich Lose leicht verkaufen lassen: Straßen-, Pfarr- und Sommerfeste, Seniorentreffen, Ausflugsfahrten usw.

Für Informationen, Rückfragen und Bestellungen zur Lotterie „Helfen und Gewinnen“ steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 115 Neue Rosenkranzhefte für Kinder

Für junge Beterinnen und Beter hat das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken zwei Rosenkranzhefte herausgegeben. Im Heft „Gegrüßet seist du, Maria“ meditiert Heinz Großmann die freudreichen, schmerzhaften und glorreichen Geheimnisse, in „Jesus ist mit dir“ bringt Josef Bilstein Zugänge zu den neu eingeführten lichtreichen Geheimnissen, den auf Romano Guardini zurückgehenden trostreichen Gesätzen. In ihnen stellt er Jesu Zuwendung zu Armen, Hungrigen, Kranken, Frauen und Kindern den Schülern vor Augen. Vor allem Frauen als Mütter, Großmütter, Lehrerinnen und Gemeindereferentinnen führen Kinder in die erste Begegnung mit Jesus.

Beide Hefte sind zum jeweiligen Einzelbezugspreis von 2,60 € beim Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, zu erhalten.

Nr. 116 Stipendium zum Besuch des Collegium Augustinianum Gaesdonck

Durch die van Gemmeren'sche Familienstiftung sollen förderungswürdige Jugendliche in die Lage versetzt werden, das Internat des Collegium Augustinianum Gaesdonck zu besuchen, um in der Oberstufe des angeschlossenen Gymnasiums die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Es wird ein Stipendium für einen vierjährigen Besuch von Internat und Gymnasium (Jahrgangsstufen 10 bis 13) im finanziellen Umfang von jährlich jeweils 11.700,00 € gewährt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ka-

tholisch und sollten in der Regel vor ihrer Bewerbung keine Schülerinnen und Schüler der Gaesdonck sein. Erwartet werden gute bzw. sehr gute schulische Leistungen und eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft. Sie sollen religiös aufgeschlossen und bereit sein, sich in eine katholische Internatgemeinschaft einzubringen. Bei gleicher Eignung mehrerer Bewerberinnen und Bewerber wird die Förderungsbedürftigkeit berücksichtigt. Ihr bisheriges schulisches Profil muss zur Sprachenfolge an der Gaesdonck, augenblicklich Englisch ab Klasse 5, Latein ab Klasse 7, passen.

Nähere Informationen über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erteilt der Direktor des Collegium Augustinianum Gaesdonck, Gaesdoncker Str. 220, 47574 Goch, F. (0 28 23) 96 11 21, www.gaesdonck.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 117 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 118 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 119 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 19. April in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 38, am 28. April in St. Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg 45, am 29. April im Franziskanerkloster zu Vossenack 14; insgesamt 97 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 21. April in der Kapelle der JVA Heinsberg 4, am 23. April in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 17, am 24. April in St. Sebastian zu Würselen 50; insgesamt 71 Firmlingen.

Nr. 120 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 25. Mai 2004)

Angaben zur Stelle			Anforderungen
Steuerfachgehilfin/-en oder Finanzbuchhalter/-in Sozialdienst katholischer Frauen e.V. A1701E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Krefeld 100% 1. Juli 004 1-2 Jahre AVR 15. Juni 04	Fundierte Kenntnisse in der Buchhaltung (möglichst mit Datev) und Betriebswirtschaft, ausgeprägte analytische und kommunikative Fähigkeiten
Verwaltungsmitarbeiter/-in Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. A1692E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach mind. 20 Std./Woche 1. September 2004 Keine AVR 31. Juli 04	Fachkenntnisse im Bereich des öffentlichen Haushaltswesens, Buchhaltungserfahrung im Kreditoren- und Debitorenbereich
Heimleitung Altenheim Theresenheim Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu A1689E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Viersen-Dülken 100% 1. Januar 2005 Keine AVR 15. Juni 04	Ausbildung und Leitungserfahrung (Gesundheits- u. Sozialwesen, öffentliche Verwaltung o.ä.), Freude an der Arbeit mit alten Menschen, Führungskompetenz
Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in Fachberatungsstelle für Menschen in Wohnungsnot IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit für die Region Düren-Jülich e.V. A1695E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Düren 80% 1. August 2004 Juli/2005 evtl. Juli/2007 AVR 18. Juni 04	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Berufserfahrung im Bereich der Wohnungslosenarbeit und/oder Sozialberatung; Verwaltungs- u. Rechtskenntnisse auf dem Gebiet der Sozialarbeit

Kindergartenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde
Herz-Jesu
A1663E087

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juni 2005
Befristung: 31. Mai 2008
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Juli 04

Mehrjährige Berufserfahrung und
Leitungskompetenz

Kinderpfleger/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Jakob
A1700E011

Einsatzort: Aachen
BU: 25,38 Std./Woche
Eintrittstermin: 16. August 2004
Befristung: 7 Wochen
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Juni 04

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 25. Mai 2004)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

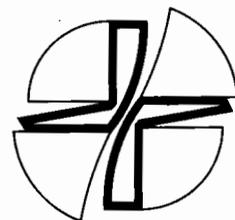
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 121	165	Nr. 129	173
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO -		Informationstagung zum Ständigen Diakonat	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 122	166	Nr. 130	173
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte		Einführung von Pfarrer(n), Diakon(en) und Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen	
Nr. 123	166	Nr. 131	173
Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest		Wort-Gottes-Feier – Werkbuch für die Sonn- und Festtage	
Nr. 124	166	Nr. 132	174
Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg		Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	
Nr. 125	166	Nr. 133	174
Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath		Essener Adventskalender 2004	
Nr. 126	167	Nr. 134	174
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2004		Nr. 135	174
Nr. 127	173	Veranstaltung für Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates	
Interne und externe Supervision für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 128	173	Nr. 136	174
Internationale Begegnung für Priester 2004		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	
		Nr. 137	177
		Personalchronik	
		Nr. 138	178
		Pontifikalhandlungen	
		Nr. 139	179
		Stellenbörse	

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 121 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO -

Die Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für die Diözese Aachen vom 21. April 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2004, Nr. 92, S. 115) wird wie folgt geändert:

§ 14 wird um die Hochzahl 3 folgenden Wortlauts ergänzt:

“Der Vorsitzende teilt dem Dienstgeber und dem Vorsitzenden der DiAg Namen und Funktion der gewählten Mitarbeitervertreter mit.”

Die bisherige Hochzahl 3 wird zur Hochzahl 4.

Aachen, 4. Juni 2004
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 122 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte mit Wirkung zum 1. Juli 2004 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck am 20. Januar 2004, St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt am 28. April 2004, und St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt am 16. April 2004 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Aachen, 21. Mai 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände mit Wirkung vom 1. Juli 2004 erfolgte Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens anerkannt.

Düsseldorf, Juni 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Nr. 123 Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Martin, Düren-Derichweiler, St. Michael, Düren-Echtz, Herz Jesu, Düren-Hoven, St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, und St. Peter, Düren-Merken, haben mit Datum vom 14. Mai 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 28. Mai 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Martin, Düren-Derichweiler, St. Michael, Düren-Echtz, Herz Jesu, Düren-Hoven, St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, und St. Peter, Düren-Merken, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest genehmigt.

Nr. 124 Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Georg, Wassenberg, St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, und St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, haben mit Datum vom 26. Mai 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. Juni 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Georg, Wassenberg, St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, und St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von vier der sieben vom Strukturplan vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg dar.

Nr. 125 Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, einschließlich des Seelsorgebezirks Christus König, Herrath-Beckrath, Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn, und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo, haben mit Datum vom 13. Mai 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 28. Mai 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, einschließlich des Seelsorgebezirks Christus König, Herrath-Beckrath, Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn, und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath genehmigt.

Nr. 126 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2004

Der Kirchensteuerrat hat am 15. Mai 2004 den Haushaltsvoranschlag 2004 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushaltes und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgaben und Einnahmen zusammengefasst.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfasst, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, sind im Bistumshaushalt unter "Ausgaben" nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der Kirchengemeindliche Haushalt enthält die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2004 T€	2003 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	135.300	152.350	152.350
	b) Verrechnungsbeträge	65.520	69.251	68.251
2	Kollekten und Spenden	9.399	10.069	9.906
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	129.280	130.051	126.421
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	870	500	1.970
	d) Sonstige	600	250	250
4	Verwaltung und Betrieb	35.484	36.271	35.449
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	5.067	7.970	8.894
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	464	230	219
	b) Kirchengemeinden	515	480	644
	c) Sonstige	2.604	920	2.400
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	11.276	5	5
8	Entnahme Vorsorgerücklage		4.765	1.986
	Gesamtbeträge:	396.379	413.112	408.745

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2004 T€	2003 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	800	880	880
	b) Verrechnungsbeträge	160	120	102
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	4.504	4.614	4.642
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	14.418	14.258	13.792
	d) Sonstige	26.459	27.783	26.164
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	259.416	264.892	260.852
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	74.249	75.944	75.255
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	679	720	716
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	5.230	4.634	2.470
	b) Kirchengemeinden	9.831	18.205	22.640
	c) Sonstige	633	1.062	1.214
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	–	–	–
	Gesamtbeträge:	396.379	413.112	408.745

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne
- Gesamtsumme -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz			Ist
		2004 T€	2003 T€ .	2002 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer				
	a) Kirchensteuer	135.300	152.350	152.350	150.145
	b) Verrechnungsbeträge	65.520	69.251	68.251	68.145
2	Kollekten und Spenden	4.216	4.538	4.316	4.504
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) Bistumsmittel	-	-	-	-
	b) öffentl. und sonstige Mittel	47.596	47.163	46.029	45.822
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	870	500	1.970	1.528
	d) Sonstige	600	250	250	250
4	Verwaltung und Betrieb	12.045	13.368	13.316	12.823
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	1.716	2.719	3.377	4.102
6	Investitionen und Investitionsförderung:				
	a) Bistum	464	230	219	572
	b) Kirchengemeinden	515	480	644	644
	c) Sonstige	-	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	11.236	5	5	424
8	Entnahme Vorsorgerücklage		4.765	1.986	64
	Gesamtbeträge:	280.078	295.619	292.713	289.023

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz			Ist
		2004 T€	2003 T€	2002 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer				
	a) Kirchensteuer	800	880	880	698
	b) Verrechnungsbeträge	160	120	120	178
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	4.104	4.214	4.233	4.389
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) an Kirchengemeinden	64.845	67.588	67.101	67.032
	b) an Regionen	3.054	3.406	3.454	3.410
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	14.418	14.258	13.792	14.245
	d) Sonstige	24.604	25.739	24.125	24.321
4	Verwaltung und Betrieb:				
	a) Personalausgaben	127.679	128.297	127.712	125.145
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	30.022	32.235	31.487	29.853
		288	298	305	218
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben				
6	Investitionen und Investitionsförderung:				
	a) Bistum	5.230	4.634	2.470	2.904
	b) Kirchengemeinden	4.250	12.897	15.826	15.389
	c) Sonstige	624	1.053	1.208	1.192
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	-	-	-	49
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	-	-	-	-
	Gesamtbeträge:	280.078	295.619	292.713	289.023

3. Kirchengemeindlicher Haushalt
- Gesamtsumme ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2004 T€	2003 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Kollekten und Spenden	3.960	3.850	3.810
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	64.837	67.580	67.093
	b) öffentl. und sonstige Mittel	81.005	82.150	79.520
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	-	-	-
	d) Sonstige	-	-	-
4	Verwaltung und Betrieb	20.390	18.770	17.840
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	3.310	5.200	5.470
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	-	-	-
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	-	-
8	Entnahme Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	173.502	177.550	173.733

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2004 T€	2003 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	-	-	-
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	-	-	-
	b) an Regionen	-	-	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	-	-	-
	d) Sonstige	65	55	50
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	131.737	136.595	133.140
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	40.330	39.650	39.393
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	370	390	380
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	1.000	860	770
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	-	-	-
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	173.502	177.550	173.733

4. Kirchengemeindlicher Haushalt
- Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2004 T€	2003 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Kollekten und Spenden	823	1.281	1.371
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	8	8	8
	b) öffentl. und sonstige Mittel	-	-	-
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	-	-	-
	d) Sonstige			
4	Verwaltung und Betrieb	1.157	2.250	2.276
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	-	-	-
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	4.250	12.897	15.826
	b) Kirchengemeinden	-	-	-
	c) Sonstige	2.604	920	2.400
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	-	-
8	Entnahme Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	8.842	17.356	21.881

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2004 T€	2003 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	-	-	-
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	-	-	-
	b) an Regionen	-	-	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	-	-	-
	d) Sonstige	-	-	-
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	-	-	-
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11	11	11
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	-	-	-
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	8.831	17.345	21.870
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	-	-	-
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	8.842	17.356	21.881

5. Haushalt der Regionen

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2004 T€	2003 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Kollekten und Spenden	400	400	409
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	3.054	3.406	3.454
	b) öffentl. und sonstige Mittel	679	738	872
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	-	-	-
	d) Sonstige	-	-	-
4	Verwaltung und Betrieb	1.892	1.883	2.017
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	41	51	47
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	-	-	-
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	40	-	-
8	Entnahme Vorsorgerücklage	-	-	-
	<i>Gesamtbeträge:</i>	6.106	6.478	6.799

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2004 T€	2003 T€	2002 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	400	400	409
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	-	-	-
	b) an Regionen	-	-	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	-	-	-
	d) Sonstige	1.790	1.989	1.989
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben			
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.886	4.048	4.364
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	21	32	31
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	-	-	-
	c) Sonstige	9	9	6
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	-	-	-
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	-	-	-
	<i>Gesamtbeträge:</i>	6.106	6.478	6.799

Nr. 127 Interne und externe Supervision für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst

Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen), die im Rahmen der geltenden Verfügungen und Richtlinien eine Supervision wahrnehmen wollen, müssen dies ab dem 1. Juni 2004 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. 6A2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, förmlich beantragen. Dort sind auch Antrags- und Nachweisformulare erhältlich.

Nr. 128 Internationale Begegnung für Priester 2004

Eine Internationale Begegnung mit dem Thema "Priester formen die Heiligen für das neue Jahrtausend" wird von der Vatikanischen Kongregation für den Klerus vom 18. bis 23. Oktober 2004 auf Malta ausgerichtet. Das endgültige Programm mit dem Anmeldeformular kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 35, angefordert oder unmittelbar auf der Internetseite der Kongregation www.clerus.org eingesehen und ausgedruckt werden. Die Teilnahme kostet je nach in Anspruch genommener Leistung zwischen 255,00 € und 895,00 €, zuzüglich Einzelzimmerzuschlag. Anmeldungen sind spätestens bis 31. August 2004 direkt an das Römische Pilgerwerk, Opera Romana Pellegrinaggi - Secretariat, Via della Pigna, 13/a, - 00120 Citta del Vaticano, zu richten.

Nr. 129 Informationstagung zum Ständigen Diakon

Für alle Interessenten am Ständigen Diakon im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 18. September 2004, 10.00 bis 17.00 Uhr, im Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe zum Ständigen Diakon geschieht berufsbegleitend durch das Studium des Würzburger Grund- und Aufbaukurses sowie in einem vierjährigen Ausbildungskurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Die Anmeldung zu dieser Informationsveranstaltung wird bis 13. September 2004 an das Bischöfliche

Generalvikariat, Ständiger Diakon, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 35, erbeten.

Nr. 130 Einführung von Pfarrer(n), Diakon(en) und Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich hat das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral Schule / Bildung, Fachbereich Liturgie, in Verbindung mit der Liturgie-Kommission des Bistums Aachen die inzwischen überalterte Fassung der Einführung für Pfarrer neu bearbeitet und herausgegeben. Das handliche Heft enthält den Ablauf und die liturgischen Texte der Einführung. Berücksichtigt sind insbesondere die Situationen, dass häufig mehrere pastorale Mitarbeiter/-innen in ihren Dienst eingeführt werden und dass die Einführung für größere pastorale Einheiten geschieht. Der Anhang bietet zwei Fürbittenreihen an. Das Heft ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: elisabeth.jansen@gv.bistum-aachen.de, zu beziehen.

Nr. 131 Wort-Gottes-Feier - Werkbuch für die Sonn- und Festtage

Die Liturgischen Institute Deutschlands und Österreichs haben im Auftrag der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz sowie des Erzbischofs von Luxemburg ein Werkbuch für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen herausgegeben. Neben einer pastoralen Einführung enthält das Werkbuch ein Kapitel mit grundsätzlichen Erklärungen zu einer Wort-Gottes-Feier sowie mit speziellen Ausführungen zu Aufbau und Feier an Sonn- und Festtagen, einschließlich der gleichbleibenden Texte. Besondere Hinweise gibt es zur Austeilung und zum Empfang der Kommunion. Das zweite Kapitel bietet für die Auswahlelemente einer Wort-Gottes-Feier ein am Kirchenjahr orientiertes abwechslungsreiches Angebot an Gebetstexten, darunter sechs Formen für einen Sonntäglichen Lobpreis. Von Interesse dürften auch die beschriebenen Zeichenhandlungen sein. Das Werkbuch ist sehr zu empfehlen und wird den Leitern/-innen von sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern eine verlässliche Hilfe sein. Ein 2. Band für Wort-Gottes-Feiern an Werktagen soll folgen. Das Werkbuch, 208 S., 3 Lesebändchen, ist zum Preis von 14,90 € beim VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, F. (06 51) 9 48 08 50, Fax 06 51 / 9 48 08 33, E-Mail: dli@liturgie.de, zu beziehen.

Nr. 132 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 15. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere tausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über das Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 133 Essener Adventskalender 2004

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender "Wir sagen euch an: Advent" erscheint in diesem Jahr zum 27. mal und zudem in neuem Gewand. Sein Anliegen bleibt gleich. Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschule erhalten darin vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche. Der 90 Seiten umfassende und durchgehend vierfarbig gestaltete Kalender kostet bei Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 2,10 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück werden 2,60 € als Versandkostenpauschale berechnet. Die Bestellungen sollten möglichst bis 30. August 2004 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 48 09 22 45, Fax 0 89 / 48 09 22 37, vorliegen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November.

Nr. 134 Bonifatius - Ein Mönch bewegt Europa

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vertreibt anlässlich des Jubiläumsjahres zum 1.250. Todestag des Hl. Bonifatius ein Video zum

Leben und Wirken des Apostels der Deutschen. Besucht werden die Orte, an denen der Mönch und Bischof Bonifatius mit Mut und Energie für seine Überzeugungen einstand, wo er Klöster gründete, Bistümer neu ordnete und wo er schließlich als Missionar den Märtyrertod starb. Es verdeutlicht die außergewöhnliche Kraft eines Mannes, der aufgrund seiner Glaubensüberzeugung ganz Europa bewegte. Das Video kostet 14,90 € und ist beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, erhältlich.

Nr. 135 Veranstaltung für Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 24. September, findet eine Veranstaltung für die Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 136 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 137 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 138 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 5. Mai bis 28. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Simmerath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. Mai in St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid 73, am 7. Mai in St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich 35, am 11. Mai in St. Matthias zu Simmerath-Strauch 29, am 14. Mai in St. Nikolaus zu Simmerath-Einruhr 13, am 15. Mai in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 35, am 18. Mai in St. Mariä Empfängnis zu Simmerath-Rollesbroich 27, am 21. Mai St. Johann B. Simmerath-Lammersdorf 55, am 22. Mai in St. Barbara zu Simmerath-Rurberg 14, am 28. Mai in St. Michael zu Simmerath-Dedenborn 23; insgesamt 304 Firmlingen.

Im Rahmen der kanonischen Visitation spendete Weihbischof Karl Borsch im Auftrag unseres Bischofs Heinrich das Sakrament der Firmung am 5. Mai in St. Johann B. zu Simmerath 77 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. Mai im Pfarrheim von St. Johann B. zu Simmerath statt.

Im Auftrag unseres Bischof Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 2. Mai bis 16. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Meerbusch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Mai in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 68, am 8. Mai in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 48, am 9. Mai in St. Stephanus zu Meerbusch-Lank 31, am 12. Mai in St. Martin zu Meerbusch-Kierst 10, am 16. Mai in St. Cyriakus zu Meerbusch-Nierst 10, insgesamt 167 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 14. Mai im St. Elisabeth-Hospital zu Meerbusch-Lank statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 65, am 21. Mai

in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 56, am 22. Mai in Christus-König zu Kempen-Neue Stadt 13, am 23. Mai in St. Mariä Geburt zu Kempen 27, am 25. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 7, am 26. Mai in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 29, am 28. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 73, am 1. Juni in St. Johann B. zu Stolberg-Vicht 21, am 2. Juni in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 16, am 4. Juni in St. Joachim zu Düren 37, am 5. Juni in St. Martin zu Düren-Derichweiler 56, am 6. Juni in St. Josef zu Düren 43, am 6. Juni in der Erlöserkirche zu Aachen-Brand 52,

am 7. Juni in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 19, am 8. Juni in St. Josef zu Stolberg-Schevenhütte 15; insgesamt 529 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 22. Mai in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 39, am 3. Juni in St. Urban zu Gangelt-Birgden 60, am 5. Juni in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 45; insgesamt 144 Firmlingen.

Nr. 139 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 29. Juni 2004)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsmitarbeiter/-in
Caritasverband für die Region
Mönchengladbach-Rheydt e.V.
A1692E022

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: mind. 20
Std./Woche
Eintrittstermin: 1. September 2004
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Juli 04

Fachkenntnisse im Bereich des öffentlichen Haushaltswesens, Buchhaltungserfahrung im Kreditoren- und Debitorenbereich

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder
Dipl.-Sozialarbeiter/-in im
Anerkennungsjahr**
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1707E022

Einsatzort: Jülich
BU: 50%-100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 1 - 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Juli 04

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder
Dipl.-Sozialarbeiter/-in**
Betreuungsverein
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1711E022

Einsatzort: Kempen und Umgebung
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 16. Juli 04

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Berufserfahrung wünschenswert, eigener PKW

Pädagogische Fachkräfte
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Haus St. Josef
A1710E022

Einsatzort: Eschweiler
BU: 75%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Juli 04

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu A1663E087	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% 1. Juni 2005 31. Mai 2008 KAVO 31. Juli 04	Mehrjährige Berufserfahrung und Leitungskompetenz
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martinus A1715E057	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 33 Std./Woche 1. November 2004 zunächst 3 Jahre KAVO 15. Juli 04	Berufserfahrung
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martinus A1714E057	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% sofort zunächst 3 Jahre KAVO 15. Juli 04	Mehrjährige Berufserfahrung
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian A1709E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Nettetal 100% 1. Oktober 2004 befristet KAVO 15. Juli 04	Gerne auch Berufsanfänger/-in

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 29. Juni 2004)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

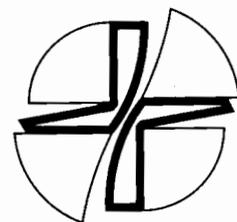
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 140	186	Nr. 145	188
Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas Sonntag 2004		Nr. 146	188
		Nr. 147	189
		Nr. 148	189
		Informationstage zur Schönstatt-Priestergemeinschaft	
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 149	189
Nr. 141	186	Nr. 150	189
Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Priester des Bistum Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)		Nr. 151	190
Nr. 142	187	Nr. 152	190
Ordnung über die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen		Nr. 153	190
Nr. 143	188	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mit- arbeitervertretungen im Bistum Aachen		Nr. 154	190
Nr. 144	188	Handreichung zur Begleitung von erwachsenen Taufbewerbern	
Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - SchliVerfO -		Nr. 155	190
		Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 156	191
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003.	
		Nr. 157	193
		Personalchronik.	
		Nr. 158	194
		Pontifikalhandlungen	
		Nr. 159	195
		Stellenbörse.	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 140 Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 19. September 2004 wird in den Gemeinden unserer Diözese der Caritas-Sonntag begangen. In diesem Jahr stehen die sozialen Berufe im Mittelpunkt des Interesses. Unter dem Dach der Caritas engagieren sich viele Frauen und Männer in sozialen Berufen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Arbeitslose, Flüchtlinge und andere Gruppen. Durch sie wird hier und auf der ganzen Welt erfahrbar, was Gottes Zuwendung und die Nachfolge Jesu konkret bedeuten kann.

Frauen und Männer in sozialen Berufen machen vielfältige Erfahrungen. Diese Erfahrungen im direkten Dienst am Nächsten sind oft bereichernd, können aber auch sehr belastend sein. Derzeit wird ihre Arbeit durch Kürzungen und Einsparungen erschwert. Sie brauchen deshalb unsere Anerkennung und Unterstützung sowie eine verlässliche Politik.

Wir bitten Sie am nächsten Sonntag, durch Ihre großzügige Gabe die Arbeit der Caritas für die hilfeschuchenden Menschen zu unterstützen. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. September 2004, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Predigtvorschläge und Bausteine für die Gottesdienstgestaltung können ab 1. Juli 2004 gegen Erstattung der Portokosten und einer Schutzgebühr von 2,50 € beim Deutschen Caritasverband, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Vertrieb, Postfach 4 20, 79004 Freiburg i.Br., F. (07 61) 20 02 96, E-Mail: vertrieb@caritas.de, www.caritas.de//Warenkorb, abgerufen werden. Über das Internet können auch weitere Materialien zum Caritas-Sonntag und zum Caritas-Jahresthema 2004 bezogen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 141 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, geändert am 10. Februar 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2004, Nr. 4, S. 47), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 Abschnitt A. wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabellen ersetzt:

Gültig ab 1. Juli 2004:

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe P 1	Besoldungsgruppe P 2
	Pfarrer m. Haushalt	Pfarrer m. Haushalt
1	0,00	2.046,00
2	0,00	2.091,00
3	2.176,00	2.135,00
4	2.340,00	2.261,00
5	2.504,00	2.387,00
6	2.667,00	2.514,00
7	2.831,00	2.640,00
8	2.940,00	2.724,00
9	3.050,00	2.808,00
10	3.159,00	2.893,00
11	3.268,00	2.977,00
12	3.377,00	3.061,00

Gültig ab 1. November 2004:

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe P 1	Besoldungsgruppe P 2
	Pfarrer m. Haushalt	Pfarrer m. Haushalt
1	0,00	2.066,00
2	0,00	2.112,00
3	2.198,00	2.156,00
4	2.363,00	2.284,00
5	2.529,00	2.411,00
6	2.694,00	2.539,00
7	2.860,00	2.666,00
8	2.970,00	2.751,00
9	3.080,00	2.837,00
10	3.190,00	2.922,00
11	3.301,00	3.007,00
12	3.411,00	3.092,00

2. Anlage 1 Abschnitt B. lautet neu:

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich 655,26 € und bei Kaplänen monatlich 551,02 €; ab 1. November 2004 bei Pfarrern monatlich 661,81 € und bei Kaplänen monatlich 556,53 €.

3. Anlage 5 Abschnitt A. Ziffer 2 lautet:

Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltskasse betragen ab 1. November 2004 5,0 v.H. des Grundgehaltes nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.

4. § 21 - Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt ein Bemessungssatz von 37,0 v.H.

5. Die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 vorgenommenen Änderungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung treten rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Aachen, 20. Juli 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 142 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nr. d) entfällt.

2. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Sie beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind, mit dem ersten des Monats, für den eine Leistung gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wird.”

3. In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

“Zeiten mit gleichzeitigem Bezug eines eigenen Altersruhegeldes oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bleiben unberücksichtigt.”

4. Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

“Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2004 10,68 €.”

Die vorgenannten Änderungen treten zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Aachen, 23. Juni 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 143 Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

Die Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 26, S. 28) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen steht für die Tätigkeit des Vorstands ein Freistellungskontingent im Umfang von 0,75 Vollzeitstellen zur Verfügung, das der Vorstand nach Beratung mit den jeweiligen Dienstgebern auf seine Mitglieder verteilt. Das benannte Vorstandsmitglied ist für die Dauer der Amtszeit im beantragten Umfang von seiner dienstlichen Tätigkeit freizustellen, sofern nicht dienstliche oder betriebliche Interessen dem entgegenstehen. Das Bistum Aachen leistet auf Antrag dem Dienstgeber Ersatz in Höhe der auf die Freistellung entfallenden Personalkosten des Vorstandsmitglieds.

§ 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 5.

§ 6 Abs. 5 wird zu § 6 Abs. 6.

Aachen, 5. Juli 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 144 Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - SchliVerfO -

Die Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - SchliVerfO - (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 202, S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

In den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 2, 3. Spiegelstrich MAVO sind Rechtsanwälte oder Beistände zugelassen, wenn die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 28 Abs. 3 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 13 Satz 2" ersetzt.

Aachen, 23. Juni 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 145 Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf

Die katholischen Pfarrgemeinden Christus König, Alsdorf-Busch, St. Barbara, Alsdorf-Ofden, St. Josef, Alsdorf, St. Castor, Alsdorf, und St. Michael, Alsdorf-Begau, haben mit Datum vom 25. März 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. Mai 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarren Christus König, Alsdorf-Busch, St. Barbara, Alsdorf-Ofden, St. Josef, Alsdorf, St. Castor, Alsdorf, und St. Michael, Alsdorf-Begau, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf genehmigt.

Nr. 146 Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk

Die katholischen Pfarren Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, und St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, haben mit Datum vom 18. März 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. Mai 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarren Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, und St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, vom 18. März 2004 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zur Weggemeinschaft Bettrath und Uedding in der zukünftigen Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk vom 12. November 2001 außer Kraft.

Nr. 147 Internationales Priestertreffen 2004

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern und Diakonen der Diözesen Hasselt, Luxemburg, Lüttich, Roermond und Aachen statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesen Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 15 Personen teil.

In diesem Jahr wird das Treffen vom Bistum Lüttich am Montag, 27. September 2004, 10.00 bis 18.00 Uhr, ausgerichtet. Tagungsort ist die Abtei Val Dieu bei Aubeil, Belgien. Das Tagesthema beschäftigt sich dieses Mal mit der pastoral-liturgischen Frage "Sonntägliche Eucharistiefeier ersetzt durch Wort-Gottes-Feiern?". Referent des Tages ist der amerikanische Liturgieprofessor P. Philippe Sandstrom, Priester des Bistums New York.

Priester und Diakone, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Monsignore Helmut Poqué, Leonhardstr. 10, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 21 11, Fax 02 41 / 4 46 21 05, E-Mail: priesterseminar@mail.bistum-aachen.de, melden.

Nr. 148 Informationstage zur Schönstatt-Priestergemeinschaft

Vom 7. bis 9. Oktober 2004 lädt die Diözesanpriestergemeinschaft des Schönstatt-Priesterbundes zu einem Informationstreffen ein. Unter dem Thema "Heimat finden – in Gott" haben Priester, Diakone und Seminaristen die Möglichkeit, die Spiritualität Josef Kentenichs und den Ort Schönstatt sowie die dortigen Gemeinschaften für Diözesanpriester kennen zu lernen. Nähere Informationen sind unter www.schoenstatt-priesterbund.de und beim Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar, F. (02 61) 96 26 20, erhältlich.

Nr. 149 Caritas-Sonntag 2004

Am 19. September findet der diesjährige Caritas-Sonntag statt. Er steht unter dem Jahresthema der Caritas in Deutschland "Soziale Berufe. Wir sehen uns." "Tut Gutes und redet darüber" – so könnte man das Ziel der verbandlichen Caritas in Deutschland nennen, in der Öffentlichkeit neu auf den Sinn und Wert sozialer Berufe aufmerksam zu machen. Dies ist besonders in den Zeiten notwendig, in denen manche meinen, mit unqualifizierten Aushilfen oder mit mehr Technik über die Runden zu kommen. Soziale Berufe tun den Menschen gut und müssen gut und professionell gemacht werden. Außerdem sind die sozialen Berufe eine Wachstumsbranche. Sozialprofis werden morgen nicht nur sicher gebraucht, sondern man wird weit mehr als heute von ihnen brauchen. Wer sich für einen sozialen Beruf entscheidet, will Sinn, Freude und Auskommen darin finden. Dass dies gewährleistet ist, dafür wird sich die Caritas im Bistum Aachen täglich einsetzen. Die Entscheidung für einen solchen Beruf macht Sinn und gibt Sinn.

Die Kollektenerträge am Caritas-Sonntag sind ausschließlich für die caritativen Dienste in den Kirchengemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zu erhalten. Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Referat Gemeindec Caritas, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 150 Studientag Kirchliche Jugendarbeit

Am Mittwoch, 3. November 2004, findet für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst von 9.30 bis 17.00 Uhr in der BDJ - Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Rollefachweg 64, 52078 Aachen, ein Studientag zum Thema: "Weltjugendtag 2005 - Wie Gäste zum Segen werden!" statt. Der Weltjugendtag rückt näher. In den Gemeinden des Bistums Aachen werden etwa 10.000 junge Menschen aus vielen Ländern zu Gast sein. Dies ist eine Herausforderung für das gesamte pastorale Personal. Wie können wir in den Gemeinden gute Gastgeber sein? Zu diesem Thema werden verschiedene Workshops angeboten.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 05, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: martin.stankewitz@gv.bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 151 Offene Ganztagschulen

Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und Zivilgemeinden in Zusammenhang mit der sogenannten "Offenen Ganztagschule" bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Den Kirchenvorständen wird empfohlen, möglichst frühzeitig die Beratung des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27, in Anspruch zu nehmen, wenn die Zivilgemeinde ein Anliegen auf Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorträgt.

Nr. 152 Repräsentativerhebung GEMA

Das Institut für Kirchliche Sozialforschung des Bistums Essen (IKSE) führt derzeit im Auftrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) in allen Diözesen bei einer Zufallsauswahl von 5 Prozent aller Pfarrgemeinden eine Erhebung über die Aufführung geschützter Musik im Gottesdienst durch. Unabhängig davon besteht für alle Pfarrgemeinden eine gesonderte Meldepflicht für Musikwiedergaben von insgesamt mehr als 10 Minuten Dauer während eines Gottesdienstes unmittelbar an die GEMA analog der Meldepflicht bei Kirchenkonzerten.

Nr. 153 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr also am 12. September begangen. Er steht unter dem Leitwort "Die Medien in der Familie: Risiko und Reichtum". Die Botschaft des Papstes zum Mediensonntag, Predigtgedanken, Lesungstexte und Fürbitten können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.2.4 - Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, angefordert werden.

Nr. 154 Handreichung zur Begleitung von erwachsenen Taufbewerbern

Hauptamtliche im pastoralen Dienst, die in ihren Pfarrgemeinden Jugendliche und Erwachsene auf ihrem Weg zur Taufe begleiten oder von Ehrenamtlichen begleiten lassen, können den Gemeindekatechese-Brief Nr. 62 abrufen. Er enthält wichtige Informationen zum Katechumenat und zu Terminen, die hinsichtlich der nächsten Taufzulassungsfeier mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, 1. Fastensonntag 2005 (13. Februar) im Hohen Dom zu Aachen, eingehalten werden müssen. Zu dieser Feier lädt der Bischof besonders jene Jugendlichen und Erwachsenen im Bistum ein, die sich zum Zeitpunkt des 1. Fastensonntags noch auf ihre Taufe vorbereiten und von ihm namentlich in das engere Katechumenat aufgenommen werden möchten. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1- Pastoral/Schule/Bildung, Fachbereich Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, E-Mail: veronika.buenger@gv-bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 155 Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Aufgrund des neuen Spendenrechts werden die aktuellen Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken veröffentlicht.

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn; Finanzamt: Paderborn; Steuernummer: 339/5794/0212; Freistellungsbescheid vom 11. Juni 2004; Veranlagungszeitraum: 2001 - 2003; Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO.

Dieser Freistellungsbescheid gilt für drei Jahre.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 156 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in
der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 157 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Im Auftrag unseres Bischofs nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 23. Mai bis 7. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Mai in St. Josef zu Krefeld 16, am 2. Juni in St. Dionysius zu Krefeld 26, am 5. Juni in Hl. Geist zu Krefeld 30; insgesamt 72 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 6. Juni im Pfarrheim von Liebfrauen zu Krefeld statt.

Er nahm in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli die kanonische Visitation des Dekanates Nettetal-Grefrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. Juni in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 21, am 17. Juni in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 29, am 18. Juni in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 34, am 19. Juni in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 44, am 20. Juni in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 19, am 22. Juni St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 26, am 23. Juni in St. Anna zu Nettetal-Schaag 39, am 24. Juni in St. Josef zu Grefrath-Vinkrath 11, am 26. Juni in St. Laurentius zu Grefrath 37, am 30. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 58; insgesamt 318 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 1. Juli im Heydevelthof zu Nettetal statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 12. März in St. Martin zu Linnich 31, am 13. März in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 31, am 21. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 37, am 31. Mai im Hohen Dom zu Aachen 24, am 10. Juli in St. Andreas zu Korschenbroich 35; insgesamt 158 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke am 26. Juni den Altar in der Kirche St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg.

Er weihte am 27. Juni die Kirche St. Sebastian zu Aachen-Hörn und den Altar.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. Juni in St. Nikolaus zu Gangelt 61, am 3. Juli in St. Johann B. zu Willich-Anrath 68, am 8. Juli in St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven 66, am 10. Juli in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 25, am 17. Juli in St. Pauli Bekehrung zu Erkelenz-Lövenich 43; insgesamt 263 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 31. Mai in St. Gregorius zu Aachen 44, am 26. Juni in St. Josef zu Viersen 28, am 27. Juni in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 93, am 1. Juli in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 24, am 2. Juli in St.

Nr. 158 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 11. Juni bis 15. Juli die kanonische Visitation des Dekanates Jülich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Martin zu Jülich-Kirchberg 15, am 12. Juni in Hl. Maurische Märtyrer zu Jülich-Bourheim 8, am 17. Juni im Haus Overbach zu Jülich-Barmen 31, am 18. Juni in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Broich 4, am 19. Juni in St. Hubert zu Jülich-Welldorf 36, am 20. Juni in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Güsten 14, am 25. Juni in St. Agatha zu Jülich-Mersch 15, am 1. Juli in St. Stephan zu Jülich-Selgersdorf 32, am 2. Juli in St. Rochus zu Jülich 10, am 3. Juli in St. Martin zu Jülich-Barmen 14, am 4. Juli in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar 18, am 10. Juli St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 51, am 14. Juli in St. Franz Sales zu Jülich 62; insgesamt 310 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Juli im Pfarrheim von St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Güsten statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. Juni in der Kleebachschule zu Aachen-Eilendorf 1, am 16. Juli in St. Peter zu Brüggen-Born 20, am 17. Juli in St. Maria Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 33; insgesamt 54 Firmlingen.

Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 30, am 3. Juli in St. Peter zu Viersen-Boisheim 16, am 4. Juli in St. Marien zu Korschenbroich-Pesch 6; insgesamt 241 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Lucius Ugorji von Umuahia, Nigeria, das Sakrament der Firmung am 6. Juni 2004 in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 28 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Anthony Gbuji von Enugu, Nigeria, das Sakrament der Firmung am 11. Juni 2004 in St. Thomas von Canterbury zu Niederzier-Ellen 56 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Ilija Janjic von Kotor, Kroatien, das Sakrament der Firmung am 13. Juni 2004 in St. Peter zu Aachen 35 Firmligen (Katholische Kroatische Gemeinde).

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Monsignore Ryszard Karpinski von Lublin, Polen, das Sakrament der Firmung am 20. Juni 2004 in St. Marien zu Aachen 31 Firmlingen (Katholische Polnische Gemeinde).

Nr. 159 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 30. Juli 2004)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte/-r für das Sachgebiet "Schreib- und Sekretariatsdienst/Sachbearbeitung"kfd Diözesanverband Aachen e.V.
A1732E266Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO VII/VIb
Bewerbungsfrist: 30. August 2004

Zur Zeit Anstellungsverhältnis zum Bistum Aachen, kaufm. Ausbildung, gute EDV-Kenntnisse i. d. Standard-Office-Anwendungen, Kenntnisse in Präsentationsprogrammen (power point etc.) u. Dokumentationserstellungsprogrammen (publisher, adobe illustrator etc.)

Assistent/-in der GeschäftsleitungOswald-von-Nell-Breuning-Haus
A1729E022Einsatzort: Herzogenrath
BU: 30 Std./Woche
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 23. August 2004

Grundverständnis für wissenschaftl. u. polit. Arbeitszusammenhänge, gute EDV-Kompetenz (MS-Office etc.), Freude an anspruchsvoller Textverarbeitung; gewandter Umgang mit der deutschen Sprache u. Fremdsprachenkenntnisse

kfd-Referent/-in mit dem Schwerpunkt der Geschäftsführung für den kfd-Diözesanverband Aachenkfd Diözesanverband Aachen e.V.
A1730E266Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO IVb/IVa
Bewerbungsfrist: 30. August 2004

Zur Zeit Anstellungsverhältnis zum Bistum Aachen, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik bzw. vergl. Qualifikation, Erfahrung i. d. Arbeit mit Frauen -(verbandsarbeit), kaufm. Kompetenz, Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung

Zwei kfd-Referenten/-innen mit dem Schwerpunkt: Bildung und Beratungkfd Diözesanverband Aachen e.V.
A1731E266Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO IVa/III
Bewerbungsfrist: 30. August 2004

Zur Zeit Anstellungsverhältnis zum Bistum Aachen, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Religionspädagogik bzw. vergl. Qualifikation, Kenntnisse u. Erfahrungen i.d. Arbeit mit Frauen, sichere PC-Kenntnisse, Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung

Pädagogische/-n Mitarbeiter/-in für die verbandliche JugendbildungChristliche Arbeiterjugend (CAJ)
Diözesanverband Aachen e.V.
A1728E265Einsatzort: Bistumsweit/Bürostandort Aachen
BU: 75%-100%
Eintrittstermin: 15. Oktober 2004
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: KAVO Vb/IVb
Bewerbungsfrist: 27. August 2004

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Kenntnis von Theorie und Praxis der Jugendverbandsarbeit, Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (auch am Abend und am Wochenende), Führerschein Klasse 3 bzw. B/BE

Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in
Allgemeiner Sozialer Dienst
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1733E022

Einsatzort: Alsdorf
BU: 50 bzw. 100%
Eintrittstermin: 1. September 2004
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. August 2004

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder Anerkennungsjahrpraktikanten /-innen mit Berufserfahrung (z.B. Erzieher/-in etc.) können sich auch bewerben; dann BU = 100%

Sozialpädagoge/-in, Sozialarbeiter/-in oder Erzieher/-in
Tagesgruppe
Jugendhaus Franz von Sales
A1726E022

Einsatzort: Heinsberg
BU: 75%
Eintrittstermin: 1. September 2004
Befristung: zunächst befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. August 2004

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder Ausbildung zum/r Erzieher/-in

Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in im Anerkennungsjahr
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1707E022

Einsatzort: Jülich
BU: 50-100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 1-2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. September 2004

Kinderpfleger/-in oder Ergänzungskraft
Kath. Kirchengemeinde
St. Konrad
A1735E149

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Oktober 2004
Befristung: zunächst befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. August 2004

Kinderpfleger/-in oder Ergänzungskraft
Kath. Kirchengemeinde
St. Konrad
A1727E149

Einsatzort: Aachen
BU: 70%
Eintrittstermin: 1. September 2004
Befristung: zunächst befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 27. August 2004

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Josef
A1722E143

Einsatzort: Krefeld
BU: 100%
Eintrittstermin: 26. November 2004
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. September 2004

Kinderpfleger/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Barbara
A1724E102

Einsatzort: Alsdorf-Broich
BU: 85%
Eintrittstermin: 1. November 2004
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. August 2004

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde

St. Remigius

A1716E001

Einsatzort:

Viersen

BU:

30 Std./ Woche

Eintrittstermin:

7. Oktober 2004

Befristung:

befristet

Vergütung:

KAVO

Bewerbungsfrist:

31. August 2004

Stellengesuche (Stand: 2. August 2004)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

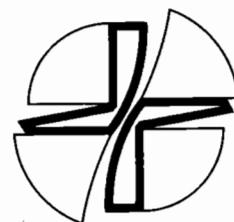
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 160 Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. zum Sonntag der Weltmission	201	Nr. 169 Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich, Pfarrverbund Mechernich	209
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 161 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004	203	Nr. 170 Gemeinschaft der Gemeinden Möchengladbach-Stadtmitte	209
Nr. 162 Der missionarische Auftrag der Kirche - Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums	204	Nr. 171 Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln-Vorst - Dornbusch	209
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 163 KODA-Beschluss	207	Nr. 172 Gast zum Monat der Weltmission	209
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 164 Ordnung der Besoldung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO)	207	Nr. 173 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	210
Nr. 165 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri	208	Nr. 174 Informations- und Begegnungstage im Pauluskolleg	210
Nr. 166 Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen	208	Nr. 175 Als wäre ich selbst dabei gewesen - Herstellung von biblischen Erzählfiguren und ihre praktische Anwendung in Katechese und Pastoral	210
Nr. 167 Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208	Nr. 176 Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern Kirchenjahr	210
Nr. 168 Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich	209	Nr. 177 Förderung von regionalen Workshops zur Solarenergie	211
		Nr. 178 Adventskalender 2004 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	211
		Nr. 179 Kirchliches Handbuch	212
		Nr. 180 Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	212
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 181 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003.	212
		Nr. 182 Personalchronik	215

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 160 Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. zum Sonntag der Weltmission

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Das Missionswerk der Kirche ist auch zu Beginn des dritten Jahrtausends eine Dringlichkeit, an die ich

wiederholt erinnert habe. Die Mission ist, wie ich auch in meiner Enzyklika Redemptoris Missio schrieb, noch weit davon entfernt, vollendet zu sein, weshalb wir uns mit allen Kräften für den Dienst an dieser Sendung einsetzen müssen (vgl. Nr. 1). Das ganze Gottesvolk ist zu jedem Zeitpunkt seiner Pilgerreise durch die Geschichte berufen, den "Durst" mit dem Erlöser zu teilen (vgl. Joh 19,28). Dieser Durst nach dem Heil der Seelen wurde stets auch von den Heiligen empfunden: Man braucht zum Beispiel nur an

die heilige Teresa von Lisieux, die Schutzpatronin der Missionen, oder an Bischof Comboni, den großen Afrikaapostel, zu denken, die ich im vergangenen Jahr zu den Ehren der Altäre erheben durfte.

Die gesellschaftlichen und religiösen Herausforderungen, denen die Menschheit in unserer Zeit gegenübersteht, regen die Gläubigen dazu an, sich in ihrem missionarischen Eifer zu erneuern. Ja! Es ist notwendig, dass wir die Mission "ad gentes" mutig erneuern, ausgehend von der Verkündigung Christi, des Erlösers aller menschlichen Geschöpfe. Der Internationale Eucharistische Kongress, der im kommenden Oktober, dem Missionsmonat, in Guadalajara in Mexiko gefeiert wird, wird eine einzigartige Gelegenheit zur gemeinsamen missionarischen Bewusstseinsbildung am Tisch des Leibes und des Blutes Christi sein. Um den Altar versammelt, versteht die Kirche ihren Ursprung und ihre missionarische Sendung besser. "Eucharistie und Mission" sind, wie das Thema des diesjährigen Sonntags der Weltmission besagt, untrennbar miteinander verbunden. Bei der Reflektion über die bestehende Verbindung zwischen dem Geheimnis der Eucharistie und dem Geheimnis der Kirche erinnern wir uns dieses Jahr, dank des 150. Jahrestages des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis (1854-2004) auch an einen bedeutsamen Bezug zur Heiligen Jungfrau. Deshalb wollen wir die Eucharistie mit den Augen Mariens betrachten. Indem sie auf die Fürsprache der Jungfrau hofft, opfert die Kirche allen Völkern Christus, das Brot des Heils, damit sie in ihm den einzigen Erlöser erkennen und annehmen.

2. Indem ich im Geiste in den Abendmahlssaal zurückkehrte, unterzeichnete ich im vergangenen Jahr am Donnerstag in der Karwoche die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, aus der ich hier einige Abschnitte zitieren möchte, die uns, liebe Brüder und Schwestern, dabei helfen können, den diesjährigen Sonntag der Weltmission im Geist der Eucharistie zu erleben.

"Die Eucharistie baut die Kirche auf und die Kirche vollzieht die Eucharistie" (Nr. 26) schrieb ich und wies darauf hin, wie sehr die Sendung der Kirche in Kontinuität mit der Sendung Christi steht (vgl. Joh 20,21) und ihre geistliche Kraft aus der Gemeinschaft mit seinem Leib und mit seinem Blut schöpft. Ziel der Eucharistie ist gerade die "Gemeinschaft der Menschen mit Christus und in ihm mit dem Vater und dem Heiligen Geist" (*Ecclesia de Eucharistia*, 22). Durch die Teilnahme am Opfer der Eucharistie erfährt man auf tief greifende Weise die Heilsuniversalität und damit die Dringlichkeit der Sendung der Kirche, deren Programm "in Christus selbst seine Mitte findet. Ihn gilt es kennen zu lernen, zu lieben und nachzuahmen, um in ihm das Leben des Dreifaltigen Gottes zu leben und mit ihm der Geschichte eine neue Gestalt zu ge-

ben, bis sie sich im himmlischen Jerusalem erfüllt" (ebd. 60).

Um den eucharistischen Christus versammelt wächst die Kirche als Volk, Tempel und Familie Gottes: die eine, heilige, katholische und apostolische. Gleichsam versteht sie ihre Eigenschaft als universales Heilssakrament und als sichtbare und hierarchisch strukturierte Realität besser. Gewiss, "die christliche Gemeinde wird nur aufgebaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat" (ebd. 33; vgl. *Presbyterorum Ordinis*, 6). Zum Abschluss jeder Messe, wenn der Zelebrant die Gläubigen mit den Worten "Ite, Missa est" verabschiedet, sollten sich alle als "Missionare der Eucharistie" entsandt fühlen, die empfangene Gabe an allen Orten zu verkünden. Denn wer Christus in der Eucharistie begegnet, der kann nicht umhin, durch sein Leben die barmherzige Liebe des Erlösers zu verkünden.

3. Damit man aus der Eucharistie lebt, muss man auch dem anbetenden Verweilen vor dem Allerheiligsten Sakrament viel Zeit widmen, eine Erfahrung, die ich selbst täglich mache, und aus der ich Kraft, Trost und Stärkung beziehe (vgl. *Ecclesia de Eucharistia*, 25). Die Eucharistie, so heißt es auch in dem Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils "ist Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens" (*Lumen Gentium*, 11), "Quelle und Höhepunkt der ganzen Evangelisation" (*Presbyterorum Ordinis*, 5).

Das Brot und der Wein, Früchte der Arbeit des Menschen, verwandeln sich durch die Kraft des Heiligen Geistes in den Leib und das Blut Christi und werden zum Unterpand des "neuen Himmels und der neuen Erde" (Offb 20,1), die die Kirche bei ihrer täglichen Mission verkündet. In Christus, dessen Gegenwart wir im Geheimnis der Eucharistie anbeten, hat der Vater sein letztes Wort über den Menschen und über dessen Geschichte gesprochen.

Könnte die Kirche also ihre Sendung erfüllen, ohne eine konstante Beziehung zur Eucharistie zu pflegen, ohne sich an diesem heiligenden Brot zu nähren, ohne sich bei ihrer missionarischen Tätigkeit auf diese unverzichtbare Hilfe zu stützen? Für die Evangelisation der Welt bedarf es der Apostel, die der Feier, der Verehrung und der Anbetung der Eucharistie "kundig" sind.

4. In der Eucharistie erleben wir das Geheimnis von der Erlösung, die im Opfer des Herrn ihren Höhepunkt erfährt, wie es auch bei der Wandlung zum Ausdruck kommt: "Mein Leib, der für euch hingegeben wird...mein Blut, das für euch vergossen wird" (Lk 22,19-20). Christus ist für alle gestorben; allen schenkt er das Heil, das im Sakrament der Eucharistie in der Geschichte fort dauert: "Tut dies zu meinem

Gedächtnis" (Lk 22,19). Diese Sendung wird den durch das Weihesakrament für dieses Amt bestimmten Priestern aufgetragen. Zu diesem Mahl und zu diesem Opfer sind alle Gläubigen eingeladen, damit sie am Leben Christi teilhaben können: "Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich bleibe in ihm. Wie mich der lebendige Vater gesandt hat und wie ich durch den Vater lebe, so wird jeder, der mich isst, durch mich leben (Joh 6, 56-57). Durch ihn genährt, verstehen die Gläubigen, dass ihre missionarische Sendung darin besteht, die "Opfergabe" zu sein, "die Gott gefällt, geheiligt im Geist". (Röm 15,16), damit sie immer mehr "ein Herz und eine Seele" (Apg 4,32) sind und Zeugen seiner Liebe bis an die Grenzen der Erde werden.

Die Kirche erwartet als Volk Gottes auf dem Weg durch die Jahrhunderte die glorreiche Rückkehr Christi, indem sie jeden Tag das Opfer des Altars erneuert. Dies gelobt die um den Altar versammelte eucharistische Gemeinschaft nach der Wandlung. Mit erneuertem Glauben tut sie den Wunsch nach der Begegnung mit Ihm kund, der den Plan des universalen Seelenheils vollbringen wird.

Der Heilige Geist leitet durch sein unsichtbares und tatkräftiges Wirken das Volk der Christen auf diesem täglichen geistlichen Weg, auf dem es unvermeidliche Momente der Schwierigkeiten gibt und auf dem wir auch das Geheimnis des Kreuzes erfahren. Die Eucharistie ist Trost und Pfand des endgültigen Sieges derjenigen, die gegen das Böse und die Sünde kämpfen, sie ist das "Brot des Lebens", das allen hilft, die ihrerseits zum "gebrochenen Brot" für ihre Mitmenschen werden und ihre Treue zum Evangelium manchmal sogar mit dem Märtyrertod bezahlen.

5. Dieses Jahr feiern wir, wie ich bereits erwähnt habe, den 150. Jahrestag der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis. Maria wurde "im Hinblick auf die Verdienste ihres Sohnes auf erhabener Weise erlöst" (Lumen Gentium, 53). In der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* schrieb ich "Im Blick auf sie erkennen wir die verwandelnde Kraft, die der Eucharistie eignet. In ihr sehen wir die in der Liebe erneuerte Welt." (Nr. 62)

Maria, das erste „Tabernakel der Geschichte" (ebd. Nr 55), zeigt und opfert uns Christus, unseren Weg, die Wahrheit und das Leben (vgl. Joh 14,6). Wenn "Kirche und Eucharistie ein untrennbares Wortpaar sind, so muss man dies gleichfalls von Maria und der Eucharistie sagen" (*Ecclesia de Eucharistia*, 57).

Ich wünsche mir, dass das glückliche Zusammentreffen des Internationalen Eucharistischen Kongresses und des 150. Jahrestages der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten

Empfängnis den Gläubigen, Pfarrgemeinden und Missionsinstituten Gelegenheit bieten wird, sich im missionarischen Eifer zu festigen, damit in allen Gemeinden der "wahre ‚Hunger' nach der Eucharistie" lebendig erhalten bleibt.

Ich möchte die Gelegenheit auch nutzen, um an den Beitrag der verdienstvollen Päpstlichen Missionswerke zum apostolischen Wirken der Kirche erinnern. Ich schätze sie sehr und bin ihnen im Namen aller dankbar, für den wertvollen Dienst, den sie an der Neuevangelisierung und der Mission ad gentes leisten. Deshalb lade ich dazu ein, sie geistlich und materiell zu unterstützen, damit auch dank ihres Zutuns die Verkündigung des Evangeliums zu allen Völkern der Erde gelangen möge.

In diesem Empfinden bitte ich um die mütterliche Fürsprache Mariens, "Frau der Eucharistie", und erteile allen von ganzem Herzen meinen Segen.

Aus dem Vatikan

+ IOANNES PAULUS II.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 161 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004

Am kommenden Sonntag, 24. Oktober 2004, feiert die Katholische Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort "Missionarisch leben - Begegnung wagen" richtet MISSIO unsere Aufmerksamkeit auf die Christen im Nahen Osten. Sie bilden dort eine Minderheit unter einer überwiegend islamischen Bevölkerung. Religionsfreiheit, wirtschaftliche und politische Chancengleichheit sind nicht in allen Ländern gewährleistet. Viele arabische Christen wandern deshalb aus, so dass mancherorts der Fortbestand der christlichen Gemeinden gefährdet ist.

Dennoch stehen viele Christen in diesen Ländern in Treue zu ihrem Glauben. Ermutigt durch das Beispiel des Papstes suchen Sie die Begegnung mit den Menschen anderer Religionen. Damit leisten sie zugleich in der arabisch-muslimischen Welt einen Dienst am Aufbau einer gerechten und von Toleranz geprägten Gesellschaft. Das Glaubenszeugnis

dieser Christen ermutigt uns, auch im eigenen Land missionarisch zu leben und Begegnung zu wagen.

Wir rufen Sie auf, die Christen im Nahen Osten zu unterstützen. Für Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende an MISSIO danken wir herzlich.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 17. Oktober 2004, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ausschließlich für die MISSIO-Werke bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Nr. 162 Der missionarische Auftrag der Kirche - Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums

1. Aufbruch im Umbruch

“Wir sind Missionsland geworden”. Diese Diagnose, die Alfred Delp schon 1941 hell-sichtig in Fulda formuliert hat, ist inzwischen bittere Realität geworden, im Osten spürbarer noch als im Westen. Das Christentum ist zwischen Berlin und München, zwischen Köln und Dresden zwar kulturell weiterhin präsent, aber bei vielen nicht mehr im Herzen lebendig. Wir sind dabei, unser kostbarstes Erbe zu verschleudern: Gott zu kennen, wie Jesus Christus ihn uns bekannt gemacht hat. Das ist kein Grund zum Jammern, aber auch kein Anlass, selbstgenügsam einfach weiterzumachen. Schönreden hilft nicht, Schwarzmalen schon gar nicht. Die Lage ist durchaus nicht überall gleich. Vielerorts in der Welt ist die katholische Kirche eine jugendliche Aufbruchsbewegung. Wir leben in einer Zeit, in der sie erstmals wirklich Weltkirche wird. Gleichwohl, die Umbrüche und Einschnitte hierzulande gehen ins Mark, jede Gemeinde bekommt sie schmerzlich zu spüren. Am Grabe des heiligen Bonifatius versammelt und seines 1250. Todestages gedenkend haben wir ein Dokument zur Weltmission verabschiedet, das wir

Ihrer Aufmerksamkeit sehr empfehlen. In diesem Brief möchten wir Ihnen gerafft und nachdrücklich unsere Mission heute ans Herz legen.

Umbruchszeiten sind Gnadenzeiten. Sie bedeuten Abschied und Aufbruch, Trauerarbeit und Lust zur Innovation. Gott selbst ist es, der unsere Verhältnisse gründlich aufmischt, um uns auf Neuland zu locken wie Abraham, wie Mose, wie Bonifatius. Ja, wir haben eine Mission in unserem Land und weltweit. Darin sind wir unvertretbar. Haben wir doch mit dem Evangelium eine Botschaft, für die es in dieser Welt keine bessere Alternative gibt. Sie fordert uns heraus, selbst neu auf sie zu hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen, mit den anderen Religionen und Völkern einzubringen. Wir sehen uns dadurch ermutigt, dass so viele von Ihnen - Jugendliche und Ältere, Frauen und Männer - die gegenwärtigen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche als Chance begreifen, den Glauben tiefer zu entdecken und entschiedener zu leben. Mit Ihnen zusammen tragen wir Verantwortung, unserer Kirche eine Gestalt zu geben, in der das Evangelium aufleuchten und die Nachfolge Jesu in Freude und Zuversicht gelebt werden kann.

2. Evangelisierung der Kirche

Mission? Wenn wir ehrlich sind, denken viele: “Ja, wir selbst werden schon noch katholisch bleiben. Aber andere für den Glauben gewinnen? Nein - das sitzt heute einfach nicht mehr drin. Es gelingt uns ja oft in der eigenen Familie nicht, bei den Kindern oder Enkeln den Glauben wach zu halten.” Und nicht nur junge Leute fügen hinzu: “Die Kirche ist selbst daran schuld, dass sich viele von ihr abwenden. Sie ist viel zu starr und festgelegt auf alte Verhaltensmuster.”

Wir sind gut beraten, wenn wir solche kritischen Stimmen nicht abwiegeln. Auch die haben uns etwas zu sagen, die der Kirche fern stehen. Manche von ihnen leiden bis heute an Wunden, die ihnen eine bisweilen angstbesetzte Seelsorge zugefügt haben. Wer das Christsein wie eine schwere Last mit sich herum-

schleppt, wird kaum jemanden davon überzeugen können, dass das Evangelium befreiend wirkt. Wir müssen ohne Wenn und Aber eingestehen, dass die Kirche in unseren Breiten wenig Faszination ausübt. Der Betrieb läuft – aber ohne Ausstrahlung! Die schleichende Säkularisierung von innen, die unbemerkt mit rastloser Arbeit einhergehen kann, geht an die Substanz und ist viel gefährlicher für den Glauben als der Verlust gesellschaftlicher Positionen. Sie raubt uns die Überzeugung, dass wir eine Mission haben, die Mission, das Evangelium vom Reiche Gottes unter die Leute zu bringen, Menschen für den Glauben an Jesus Christus zu begeistern.

Was tun? Die schärfsten Anfechtungen kommen von innen, nicht von außen. Darum kann die Erneuerung nur von innen ausgehen. Manchmal sitzen wir an einem Problem und blicken nicht durch. Und auf einmal kommt die zündende Idee: "Da geht mir ein Licht auf!" Wenn das geschieht, dann erhellt sich unser Gesicht, wir strahlen. Wenn uns Christus als das Licht der Welt wirklich einleuchtet, dann strahlen wir aus: Menschen mit Ausstrahlung! So geschieht Mission. Sie geschieht nicht, indem wir Werbekolonnen anheuern oder Berge von Papier unter Volk bringen, im Letzten auch nicht über die Medien. Das Medium der Ausstrahlung Gottes sind wir selbst.

Viele Zeitgenossen, gerade oft nachdenkliche und geistlich hungrige, suchen den Zugang zum christlichen Glauben. Es gibt ja nicht nur diejenigen, die sich der Kirche entfremden und schließlich ihren Austritt erklären. Nicht wenige fragen nach dem Eingang in den Glauben und in die Kirche. Wen treffen sie im Eingangsbereich? Leute, die mit dicken Akten von Sitzung zu Sitzung hasten, die Termin um Termin wahrnehmen und schließlich außer Terminen nichts mehr wahrnehmen, die alles gelernt haben, - nur nicht, wie man ein geistlicher Mensch wird und wie man es bleibt?! Das aber ist die Voraussetzung unserer Mission. Also haben wir nicht nur zu evangelisieren, wir selbst sind gerufen, uns evangelisieren zu lassen. Missionarische Seelsorge bedeutet nicht, dass der Betrieb auf Hochtouren läuft. Sie lebt

von der geistlichen Grundhaltung, von der Gegenwart Gottes mitten in unserem Leben. Die zündet.

3. Der Mission ein Gesicht geben

Wir schreiben Ihnen diesen Brief vom Grab des heiligen Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. 1250 Jahre sind seit seinem Tod vergangen. In einer Zeit tief greifender Umbrüche kam er aus dem Ausland zur Missionierung unseres Landes. Als Mönch hatte er sich das "Bete und arbeite" zu eigen gemacht. Seine Mission war geistlich gegründet. Ein Freund sagte nach seiner Ermordung: Er hat viele Orte betreten, die vor ihm noch kein Christenmensch betreten hatte. Wagen wir uns heute mit dem Evangelium in kirchenfremde Räume? Bonifatius arbeitete nicht auf eigene Faust. Er wirkte zusammen mit Frauen und Männern vor allem aus seiner englischen Heimatkirche, er suchte immer neu die Einheit mit dem Papst. Er hatte die Kraft und den Mut, die Geister seiner Zeit zu unterscheiden. Er wusste, dass nicht alles, was sich religiös nennt und gibt, den Verheißungen des Evangeliums standhält. Anfechtungen und Selbstzweifel sind ihm nicht erspart geblieben. Bonifatius ist eine Gründerfigur, die unser Schwanken zwischen Hoffen und Bangen, zwischen mutigem Aufbruch und resignativer Ermüdung aus eigener Erfahrung kennt und beispielhaft beantwortet hat.

Das Geheimnis unserer Mission liegt in einem überzeugenden christlichen Leben. Die Lebensgestaltung aus der Kraft des Geistes Gottes ist der nachhaltigste missionarische Dienst. Der Religionslehrer, der nicht nur vom Glauben redet, sondern ihn authentisch lebt; die Caritasmitarbeiterin, die der Liebe Christi ihr eigenes Gesicht gibt; die Eltern, die mit ihrem Kind abends an der Bettkante beten; die Familie, die ihren bettlägerigen Vater zu Hause pflegt; sie alle sind lebendiges Evangelium und strahlen aus. Unsere nichtchristlichen Zeitgenossen erwarten keine frommen Ansprachen. Sie sind der großen Worte müde. Gefragt ist ein glaubwürdiges, persönliches Wort von Mensch zu Mensch: Woraus lebe

ich? Was lässt mich glauben und hoffen? Warum bin ich Christ, warum bleibe ich es? Dort, wo ein Christ jemanden in sein Leben, in sein Herz schauen lässt, da geschehen auch heute Wunder. Christen, die mitten im Lebensalltag geistliches Profil zeigen - unaufdringlich, aber erkennbar; selbstbewusst, aber demütig - lassen auch heute aufhorchen. Wir dürfen dem Evangelium unser Gesicht geben. Sieht man uns an, dass der Weg des Glaubens das Leben nicht verdirbt und verkümmern lässt, sondern freisetzt und reich macht? Sind wir des Glaubens so froh, dass es uns drängt, ihn weiterzusagen - wie wenn wir jemandem einen wichtigen Tipp zum Leben geben? Sind unsere Gemeinden Lernorte des Christwerdens?

4. Unsere Weltmission

Jesu Botschaft vom Reich Gottes gilt allen Menschen. Die Kirche ist Instrument und Sakrament der Einheit aller Menschen mit Gott und untereinander (vgl. LG 1). Das ist ihr Auftrag und ihre Chance. Sie ist kein Nischenanbieter auf dem Markt religiöser Sinnangebote. Leider ist weithin der Eindruck entstanden, sie sei nur mehr eine Veranstaltung für Kirchenleute, ein Interessenverein, der verwaltet, was er hat und der im Wesentlichen um seine Selbsterhaltung bemüht ist. Das aber wäre ihr Tod. Wir dürfen unsere besten Kräfte und Hoffungsenergien doch nicht in kircheninterne Strukturdebatten verpulvern. Sie wollen zur Welt kommen. Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes, nicht mehr und nicht weniger. Das ist unsere Weltmission.

In unserer Gesellschaft ist Religion zur Privatsache geworden - leider! Das Evangelium ist kein beliebiger Diskussionsbeitrag, sondern Ruf in die Freiheit der Söhne und Töchter Gottes. Die Kunst des missionarischen Handelns besteht darin, von Herzen zum Glauben einzuladen und dabei nicht zu unterschlagen, dass es um Heil und Unheil geht, um die Zukunft der Welt. Müssen sich denn heute nur die rechtfertigen, die glauben? Welcher Schaden entsteht dort, wo man ohne Gott auszukommen meint? Man muss auch das "ohne

Gott" verantworten, mit allen Konsequenzen für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Was wir in Deutschland Bonifatius und mit ihm vielen anderen verdanken, das geschieht heute weltweit. Der christliche Glaube hat das Gesicht der Welt verändert, und wir können gar nicht dankbar genug dafür sein. Wir dürfen in einer Zeit leben, in der Weltkirche wächst, nicht nur räumlich. Über Jahrhunderte hin sind Missionarinnen und Missionare aus Europa in alle Welt aufgebrochen. Das wird hoffentlich nicht abbrechen. Längst aber ist der missionarische Austausch wechselseitig. Wir in Europa haben viel von den Mitchristen und Ortskirchen anderer Kontinente und Völker zu lernen. Priester, Ordensschwwestern und Laien von dort leben und arbeiten bei uns. Durch unsere Hilfswerke arbeiten Christen aller Erdteile wie selbstverständlich zusammen. Am Weltmissionssonntag heute danken wir vor allem unseren beiden Missionswerken in Aachen und München. "Missionarisch leben - Begegnung wagen", so lautet das Leitwort dieses Sonntags. Wie viel ist da noch zu tun! Wie sehr bedarf es der gemeinsamen Anstrengung aller Ortskirchen und aller Christen, damit durch uns das Evangelium ausstrahlt zu denen, die es noch nicht oder nicht mehr kennen. Die Weltmission braucht nicht nur deutsche Kollektengelder - die auch! - sie braucht vor allem unseren überzeugenden Glauben und unser Gebet. Sie braucht die Erfahrung, dass die Kirche in Deutschland lebt.

Vom Grab des heiligen Bonifatius in Fulda grüßen und segnen wir Sie.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 24. Oktober 2004, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 163 KODA-Beschluss

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 6. Juli 2004 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 5. Januar 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2004, Nr. 49, S. 76), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

“(5) Für Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) beschäftigt werden, können die in Euro-Beträgen ausgewiesenen Vergütungs- und Bezügebestandteile durch Vereinbarung im Arbeitsvertrag um bis zu 20 % gekürzt werden. Dies gilt für Maßnahmen, die im Zeitraum bis 31. Dezember 2006 durch die Bundesagentur für Arbeit bewilligt werden. Die Kürzung soll nur erfolgen, wenn sie aufgrund der Förderbedingungen oder der finanziellen Situation des Trägers unvermeidbar ist.”

- II. Vorstehende Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 2. August 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 164 Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO)

Die Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO) vom 5. September 1988, zuletzt geändert am 9. November 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2001, Nr. 217, S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 2 der Ordnung wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstjahr	Monatsbeiträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	2.506,37
Drittes und viertes Dienstjahr	2.604,99
Fünftes und sechstes Dienstjahr	2.703,56
Siebtens und achtens Dienstjahr	3.017,83
Ab dem neunten Dienstjahr	3.130,29

2. Die Familienzulage für den verheirateten Diakon gemäß Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) beträgt monatlich 220,00 € und die Kinderzulage monatlich 90,00 €. Der ledige und der verwitwete Diakon erhalten eine Zulage von 114,00 €.
3. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß Anlage 3 Nr. 3 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird ab dem Jahr 2004 der Bemessungsfaktor auf 0,50 festgelegt; er ist auf die Bezüge anzuwenden, die in Nr. 1 der Anlage 3 genannt sind.
4. Der Ortszuschlag gemäß § 3 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird auf 502,36 € festgelegt.

5. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Diese Krankenversicherung muss zumindest dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

6. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit werden Grundgehalt und Familien- und Kinderzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes für 6 Wochen weitergewährt.

7. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 vorgenommenen Änderungen der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) treten zum 1. September 2004 in Kraft.

Aachen, 6. August 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 165 Gemeinschaft der Gemeinden
Aachen-Nordwest, St Philipp Neri**

Der Bischof von Aachen hat den laut Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 ausgewiesenen Namen der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen West II mit Datum vom 16. Juni 2004 in den Namen Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri, geändert.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier mit dem Seelsorgebezirk St. Philipp Neri, St. Peter, Aachen-Orsbach, und St. Sebastian, Aachen-Hörn, haben mit Datum vom 10. Juli 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 23. Juli 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier mit dem Seelsorgebezirk St. Philipp Neri, St. Peter, Aachen-Orsbach, und St. Sebastian, Aachen-Hörn, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri genehmigt.

**Nr. 166 Gemeinschaft der Gemeinden
St. Bonifatius, Geilenkirchen**

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath, und St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, haben mit Datum vom 3. August 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 5. August 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath, und St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von 5 der 12 vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen dar.

**Nr. 167 Gemeinschaft der Gemeinden
Hellenthal**

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath mit der Kapellengemeinde St. Gangolfus, Hellenthal-Ramscheid, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, St. Hubertus, Hellenthal-Udenbreth, St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, und St. Michael, Hellenthal-Losheim, haben mit Datum vom 26. Juli 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 2. August 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath mit der Kapellengemeinde St. Gangolfus, Hellenthal-Ramscheid, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, St. Hubertus, Hellenthal-Udenbreth, St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, und St. Michael, Hellenthal-Losheim, vom 26. Juli 2004 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal genehmigt.

Nr. 168 Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Andreas, Korschenbroich, St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, und St. Marien, Korschenbroich-Pesch, haben mit Datum vom 16. Juni 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 23. Juli 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Andreas, Korschenbroich, St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, und St. Marien, Korschenbroich-Pesch, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich genehmigt.

Nr. 169 Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich, Pfarrverbund Mechernich

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Johann B., Mechernich, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, und St. Rochus, Mechernich-Strempt, haben mit Datum vom 7. Juli 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich, Pfarrverbund Mechernich vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 23. Juli 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Johann B., Mechernich, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, und St. Rochus, Mechernich-Strempt, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen weiteren Zwischenschritt von 3 der 14 vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich dar.

Nr. 170 Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Stadtmitte

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Albertus, Mönchengladbach, St. Elisabeth, Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach, und die Vikarie St. Barbara, Mönchengladbach, haben mit Datum vom 10. Juni 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Stadtmitte vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 28. Juli 2004 die Vereinbarung der Pfarrgemeinden St. Albertus, Mönchengladbach, St. Elisabeth, Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach, und der Vikarie St. Barbara, Mönchengladbach, vom 10. Juni 2004 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Stadtmitte genehmigt.

Nr. 171 Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln-Vorst - Dornbusch

Der Bischof von Aachen hat den laut Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 ausgewiesenen Namen der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Süchteln mit Datum vom 10. Dezember 2003 in den Namen Süchteln - Süchteln-Vorst - Dornbusch geändert.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst, St. Clemens, Viersen-Süchteln, und St. Maria Hilfe der Christen, Viersen-Dornbusch, haben mit Datum vom 29. Juni 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln-Vorst - Dornbusch vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 23. Juli 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst, St. Clemens, Viersen-Süchteln, und St. Maria Hilfe der Christen, Viersen-Dornbusch, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln-Vorst - Dornbusch genehmigt.

Nr. 172 Gast zum Monat der Weltmission

Das Schwerpunktthema in diesem Jahr lautet "missionarisch leben - Begegnung wahren" und setzt sich für den Dialog der Religionen des Christentums und des Islam ein.

Gast in diesem Jahr ist Reuven Moskovitz. Er wird vom 8. bis 12. Oktober im Bistum Aachen sein. Reuven Moskovitz hat im vergangenen Jahr für seinen Einsatz der Aussöhnung zwischen Israelis und Palästinensern den Aachener Friedenspreis erhalten und ist Preisträger des Mount Sion Award 2001. Er ist Mitbegründer des Friedensdorfes Neve Shalom / Wahat Salam, Israel, einer Siedlung, in der israelische Juden und Palästinenser zusammenleben. Seit mehreren Jahrzehnten ist er aktiv in der Friedensbewegung und versucht, die Verständigung und Aussöhnung zwischen Israelis und Palästinensern voranzutreiben.

Veranstaltungen mit Reuven Moskovitz:

- Gespräch in der Realschule Hückelhoven, Freitag, 8. Oktober 2004, vormittags;
- Nacht der offenen Kirchen in Hl. Kreuz, Aachen, Freitag, 8. Oktober 2004, 21.00 Uhr;
- Friedensgebet in St. Anna, Düren, Samstag, 9. Oktober 2004;
- Messe und Gespräch mit der kfd und der Pfarrgemeinde St. Donatus in der Erlöserkirche, Aachen, Sonntag, 10. Oktober, 11.15 Uhr;
- Pax Christi und forum Krefeld, Montag, 11. Oktober 2004, abends;
- Abschlussveranstaltung in St. Anna, Düren, Sonntag, 24. Oktober 2004, 11.30 Uhr, mit anschließendem Spendertreffen und Umtrunk.

Die genauen Zeiten und nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich missio / Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, erhältlich.

Nr. 173 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Am Sonntag, 17. Oktober, findet um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt aus Anlaß des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 174 Informations- und Begegnungstage im Pauluskolleg

Das Pauluskolleg, Theologenkonvikt des Bistums Aachen, lädt vom 27. bis 29. Oktober 2004 zu Informations- und Begegnungstagen unter dem Thema "Kommt seht her" ein.

Eingeladen sind junge Männer ab 17 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren. Begegnung, Information, Gottesdienste, Gespräche und Austausch stehen im Vordergrund.

Nähere Informationen sind beim Pauluskolleg, Lennéstr. 5, 53113 Bonn, F. (02 28) 20 19 80, www.pauluskolleg-bonn.de, erhältlich.

Nr. 175 Als wäre ich selbst dabei gewesen - Herstellung von biblischen Erzählfiguren und ihre praktische Anwendung in Katechese und Pastoral

Unter dem Thema "Als wäre ich selbst dabei gewesen - Herstellung von biblischen Erzählfiguren und ihre praktische Anwendung in Katechese und Pastoral" bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, von Donnerstag, 26. November, 14.30 Uhr, bis Freitag, 27. November, 18.00 Uhr, im Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Fortbildung für Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen an.

Biblische Erzählfiguren werden seit vielen Jahren für die Arbeit in Katechese, Bibelarbeit und auch bei Besinnungstagen eingesetzt. Die Arbeit mit diesen Figuren vermittelt einen neuen und lebendigen Zugang zu Situationen, Personen und deren Beziehung zueinander. Frauen und Männer der Bibel nehmen dabei Gestalt an und werden für die Teilnehmenden lebendig. In dieser Fortbildung sollen diese Figuren hergestellt und mit Hilfe eines begleitenden Bibeltextes in der Anwendung erprobt werden. Darüber hinaus werden einige der vielfältigen Möglichkeiten, mit den Figuren Bibeltexte für und mit Kindern zu erarbeiten, vorgestellt.

Die Fortbildung steht unter der Leitung der Referentinnen Berti Bergs, Katechetisches Institut, Aachen, und Hannelore Steffens, Kaarst. Für die Herstellung der Erzählfiguren werden Materialkosten in Höhe von 36,00 € erhoben. Für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen sind 1,5 Tage des Fortbildungskontingents, innerhalb des fakultativen Kontingents anzurechnen. Der Eigenanteil pro Kurstag mit Übernachtung beträgt 19,50 €.

Anmeldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 22 82, unter der Kurs-Nr. 52C/04, zu richten.

Nr. 176 Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern Kirchenjahr

Was Menschen in ihren ersten Jahren, d.h. in ihrer Familie erleben, wirkt sich auf das ganze Leben aus. Dies bezieht sich auch auf das Feiern von (christlichen) Festen. Manche Eindrücke aus der Kindheit, die mit einem Fest in Zusammenhang stehen, prägen sich so stark ein, dass sie auch im hohen Erwachsenenalter unmittelbar abrufbar sind. Wer könnte nicht erzählen, wie bei ihm zu Hause Weihnachten oder

Ostern gefeiert wurde? Das Feiern der christlichen Feste, die sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben, birgt eine innere Kraft zur intensiven Verkündigung der Glaubensinhalte.

Ab dem 1. Adventssonntag 2004 sind die Familien im Bistum Aachen eingeladen, sich unter dem Thema "Familien feiern Kirchenjahr" mit einer oder zwei anderen Familien zusammensetzen und ein Jahr lang gemeinsam kirchliche Feste zu feiern. Sie erhalten dazu Anregungen und Informationen zu 24 ausgewählten Festen und Zeiten des Kirchenjahres. Die Unterlagen enthalten Texte, die die Bedeutung des jeweiligen Festes erschließen und Anregungen für die gemeinsame Gestaltung geben. Eingeladen sind Familien mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter. Sie können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de, einen Prospekt anfordern oder sich dort direkt anmelden. Die Kosten für die Zusendung der Unterlagen (4x6 Broschüren) betragen 12,00 €.

Nr. 177 Förderung von regionalen Workshops zur Solarenergie

Im Rahmen der Förderinitiative Kirchengemeinden für die Sonnenenergie wurden bundesweit mehr als 700 kirchliche Einrichtungen durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) finanziell unterstützt. Nach Abschluss der Förderinitiative sollen nun kirchliche Einrichtungen nochmals ermutigt werden, aus eigener Initiative Workshops über die vielfältigen Möglichkeiten der Nutzung von Solarenergie durchzuführen.

Mögliche Schwerpunkte der regionalen Workshops:

- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (Erfahrungen bei der Umsetzung sowie Finanzierung, Ideenaustausch, Argumentationshilfen für Kirchengemeinden zum Thema Erneuerbare Energien).
- Energiesparmaßnahmen in den Kirchengemeinden (Möglichkeiten, Hilfestellung, Informationsstellen, Erfahrungen).
- Erfahrungsaustausch beim Betrieb von Solaranlagen (Wartung, Erträge, Art von Störungen, Austausch von Komponenten), Planungshilfen für Solaranlagen, Versicherungen.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Workshops sollen öffentliche Aufmerksamkeit erfahren und für einen größeren Bereich (z.B. Region, GdG, KGV) geplant werden.

- Die Endprüfung der Anträge und Auftragserteilung erfolgt durch die DBU. Reine Sachkosten, in der Regel max. ca. 2.000,00 € pro Veranstaltung, können als förderfähig anerkannt werden.
- Ein Beginn der Veranstaltung bzw. eine Auftragserteilung darf erst nach Entscheidung der Förderanfrage durch die DBU erfolgen. Eine Förderung begonnener Vorhaben bzw. bereits durchgeführter Veranstaltungen findet grundsätzlich nicht statt.
- Die Veranstaltungen sind grundsätzlich im Jahr 2004 durchzuführen.

Interessierte kirchliche Einrichtungen können sich beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen melden und das Antragsformular abrufen. Er nimmt auch eine Vorprüfung der Anträge vor. Antragsformulare können bis zum 15. September 2004 angefordert werden, Förderanträge sind bis zum 25. September 2004 beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, E-Mail: karl-heinz.kurze@gv.bistum-aachen.de, zu stellen.

Nr. 178 Adventskalender 2004 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet seit über 50 Jahren Schülerinnen und Schülern der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder und Kinder- und Ministrantengruppen in den Pfarrgemeinden einen Adventskalender an. In diesem Jahr ist er den Bistumspatronen in Deutschland gewidmet. Der rund gestaltete Kalender zeigt eine adventliche Kulisse mit 28 Kläppchen in Form eines Fensters. Wird es geöffnet, erscheint auf dem Innenbild ein Symbol, das mit einem Bistumsheiligen der 27 deutschen Diözesen in Verbindung gebracht wird. Für das Bistum Aachen wird am 24. Dezember die Gottesmutter Maria als Patronin dargestellt. Im dazu gehörenden 60seitigen Begleitheft werden Legenden der heiligen Bistumspatrone erzählt. An manchen Tagen erschließen Rätsel und spielerische Hinweise den Sinn der Legenden; an anderen ermuntern Bastelvorschläge, Rezepte und Spiele die jungen Leser, sich auf den Weg zur Krippe zu begeben. Kurzinformationen zum jeweiligen Bistum runden die Seiten ab.

Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtskarten mit Motiven barocker Meister, je Kalender inkl. Beiheft 2,60 €, je Weihnachtskarte 0,60 €, jeweils zzgl. Versandkosten, wird ein innovatives Kinderprojekt in der Diaspora gefördert, das Martinshaus in Liepaja, Lettland. Es ist ein Krisenzentrum der Dominikaner für Frauen und Kinder.

Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, Fax 0 52 51/29 96 83, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, zu richten.

Nr. 179 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des Kirchlichen Handbuches, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 36 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1999 und 2000) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich. Ebenfalls sind noch die vorherigen Bände 28 bis 35 erhältlich.

Interessenten wenden sich bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 33 11, Fax 02 28 / 10 33 74.

Nr. 180 Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Die vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gegründete Bischof Konrad Martin-Stiftung geht auf den Paderborner Bischof Konrad Martin, von 1859 bis 1875 zweiter Präsident des Bonifatiuswerkes, zurück, der sich besonders für die Katholiken in Ostdeutschland einsetzte und die dortige Kinder- und Jugendseelsorge förderte. Seinem Beispiel folgend wurde die Bischof Konrad Martin-Stiftung mit dem Zweck eingerichtet, die Jugendhilfe, Seelsorge und religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen in den Gebieten der katholischen Diaspora in Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland zu fördern. Als gemeinnützige und kirchliche Stiftung privaten Rechts können Zuwendungen an die Bischof Konrad Martin-Stiftung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer bis zu 20.450 € pro Jahr geltend gemacht werden. Im Sinne des Stiftungszweckes werden nur die erwirtschafteten Erträge verwendet; die Stiftungsgelder bleiben dauerhaft und nachhaltig in der vollen Höhe erhalten. Informationen zur Stiftung erteilt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 60, E-Mail: franke@bonifatiuswerk.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 181 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 182 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

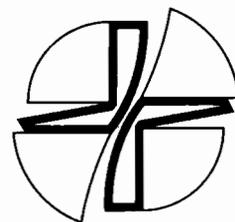
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 1. Oktober 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2004	221	Nr. 190 Eröffnung der Aktion ADVENIAT 2004 in Aachen - Einladung zur diözesanen Kampagne "1000 Schuhe"	227
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 184 Wahlaufzuruf zu den Mitarbeitervertretungs- wahlen 2004 in der Diözese Aachen	222	Nr. 191 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	228
Nr. 185 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	223	Nr. 192 Kollekte am Allerseelentag	228
Nr. 186 Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	223	Nr. 193 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer	228
Nr. 187 Geschäftsordnung des Vermögensver- waltungsrates der Diözese Aachen	224	Nr. 194 Caritas-Adventssammlung 2004	229
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 188 Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Philipp Neri, Aachen	226	Nr. 195 Caritaskalender 2005	229
Nr. 189 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2004	226	Nr. 196 Pfarrgemeinderatswahlen 2005	229
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 197 Impulse für Eltern von Erstkommunionkindern	229
		Nr. 198 Warnung	230
		Nr. 199 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	230
		Nr. 200 Personalchronik	233
		Nr. 201 Pontifikalhandlungen	236
		Nr. 202 Stellenbörse	237

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag richtet sich unser Blick wieder auf die katholischen Mitchristen in der Diaspora. Viele von ihnen machen heute

die Erfahrung, dass sie in Teilen Deutschlands und im Norden Europas nicht nur als Katholiken, sondern auch als Christen eine gesellschaftliche Minderheit sind. Um so bedeutsamer ist das Zeugnis des Glaubens unter diesen schwierigen Bedingungen. Immer wieder beweisen unsere katholischen Brüder und Schwestern in der Diaspora, dass der Glaube nicht der großen Zahl bedarf, um "Salz der Erde" (Mt 5,13) zu sein.

Die Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort "Gestalten, was wir glauben". Mit der Kollekte unterstützen wir die Arbeit des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Das besondere Augenmerk gilt dabei den Kindern und Jugendlichen. Sie sind die Zukunft der Kirche. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk den Bau katholischer Kindergärten und Schulen, von Kirchen und Gemeindehäusern und fördert die pastorale Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit.

Sehr herzlich bitten die deutschen Bischöfe Sie um ein Zeichen der Solidarität mit den Katholiken in der Diaspora. Für Ihre großzügige Spende am kommenden Sonntag danken wir Ihnen.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 14. November 2004, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 184 Wahlauf Ruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2004 in der Diözese Aachen

Die Gegenwart und Zukunft der Kirche von Aachen mitgestalten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

für die Arbeit der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen enthält der Kalender für das Jahr 2004 zwei wichtige Termine,

den 1. Juni, zu dem die novellierte Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO - in Kraft treten wird,

und den Zeitraum 1. bis 30. November, in dem die Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden werden.

Ein wesentliches Anliegen der novellierten MAVO ist es, Mitverantwortung und Teilhabe der Mitarbeiter an der Gestaltung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

zu realisieren. Die Aufgabe der Mitarbeitervertretung zur Beschäftigungssicherung wird in ein Vorschlagsrecht umgesetzt. Zukünftig wird es die Möglichkeit geben, auch einrichtungsübergreifende Mitarbeitervertretungen zu bilden. Darüber hinaus finden die Entwicklung der staatlichen Rechtsprechung und die Vorgaben des Europarechts in den Neuregelungen der MAVO ihren Niederschlag.

Die Entwicklung der letzten Monate zeigt, dass in unserem Bistum nicht zuletzt wegen des deutlichen Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen und der nicht unerheblichen Kürzungen der staatlichen Zuschüsse den kirchlichen Einrichtungen mehr Geld fehlt, als zu erwarten war und von ihnen aufgefangen werden kann.

Diese finanziellen Vorgaben zwingen die Verantwortlichen in den kirchlichen Einrichtungen im Bistum Aachen und auch mich dazu, die kirchliche Präsenz, unser Handeln und unsere Angebote unvoreingenommen und selbstkritisch zu überprüfen. Wir müssen kurz- und mittelfristig unsere bislang - von Ihnen mit viel Engagement - wahrgenommenen Aufgaben einschränken, verlagern oder sogar aufgeben.

Aus den vielen Begegnungen und Briefen der letzten Wochen weiß ich, dass diese Entwicklung existentielle Sorgen und Ängste bei Ihnen ausgelöst hat. Sie sehen sich mit der Frage konfrontiert, ob nicht auch Ihr Arbeitsplatz gefährdet ist und wie Ihre berufliche Zukunft aussieht. Diese Situation berührt auch mich zutiefst.

Unser Ziel muss sein, die Gegenwart und die Zukunft gemeinsam zu gestalten. Hierzu bedarf es sowohl der Vergewisserung, für wen und auf was hin wir handeln, als auch der gelebten Solidarität.

Wir müssen uns wieder neu die Grundlage und den Ausgangspunkt unseres gemeinsamen Dienstes - die Sendung der Kirche - vergegenwärtigen: Die Verkündigung des Evangeliums, der Gottesdienst, die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie der aus dem Glauben erwachsende Dienst am Nächsten (Präambel der MAVO).

In dieser so schwierigen Zeit steht die Dienstgemeinschaft vor einer Bewährungsprobe. Unseren gemeinsamen Auftrag können wir nur erfüllen, wenn wir trotz aller Ängste und Sorgen bereit sind, unseren Dienst gemeinsam zu leisten und uns der Verantwortung nicht zu entziehen. Hier ist jeder von uns gefordert.

Eine besondere Aufgabe und Verantwortung kommt dabei den Mitarbeitervertretungen und den Dienstgebern zu. Die Suche nach dem und das Ringen um den richtigen Weg in die Zukunft kann und wird nicht konfliktfrei sein. Schmerzhaft Entscheidungen werden getroffen werden müssen, die möglicherweise zu ernsthaften Auseinandersetzungen führen. Die Grundlage für ein konstruktives Bewältigen der Situation muss die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit sein, denen wir verpflichtet sind.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in den letzten vier Jahren in den über 300 Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen des Bistums engagiert haben, danke ich herzlich für ihr Engagement. In besonderer Erinnerung ist mir das Zusammensein mit den Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertretern und den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber beim 1. Diözesantrag der Dienstgemeinschaften im Bistum Aachen am 4. Juli 2002 in Aachen. Das Aufeinanderzugehen an diesem Tag war für mich ein Zeichen der Ermutigung, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

In diesem Sinne rufe ich Sie auf, sich für die in diesem Jahr anstehende Wahl zur Mitarbeitervertretung in Ihre Mitarbeitervertretung aufstellen zu lassen und bereit zu sein, sich in der nächsten Amtszeit für das Wohl Ihrer Kolleginnen und Kollegen und Ihrer Einrichtung einzusetzen.

Alle rufe ich auf, sich an der Wahl zu beteiligen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 185 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 3. Juli 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2003, Nr. 126, S. 187), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die	
Gestellungsgruppe I	53.700,00 €,
Gestellungsgruppe II	39.540,00 €,
Gestellungsgruppe III	31.440,00 €.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Aachen, 16. August 2004
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 186 Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen

§ 1 Aufgabe

Der Vermögensverwaltungsrat der Diözese Aachen nimmt seine Aufgaben bei den Entscheidungen des Bischofs bzgl. der Verwaltung und der Beaufsichtigung des Kirchenvermögens in der Diözese nach den Vorschriften des CIC, des diözesanen Rechtes und des Staatskirchenrechtes wahr.

Unbeschadet der dem Kirchensteuerrat der Diözese Aachen auf Grund von Partikularrecht und Gewohnheiten zukommenden Rechte wirkt der Vermögensverwaltungsrat mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Diözese sowie bei der Billigung der Haushaltsrechnung.

§ 2 Zusammensetzung

Der Bischof oder in seinem Auftrag der Generalvikar führen den Vorsitz im Vermögensverwaltungsrat.

Als Mitglieder gehören ihm an:

- der Generalvikar,
- ein Mitglied des Konsultorenkollegiums,
- in der Regel vier vom Bischof zu ernennende Mitglieder, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen (can. 492 § 1 CIC).

Dem Vermögensverwaltungsrat dürfen jedoch keine Personen angehören, die mit dem Bischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.

§ 3 Amtszeit

Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates werden für 5 Jahre ernannt. Danach ist ihre Wiederernennung für jeweils weitere 5 Jahre möglich.

Die zwischenzeitliche Ernennung eines Mitglieds erfolgt nur für die Dauer der laufenden Amtszeit.

§ 4 Einberufung

Der Vermögensverwaltungsrat tagt in der Regel wenigstens einmal monatlich zu einem vom Vorsitzenden festzusetzenden Termin.

Darüber hinaus beruft der Vorsitzende ihn ein, sooft das zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Vermögensverwaltungsrat übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsitzende hat ihn einzuberufen, wenn zwei Mitglieder die Einberufung aus dringendem Grund beantragen.

Zu den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Sitzung zu laden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden.

Auch die Tagesordnung kann in Eilfällen bis zur Sitzung ergänzt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Vermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ist nicht vorschriftsgemäß eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

§ 6 Arbeitsweise und Beschlussfassung

Der Vorsitzende kann Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates einladen, sofern ein Beratungsgegenstand ihr Sachgebiet betrifft.

Der Vermögensverwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Die anwesenden Mitglieder unterzeichnen die Protokolle.

§ 8 Inkrafttreten

Unter Aufhebung der mit Wirkung zum 1. März 1986 in Kraft getretenen Satzung tritt diese Satzung mit Wirkung zum 1. April 2004 in Kraft.

Aachen, 10. Februar 2004
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 187 Geschäftsordnung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen

§ 1 Rechtsgrundlage

In der Diözese Aachen ist nach Maßgabe von can. 492 § 1 CIC 1983 ein Vermögensverwaltungsrat errichtet. Seine Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Arbeitsweise und die Modalitäten seiner Beschlussfassung ergeben sich aus §§ 2-7 der Satzung des Vermögensverwaltungsrates.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates sind in § 1 der Satzung des Vermögensverwaltungsrates geregelt. In Hinblick auf eine effiziente Wahrnehmung der Beispruchsrechte des Vermögensverwaltungsrates werden diese in den §§ 3-6 dieser Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 3 Zustimmungsrechte

In allen vom CIC, den diözesanrechtlichen Bestimmungen oder in den Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen obliegen dem Vermögensverwaltungsrat Zustimmungsrechte, insbesondere

A

- 1) vor jedweder Willenserklärung und jedweden Rechtsgeschäft, durch die die Vermögenslage verschlechtert werden kann (can. 1295 CIC),
- 2) vor der Veräußerung von Vermögen der Diözese und Vermögen des Bischöflichen Stuhles,

B

- 3) bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung gemäß can. 1277 CIC in Verbindung mit der Partikularnorm Nr. 18 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2002, Nr. 137, S. 229). Diese sind:
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen,
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
 - c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 - d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,00 € im Einzelfall überschritten ist,
 - e) Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts, Auflösung oder Übergabe solcher anstaltlicher Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten),
 - f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baupflichten und anderen Leistungen Dritter.

C

Partikularnorm Nr. 19 zu can. 1292 §1, 1295 und 1297 CIC - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

- 4) zu einer Grundstückveräußerung, wenn der Wert 100.000,00 € übersteigt,
- 5) zu Veräußerungsgeschäften über eine Wertgrenze von 100.000,00 €,
- 6) zu allen übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (can. 1295 CIC), wenn der Wert 100.000,00 € übersteigt,
- 7) zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) unabhängig von der Wertgrenze, wenn der Wert 100.000,00 € übersteigt,

- 8) zu unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, deren jährlicher Miet- oder Pachtzins 100.000,00 € übersteigt,
- 9) Haushaltsplan und Jahresrechnung der Diözese und des Bischöflichen Stuhles (gemäß can. 1287 jährlicher Rechenschaftsbericht kirchlicher Verwalter).

Für die Bestimmung der Gegenstandswerte gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung (Art. 7 Ziffer II Nr. 5 der aufgrund § 21 des Vermögensverwaltungsgesetzes erlassenen Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, S. 26).

§ 4

Anhörungsrechte

Der Vermögensverwaltungsrat ist anzuhören

- 1) vor Ernennung oder Abberufung des Diözesanökonoms gemäß can. 494 CIC,
- 2) vor der Auferlegung von Steuern und Abgaben gem. can. 1263 CIC,
- 3) vor der Verminderung von Stiftungsverpflichtungen, die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. can. 1310 § 2 CIC ausgenommen.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

- 1) Der Stellenplan des Bischöflichen Generalvikariates wird mit den Unterlagen zur jährlichen Haushaltsberatung dem Vermögensverwaltungsrat vorgelegt. Der Generalvikar unterrichtet den Vermögensverwaltungsrat über haushaltsrelevante Abweichungen vom Stellenplan.
- 2) Der Generalvikar informiert den Vermögensverwaltungsrat über die Beratung der Regional-KODA, wenn haushaltsrelevante Beschlüsse zu Lasten des Bistumshaushaltes gefasst werden sollen.

§ 6

Auskunftsrechte

Der Vermögensverwaltungsrat hat Anspruch, Auskünfte über Sachverhalte zu erhalten, bei denen er zustimmen, mitzuwirken oder einen Rat zu erteilen hat.

§ 7 Geschäftsstelle

Im Auftrag des Generalvikars sorgt eine Geschäftsstelle für die Zusammenfassung der Sitzungsvorlagen der Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariates, die Zustellung der Vorlagen und der Sitzungsprotokolle an den Vorsitzenden, die Mitglieder und Beisitzer des Vermögensverwaltungsrates. Die Geschäftsstelle leitet an den Vermögensverwaltungsrat gerichtete Schreiben zur Bearbeitung an die zuständige Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariates weiter und trägt nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden für die Behandlung dieser Angelegenheiten in der nächsterreichbaren Sitzung des Vermögensverwaltungsrates Sorge.

§ 8 Sitzungsvorlagen

Die Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariates haben rechtzeitig die Sitzungsvorlagen bei der Geschäftsstelle unter Beachtung der Modalitäten der Ladungsfrist gemäß § 4 der Satzung des Vermögensverwaltungsrates einzureichen und in Hinblick auf die Effizienz der Beratungen des Vermögensverwaltungsrates ggf. notwendige Abstimmungen mit anderen Fachabteilungen vorab vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird ad experimentum mit Wirkung zum 1. April 2004 für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt.

Aachen, 10. Februar 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 188 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen mit Wirkung zum 1. Januar 2005 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian, Aachen-Hörn am 15. März 2004, St. Peter, Aachen-Orsbach am 23. März 2004, und St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier am 16. Juni 2004 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Aachen, 11. August 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian, Aachen-Hörn, St. Peter, Aachen-Orsbach, und St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 25. August 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 189 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2004

Durch die jährliche Kollekte sowie durch Spenden entscheiden die Mitglieder aller deutschen Pfarrgemeinden am Diaspora-Sonntag über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in den Diaspora-Gebieten Deutschlands, Nordeuropas, Estlands und Lettlands leisten kann. Mit ihrer Unterstützung ist eine gute Durchführung des Diaspora-Sonntags gewährleistet. Sie trägt dazu bei, dass Begegnungen und Leben im Glauben für die katholischen Christen in der Minderheit auch zukünftig möglich bleiben.

Aktionsplan für den Diaspora-Sonntag am 20./21. November.

Mitte/Ende September 2004

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes, F. (0 52 51) 29 96 42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend umsetzen können. Bestellen Sie für alle Gruppen genügend Aktionsimpulse und für eine Bildmeditation auch das Plakatmotiv als Dia.

Anfang/Mitte Oktober 2004

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten, oder downloaden Sie die Grafikelemente direkt von unserer Homepage www.bonifatiuswerk.de Diaspora-Sonntag Layout-Elemente.

4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter F. (0 52 51) 29 96 42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde.

Montag, 1. November 2004

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 6./7. November 2004

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2004

7. Bitte sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

9. Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt oder vielleicht gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2004

10. Auslage der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.

11. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag. (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)

12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2004

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement.

Nr. 190 Eröffnung der Aktion ADVENIAT 2004 in Aachen - Einladung zur diözesanen Kampagne "1000 Schuhe"

Am 28. November 2004 wird im Bistum Aachen die Aktion ADVENIAT eröffnet. Sie steht unter dem Thema "Selig seid ihr, wenn ... ihr Hilfe gebt". Besonders das Land Kolumbien wird in diesem Jahr in den Blick genommen, das seit mehr als 30 Jahren mit dem Bistum Aachen partnerschaftlich verbunden ist.

Vom 3. Oktober bis 15. November führen das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, der Diözesanrat der Katholiken, der Partnerschaftsrat Kolumbien und die Katholische Arbeitnehmerbewegung die Kampagne "1000 Schuhe" durch. Hierdurch soll auf das Schicksal von Vertriebenen in Kolumbien aufmerksam gemacht werden. Pfarrgemeinden, Gruppen, Verbände und Initiativen sind eingeladen, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Gesammelt werden alte, aber noch brauchbare Schuhe, die vor dem Eröffnungsgottesdienst zu einem Mahnmal zusammengetragen werden. Nach Ende der Aktion werden sie einem Recyclingprojekt übergeben.

Ein Aktionsheft mit Vorschlägen für Gottesdienste, Gebetstreffen, Gruppenstunden etc. sowie ein Aktionsplakat kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 87, angefordert werden. Weitere Information gibt es im Internet unter www.1000-Schuhe.de.

Nr. 191 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien wird gemäß einem Beschluss der Vollversammlung der Kolumbianischen Bischofskonferenz vom Juli dieses Jahres in allen Diözesen Kolumbiens am ersten Adventssonntag, 28. November 2004, gehalten. Er soll die geistliche Grundlage und Dimension der seit mehr als vierzig Jahren praktizierten Weggemeinschaft der Kirche in Kolumbien und des Bistums Aachen herausstellen, festigen und vertiefen.

Den Gebetstag möchten die Bischöfe des Partnerschaftslandes an dem Sonntag halten, an dem in diesem Jahr die Aktion ADVENIAT im Hohen Dom zu Aachen eröffnet wird und die Bistümer der Bundesrepublik zur solidarischen Hilfe für Lateinamerika aufgerufen werden. Die Partnerschaft Aachen - Kolumbien ist Teil dieser Aktion. Die kolumbianischen Bischöfe empfehlen, den gemeinsamen Gebetstag auch im Bistum Aachen an diesem ersten Adventssonntag zu halten und in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, auf die Verbundenheit mit der Kirche in Kolumbien hinzuweisen und zum gemeinsamen Gebet miteinander und füreinander einzuladen. Sie bitten, insbesondere für die Förderung der geistlichen Berufe und um die Kraft des Zeugnisses der Hoffnung und des Glaubens, für die Kirche und ihren Dienst im Bemühen um Frieden, Vergebung und Versöhnung und die Menschenrechte sowie für alle Opfer des Terrors und der Gewalt zu beten.

Über die Entwicklung, ihre Idee und die Aufgaben der Zusammenarbeit mit der Kirche in Kolumbien informieren das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Partnerschaft Kolumbien, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 03 06 12, und der Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen, Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 4, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 14.

Textvorschlag für Fürbitten (ergänzend zu den von der Bischöflichen Aktion ADVENIAT vorgeschlagenen Texten):

1. für alle, die Gott zu einem besonderen Dienst ruft, und für deren Lehrer: gib ihnen die Gaben Deines Geistes, dass sie Deine erlösende und befreiende Botschaft bezeugen und verkünden,
2. für alle, die sich um Frieden und Versöhnung bemühen und für die Menschenrechte eintreten: ermutige sie in ihrem Dienst und hilf ihnen, die zu diesem Ziel führenden Wege zu finden und zu gehen, damit die Hoffnung nicht stirbt,

3. für alle Opfer des Terrors und der ungerechten Gewalt: schenke ihnen Kraft im Glauben an Deine Verheißung und Nähe und lass sie Menschen finden, die ihnen helfen und mutig für sie eintreten,
4. für alle, die Unrecht tun: lass sie erkennen, dass sie umkehren müssen und können und ermutige sie, die notwendigen Schritte zu gehen.

Nr. 192 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk "Allerseelenkollekte 2004" auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 193 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. November 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" einzutragen.

Nr. 194 Caritas-Adventssammlung 2004

Vom 20. November bis 11. Dezember 2004 findet die diesjährige Adventssammlung der Caritas unter dem Thema "HELFFEN BEWEGT" statt. Werbematerialien und Sammelisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, Fax 02 41 / 43 14 50, E-Mail: kruland@caritas-ac.de, zu beziehen.

Pfarrgemeinden, die ihre Teilnahme an der Adventssammlung auf dem Anfang des Jahres verteilten Sammlungsplan angekündigt haben, erhalten Anfang Oktober die Bestellunterlagen. Die Pfarrgemeinden, deren E-Mail-Adressen bekannt sind, bekommen die Unterlagen auf diesem Weg zugestellt. Herkömmliche Bemusterungen per Post erhalten die übrigen Pfarrgemeinden, die nicht über E-Mail-Adressen verfügen bzw. deren Adressen nicht bekannt sind. Auch Pfarrgemeinden, die nicht an der Adventssammlung teilnehmen, können gerne kostengünstige Weihnachtssammelkarten aus dem Materialbestand bestellen.

Nr. 195 Caritaskalender 2005

Mit der Materialbestellung zur Adventssammlung können wie gewohnt die neuen Caritas-Buchkalender über den Caritasverband für das Bistum Aachen bezogen werden. Die Kalender, die auch unter dem Namen Caritas-Lesekalender bekannt sind, werden gerne als Geschenk für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet. Inhalt: kleine nachdenklich-besinnliche oder auch amüsante Geschichten, Gedanken und Impulse, Gedichte und Zeitgeschichten. Da im Caritasverband für das Bistum Aachen nur ein knappes Kontingent für die Besteller der Adventssammlung bereitgehalten wird, können sich Interessierte aus anderen Bereichen direkt an den Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 10 26, 79010 Freiburg, wenden. Der Einzelpreis beträgt 4,70 € zzgl. Versandkosten. Unter gleicher Adresse kann auch der beliebte Tagesabreißkalender - Unser täglich Brot 2005 - zum Preis von 3,85 € zzgl. Versandkosten bestellt werden. Dieser Kalender enthält Texte aus der Literatur und der Heiligen Schrift, Namens- und Feiertage, alle liturgischen Angaben zum Tage, sowie Hinweise zu den Kirchlichen Festen. Nähere Informationen sind beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Referat Gemeindec Caritas, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, erhältlich.

Nr. 196 Pfarrgemeinderatswahlen 2005

Am 5. / 6. November 2005 werden im Bistum Aachen die Pfarrgemeinderäte neu gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig in den fünf (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen statt. Auf Landes- und auf Bistumsebene sind Vorbereitungskommissionen gebildet worden. Leitwort, Logo und Plakat werden gemeinsam mit den anderen (Erz-)Bistümern erarbeitet. Zusätzlich werden für die einzelnen Vorbereitungsphasen der Wahl bistümliche Arbeitshilfen zur Verfügung stehen.

Zur Auswertung der bisherigen und Ausrichtung der künftigen Arbeit des Pfarrgemeinderates bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Pastoral in Lebensräumen, die Begleitung von Pfarrgemeinderatsklausuren an. Die Dienste der Pfarrgemeinderatsbegleitung können kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Vermittlung erfolgt über das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 82, E-Mail: doris.schmitz@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 197 Impulse für Eltern von Erstkommunionkindern

"Unterwegs in eine neue Welt" ist der Titel eines Elternmagazins zur Erstkommunion, das rechtzeitig zu Beginn der Erstkommunionvorbereitung in den Pfarrgemeinden erschienen ist. Eltern von Acht-, Neunjährigen haben sich seit der Geburt ihres Kindes viele neue Welten erschlossen. Ihre Mädchen und Jungen sind dabei immer selbstbewusster geworden, ihr Aktionsradius hat sich ausgeweitet. Nun steht bald ein Schulwechsel an ... Und da ist noch eine neue Welt. Sie wird durch die Erstkommunion sowohl an die Kinder als auch an die Eltern herangetragen. Vielen ist sie fremd geworden. Das Reden von Jesus, die Lieder mit oft unverständlichen Texten, das Tun des Priesters am Altar, was soll das mit dem alltäglichen Leben zu tun haben? Anderen ist diese Welt ein Stück Heimat, sie freuen sich darauf, dass sie bald mit ihrem Kind gemeinsam von dem Brot essen, das für sie "Leib Christi" ist.

Das Elternmagazin "Unterwegs in eine neue Welt" der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung AKF e.V. lädt ein, einen Blick auf die unterschiedlichen Welten zu werfen, die da zusammenkommen, die Welten der Kinder und der Eltern, die der Familien und die der Pfarrgemeinden, die des Lebens und die des Glaubens. Das Magazin ist 36 Seiten

stark und gehört in die Hand aller Eltern, die ihre Kinder zur Erstkommunion angemeldet haben. Um es preisgünstiger abgeben zu können (2,50 € statt 3,90 €), bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Familienarbeit, an, Bestellungen aus den Pfarrgemeinden zu sammeln und dadurch vom Mengenrabatt zu profitieren. Bestellungen werden bis spätestens 29. Oktober 2004 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de, erbeten.

Nr. 198 Warnung

An den aktuellen Plakataktionen "Spart euch die Kirche" oder "Das kostet die Kirche den Steuerzahler ...", die formal private Aktionen sind, ist die Organisation Universelles Leben (UL) beteiligt. UL wurde 1977, damals noch unter dem Namen "Heimholungswerk Jesu Christi", gegründet. Sie hat weltweit ca. 10.000 Mitglieder, davon ca. 3.000 im süddeutschen Raum, verzeichnet zur Zeit in Deutschland jedoch keinen nennenswerten Mitgliederzuwachs. Frau Wittek wird von einigen ihrer Anhänger als Sprachrohr Gottes oder das größte Gottesinstrument nach Jesus von Nazareth bezeichnet. Ein wesentlicher Bestandteil des UL ist die Lehre von Karma und Reinkarnation. In einem siebenstufigen Prozess (Reinigungsweg) soll im Menschen der Erlösungsfunkel geweckt werden. Nicht nur in diesen Punkten ist die Ideologie des UL mit der Lehre der christlichen Kirchen nicht vereinbar, sondern auch mit den Offenbarungen, die Frau Wittek angeblich empfängt und die von ihren Anhängern, mindestens gleichrangig, neben die Aussagen der Bibel gestellt werden. Mit aktuellen und ansprechenden Themen, wie Geld oder Tierschutz, will UL die Menschen ansprechen und an die eigene Ideologie heranführen.

Weitere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Beratungsdienst für Religions- und Weltanschauungsfragen des Bistums Aachen, Beecker Str. 115, 41488 Wegberg, F. (0 24 34) 67 78, Fax 0 24 34 / 2 50 55, E-Mail: beratung-sekten@bistum-aachen.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 199 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 200 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 201 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 1. Mai in der Klosterkirche St. Alfons zu Aachen 12 (Kath. Afrikanische Mission), am 18. Juni in St. Martinus zu Aachen-Richterich 12, am 8. Juli in St. Nikolaus zu Brügggen 22; insgesamt 46 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof António Vitalino Fernandes Dantas OCarm von Beja, Portugal, das Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Maternus zu Wegberg-Merbeck 37 Firmlingen.

Nr. 202 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 23. September 2004)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Mitarbeiter/-in für die Leitung "Sachbearbeitung für Finanzen und Organisation" Verein zur Förderung katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland A1754E269	Einsatzort: Bonn BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: analog BAT Bewerbungsfrist: 4. Oktober 2004	Abschluss im Bereich Betriebswirt- schaft/Verwaltung oder mehrjährige Praxis in vergleichbarer Position, Kenntnisse im Zuwendungsrecht, Finanz- und Personalfragen, Kenntnisse der Büroorganisation (einschl. EDV-Einsatz)
2 Auszubildende als Kauffrau/- mann für Bürokommunikation Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. A1755E022	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: 1. August 2005 Befristung: 3 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2004	Real-, Handeschulabschluss oder vergleichbare Ausbildung
Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Barbara A1747E267	Einsatzort: Hückelhoven BU: 100% Eintrittstermin: 1. Januar 2005 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2004	Mehrjährige Berufserfahrung
Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in Integrative Kindertagesstätte Caritas-Wohnstätten GmbH A1757E022	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2004	Mind. 2 Jahre Berufserfahrung, Erfahrung als Gruppenleitung, Heilpädagogische oder therap. Zusatzausbildung wünschenswert, Erfahrung im Behindertenbereich

Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in

Integrative Kindertagesstätte
Caritas-Wohnstätten GmbH
A1751E022

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2004

Ausbildung als Erzieher/-in,
Kinderpfleger/-in,
Kinderkrankenschwester/-pfleger,
Heilpädagoge/-in,
Heilerziehungspfleger/-in

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder
Erzieher/-in**

Offene Kinder- und
Jugendfreizeitstätte
City-Center-Club
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt
A1744E067

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 70%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 31. Dezember 2004
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2004

Studium der Sozialpädagogik bzw.
Ausbildung zum/zur Erzieher/-in

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 23. September 2004)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B260

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

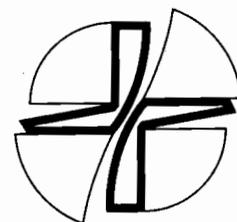
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 203 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2004	241	Nr. 209 Aktion Friedenslicht aus Bethlehem 2004	271
Nr. 204 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005	242	Nr. 210 Aktion Dreikönigssingen 2005	271
		Nr. 211 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer ..	272
		Nr. 212 Zulassungsfeier von Katechumenen und Neugetauften am 1. Fastensonntag 2005 ..	272
		Nr. 213 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005	273
		Nr. 214 Studientag über LIFE TEEN.	273
		Nr. 215 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee	274
		Nr. 216 Direktorium 2005 des Bistums Aachen ...	274
		Nr. 217 Orgel gesucht	274
		Nr. 218 Warnung	274
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 205 Zentral-KODA-Beschluss	242	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 219 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	274
		Nr. 220 Personalchronik	278
		Nr. 221 Pontifikalhandlungen	280
		Nr. 222 Stellenbörse	281
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 206 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2004	243		
Nr. 207 Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	243		
Nr. 208 Eröffnung der Aktion ADVENIAT 2004 in Aachen	271		

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 203 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

“Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes”. Dieser Satz aus dem gemeinsamen Hirtenwort der deutschen Bischöfe “Der

missionarische Auftrag der Kirche” macht deutlich, dass zum christlichen Leben auch der tätige Glaube gehört. Mission ist ein Anspruch und eine Aufgabe für alle Christinnen und Christen. Die froh machende Botschaft kommt an, wenn das Wort Gottes im Zeugnis der Tat lebendig wird.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Aktion ADVENIAT steht Kolumbien. Die Bevölkerung

dort leidet täglich unter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Ein seit Jahren andauernder Bürgerkrieg hat das Land ausgezehrt und Millionen von Menschen heimatlos gemacht. Wachsende Armut betrifft insbesondere Familien und vom Krieg Vertriebene.

Die Aktion ADVENIAT möchte mit ihrer Hilfe ein deutliches Zeichen der Verbundenheit setzen. Mit gezielten Aktionen soll der Teufelskreis von Gewalt und Armut durchbrochen werden, damit Menschen wieder eine gute Zukunft haben. Das ist die Aufgabe von ADVENIAT. Helfen Sie dabei mit - mit Gebet und Tat! Ihre Spende ist ein Hoffnungszeichen!

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. Dezember 2004, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt.

Nr. 204 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Schwestern und Brüder im Herrn,

“Kinder haben eine Stimme” - dieses Motto der Aktion Dreikönigssingen 2005 umschreibt treffend das Programm, unter dem sich unsere Sternsingergruppen Jahr für Jahr auf den Weg machen. Die jungen Sängerinnen und Sänger leihen ihre Stimme den vielen Kindern in der Welt, deren Hilferufe wir sonst nicht hören würden. Zugleich werden sie zur Stimme Christi, der den Notleidenden seine Nähe zusagt.

Das bewundernswerte Ergebnis der letztjährigen Aktion macht Mut für die kommende Wegstrecke. Dabei richtet sich unser Blick besonders auf Thailand, wo viele Kinder ausgebeutet und in ihrer Menschenwürde verletzt

werden. Die Sternsinger bezeugen, dass auch sie gewollt und geliebt sind. Alle haben von ihm her einen Namen und dürfen von ihm eine Zukunft erhoffen.

Herzlich rufen wir deutschen Bischöfe auch in diesem Jahr alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die als Sternsinger unterwegs sind, zu unterstützen und zu begleiten.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2004 empfohlen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 205 Zentral-KODA- Beschluss

Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 1. Juli 2004 folgenden Beschluss gefasst:

“Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung (Beschluss vom 15. April 2002 in der Fassung vom 6. November 2002) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird die Jahreszahl “2004” durch “2008” ersetzt.”

Den vorstehenden Beschluss setze ich zum 1. Januar 2005 für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. September 2004
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 206 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2004

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Aktion ADVENIAT zu beachten. Diese wurden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle an alle Pfarrgemeinden geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Die Aktion ADVENIAT 2004 steht unter dem Thema "Selig seid Ihr, wenn' (Mt 5,11) ... ihr Hilfe gebt". Mit diesem Appell wendet sich die Bischöfliche Aktion ADVENIAT in der Adventszeit 2004 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr nach Kolumbien. Dieses Land wird seit vierzig Jahren von Gewalt und Bürgerkrieg zerrissen. Entführungen, Ermordungen und militärische Auseinandersetzungen zwischen Guerrilla, Paramilitärs und den staatlichen Einheiten sind an der Tagesordnung. In dieser unübersichtlichen politischen Lage ist die Kirche eine der wenigen Institutionen in Kolumbien, die das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung genießt. Sie ergreift konsequent Partei für diejenigen, die am stärksten unter dem Bürgerkrieg zu leiden haben, die unschuldigen Opfer in der Zivilbevölkerung.

ADVENIAT hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kolumbien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: "Selig seid Ihr, wenn' (Mt 5,11) ... ihr Hilfe gebt".

Für den 1. Adventssonntag (28. November 2004) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die ADVENIAT-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (12. Dezember 2004) soll in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die

ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: "Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT/ Bistum Essen; Körperschaft des öffentlichen Rechts".

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe. Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden ohne Abzug bis spätestens zum 15. Januar 2005 an die Bistumskasse mit dem Vermerk "ADVENIAT 2004" zu überweisen. Wir bitten sehr um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Nr. 207 Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes

Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“

Die Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ gliedert sich in

Teil I

Grundregeln

§ 1 Schlüsselzuweisung (SZ)

- (1) Seit dem 1. Januar 1999 werden die Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen durch die SZ geregelt.
- (2) Das bis Ende 1998 geltende Mischsystem aus Pauschal- und Bedarfszuweisung wurde zum gleichen Zeitpunkt abgelöst.

§ 2 Inhalt der SZ

(1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).

(2) Die Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden im Rahmen der SZ wird aus den drei Ansätzen

- Personalkostensäule,
- Sachkostensäule und
- Sockelsäule

ermittelt.

(3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig (siehe jedoch § 8).

(4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendung, § 6).

§ 3 Personalkostensäule

(1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient im Wesentlichen der Finanzierung aller Kosten, die einer Kirchengemeinde durch den Einsatz von Personal (z.B. Pfarramtshelfer/-innen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, kulturbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalkosten durch Gesetz oder durch Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf die Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.

(2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde. Dabei wird die Katholikenzahl nach einer degressiven Staffelung mit einem € Betrag je Gemeindeglied multipliziert.¹

(3) Kirchengemeinden als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von € 980,- je Gruppe, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen Betrag von € 1.465,00. Für die Kleine Offene Tür

(KOT) gilt dies nur dann, wenn sich diese Einrichtung im bistümlichen Stellenplan befunden hatte.

(4) Ist bei einer Kirchengemeinde ein Kirchenmusiker gemäß der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden angestellt, erhält sie nach Ziffer 4.5 dieser Ordnung eine Sonderzulage (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2000, Nr. 131, S. 155). Der vom Bischöflichen Generalvikariat, HA 6B-Personal, mitgeteilte Betrag wird zusätzlich bei der Personalkostensäule berücksichtigt.

§ 4 Sachkostensäule

(1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient für:

1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrlichen Aktivitäten,
2. Verwaltungskosten,
3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw.,
4. Grundbesitzabgaben.

(2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindeglied.¹ Die Kirchengemeinden erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem €-Betrag ergeben.¹

Diese Mittel werden für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.

(3) Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen, für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten einen Nebenkostenausgleich je Dienstwohnung.¹

§ 5 Sockelsäule

(1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Kosten, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.

¹ Die Staffelwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

- (2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Kirchengemeinde und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹

§ 6 Sonderzuwendungen

- (1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben werden den Kirchengemeinden außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 2 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten – wie bisher schon – besondere Regelungen.
- (2) Sonderzuwendungen werden gewährt für
1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit nicht
 - die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abgerechnet werden oder
 - das Ordensmitglied Aufgaben wahrnimmt, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllt,
 2. Kostenerstattungen für Dienstreisen von Laien im pastoralen Dienst,
 3. zusätzliche sächliche Verwaltungskosten für überpfarrliche Aufgaben,
 4. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
 5. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,
 6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,
 7. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei,
 8. laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime und Büchereien u. ä. veräußert wurden oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht.
 9. die Organisation der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC in Höhe von maximal € 1.534,- pro Haushaltsjahr.

- (3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden im Rahmen der Rechnungsprüfung zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 2,3 und 9.

§ 7 Verrechnung von Einnahmen

Für das Haushaltsjahr 2005 gelten die bisherigen Regelungen:

1. Von den Mieteinnahmen und Nutzungsschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds, s. Ausführungen zu 2.4.1-5 der Ausgaben) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen sowie der Schuldendienst zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von € 25.600,00 voll und darüber hinaus mit 30% nicht mit der Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden verrechnet.
2. Von den Pacht- und Zinseinnahmen (mit Ausnahme der Erträge aus den Personalfonds für Geistliche) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von € 2.560,00 nicht auf die SZ angerechnet. Der über die Summe von € 2.560,00 hinausgehende Betrag verbleibt zu 15% zusätzlich den Kirchengemeinden.
3. Pacht- und Zinseinnahmen des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt. 10% dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden.
4. Erhält eine Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband Mittel nach der Härtefallrichtlinie, werden 50 % der verbleibenden Einnahmen aus Mieten, Pächte u. Zinsen von Aktivkapitalien auf diese Leistungen angerechnet.
Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.
5. Die den Kirchengemeinden verbleibenden Einnahmen dienen dazu, die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung der wirtschaftlichen Objekte, die Nebenkosten für verpachtete Grundstücke, soweit sie nicht von den Pächtern zu übernehmen sind, u. die Verwaltungskosten zu finanzieren.

§ 8 Abführung der Überschüsse

Bei Kirchengemeinden, bei denen die Personalkostensäule höher ist als die anerkannten Ausgaben des Jahres 1998 zuzüglich der Mehrbeträge, wird ab dem Jahre 1999 der Unterschiedsbetrag mit um jährlich 10% abnehmenden Summen einbehalten. Die Mittel dienen dazu, die Härtefälle (§§ 9ff.) mit zu finanzieren. Sollte dies künftig entfallen, wird der Haushaltsplan 2005 seitens des Bistums geändert.

Teil II

Härtefallrichtlinie (HfR)

Bereitstellung zusätzlicher Mittel

§ 9 Zweck

Die bisherige Härtefallrichtlinie wird zum 1. Januar 2005 außer Kraft gesetzt (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2004, Nr. 109, S. 153, und vom 1. Februar 2004, Nr. 28, S. 52). Zusagen, die über den 31. Dezember 2004 hinaus gegeben wurden, werden selbstverständlich eingehalten. Es wird eine neue Regelung geben, über die die Kirchengemeinden baldmöglichst informiert werden.

Teil III

Richtlinie für Katholische Kirchengemeindeverbände (KGV)

Die Richtlinie für Kirchengemeindeverbände wird ausgesetzt (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2003, Nr. 186, Seiten 274-275). Für Zusagen im Sinne der bisherigen Regelungen gilt Bestandsschutz.

Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2005 der Kirchengemeinden

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, mit den eigenen Einnahmen und den ergänzenden Zuweisungen aus der Kirchensteuer die Ausgaben zu bestreiten, sind freie Mittel einzusetzen, um den Haushaltsausgleich zu erhalten. Hierfür können auch

zweckgebundene Gelder in der Kirchenkasse eingesetzt werden, sofern die Gelder nicht für außerordentliche Maßnahmen oder für einen genau bestimmten Zweck, der dem Einsatz für den Haushaltsausgleich entgegensteht, angesammelt wurden. Diese Einnahmen sind im Haushaltsplan bei Titel 1.7.1 oder 1.7.2 einzusetzen.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge, die nicht der Bistumskasse zu erstatten sind, müssen bei Titel 1.7.3 der Einnahmen veranschlagt werden. Es ist nicht erforderlich, diesen Sachverhalt in der Buchführung/Kirchenrechnung zu erfassen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, ist der Unterschiedsbetrag den Rücklagen zuzuführen. Diese Summe ist bei Titel 2.8 der Ausgaben zu veranschlagen.

Der mit dem genehmigten Haushaltsplan für 2005 festgestellte Zuschuß aus der Kirchensteuer steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel (**Haushaltsvorbehalt**).

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages 2005 wird nach Möglichkeit bis zum 1. Januar 2005 erbeten.

Weitere Einzelheiten werden bei den jeweiligen Titeln/Positionen mitgeteilt.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt im wesentlichen unverändert.

Im Haushaltsplan sind die Zahlenangaben für das kommende Haushaltsjahr (2005), für das lfd. (2004) und für das abgelaufene (2003) anzugeben.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Die Kirchengemeinden, die beim Erledigen der Rendantenaufgaben ein EDV-Programm verwenden, erhalten den Formularsatz grundsätzlich nur auf besondere Nachfrage. Diese Kirchengemeinden können sich den Formularsatz für den ordentlichen Haushaltsplan über das Programm ausdrucken lassen oder aber, sofern sie ein Modem einsetzen, über die Mailbox abrufen. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit kirchlich errichtet – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 1.1 und 1.5 der Einnahmen –

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel 1.1 und 1.5 der Einnahmen näher zu erläutern. Bei Titel 1.5.13 der Einnahmen sind die gesamten Nebenkosten, die von

den Mietern und Dienstwohnungsinhabern erstattet werden, zu vermerken. Hierzu gehören die Erstattungsleistungen für Grundbesitzabgaben und die Erstattungsbeiträge für Brennstoffe sowie die Erstattungsbeiträge für Wartungskosten und die Gebäudeversicherungskosten.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten anzugeben. Dabei sind die Daten der von der Abt. 6.3 mitgeteilten Vergütungsfestsetzungen für 2005 zu verwenden.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Es wird empfohlen, bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten für Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve von 1,5% einzuplanen.

Aus den bei Titel 2.1.1 der Ausgaben veranschlagten Mitteln sind auch die vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B- Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erläuterungen zu Titel 2.1.3 und 2.3.10-17 der Ausgaben –

– Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne sowie Titel 2.3.10-17 der Ausgaben (lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude) –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaues oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch, F. (02 41) 45 23 18 oder (45 23 15), anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Außerdem sind auf dieser Anlage die anstelle von Personalkosten zu zahlenden Werklöhne, die Gestellungs-

leistungen für Ordensmitglieder – sofern im sozialcaritativen Bereich tätig – und die vom Kirchenvorstand vorgesehene Rendantenentschädigung anzugeben.

Anlagen 4 a bis c – Aufstellung der Mieteinnahmen und der Nutzungsentschädigungen, Aufstellung der Pachtereinnahmen und Aufstellung der Zinserträge (nach Abzug des Wertausgleiches) der Aktivkapitalien –

Auf diesen Formularen sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Pachterträge für die landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke, die Kapitalbestände der Aktivkapitalien und die Zinserträge (nach Abzug des Wertausgleiches) anzugeben.

Sollte der Platz auf den Vordrucken nicht ausreichen, wird gebeten, auf einem besonderen Blatt die erforderlichen Angaben zu vermerken.

Anlage 5 – Erläuterung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 2.2.12 und 13, 2.3.1-2,2.3.5-7 u. 2.5.6 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben für den Schuldendienst zu erläutern.

Dabei sind die Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die wegen der Instandhaltungskosten für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) aufgenommen wurden, bei Titel 2.7.1 und 2 zu vermerken. Dies gilt nicht für Objekte, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds befinden (Titel 2.4.4-5 d. A.). Die Verpflichtungen wegen sonstiger aufgenommener Darlehen sind bei Titel 2.7.3 und 4 zu veranschlagen.

Anlage 8 – Berechnung des Zuschusses aus der Kirchensteuer gemäß Schlüsselzuweisung und Härtefallregelung

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist gemäß den Richtlinien/den Angaben auf der Anlage 8 von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen einzusetzen.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, dass vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muss sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Auf den dem Haushaltsplan beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z.B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Zinserträge für zweckgebundene Mittel, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 u. 4 der Ausgaben) sind bei Titel 1.5.6 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen €-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter € 0,50 werden ab- und von € 0,50 an aufgerundet.

Die Angaben auf der Anlage 8 sind zum überwiegenden Teil nach der Anzahl der Gemeindemitglieder zu ermitteln.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 2004 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung möglichst bis zum 1. Januar 2005 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-6, 3, 4, 5 sowie Blatt 1 und Blatt 2 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

Ordentliche Einnahmen

Zu Titel 1.1 der Einnahmen:
Mieten und Nutzungsentschädigungen

Die Mieten und Nutzungsentschädigungen für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare sind entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei 1.1.1-7 zu veranschlagen. Die Mieterträge der Grundstücke, die sich im Pfarrfonds oder Vikariefonds befinden, werden nicht auf die Schlüsselzuweisung angerechnet (siehe auch Ausführungen unter 2.4.1-2.4.5 der Ausgaben). Auf das richtige Zuordnen der Mieterträge und Nutzungsentschädigungen zu den jeweiligen Fonds ist deshalb sorgfältig zu achten (Arealbestandsliste).

Bei der Festsetzung der Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten für angemessene Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird dies nicht beachtet, muss damit gerechnet werden, dass bei der Ermittlung des Zuschusses aus der Kirchensteuer die angemessenen bzw. ortsüblichen Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Das Mietrechtsreformgesetz ist am 1. September 2001 in Kraft getreten. Die Kirchenvorstände sind gehalten, sich über die zahlreichen Änderungen (Kappungsgrenze 20 %, neue Kündigungsfristen u. a.) in geeigneter Form zu informieren.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 (Mieten und Nutzungsentschädigungen) verwiesen.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen:

Pachteinnahmen (einschließlich Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Es ist auf angemessene Pachteinnahmen zu achten. Werden bei Titel 1.2 keine ortsüblichen Erträge erzielt, gelten die Ausführungen bei Titel 1.1 in analoger Weise.

Bei Titel 1.2 sind die Pachteinnahmen – wie bisher – bei den jeweiligen Fonds zu veranschlagen. Mit Ausnahme der Jagdpacht, die für Waldgrundstücke gezahlt wird, sind die Jagdpachteinnahmen ebenfalls entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 einzusetzen. Die Jagdpachteinnahmen, die für Waldgrundstücke gezahlt werden, sind bei Titel 1.2.9 einzusetzen. Bei den Pachteinnahmen sind auch die Erbbauzinsen und die Erträge aus Milchquoten mit zu veranschlagen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz – einschließlich Verwaltungskosten, Grundsteuer A, Umlage zur Landwirtschaftskammer, Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Rendantenentschädigung – zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden. Die Genehmigung hierzu wird global erteilt.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist grundsätzlich von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ-I	7-50	€ 0,92
AZ-II	51-70	€ 1,07
AZ-III	71-85 und mehr	€ 1,21
Grünland	für alle Bodenzahlen	€ 0,92

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von € 0,05/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von € 0,26/qm erwartet.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.3 – Liegenschaften, F. (02 41) 45 23 65 oder 45 22 53, in Anspruch genommen werden.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen:
Zinsen von Aktivkapitalien

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Sparkassenbriefen/festverzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträge getrennt je Fonds aufzuführen. Für die Aktivkapitalien wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 2,3% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel 1.3 zu errechnen.

Die Zinsen der Aktivkapitalien sind nicht in voller Höhe bei Titel 1.3 zu veranschlagen. Der durch die Geldentwertung bedingte Verlust ist dem Kapital wieder zuzuführen. Der Wertverlust (Basis Verbraucherpreisindex) beträgt nach den Daten des statistischen Bundesamtes 1,1 % (für 2003).

Es wird deshalb gebeten, von den zu erwartenden Zinserträgen 1,1 % (gerechnet vom jeweiligen Kapitalbestand) abzuziehen und den restlichen Betrag nur noch bei Titel 1.3 zu veranschlagen. Die dem Kapital jeweils zuzuführenden Summen sind in der Kirchenrechnung bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) zu verbuchen.

Beispiel:

Der Gesamtbestand der Aktivkapitalien beträgt
282.635,00 €

Die Zinserträge hiervon betragen (z.B.) 8.903,00 €

1,1 % von 282.635,00 € ergeben ./ 3.109,- €

es verbleiben 8.794,- €

Diese Summe ist bei den jeweiligen Fonds des Titels 1.3 zu veranschlagen.

Zum Jahresende können die Beträge des Wertausgleiches auf einem Sparbuch mit langjähriger Kündigungsfrist zusammengefasst werden. In den Kirchenrechnungen oder in den jeweiligen Haushaltsplänen ist dieser Bestand anteilig auf die vorhandenen Fonds aufzuteilen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kreditinstitute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV-Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigungen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, dass wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, müssen ausschließlich von der Kirchengemeinde getragen werden.

Zu Titel 1.5 Verschiedene Einnahmen Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparaturrücklagen

Je nach Vorliegen der Voraussetzungen sind folgende Reparaturrücklagen zu bilden:

1. Für die lfd. bauliche Instandhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht wirtschaftlich genutzt werden (Kirche, Kapelle, Diensträume usw.), sind bestimmte Pauschalbeträge vorzusehen. Sie sind bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Zinsen dieser (Teil-)Rücklage sind bei Titel 1.5.1 der Einnahmen einzusetzen.
2. Falls sich Miet- oder Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare in Gebäuden befinden, deren Grundstücke dem Pfarr- oder Vikariefonds zugeordnet sind, dann ist für diese Objekte wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Grundstücke (Beitrag zur Besoldung der Geistlichen) zwingend eine besondere Rücklage zu bilden. Im übrigen wird auf Ausführungen unter Titel 2.4.1 bis 2.4.5 der Ausgaben verwiesen. Die Zinsen dieser Teilrücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen zu veranschlagen.
3. Für die übrigen wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Fabrik-, Stiftungs- oder Küstereifonds usw. befinden, wird ebenfalls dringend empfohlen, eine Reparaturrücklage anzulegen. Die Zinsen dieser Rücklage sind unter Titel 1.5.3 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.1 der Einnahmen Fernsprechgebühren und Verwaltungskosten

Es wird – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als € 50.000,- geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Zu Titel 1.5.5.2 der Einnahmen Erstattungen für Personalkosten

Bei diesem Titel sind die Erstattungsleistungen für Personalkosten von anderen Kirchengemeinden oder von der Sonderkasse des Kindergartens/der Offenen Jugendfreizeitstätte zu erfassen.

Oftmals werden von Mitarbeitern einer Kirchengemeinde Dienste für andere mit erledigt (Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferinnendienste, usw.). Die Kirchengemeinde, die die Vergütung zahlt, hat gegenüber den anderen einen Erstattungsanspruch. In aller Regel sind in den Arbeitsverträgen dieser Mitarbeiter die Beschäftigungsumfänge für die jeweiligen Kirchengemeinden vermerkt. Nach diesen Anteilen richtet sich auch der Erstattungsanspruch. Sind diese Angaben dem Arbeitsvertrag nicht zu entnehmen, wird empfohlen, sofern dies sachgerecht ist und keine Besonderheiten zu beachten sind, als Verteilerschlüssel für die zu erstattenden Personalkosten die Anzahlen der Gemeindeglieder zugrunde zu legen.

Werden Personalaufwendungen für ständige Dienste in einer Kirchengemeinde (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster, Organist und Chorleiter, Hausmeister, Reinigungskraft usw.) ganz oder teilweise aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, dann sind diese Personalkostenerstattungen ebenfalls bei Titel 1.5.5.2 mit zu veranschlagen.

Zu Titel 1.5.5.3 und 4 Sonstige Erstattungen

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z.B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegerbüh-

ren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z.B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel 1.5.5.3/4 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/ Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlage-schlüssels ermittelt werden können.

Zu Titel 1.5.6 der Einnahmen:

Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 und 4 der Ausgaben)

Hat eine Kirchengemeinde Darlehen aufgenommen, um einmalige Bau- oder Anschaffungskosten (z.B. Bau einer neuen Orgel) zu bestreiten, dann sollten die Zins- und Tilgungsverpflichtungen ausschließlich aus besonderen Sammlungen und Spenden bestritten werden. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen. Es können aber auch sonstige freie oder für den Haushaltsausgleich nicht benötigte Mittel für diese Zins- und Tilgungsverpflichtungen eingesetzt werden. Diese Gelder sind nicht bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 1.5.7:

Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Nach wie vor bleiben die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z.B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Anerkennungsgebühr von € 2,10 je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den jeweiligen Bildungseinrichtungen gezahlt.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Ab dem Jahre 2005 werden keine besonderen Mittel für Aushilfsdienste in der Seelsorge den Kirchengemeinden überwiesen. Der bisherige Titel 1.5.13 wurde damit entbehrlich.

Zu Titel 1.5.13 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Mieter
und Dienstwohnungsinhaber

Hierzu wird auf die Ausführungen der Anlage 2 verwiesen.

Zu Titel 1.5.14 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Pächter

Die Landwirtschaftskammerumlage und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind von den Pächtern, sofern sie von der Kirchenkasse zunächst übernommen werden, zu erstatten. Die Beträge sind bei Titel 1.5.14 einzusetzen.

Werden neue Pachtverträge abgeschlossen, hat der Pächter beim 1. Zahlungstermin gem. den üblichen Pachtverträgen ein Aufgeld von 3% der Jahrespacht zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Zu Titel 1.6 der Einnahmen:

Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel 1.6.1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183 und Nr. 176, S. 184, wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel 1.6.1 zu veranschlagen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel 1.6.2 wird gebeten, beispielsweise das Nutzungsentgelt für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen zu veranschlagen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Mindereinnahmen zu erfassen. Der Einnahmeausfall bei den Pächten ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Zu Titel 1.7 der Einnahmen:

Entnahme aus freien/zweckgebundenen Mitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes

Sind die Einnahmen der Titel 1.1-1.3, 1.5-1.6 und 1.8 nicht ausreichend, um die ordentlichen Ausgaben zu finanzieren, sind freie oder, falls keine Zweckbindungen zu beachten sind, andere angesammelte Gelder der Kirchengemeinde zum Ausgleich des Haushaltsplanes einzusetzen. Die Entnahme der freien oder der vorgenannten Mittel ist bei Titel 1.7 der Einnahmen zu vermerken.

Die Kirchenvorstände werden im eigenen finanziellen Interesse dringend gebeten, die Entnahme von freien/zweckgebundenen Mitteln – zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes – auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge sind, falls sie nicht der Bistumskasse besonders erstattet werden müssen, bei Titel 1.7.3 zu vermerken.

Zu Titel 1.8 der Einnahmen:

Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Beträge je Gemeindemitglied mußten wegen der schwierigen Finanzlage gegenüber dem Jahre 2003 um 10% abgesenkt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat wird die Kirchengemeinden im Rahmen des Möglichen beratend bei der Umsetzung der Kürzungen unterstützen.

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

1. Personalkostensäule

bis 500 Mitglieder je Mitglied	€ 33,65
zusätzlich von 501 bis 2000 Mitglieder je Mitglied	€ 21,50
zusätzlich von 2001 bis 4000 Mitglieder je Mitglied	€ 19,90
zusätzlich von 4001 bis 7000 Mitglieder je Mitglied	€ 18,25
zusätzlich über 7000 Mitglieder je Mitglied	€ 7,65

Für Kirchengemeinden mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von € 980,00 je Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Wurden in einer Tageseinrichtung für Kinder zusätzliche Gruppen eingerichtet, deren Trägerleistungen von der zuständigen Kommune (durch Vertrag) übernommen werden, entfällt bei der Personalkostensäule die Summe von € 980,00 für die weiteren

Gruppen. Ist in den Verträgen von der jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugesagt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 2.556,00 zu leisten, erhält die Kirchengemeinde über den Zuschuss zur Trägerleistung für die übrigen Gruppen davon den Betrag von € 980,00. In derartigen Fällen ist dann von der Kindergartenkasse die Summe von € 980,00 der Kirchenkasse zu überweisen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitanstalt der Offenen Tür oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von € 1.465,00. Bei den KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die sich im Stellenplan befinden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Kirchengemeinden eine Sonderzulage gem. Ziffer 4.5 der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden. Diese Sonderzulage ist bei der Personalkostensäule mit einzusetzen (s. § 3 der Finanzbeziehungen).

2. Sachkostensäule

Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1000 Gemeindemitglieder

= € 2.070,-

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden, sofern ein ordentlicher Haushaltsplan zu erstellen ist

= € 1.035,-

Bis 6000 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von € 1,80 gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von € 0,70.

Die Netto-Grundrissfläche einer Kirche/Kapelle steht gelegentlich außer Verhältnis zu der Anzahl der Gemeindemitglieder. Aus diesem Grunde wird bei der Sachkostensäule die Summe von € 6,20 je m² gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann dieser besondere Zuschuss gewährt, wenn die Netto-Grundrissfläche mindestens 100 m² beträgt.

Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen und für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten bei der Sachkostensäule einen Nebenkostenausgleich von € 695,00 je Dienstwohnung.

Dieser Jahresbetrag wird auch gewährt, wenn eine vorübergehend leerliegende Wohnung auf Bitten des Bischöflichen Generalvikariates, HA 6A – Pastoralpersonal, als Dienstwohnung für einen Geistlichen frei gehalten wird. Mit dieser Pauschale sind die Personal- und Sachkosten (gelegentliche Reinigungsarbeiten, Kosten einer gedrosselten Beheizung, Zählergebühren, Grundbesitzangaben usw.) abgegolten. Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

3. Sockelsäule

Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von € 1.840,00 gewährt. Vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden, für die ein eigener Haushaltsplan/Kirchenrechnung zu erstellen ist, erhalten den Grundbetrag nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1000 Gemeindemitglieder wohnen.

Bis 6000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von € 1,90 gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit € 0,55 berücksichtigt.

4. Sonderzuwendungen werden gewährt für:

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder
Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt, wenn die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abzurechnen sind. Nimmt ein Mitglied eines Ordens Aufgaben wahr, die sonst ein kirchengemeindlicher Bediensteter erfüllt (z. B. Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramts helferdienste, Küsterdienste usw.), wird das nach dem Gestellungsvertrag zu zahlende Gestellungsgeld nicht bei den Sonderzuwendungen – ganz oder teilweise – berücksichtigt.
2. Kostenerstattungen für Dienstreisen der Laien im pastoralen Dienst werden gemäß den Ausführungen unter Titel 2.3.1 der Ausgaben bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.
3. Der vorstehende Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten, die für überpfarrliche Aufgaben anfallen (Titel 2.3.2 der Ausgaben).
4. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben).
5. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT (2.3.4 der Ausgaben). Bei den Sonderzuwendungen können jedoch nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt werden, die anerkannt sind.
6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche (2.3.5 der Ausgaben). Diese Ausgaben werden mit 100% bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.
7. Sonstige Mieten (2.3.6 der Ausgaben)
Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den Sonderzuwendungen 70% der Aufwendungen für die Kaltmiete.
Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.
8. Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die gemäß 2.3.10 bis 17 der Ausgaben von uns anzuerkennenden Beträge werden bei den Sonderzuwendungen voll berücksichtigt.

Auf die Schlüsselzuweisung anzurechnende Einnahmen:

Die Einnahmen aus Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare für Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds (Personalfonds für Geistliche) befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-/Pacht- und Zinserträge der Aktivkapitalien werden nach Maßgabe des § 7 der Finanzbeziehungen mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

Anlage 8 Blatt 3: Härtefallregelung

Um die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung, die Grundbesitzabgaben, die nicht von den Pächtern zu erstatten sind (z.B. Grundsteuer A), sowie die mit den Einnahmen verbundenen Verwaltungskosten (u. a. Rendantenentschädigung) finanzieren zu können, werden bei den Mieten (Ausnahme Pfarr- und Vikariefonds) 50% und bei den Pächten und Zinsen 50% der verbleibenden Einnahmen den Kirchengemeinden belassen. Diese Teile der Einnahmen werden nicht auf die Leistungen nach der Härtefallrichtlinie angerechnet; sie verbleiben den Kirchengemeinden.

Sollte über den Antrag, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu erhalten, nicht rechtzeitig entschieden werden können, kann in Einzelfällen auf Antrag ein Überbrückungskredit eingeräumt werden. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 8.1 - Haushaltswesen, zu richten.

Anträge sollten jedoch nur im Ausnahmefall und erst dann gestellt werden, wenn ein evtl. möglicher Anspruch nach der Härtefallrichtlinie mindestens € 5.000,00 beträgt.

Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung u. der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben für OT/KOT/TOT festgelegt werden:

Die nach Prüfung mitgeteilten Verwahrbeträge sind, sofern sie nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten waren, auf der Anlage 8, Blatt 3, von der Kirchengemeinde einzutragen.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Betrag verrechnet.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit den Zuweisungen aus der Kirchensteuer zu verrechnen. In ei-

nem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von einem Monat nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge € 2.500,00, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

Ausgaben

Zu Titel 2.1.1 der Ausgaben:
Gesamtbetrag der Personalausgaben
(gemäß Anlage 2)

Die Vergütungen für die Bediensteten sind auf der Anlage 2, Blatt 1 bis 6, aufzuführen. Etwaige Personalkostenerstattungen an Kirchengemeinden sind zusätzlich zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalaufwendungen eine Deckungsreserve von 1,5% einzuplanen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Die Estattungsbeiträge sind bei Titel 1.5.5.2 zu erfassen. Soweit die Personalkostenerstattung der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muss der Unterschiedsbetrag von den Kirchengemeinden aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber freien Mitteln aufgebraucht werden.

Sofern eine Kirchengemeinde für die entsprechenden Personalausgaben Mittel nach der Härtefallrichtlinie erhält, werden die Erstattungsbeträge der Bundesanstalt für Arbeit voll angerechnet.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel 2.1.1. der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu weiteren Einzelheiten, Hinweisen zu den Sozialversicherungsabgaben und zu den Kosten der KZVK wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Wichtiger Hinweis:

Werden Mitarbeiter, deren Personalkosten über den ordentlichen Haushalt oder über den Sonderhaushalt der OT/KOT/TOT erfaßt werden, gem. der Anlage 22 zur KA-VO (Altersteilzeit, sog. Blockmodell) beschäftigt, wird dringend empfohlen, für die Zeit, in der vom Mitarbeiter

keine Arbeitsleistungen zu erbringen sind, angemessene Rücklagen zu bilden. Die Gelder sind von der Kirchengemeinde aufzubringen. Besondere Zuschüsse aus der Kirchensteuer können nicht gewährt werden.

Zu Titel 2.1.2 der Ausgaben:
Aushilfsdienste in der Seelsorge

Das zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verfahren zur „Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997, Nr. 26, S. 54) gilt mit Änderungen zum 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005.

Es wird gebeten, die Hinweise zu Titel 2.1.2 der Ausgaben in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen und die dazu erlassene Verfügung über die „Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002“ zu beachten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2002, Seiten 36-37).

Bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge, die absehbar länger als 6 Wochen dauern, werden Abwicklung und Kosten unmittelbar vom Bistum übernommen. Bei Titel 2.1.2 der Ausgaben sind somit nur dann Beträge zu veranschlagen, wenn die Vertretungszeit bis zu 6 Wochen beträgt. Die Erstattungsleistungen der Regionalstelle entfallen ab dem Jahre 2005. Die Aufwendungen sind somit von der Kirchengemeinde zu finanzieren.

Zu Titel 2.1.3 der Ausgaben:
Schwestergestellungsleistungen,
Rendantenentschädigungen und sonstige Werkklöhne
(gemäß Anlage 3)

Die zu zahlenden Werkklöhne, die Rendantenentschädigung und die gemäß den Gestellungsverträgen zu zahlenden Gestellungsleistungen sind auf der Anlage 3 näher zu erläutern. Die Gesamtsumme ist bei Titel 2.1.3 der Ausgaben einzusetzen. Bei den Sonderzuwendungen werden die Kosten für Gestellungsleistungen nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Ordensmitglieder keine Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramts helfer, Hausmeister (einschließlich Reinigungsdienste und Anlagenpflege) wahrnehmen.

Ab dem 1. Januar 2005 werden die Gestellungsgelder erhöht. Sie betragen in

Gestellungsgruppe I
€ 53.700,- jährlich = € 4.475,- monatlich
Gestellungsgruppe II
€ 39.540,- jährlich = € 3.295,- monatlich
Gestellungsgruppe III
€ 31.440,- jährlich = € 2.620,- monatlich

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2005 € 194,20 je Monat. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1. Januar 2005 werden in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel 1.5.13 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Unterkunft in Höhe von € 194,20 je Monat umfasst sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

Rendantenentschädigung

Die Rendantenentschädigung wird nicht durch das Bistum errechnet/ermittelt. Sie wird durch den Kirchenvorstand festgesetzt. Dabei empfehlen wir, das Berechnungsverfahren, das in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43 bis 45, mitgeteilt wurde, anzuwenden.

Danach werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde (Titel 1.1.-1.3. u. 1.5-1.6) grundsätzlich mit 8 % bewertet. Einnahmen bei Titel 1.2.9 u. 1.3, die über die Summe von € 15.340,00 hinausgehen, werden mit 1 % u. die Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.5 mit 1,5 % berücksichtigt.

Für die Einnahmen bei Titel 1.5.6 (Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen) wurde durch das Bistum keine Rendantenentschädigung gewährt. Bei den Pacht- und Zinseinnahmen des Armenfonds in aller Regel eine feste Entschädigung von € 77,00.

Die Personalausgaben bei Titel 2.1.1 und der Zuschuss aus der Kirchensteuer bei Titel 1.8 – allerdings ohne den Haushaltsansatz bei Titel 2.3.3 (vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder) – werden ebenfalls mit 1 % bewertet.

Falls bei den Vergütungszahlungen die Dienste der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Generalvikariates beansprucht werden, kann nach unserem Dafürhalten der Zuschlag von 1 % der Personalausgaben bei Titel 2.1.1 entfallen.

Hinzu kam ein Pauschalbetrag für das Dienstzimmer des Rendanten in seinem privaten Wohngebäude. Er betrug:

bis 1000 Gemeindemitglieder	€ 199,40
von 1001 bis 2000 Gemeindemitglieder	€ 240,30
von 2001 bis 3000 Gemeindemitglieder	€ 286,30
von 3001 bis 4000 Gemeindemitglieder	€ 332,30
von 4001 bis 5000 Gemeindemitglieder	€ 378,40
von 5001 bis 6000 Gemeindemitglieder	€ 424,40
von 6001 und mehr Gemeindemitglieder	€ 470,40

Es wird dringend gebeten, die Rendantenentschädigung für die Einnahmen des Waldbesitzes nicht bei Titel 2.1.3, sondern bei Titel 2.5.8 (Betriebskosten des Waldbesitzes) zu verausgaben.

Dies gilt auch für die Rendantenentschädigung, die auf die Miet-, Pacht- u. Zinseinnahmen des Armenfonds entfällt. Die Entschädigung für diese Einnahmen sowie für die Erträge aus Stiftungs- u. Schenkungsgüter, die gem. dem Willen der Stifter/Schenker weder ganz noch teilweise auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet werden dürfen, sind bei Titel 2.6 zu erfassen.

Die Rendanten verrichten bekanntlich ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 10, S. 246, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, dass von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, dass den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 8.3 - Organisation/EDV, angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 125, S. 110, abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 10, S. 243-246, besonders zu beachten. Ebenso wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1996, Nr. 24, S. 51) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Bischöflichen Generalvikariat, F. (02 41) 45 25 15, zu erreichen.

Zu Titel 2.1.4 u. 2.2.16 der Ausgaben:
Umlagen an den Kirchengemeindeverband

Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband angehören, werden gebeten, die Personalkostenumlage bei Titel 2.1.4 und die Sachkostenumlage an den Verband bei Titel 2.2.16 zu veranschlagen.

Zu Titel 2.2 der Ausgaben:
Sachausgaben

Die Wartungskosten für die Heizungsanlagen der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen sind unmittelbar von den Kirchengemeinden zu tragen. Es wird gebeten, dies beim Ermitteln der Sachausgaben für die betreffenden Gebäude zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1998, Nr. 148, S.135, wird verwiesen.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt-/Gemeindeverwaltung über Grundbesitzabgaben sind sorgfältig auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf die jeweiligen Abgabensatzungen der Städte/Gemeinden zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich Widerspruch einzulegen. Für eine Beratung steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 – Liegenschaften, F. (02 41) 45 23 65 oder 45 22 53, zur Verfügung. Im Interesse der Kirchengemeinden wird bei allen Grundbesitzabgaben gebeten, zu prüfen, ob nicht Kosten – insbesondere bei den Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Kanalbenutzungsgebühren – eingespart werden können (z.B. bei Gebühren für die Oberflächenentwässerung durch Verrieseln des Regenwassers usw. auf dem Grundstück. In derartigen Fällen ist eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Kommune dringend angezeigt).

Unter Titel 2.2.1 bis 9 sind die gesamten Sachausgaben für die Kirche/Kapelle (mit Ausnahme der lfd. baulichen Instandsetzung) nachzuweisen. Die Kosten für Wassergeld und für Grundbesitzabgaben sind bei Titel 2.2.2 und die Wartungskosten für die Heizungsanlage sind bei Titel 2.2.4 mit zu verausgaben.

Die gesamten Sachausgaben für das Pfarrheim, für die Bücherei, für das Pfarrhaus oder für die Kaplanei (mit Ausnahme der Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung) sind bei den Positionen 2.2.10 bis 14 zu erfassen. Dies gilt jedoch nur, sofern im Pfarrhaus oder in der Kaplanei ein Geistlicher seine Dienstwohnung hat, für die weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Werden Gebäude gemischt genutzt (z.B. wenn sich im Pfarrheim eine Dienst- oder Mietwohnung befin-

det), sind unter 2.2.10 bis 14 nur die Aufwendungen zu erfassen, die von der Kirchengemeinde zu tragen sind, um die pfarrlichen Aktivitäten und Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln. Die anteiligen Kosten, die sich auf die Mietwohnungen oder Dienstwohnungen beziehen, sind unter 2.5.2, 2.5.6 und 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Übernimmt ein Geistlicher die Strom- und Heizungskosten für das gesamte Pfarrhaus, wird empfohlen, ihm je m² der dienstlich genutzten Flächen die Summe von € 12,90 zu erstatten.

Zu Titel 2.2.15 der Ausgaben:
Sächliche Verwaltungskosten (Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Fernmeldegebühren usw.)

Bei dieser Position sind die gesamten sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich der Erstattungen), soweit sie die Kirchengemeinde betreffen, einzusetzen. Werden überpfarrliche Aufgaben geleistet, dann sind diese Verwaltungskosten bei Titel 2.3.2 der Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

Zu Titel 2.2.17 der Ausgaben:
Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Auf § 13 der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen wird Bezug genommen. Diese Satzung wurde im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1997, Nr. 68, S. 81 veröffentlicht. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung erstellt der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind. Es wird gebeten, diese Vorschrift zu beachten. Sollten im Rahmen der verfügbaren Mittel auch besondere Aktivitäten des Pfarrgemeinderates verwirklicht werden, sind die Ausgaben bei dieser Position einzusetzen. Hierfür nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch/oder Konten ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird empfohlen, sie auf 2 Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Nach Maßgabe des Kirchenvorstandes können nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Mittel auch den Rücklagen zugeführt werden (2.8 der Ausgaben).

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind zu Lasten des Titels 2.2.18 zu verausgaben. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nicht besonders zugewiesen.

Zu Titel 2.3.1 der Ausgaben:
Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Allgemeines

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen.

Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der Geistlichen sind – Ausnahme bei Aushilfen in der Seelsorge – nicht mehr von der Kirchengemeinde zu zahlen. Die zustehenden Entschädigungsbeträge werden unmittelbar durch die Bistumsverwaltung überwiesen.

Zu Titel 2.3.1.1 der Ausgaben:
Kostenerstattungen für Dienstfahrten
von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Die Erstattungen für Dienstfahrten der im pastoralen Dienst eingesetzten Gemeinde- und Pastoralassistenten/-referenten/-innen richten sich nach der Verfügung „Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmenschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen“. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1999, Nr. 22, S. 50, abgedruckt.

Danach ist für Pastoral- und Gemeindeferenten von einer Jahres-Fahrleistung von 5.000 km und bei Pastoral- und Gemeindeassistenten von 2.500 km (nur für Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde/des Dekanates) auszugehen. Von den e. g. Fahrleistungen sind die Entschädigungsbeträge pauschal zu errechnen. Entschädigungsbeträge für Wegstrecken, die der e. g. Personenkreis für Zwecke der Aus- und Fortbildung zurücklegt, werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Für diese Fahrten, ist deshalb ein besonderes Fahrtenbuch zu führen.

Sind die e.g. Mitarbeiter nicht mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, vermindern sich die Kilometer-Obergrenzen entsprechend.

Der Entschädigungsbetrag beträgt € 0,30 je km.

Nicht verausgabte Mittel verbleiben den Kirchengemeinden. Verwahrbeträge werden hierfür nicht festgelegt. Die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 der Ausgaben (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) gelten in analoger Weise.

Zu Titel 2.3.1.2 der Ausgaben:
Sonstige Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Bei dieser Position sind die Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der kirchengemeindlichen Bediensteten (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster usw.) oder für die ehrenamtlich tätigen Personen einzusetzen.

Diese Fahrtkostenerstattungen werden allerdings bei den Sonderzuwendungen nicht berücksichtigt.

Die Mitarbeiter müssen ebenfalls ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck, die Wegstrecke und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km € 0,30. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kostenersatz an ehrenamtlich tätige Personen

Die in einer Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben einen Anspruch auf Kostenersatz für ihre Auslagen. Soweit es sich um Aufwendungen für Schreibbedarf, Porto, Fernsprechggebühren usw. handelt, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.2.15 zu verausgaben.

Legen ehrenamtlich tätige Personen Wegestrecken mit privatem PKW zurück, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.3.1.2 zu verausgaben.

Der Entschädigungsbetrag je km beträgt € 0,30.

Zu Titel 2.3.2 der Ausgaben:
Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Für zusätzliche Verwaltungskosten, die mit dem Amt des Dechanten verbunden sind, wird ein Jahresbetrag von € 610,00 anerkannt.

Bei Pastoralreferenten/-innen wird der Betrag von höchstens € 770,00 pro Jahr gewährt. Für Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen wird bei Titel 2.3.2 der Ausgaben ein Jahresbetrag von € 150,00 anerkannt. Auf die Verfügung „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1990, Nr. 144, S. 104, wird verwiesen.

Werden die jeweiligen Bediensteten nicht mit einem Beschäftigungsumfang von 100% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, dann verringern sich die vorstehend genannten Pauschalbeträge entsprechend.

Es bestehen keine Bedenken, aus ggf. ersparten Beträgen bei Titel 2.3.2 auch sonstige Aufwendungen, die mit dem Einsatz eines Pastoralreferenten verbunden sind, zu finanzieren.

Jugendbeauftragte erhalten die ihnen zustehenden Entschädigungsbeträge für Reise- und Verwaltungskosten unmittelbar vom Bistum. Für diese Bediensteten sind somit im ordentlichen Haushaltsplan keine Beträge zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, bei denen Pastoralreferenten oder Jugendbeauftragte ihren Dienstraum haben, erhalten für das Überlassen dieser Räume eine Miete sowie einen Ersatz für Nebenkosten. Die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung einschl. der Schönheitsreparaturen der Diensträume sind aus den zugewiesenen Mitteln bei Titel 2.3.10-18 zu finanzieren. Die Sonderzuwendungen werden somit wegen der Mietzahlungen in derartigen Fällen nicht gekürzt. Zuständig für den Abschluss der Mietverträge ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften.

Zu Titel 2.3.3 der Ausgaben:
Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung
der Tageseinrichtung für Kinder

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 2004 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen übersandt.

Aufgrund der Finanzierungsregelungen für die Tageseinrichtung für Kinder werden wir anhand der geprüften Abrechnung für 2002 unter Berücksichtigung der 1. Stufe des mit Schreiben vom 30. Juni 2004 mitgeteilten Konsolidierungsplanes den Zuschuss zur Trägerleistung ermitteln. Die jeweiligen Daten werden den Kirchengemeinden mitgeteilt. Die von uns ermittelten Summen sind bei Titel 2.3.3.1-3 zu veranschlagen.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Zu Titel 2.3.4 der Ausgaben:
Zuschuss der Kirchenkasse für OT/KOT/TOT

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Stellenplan für die Offenen Jugendeinrichtungen der KOT außer Kraft und damit der Unterschied zwischen Stellenplan- und Nichtstellenplaneinrichtungen aufgehoben. Seitdem erfolgt die Förderungen für TOT, KOT und OT nach den Kriterien des Weiterentwicklungsprozesses der Offenen

Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen (WOKJA).

Im Rahmen des Gesamtbudgets erhalten die Offenen Jugendeinrichtungen zweckgebundene Kirchensteuermittel aus dem Teilbudget für die jeweilige Region. Planziel für den Schlüssel zur Errechnung des Teilbudgets ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Region. Dadurch sollen die Unterschiede der früheren Verteilung der Kirchensteuermittel ausgeglichen werden (Geber- und Nehmerregionen).

Die Bestandteile der Förderung sind:

1. Restkostenfinanzierung der Personalkosten der hauptberuflichen Mitarbeiter.
2. Zweckgebundene pauschale Finanzierung der Hausmeister- und Reinigungskosten.
3. Zweckgebundene pauschale Finanzierung der Betriebskosten auf der Basis des genehmigten Haushaltes 2004.

Voraussetzung zum Erhalt von Kirchensteuermitteln für die einzelnen Träger sind im Haushaltsjahr 2005:

1. Die Beteiligung des Trägers am Qualitätsentwicklungsprozess in der Region.
2. Nachvollziehbare Bemühung um die bestmögliche Refinanzierung durch die Kommune (Planziel: 85 % Personal- und 50 % Betriebskosten).
3. Zusendung der Zuwendungsbescheide über Landesjugendplan- und Kommunalzuschüsse des Jahres 2005 an das Generalvikariat, Abteilung Jugend- und Erwachsenenpastoral.
4. Vorlage des Haushaltsvoranschlages bis zum 1. Januar 2005.

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuss in Anspruch zu nehmen, in dem die Leitung der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung mitwirkt.

Für die Kasse der Offenen Jugendeinrichtung ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die dafür bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuss eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Es wird gebeten, für den Bereich der Offenen Jugendeinrichtung der OT/KOT/TOT einen besonderen Haushaltsplan (Anlage 6) zu erstellen. Der von der Kirchenkasse an die Sonderkasse der Offenen Jugendeinrichtung weiterzuleitende Betrag ist bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die für ihre Offene Jugendeinrichtung im Haushaltsjahr 2004 keine Sonderzuwendungen erhalten haben, sind nicht verpflichtet, die Anlage 6 auszufüllen. Diese Kirchengemeinden können die mit der offenen Jugendarbeit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Positionen im ordentlichen Haushaltsplan erfassen (1.5 der Einnahmen sowie 2.1 und 2.2 der Ausgaben).

Diese Kirchengemeinden können auch nicht im Jahr 2005 mit Sonderzuwendungen rechnen. Aus diesem Grunde ist in derartigen Fällen bei Titel 2.3.4 kein Haushaltsansatz zu bilden.

Die nachfolgenden Regelungen gelten deshalb nur für die Kirchengemeinden, die für ihre Offene Jugendeinrichtung im Jahre 2004 Kirchensteuermittel (Sonderzuwendungen bei Titel 2.3.4) erhalten haben.

Das Haushaltsformular für die Offene Jugendeinrichtung blieb im Wesentlichen unverändert, die Ausgabebezeichnung Fahrkosten und Fortbildungskosten wurde wieder eingeführt.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen Öffentliche Zuschüsse

Nach den derzeitigen Informationen ist ab dem Jahre 2005 mit einer weiteren Kürzung von 17,39% gegenüber 2004 bei den Landesjugendplanzuschüssen (LJP) zu rechnen.

Sollte die Kommune für ausfallende LJP-Mittel keine oder nur eine anteilmäßige Ausfallbürgschaft leisten, können Träger in den Nehmerregionen Mittel aus dem WOKJA-Budget bei den regionalen Pastoralräten beantragen. Über eine Zuwendung bzw. Umverteilung unter der Maßgabe, dass das Gesamtbudget nicht überschritten wird, entscheidet der Generalvikar nach entsprechendem Votum der WOKJA-Diözesankommission.

Zu Ziffer 2 und 4 der Einnahmen:

Ab dem Jahre 2003 richten sich die Sonderzuwendungen für Kirchengemeinden, die offene Jugendarbeit anbieten, nach der Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 2002, Nr. 5, Seite 151ff., abgedruckt.

Für das Jahr 2005 ist ein Pauschalbetrag vorgesehen. Die Höhe der Pauschale richtet sich grundsätzlich nach der Sonderzuwendung bei Titel 2.3.4 des Jahres 2004, soweit im Einzelfalle keine besondere Nachricht der Abteilung 1.3 - Jugend- u. Erwachsenenpastoral - vorliegt. Diese Summe ist um Verwahrbeträge, die für Vorjahre verrechnet wurden, zu erhöhen. Sollten sich die Personalausgaben für die hauptamtlichen pädagogischen Kräfte im Jahre 2005 gegenüber 2004 um mehr als

5% vermindern (z.B. durch Stellenwechsel, durch Abbau von Beschäftigungsumfängen), dann ist auch der Pauschalbetrag bei Titel 2.3.4 entsprechend zu kürzen.

Falls die Personalkosten höher sind, wird der Pauschalbetrag entsprechend angehoben.

Zu Ziffer 3 der Einnahmen: Verwahrbeträge

Wurden nach Abschluss der Prüfarbeiten zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben Verwahrbeträge festgesetzt, die nicht der Bistumskasse besonders erstattet oder über die Kirchenkasse verrechnet wurden, wird der für 2005 anzuerkennende Pauschalbetrag um diese Summe vermindert. Der Betrag ist unter Ziffer 3 der Einnahmen einzusetzen.

Zu Ziffer 1a der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte

1. Personalkosten für hauptamtlich pädagogische Fachkräfte

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, dass Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahresvergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Auf der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Offenen Jugendfreizeitstätte ist in der Spalte 2 die vom

Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, mitgeteilte Jahresvergütung, entsprechend den auf der Anlage gegebenen Hinweisen einzusetzen. Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des Haushaltsplanes für die Offenen Jugendfreizeitstätten zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6 % der Jahresbruttovergütung in der Spalte 3 einzusetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z.B. falls Entgelte nur zum Teil der Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Sind auch Umlagen an die KZVK zu entrichten, wird gebeten (in der Spalte 4), 5 % der zusatzversicherungspflichtigen Jahresvergütung – nach Abzug des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen – einzutragen.

Zu Ziffer 1b der Ausgaben:
Personalkosten für Hausmeister-
und Reinigungsdienste (einschl. Werklöhne)

Der Haushaltsansatz ist auf der Anlage 2 näher zu erläutern. Hinsichtlich der Angaben zu den Sozialversicherungsbeiträgen und den Kosten der KZVK gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Die Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes bleibt der einzelnen Kirchengemeinde überlassen. Sollte allerdings eine Kirchengemeinde, die über den ehemaligen KOT-Stellenplan erfasst war, beantragen, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu erhalten, dann werden Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste bis zur Höhe von € 14.150,00 nicht berücksichtigt, sofern der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit in diesem früheren Stellenplan enthalten war. Ist der Anteil geringer, vermindert sich der eben genannte Betrag entsprechend.

Für Jugendfreizeitstätten der TOT wird ein Betrag von € 5.440,00 unterstellt, der für Hausmeister- und Reinigungsdienste verausgabt werden kann.

Für Offene Jugendfreizeitstätten der OT sind in dem Pauschalbetrag bei Titel 2.3.4 bezuschusste Leistungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste von € 26.120,00 vorgesehen. Sind in der Einrichtung pädagogische Mitarbeiter mit Beschäftigungsumfängen von mindestens 300 % tätig und ist die Stelle eines Mitarbeiters im haustechnischen Dienst nicht vorhanden, dann erhöht sich dieser Betrag auf € 52.170,00, sofern die Fläche, die für die Offene Jugendarbeit genutzt wird, mindestens 1.000 m² beträgt (Stand Ende 1998).

Wir bitten dringend, die Aufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste, die über die vorstehenden Beträge hinausgehen, im ordentlichen

Haushaltsplan / in der Kirchenrechnung bei Titel 2.1.1 zu veranschlagen/nachzuweisen und in der Sonderkasse für die offene Jugendfreizeitstätte bei Ziffer 2 (Eigenleistungen) zu vereinnahmen. Falls zu diesen Beträgen kommunale Zuschüsse gezahlt werden, vermindert sich der von der Kirchenkasse weiterzuleitende Betrag.

Beispiel:

Offene Jugendfreizeitstätte der KOT, die im ehemaligen Stellenplan mit 70 % enthalten war.	
Aufwendungen für Hausmeister- u. Reinigungsdienste	= 21.000,00 €
Gefördert wurden/werden 70 % von 14.150,00 €	<u>= 9.905,00 €</u>
Unterschied/Mehrausgaben	= 11.095,00 €
Von der jeweiligen Kommune werden die gesamten Aufwendungen mit 1/3 gefördert (33,33 % von 11.095,00 €)	<u>= 3.698,00 €</u>
Somit sind im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.1 für Hausmeister- u. Reinigungsdienste (Anlage 2, Blatt 3) zu veranschlagen/nachzuweisen.	<u>= 7.397,00 €</u>

Werden die Hausmeister- und Reinigungsdienste von Firmen ausgeführt werden, wird gebeten, diese Werklöhne bei Titel 2.1.3 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu Ziffer 1c der Ausgaben:
Rendantenentschädigung

Die Höhe der Rendantenentschädigung wird von uns nicht mehr verbindlich vorgegeben. Wir empfehlen, wie in den Vorjahren, dem Rendanten einen Grundbetrag von € 260,00 zu gewähren. Zu dieser Summe kann 1 % der Personalkosten hinzugerechnet werden. Als Mindestentschädigung wird der Betrag von € 410,00 empfohlen.

Zu Ziffern 2 bis 7 der Ausgaben:

Ab dem Jahre 2005 wird ein Pauschalbetrag als Zuschuss aus der Kirchensteuer gewährt. Die Höhe der Ausgabeansätze bei den Ziffern 2-7 wird nicht mehr vorgegeben. Sie sind vom Ausschuss/vom Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit zu ermitteln. Die durch öffentliche Zuschüsse und unsere Leistungen nicht gedeckten Ausgaben sind von der Kirchengemeinde durch Eigenleistungen (Ziffer 2 der Einnahmen) zu erbringen.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 2004 als auch die Jahresplanung 2005 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel 2.3.5-7 der Ausgaben:
Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen, für
Pfarrheime oder Büchereien

Die zu zahlenden Kaltmieten für die e.g. Objekte sind entsprechend dem Vordruck des ordentlichen Haushaltsplanes bei Titel 2.3.5-7 einzusetzen und auf der Anlage 5 näher zu erläutern. Die Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen werden bei den Sonderzuwendungen zu 100% und für Pfarrheime und Büchereien zu 70% berücksichtigt. Die auf die angemieteten Häuser/Einrichtungen entfallenden Betriebskosten sind bei Titel 2.2.10-14 zu verausgaben.

Zu Titel 2.3.10 bis 18 der Ausgaben:
lfd. bauliche Instandhaltung der nicht
wirtschaftlich genutzten Gebäude

Bei den vorstehenden Positionen sind Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude einzusetzen. Wird ein Gebäude gemischt genutzt (z.B. im Pfarrhaus oder Pfarrheim befindet sich eine Mietwohnung), dann sind bei den Positionen 10 bis 17 nur die Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung für die Räume zu veranschlagen, die von der Kirchengemeinde zur Durchführung pfarrlicher Aktivitäten oder aber, um die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln, genutzt werden.

Kirchen und Kapellen

Die Ansätze werden ermittelt, indem die festgestellte Kubikmeterzahl mit € 0,50 multipliziert wird.

Pfarrhäuser, Kaplaneien, Büchereien, Pfarr- und Jugendheime

Die Ansätze werden nach folgenden Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen,

pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31.12.1952	vom 1.1.1953 bis 31.12.1969	ab 1.1.1970
Instandhaltungskosten	€ 4,80	€ 4,60	€ 3,50
Schönheitsreparaturen	€ 3,30	€ 3,30	€ 3,30
Heizungsreparaturansatz	€ 0,40	€ 0,40	€ 0,40

Bei angemieteten Häusern/Einrichtungen sind, je nach den Regelungen im Mietvertrag, bei Titel 2.3.10-18 die entsprechenden Beträge einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 4 verwiesen. Die Zinsen gemäß Titel 1.5.1 der Einnahmen sind wegen der Zweckbestimmung den Geldern für die lfd. bauliche Instandhaltung wieder zuzuführen. Sie sind deshalb als Ausgabe mit zu veranschlagen.

Fallen Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum an (Wasser- und Abwasser), sind sie zu Lasten des Titels 2.3.10-18 - bei nicht wirtschaftlichem Grundbesitz - oder zu Lasten des Titels 2.4 - falls Mieteinnahmen oder Nutzungsentschädigungen erzielt werden - zu verausgaben.

Wird bei einem Grundstücksanschluß (für nicht-wirtschaftlich genutzten Grundbesitz) die Summe von € 5.000,00 überschritten, wird um Nachricht an die Finanzabteilung, Referat 8.1.2, gebeten.

Zu Titel 2.4 der Ausgaben:
lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen
sowie der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Pfarr- und Vikariefonds)

Die Reinerträge der Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) haben die Aufgabe, den Lebensunterhalt der Geistlichen mit sicherzustellen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde muss das Vermögen der Stellenfonds in seiner Substanz erhalten bleiben. Die Mieteinnahmen und die Nutzungsentschädigungen der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare – soweit sich die Grundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds befinden – sind daher mit 90% ihres Wertes bei Titel 2.4.1 bis 5 der Ausgaben einzusetzen.

Die Mittel bei 2.4.1 bis 5 dienen ausschließlich dazu, die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung der e.g. Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren. Außerdem sind etwaige Schuldendienstleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Arbeiten in/an den Wohnungen auszuführen, aus diesen Mitteln zu bestreiten. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Nicht verausgabte Mittel sind einer besonderen Reparaturrücklage für diese Objekte zuzuführen. Übersteigt die Reparaturrücklage das 5fache eines Jahresbetrages, dann ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Pfarr- oder Vikariefonds zu kapitalisieren. Die jeweilige Summe ist bei den außerordentlichen Ausgaben zu buchen und gleichzeitig bei Titel 1.4 (Kapital-Einnahmen) zu erfassen. Die Zinserträge der besonderen Rücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen und gleichzeitig bei Titel 2.4.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 2.4.10 bis 19 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der übrigen Mietwohnungen
und der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Fabrik-, Stiftungs- und Küstereifonds)

Die Höhe der Mittel, die für die lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (der e. g. Fonds) eingesetzt werden müssen, wird nicht mehr vorgegeben. Folgende Möglichkeiten werden empfohlen:

1. Bei Mieterträgen bis € 25.600,00 = 30% von den tatsächlichen Einnahmen (nach Abzug der Ausgaben bei Titel 2.7.1-2) und bei Mieterträgen von mehr als € 25.600,00 = 40% von den verbleibenden Mieteinnahmen (siehe Anlage 8, Blatt 2, Zeile 9 des Haushaltsformulars).
2. Nachfolgend werden die Beträge bekannt gegeben, die gem. der zweiten Berechnungsverordnung für die laufende bauliche Instandhaltung vorgesehen sind. Es bleibt den Kirchenvorständen überlassen, die Höhe der Ausgaben bei Titel 2.4.10-18 festzulegen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Ertragswert der Wohnungen erhalten bleibt.

Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden:

1. für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1972 bezugsfertig gemacht worden sind, höchstens € 11,50,
2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1983 bezugsfertig geworden sind, höchstens € 9,00,
3. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1982 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens € 7,10.
4. für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen als Instandhaltungskosten einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen höchstens € 68,00 jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden.

Zu Titel 2.5 der Ausgaben:
Öffentliche Abgaben für wirtschaftlich
nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den
Friedhof und für Waldbesitz

Die Nebenkosten für Grundstücke, die wirtschaftlich genutzt werden, sind entsprechend dem Formular bei den Positionen 2.5.1 bis 2.5.6.2 einzusetzen. Die Sachausgaben für den kircheneigenen Friedhof sind bei Titel 2.5.7 und die Aufwendungen für den Waldbesitz bei Titel 2.5.8 der Ausgaben nachzuweisen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel 2.5.3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muss von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel 1.5.14 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3-6 und § 4, Ziffern 1+2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungsplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1. Januar 1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften, zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel 2.5.5 der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z.B. Pfarrheim), sind die anteiligen Kosten für den Kindergarten bei Titel 2.5.9 zu veranschlagen. Die Erstattungen für den Kindergarten sind bei Titel 1.5.5.3-4 der Einnahmen einzusetzen.

Hinsichtlich der Ausgaben für den Waldbesitz wird auf die Ausführungen unter Titel 1.2 der Einnahmen verwiesen. Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Einnahmen und Ausgaben des Waldbesitzes (Forstwirtschaftsplan) bedürfen unserer Genehmigung. Zuständig ist das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften.

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) müssen in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen bei Titel 1.5.4 bestritten werden.

Zu Titel 2.6 der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen und Schenkungen

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Messpersolvierungen ist darauf zu achten, dass zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Von den Zinserträgen des Kapitals der Aufwertungsstiftungen (nach Abzug des Wertausgleiches) sind 10 % Verwaltungskosten abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist durch den Gegenwert von einem Messstipendium/€ 2,50 zu teilen. Die sich dann ergebende Summe ergibt die Anzahl der hl. Messen, die wegen der Aufwertungsstiftungen zu feiern sind.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Stiftungsurkunden/Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183, und Nr. 176, S. 184, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Messstiftung („neuen Stiftung“), die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden ist, € 2,50.

Wurde eine Messstiftung nach dem 1. Januar 1995 errichtet, beträgt das Stipendium € 5,00. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beträge bei Titel 2.6 der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 3, S. 3). Unter Hinweis auf dieses Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, zu richten.

Behandlung der Erträge aus Stiftungen/Schenkungen, die nicht mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechnet werden dürfen:

Hat der Stifter/Schenker verfügt, dass die Erträge aus gestifteten Vermögenswerten weder ganz noch teilweise auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet werden dürfen (u.a. Armenfonds), wird gebeten, in Höhe der entsprechenden Miet-, Pacht- oder Zinseinnahmen einen Ausgabeansatz bei Titel 2.6 zu bilden. Aus diesem Haushaltsansatz sind u.a. auch die Verwaltungskosten einschl. Rendantenentschädigung u. die Kosten der lfd. baulichen Instandhaltung zu bestreiten.

Soweit Verwaltungskosten anfallen, wird gebeten, die jeweilige Summe von den Ausgaben des Titels 2.1.1, 2.1.3 oder 2.2.15 zum Jahresende abzusetzen u. die Ausgabeposition bei Titel 2.6 zu belasten.

Fallen bis zum Jahresende keine Ausgaben in Höhe der Einnahmen an, wird gebeten, den Unterschiedsbetrag bei Titel 2.6 auszubuchen u. ihn bei Titel 1.4 – bei Zins- und Pachteinahmen – oder außerordentlichen Einnahmen (bei Mieteinnahmen) zu erfassen. Diese Summe ist dann dem Stiftungskapital oder der Reparaturrücklage zuzuführen.

Zu Titel 2.7 der Ausgaben: Schuldendienst

Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Instandhaltungsarbeiten an Mietwohnungen und Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren, sind bei Titel 2.7.1 bis 2 einzusetzen.

Befinden sich die vorgenannten Hausgrundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds, sind die Zins- und Tilgungsleistungen nicht bei Titel 2.7.1 u. 2, sondern bei Titel 2.4 zu verausgaben.

Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für sonstige aufgenommene Darlehen sind bei 2.7.3 bis 4 einzusetzen. Die Ansätze sind auf der Anlage 7 näher zu erläutern.

Zu Titel 2.8 der Ausgaben:
Zuführung zu Rücklagen

Sind die Einnahmen einer Kirchengemeinde höher als die Ausgaben bei 2.1 bis 2.7, dann ist der Unterschiedsbetrag je nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenvorstandes entweder den freien Mitteln der Kirchengemeinde oder aber für einen bestimmten Zweck zuzuführen. Die Angaben sind bei Titel 2.8.1 bis 2 zu vermerken.

IV. Vorschusszahlungen auf die
Zuweisungen des Jahres 2005

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf die Mittel aus der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Betrages abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschusszahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/13 des nach dem im Haushaltsplan 2003 (ohne Nachtragshaushalt) bewilligten Zuschusses erfolgen.

Sollten sich aus besonderen Gründen größere Liquiditätsschwierigkeiten ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung
bis zum Vorliegen des genehmigten
Haushaltsplanes 2005

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haus-haltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, dass von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch durch Herrn Zitz, F. (02 41) 45 23 15, oder Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18, erteilt.

Aachen, 29. Oktober 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1:

Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare

A) Mietwohnungen

Eine Neufestsetzung der Mieten hat unter Beachtung der Vorschriften des Mietrechtsreformgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz trat zum 1. September 2001 in Kraft.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieter-schutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluss von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z.B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Singgemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften, ist durch Übersenden eines Auszuges aus dem Sitzungsbuche über den Beschluss des Kirchenvorstandes über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muss die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.3 – Liegenschaften, umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zum Verfahren der Mieterhöhung aufgrund von Wohnwertverbesserungen/Modernisierungen werden die Kirchenvorstände um besondere Beachtung der §§ 559, 559a, 559b BGB gebeten.

B) Dienstwohnungen von Subsidiären

Die Nutzungsentschädigung für eine Dienstwohnung eines Subsidiars/eines Ordensgeistlichen setzt sich aus der Kaltmiete, der Garagenmiete, einem Anteil für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind, zusammen. Die Kaltmiete und die Garagenmiete sind bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten bei Titel 1.5.13 der Einnahmen.

Die Erstattungsleistungen für Nebenkosten und die vom Dienstwohnungsnehmer zu übernehmenden Nebenkosten (z.B. anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und der Wartungskosten der Heizungsanlage) sind bei Titel 2.5.6.2 der Ausgaben zu erfassen. Der Anteil für Schönheitsreparaturen bei Titel 2.4 der Ausgaben.

C) Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten

Allgemeines

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche und der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach den §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abt. 7.3-Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abt. 7.3-Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muss. Die Hauptabteilung 6B-Personal erhält im Anschluss an die Prüfung der Abt. 7.3-Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung 6B-Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4-9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung 6B-Personal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.3-Liegenschaften, F. (02 41) 45 22 70, in Anspruch zu nehmen.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Abt. 7.3-Liegenschaften bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften und Hauptabteilung 6B-Personal.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel 1.1 bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Anlage 2:

Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

A) Mieter und Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel 1.5.13 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung
(Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen
Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen
Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des
maschinellen Personenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung
und Ungezieferbekämpfung,

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung,

die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der
Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit
einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten
Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der
maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten (z.B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, von den Mietern und von den Dienstwohnungsinhabern (nur Laienangestellte) einen Betrag von € 1,30 je m²/Jahr für 2005 zu erheben. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1, Titel 1.5.13 d. E., bei „Versicherungsprämien, Straßenreinigungsgebühren usw.“ mit anzugeben.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls den Pauschalbetrag für Sach- und Haftpflichtversicherungen in Höhe von € 1,30 je m²/Jahr zu erheben. Die jeweilige Summe ist in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

In derartigen Fällen ist bei Titel 1.1 die Kostenmiete um die Beiträge zu den Versicherungen zu vermindern und bei Titel 1.5.13 einzusetzen.

Die Kirchengemeinden werden eine Nachricht über die Höhe der für ihre Mietwohnungen sowie für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare aufgewendeten Gebäudeversicherungsprämien erhalten. Die Summe ist an das Bistum zu erstatten und bei Titel 2.5.6.1-2 nachzuweisen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten.

Die Kosten für Strom und Brennstoffe in den Miet- und Dienstwohnungen sind bei Titel 2.5.6. 1-2 der Ausgaben einzusetzen.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laien-

angestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, dass die Heizungskosten vollständig erstattet werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmehähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel 1.5.13 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
Heizöl, EL, Abwärme	€ 7,43
Gas	€ 7,71
feste Brennstoffe	
Fernheizung, schweres Heizöl	€ 8,70

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber

zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten
4. Die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung 6B-Personal und für Mietwohnungen an die Abt. 7.3-Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von € 1,00 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel 1.5.13 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

B) Nebenleistungen der Geistlichen

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt. Danach trägt der Dienstwohnungsnehmer (Priester) die Kosten für Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der Schornstiefegergebühren, der Reinigung der Anlage und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der Antennenanlage und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung für die Dienstwohnung). Die übrigen Nebenkosten sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu erstatten bzw. von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Als Ausgleich hierfür erhalten die jeweiligen Kirchengemeinden bei der Sachkostensäule einen Betrag von € 695,00 pro Dienstwohnung für einen Geistlichen.

Dieser Ausgleich wird nicht gewährt, wenn für Dienstwohnungen der Subsidiare oder Ordenspriester eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Hinsichtlich der Nebenkosten für diese Dienstwohnungen wird auf die Ausführungen der Anl. 1, Buchstabe B, verwiesen.

Es ist darauf zu achten, dass nur die anteiligen Wartungskosten und Schornstiefegergebühren usw. für die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Anlage 3: Gesamtbetrag der Personalausgaben

Die Vergütungen für die Beschäftigten sind auf der Anlage 2, Blatt 1-6, aufzuführen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten, wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 6, kurz schriftlich zu vermerken. Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 6, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6B-Personal verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln, sofern keine Besonderheiten (z.B. Aufgabe von Diensten) zu beachten sind.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6B-Personal festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung 6B-Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel 2.1.1 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 1.5.5 der Einnahmen verwiesen.

– Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Ab dem 1. Juli 1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung.

Die Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung beträgt zur Zeit 19,5%.

Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des ordentlichen Haushaltsplanes zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6% der Jahresvergütung auf der Anlage 2 einzusetzen. Sind für die Entgelte keine AG-Anteile zur Sozialversicherung von etwa 20,6% abzuführen (z.B. bei Personen, die Altersruhegeld beziehen oder bei einer Nebentätigkeit eines Beamten), ist ein entsprechend geringerer Betrag einzusetzen. Etwaige Mehrbedürfnisse sind zusätzlich zu veranschlagen (z.B. steuerliche und sozialversicherungspflichtige Sachbezüge beim Überlassen von Dienstwohnungen). In den zuletzt genannten Fällen wird gebeten, die erforderlichen Angaben auf Blatt 6 der Anlage 2 zu vermerken.

Bei Personen, die im Sinne des Sozialversicherungsrechtes geringfügig beschäftigt werden (durchschnittlich höchstens € 400,00 je Monat) u. bei

Mitarbeitern, die im Rahmen der sog. Gleitzone-Regelung beschäftigt werden, gelten Besonderheiten. Diese Besonderheiten wurden über die Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2003, Nr. 83, S. 115 und vom 1. Juli 2003 Nr. 112, S. 160, mitgeteilt. Es wird gebeten, diese Hinweise beim Veranschlagen der Personalkosten zu berücksichtigen.

– Kirchliche Zusatzversorgungskasse KZVK –

Das Rundschreiben Nr. 1/2002 der kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist ganz besonders zu beachten. Danach beträgt die Umlage 4 %. Außerdem werden ein Sanierungsgeld sowie der Beitragszuschuß Ost durch die KZVK erhoben. Über die genaue Höhe können zur Zeit keine verbindlichen Angaben mitgeteilt werden. Es wird gebeten, 5 % vom umlagepflichtigen Entgelt auf der Anlage 2, Spalte 4, einzusetzen. Weiterhin sind die vermögenswirksamen Leistungen und das Urlaubsgeld nicht zur Zusatzversicherungspflicht heranzuziehen. Von der Jahres-Bruttovergütung wird deshalb gebeten, die beiden eben genannten Entgeltbestandteile abzuziehen.

Die Umlagen an die KZVK sind weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt nur für Entgelte, die die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (zur Zeit € 61.800,00 pro Jahr) nicht übersteigen. Werden Umlagen für Entgelte gezahlt, die über diese Grenze hinausgehen, dann sind diese Umlagen in voller Höhe dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen.

Ab dem Jahre 2003 sind auch Bedienstete, die in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen (sogenannte € 400,00 Kraft), bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu versichern, sofern sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der Zusatzversorgung noch erfüllen können.

Ab dem 1. Januar 2003 sind im Übrigen alle Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit sie nicht kurzfristig ausgeübt werden – weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage –, in der Zusatzversorgung zu versichern.

Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind ebenfalls ab 2003 weiterhin zu versichern, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist zu beachten, dass der Mitarbeiter noch keine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Die sonstigen wichtigen Änderungen (u.a. freiwillige Zusatzrente, Entgeltumwandlungen, steuerliche Förderung), die ab dem 1. Januar 2002 in der kirchlichen Zusatzversorgungskasse gelten, bitten wir, aus dem Rundschreiben/weiteren Informationen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Rentenversicherungsträger Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muss deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei Nachforderungsansprüchen von Krankenkassen oder ggf. von Finanzämtern können aus Mitteln der Kirchensteuer nachträglich nur die Beträge bereitgestellt werden, die bei rechtzeitiger Anforderung gewährt worden wären. Die verbleibende Summe ist, sofern sie von den Bediensteten nicht verlangt werden kann, von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

Anlage 4:

Laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die Mittel des Titels 2.3.10-17 dienen in erster Linie zur (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen der lfd. baulichen Instandhaltung an den kircheneigenen Gebäuden (Erhaltungsaufwand).

Mit Hilfe dieser Mittel kann ggfs. auch ein evtl. Herstellungsaufwand (im wesentlichen Neu- und Erweiterungsbauten) finanziert werden.

Für Tageseinrichtungen für Kinder, für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare und für Gebäude, die dem Sondervermögen der Kirchengemeinden zuzuordnen sind (z.B. Altenheime, Kinderheime), dürfen die Mittel nicht herangezogen werden.

Die Mittel dienen ferner nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstriches der Kirchen und Kapellen, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher und des gesamten sonstigen beweglichen Inventars.

Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen zur Finanzierung der Kosten des Schönheitsanstriches in Werk-/Mietwohnungen und Dienstwohnungen für Laienbedienstete.

Der Kauf von Leuchtmitteln (Glühlampen o. ä.) ist aus Mitteln des Titels 2.3.10-17 möglich. Vor dem Einbau von

sog. Energiesparlampen muss jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten (in Gottesdiensträumen) zu vertreten ist.

Wartungskosten für das Begehen der Kirchendächer können, sofern sie durch die Abt. 7.1 - Bauunterhaltung - anerkannt worden sind, zu Lasten der Position 2.3.10 verausgabt werden.

Auch die Anschaffung von Telefon-/Faxgeräten und Anrufbeantwortern sowie Anschaffung und Wartungskosten für Feuerlöscher sind aus den Mitteln des Titels 2.3.10-17 grundsätzlich finanzierbar.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen unter F. (02 41) 45 23 11, erbeten.

Zweckbindung der Ansätze

Wie vorstehend dargelegt, sind die Mittel des Titels 2.3.10-17 zweckbestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen des Erhaltungs- und des Herstellungsaufwandes.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich wieder zuzuführen.

Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels 2.3.10-17 sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., dass die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Ermittlung der Ansätze

Es wird auf die Ausführungen unter Titel 2.3.10-18 verwiesen. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z.B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze sind dann zu berichtigen.

Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Rücklagenzuführung

Werden die Mittel des Titels 2.3.10-17 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muss der nicht benötigte Restbetrag der zweckge-

bundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Reparaturrücklage.

Auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2003, Nr. 12, S. 333, wird verwiesen. Danach ist das Regelwerk für Bau- und Finanzierungsfragen (RBB) hinsichtlich der Bezuschussungsregelungen bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden. Die Kirchengemeinden sind gehalten, die Kosten für Bauliche Maßnahmen weitestgehend aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Zuschüsse über den außerordentlichen Haushalt können nur noch in ganz seltenen Fällen gewährt werden.

Aus diesem Grunde werden ab dem Jahre 2005 keine Verwahrbeträge oder Erstattungsbeträge mehr festgelegt, falls die Reparatur-Rücklage den fünffachen Betrag des Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-18 überschreitet.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragssteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die TELEKOM erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluss,
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragsstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muss dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluss zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELEKOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muss er die Mieterhöhungen aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels 2.4 bzw. aus der Reparaturrücklage entnommen werden.

Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel 2.5 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel 1.5.14 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laien-angestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungsinhaber muss auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Misch-nutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, dass die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlussgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluss ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen. Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluss liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

6. Umweltschutz bei Baumaßnahmen:

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sollte Bestandteil von Verträgen bzw. Aufträgen mit Baufirmen sein.

Nr. 208 Eröffnung der Aktion ADVENIAT 2004 in Aachen

Im Rahmen der bundesweiten Eröffnung der Aktion ADVENIAT 2004 in Aachen möchten wir auf zwei Veranstaltungen besonders hinweisen.

Am 22. November findet von 9.30 bis 21.30 Uhr im August-Pieper-Haus, Aachen, eine Akademietagung zum Thema "Kolumbien: Vertreibung und Globalisierung" mit den kolumbianischen Bischöfen Jorge Alberto Ossa Soto von Florencia/Caquetá und Fidel León Cadavid Marín von Quibdó/Chocó sowie ADVENIAT-Geschäftsführer Bernd Klaschka statt.

Nach dem Eröffnungsgottesdienst am 28. November lädt der Partnerschaftsrat Kolumbien ab 11.30 Uhr in der Nikolauskirche, Großkölnstr., Aachen, zu einer Begegnung mit den kolumbianischen Gästen ein. Initiativen aus der Kolumbienpartnerschaft im Bistum Aachen stellen sich vor, es gibt Musik aus Lateinamerika und eine Talkrunde mit Vertretern der deutschen und kolumbianischen Kirche.

Ausführliche Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 87.

Nr. 209 Aktion Friedenslicht aus Betlehem 2004

Herzliche Einladung zur Teilnahme an der Aktion Friedenslicht am dritten Adventssonntag. Wir empfangen das Licht am Sonntag, 12. Dezember, 14.00 Uhr, auf der Burtscheider Brücke in Aachen und tragen es von dort im Lichterzug zur Kapelle des Pius-Gymnasiums, Eupener Str. 158, 52066 Aachen. Dort wird gegen 15.00 Uhr der Aussendungsgottesdienst gefeiert; anschließend findet ein gemütliches Beisammensein in der Aula des Pius-Gymnasiums statt.

Plakat, Flyer und Arbeitshilfe zur Aktion Friedenslicht können über das Rüsthaus Sankt Georg, Postfach 22 13 80, 41436 Neuss, F. (0 21 31) 46 99 41, bestellt werden. Nähere Auskünfte sowie eine Übersicht der Kirchen, in denen das Friedenslicht zwischen Weihnachten und Neujahr erhältlich ist, erteilt der DPSG Diözesanverband Aachen, Mühlthalweg 7-11, 41844 Wegberg, F. (0 24 34) 98 12 23, E-Mail: a.diesler@dpsg-ac.de.

Nr. 210 Aktion Dreikönigssingen 2005

Unter dem Thema "Kinder haben eine Stimme – dek mii sitti riak rong" wird das Land Thailand exemplarisch in den Blickpunkt der Aktion Dreikönigssingen 2005 gerückt. Dass Kinder "eine Stimme haben" wird deutlich, wenn die Sternsinger den Segen Gottes und ihre Lieder in die Häuser der Menschen tragen. Mit ihrer eigenen Stimme machen sie anderen Menschen eine Freude und machen gleichzeitig aufmerksam auf die Stimmen von Kindern in der Welt, die nicht gehört werden. Diese Kinder sind nicht stumm. Vielmehr werden sie durch die Umstände, in denen sie leben, sprachlos gemacht. Umso notwendiger ist es, dafür zu sorgen, dass die Rechte dieser Kinder respektiert und geschützt werden.

Im Bistum Aachen können auch die Partnerschaftsprojekte von KJG und DPSG in Kolumbien (bitte bei Überweisung angeben) direkt unterstützt werden.

Am Dienstag, 28. Dezember 2004, findet um 11.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Kornelius zu Viersen-Dülken der diesjährige Aussendungsgottesdienst statt. Alle Sternsinger sind dazu wieder herzlich eingeladen. Im Anschluss findet ein kleiner Empfang statt.

Im Vorfeld finden in den Regionen des Bistums Informations- und Vorbereitungsveranstaltungen für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Sternsinger-Aktion vor Ort statt, zu denen wir herzlich einladen:

- 23. November 2004, 19.00 Uhr,
Regionalstelle Aachen Stadt/Land;
- 26. November 2004, 18.00 Uhr,
Regionalstelle Eifel.

Die Veranstaltungen für die anderen Regionen haben bereits stattgefunden.

Die Materialien für den Wettbewerb und weitere Informationen sind beim BDKJ-Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

Nr. 211 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer

Zum Weltmissionstag der Kinder zeigen sich die Kinder bei uns durch eine persönliche Gabe solidarisch mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa. Dazu lädt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger ein. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei. Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2004 bis 6. Januar 2005). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion ADVENIAT zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Ostasien. Es sind Kinder, die mit der Angst leben müssen, verlassen oder buchstäblich verkauft zu werden. Sie erfahren Hilfe durch eine Familie. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise

gestaltet werden. Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44 / 48, Fax 02 41 / 44 61 88, Internet: www.kindermissionswerk.de, nachbestellt werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das Krippenopfer, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die gesonderten Ankündigungen hin.

Nr. 212 Taufzulassungsfeier von Katechumenen und Neugetauften am 1. Fastensonntag 2005

Wie schon in den Jahren zuvor sind die Verantwortlichen, in deren Pfarrgemeinden sich z.Z. Jugendliche ab 14, Frauen und Männer auf den Empfang der Eingliederungssakramente vorbereiten, wiederum herzlich gebeten, diese auf die Möglichkeit der Teilnahme als Katechumene an der Taufzulassungsfeier mit unserem Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hinzuweisen. Sie findet traditionell am 1. Fastensonntag, 13. Februar 2005, 16.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen statt. Die Katechumenen werden in dieser Feier von unserem Bischof in das engere Katechumenat (fällt mit der österlichen Bußzeit zusammen) aufgenommen und zum Empfang der Eingliederungssakramente in der kommenden Ostersnacht oder an einem der nachösterlichen Sonntage jeweils in ihren Heimatgemeinden zugelassen.

Pfarrgemeinden, aus denen Katechumene an dieser Feier mit dem Bischof teilnehmen möchten, mögen die Jugendlichen, Frauen und Männer sowie deren Glaubensbegleiter/-innen (Katechumenatsgruppe, Abordnung des Pfarrgemeinderates, Pfarrer) bis Freitag, 7. Januar 2005, dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de, schriftlich melden. Die Einladung des Bischofs zu der Zulassungsfeier an die gemeldeten Personen ergeht wie schon in den vergangenen Jahren von dort aus. Sie erfolgt spätestens Mitte Januar. Aus organisatorischen Gründen ist zu beachten, dass nach dem 7. Januar 2005 gemeldete Taufbewerber/-innen nicht

mehr in den Kreis der Katechumenen aufgenommen werden, denen Bischof Mussinghoff im Rahmen der Feier im Hohen Dom die Zulassung zu den Sakramenten erteilt. Zudem müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Grundsatzfragen und Kirchliches Recht, die entsprechenden Anträge zur Erwachsenentaufe gestellt worden sein.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Pfarrgemeinden für die an dieser Feier teilnehmenden und im Bischöflichen Generalvikariat anzumeldenden Katechumenen oder Taufbewerber/-innen ein sogenanntes Empfehlungsschreiben benötigen. Es muss ebenfalls beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Verkündigung, angefordert werden. Dieses Schreiben wird im Rahmen der Taufzulassungsfeier im Dom von einem Vertreter der jeweiligen Pfarrgemeinden, aus denen die Katechumenen kommen, dem Diözesanbischof überreicht.

Auch die Jugendlichen und Erwachsenen, die in diesem Jahr in ihren Pfarrgemeinden getauft wurden, sind herzlich eingeladen, an der Zulassungsfeier 2005 im Dom teilzunehmen. Unserem Bischof ist es ein Anliegen, wenigstens einmal im Jahr mit den Neugetauften des vergangenen Jahres und den Katechumenen zusammen zu sein. Pfarrgemeinden, in denen Jugendliche ab 14 und Erwachsene in 2004 die Eingliederungssakramente empfangen, können diese Personen ebenfalls bis zum 7. Januar 2005 beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Verkündigung, zur Teilnahme an der Taufzulassungsfeier am 1. Fastensonntag, 13. Februar 2005, schriftlich anmelden. Danach angemeldete Personen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 213 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005

Eine zentrale Bedeutung für die geistliche Verbundenheit der Kirchen hat die Gebetswoche für die Einheit der Christen. Sie wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (5. bis 16. Mai 2005) bzw. an einem anderen, von den Gemeinden gewählten und vereinbarten Termin begangen.

Die Gebetswoche ist sichtbarer Ausdruck einer grenzüberschreitenden und kulturübergreifenden ökumenischen Verbundenheit. An ihr beteiligen sich weltweit Christinnen und Christen in vielen Ländern und aus unterschiedlichen Konfessionen. Die Gebets-

woche unterstreicht, dass die Gemeinschaft der Kirchen vom gemeinsamen Gebet und der lebendigen Feier des gemeinsamen Glaubens getragen wird.

Das Thema für die Gebetswoche 2005 lautet: "Christus - das eine Fundament der Kirche". Der zu Grunde liegende Schrifttext ist 1 Kor 3, 1 - 23. Der Gottesdienstentwurf für die Gebetswoche 2005 stammt aus der Slowakischen Republik. Die noch junge Geschichte dieses Landes ist durch viele einschneidende politische Entwicklungen und Veränderungen geprägt. Dort stellen sich ganz neue elementare Grundfragen des kirchlichen und ökumenischen Lebens: "Kirche bauen" und "als Kirche wachsen" - was heißt das in neuen, gewandelten Situationen? Das Thema der Gebetswoche stellt den Kern und die Basis der Einheit der Christen heraus: "Christus - das eine Fundament der Kirche".

Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2005 erscheint zusammen mit einem Plakatvordruck und einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese Materialien sind beim Franz-Sales-Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 9 34 89 31, Fax 0 84 21 / 9 34 89 35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de, erhältlich.

Nr. 214 Studientag über LIFE TEEN

Auf der Suche nach neuen Wegen zu einer Christus-orientierten Jugendarbeit, die gleichzeitig auch für größere Gruppen von Jugendlichen attraktiv ist, wird im Selfkant seit knapp einem Jahr Jugendarbeit nach dem LIFE TEEN Modell erprobt, das in den USA bereits sehr erfolgreich praktiziert wird. Im Mittelpunkt dieses Programms steht eine wöchentlich gefeierte Jugendmesse und ein anschließendes Treffen der Teens mit katechetischen, themenorientierten oder geselligen Treffen.

Im Rahmen des Bistumstages der "Charismatischen Erneuerung" im Bistum Aachen soll das LIFE TEEN Programm und die bisher gemachten Erfahrungen vorgestellt werden. Darüber hinaus sind Workshops zu den Themen "Schritte zum Aufbau eines LIFE TEEN Programms", "Musik und Liturgie aus der Erfahrung von LIFE TEEN" und "LIFE TEEN aus der Sicht der Jugendlichen" vorgesehen.

Der Studientag findet am Samstag, 13. November 2004, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr, im Pfarrheim von St. Hubertus, Am Hohen Dyk 130, 47803 Krefeld, statt. Weitere Informationen und Anmeldung bei Pfr. Roland Bohnen, Pfarrer-Kreins-Str. 2, 52538 Selfkant, F. (0 24 56) 36 27, E-Mail: Bohnen@Kirche-selfkant.de.

Nr. 215 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten kann bei den Personalreferaten Pastoralen Dienste der Erzbischöflichen Generalvikariate, Postfach 5 61, 14005 Berlin sowie Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg und beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 216 Direktorium 2005 des Bistums Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2005 wird Ende November 2004 kostenlos an die bisherigen Bezieher(gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 2,60 € (plus Versandkosten) beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: elisabeth.jansen@gv.bistum-aachen.de, bestellt werden.

Die Angaben des Direktoriums 2005 sind bereits jetzt im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/opencms/traeger/10/bgv/pastoral/grundfragen/liturgie/direktorium, abrufbar.

Nr. 217 Orgel gesucht

Die katholische Kirchengemeinde St. Wendelin, Westerngrund, sucht eine guterhaltene gebrauchte Orgel. Informationen mit technischen Daten, Baujahr und Außenmaßen werden an Herrn Albin Dorsch, Spessartstr. 7, 63825 Westerngrund, F. (0 60 24) 63 05 76, E-Mail: dorsch.albin@t-online.de, erbeten.

Nr. 218 Warnung

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg teilt mit, dass in letzter Zeit wieder vermehrt Firmen aufgetreten sind, die ihre Dienste den Pfarrgemeinden anbieten, hier insbesondere die Vergoldung von liturgischen Geräten. Diese Arbeiten sind zum Teil sehr unsachgemäß und übersteuert durchgeführt worden. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Restaurierungen und Veränderungen an liturgischen Geräten der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Diese Regelung dient vor allem der Verhinderung unsachgemäßer Behandlung häufig nicht unbedeutender Kunstwerke. Darüber hinaus ist auch in der Regel eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes notwendig. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 219 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 220 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 221 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 25. September im Hohen Dom zu Aachen zwei Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Bühner Andreas, geb. 2. Juni 1976 in Jülich; Buhlmann Urs, Dr. phil., geb. 18. Januar 1961 in Duisburg.

Er weihte am 12. September den Altar in der Kirche St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. September in St. Johann B. zu Schleiden-Olef 33, am 16. September in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 42, am 17. September in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 17, am 25. September in St. Peter zu Titz-Müntz 44, am 5. Oktober in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 7, am 8. Oktober in St. Anna zu Düren 70; insgesamt 213 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 1. Oktober in St. Urban zu Gangelt-Birgden 10 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 9. Juli in Herz-Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 23, am 17. Juli in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen, unter Hinzuziehung von Pfarrer Karl Heinz Hendker nach can. 884 § 2 CIC, 53; insgesamt 76 Firmlingen.

Nr. 222 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 5. November 2004)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Schulsekretär/-inGymnasium Haus Overbach
A1765G001Einsatzort: Jülich-Barmen
BU: 50%
Eintrittstermin: 15. Januar 2005
Befristung: zunächst 1 Jahr
Vergütung: BAT VII
Bewerbungsfrist: 15. November 2004

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergl. berufl. Tätigkeit, gute schreibtechnische Fähigkeiten, Grundkenntnisse in Textverarbeitung u. E-Mail, Geschick im Umgang mit Kindern u. Jugendlichen

2 Auszubildende als Kauffrau/-mann für BürokommunikationCaritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
A1755E022Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. August 2005
Befristung: 3 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. November 2004

Real-, Handeschulabschluss oder vergleichbare Ausbildung

Diözesanjugendreferent/-inDiözesangeschäftsstelle
Malteser Hilfsdienst e.V.
A1770E271Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Januar 2005
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 12. November 2004

Pädagogische Vorbildung (Studium erwünscht), Kenntnisse/Erfahrung im Bereich der (kirchlichen) Jugendarbeit, EDV-Kenntnisse, Führerschein Klasse III, Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Zeiten

Verwaltungsangestellte mit dem Schwerpunkt Geschäftsführung, Finanzen und Fundraising

kfd Diözesanverband Aachen e.V.
A1730E266

Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO IVb/IVa
Bewerbungsfrist: 15. November 2004

Zur Zeit Anstellungsverhältnis zum Bistum Aachen, Fachhochschulabschluss BWL/Berufsakademie/betriebwirtschaftliche Zusatzqualifikation, Kaufm. Kompetenz im Finanz-, Verwaltungs- u. Organisationsbereich, Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Barbara
A1724E102

Einsatzort: Alsdorf-Broich
BU: 85%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. November 2004

Hausmeister/-in und Reinigungskraft

Jugendheim
Kath. Kirchengemeinde St. Vitus
A1766E270

Einsatzort: Grefrath-Oedt
BU: 20%
Eintrittstermin: 1. Januar 2005
Befristung: zunächst befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. November 2004

Dienstwohnung ca. 80 qm wird gestellt (Mietwert: € 311,04)

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 5. November 2004)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

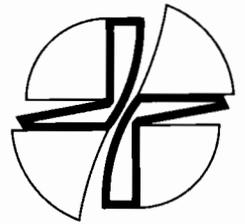
Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirche im
Bistum Aachen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2004

74. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 223 Gebetsanliegen des HI. Vaters für das Gebetsapostolat 2005	285	Nr. 231 Arbeitsbefreiung und Urlaubsgewährung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an den Tagen der Begegnung im Bistum Aachen und am Weltjugendtag in Köln	289
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 224 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath	287	Nr. 232 Personelle Besetzung der Schiedsstelle im Bistum Aachen	289
Nr. 225 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn	287	Nr. 233 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	290
Nr. 226 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum	287	Nr. 234 Afrikatag und Afrikakollekte 2005	290
Nr. 227 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg	288	Nr. 235 Welttag des Friedens 2005	290
Nr. 228 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath . . .	288	Nr. 236 Gebetsstunde zum Welttag des Friedens 2005	291
Nr. 229 Siegelfreigabe des Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasiums, Viersen-Dülken	288	Nr. 237 Opfer der Firmlinge 2005	291
Nr. 230 Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen	289	Nr. 238 Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden . .	292
		Nr. 239 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2005	292
		Nr. 240 Pastoralblatt	292
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 241 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	292
		Nr. 242 Personalchronik	295
		Nr. 243 Pontifikalhandlungen	297
		Nr. 244 Stellenbörse	298

Akten Sr. Heiligkeit Johannes Paul II.

Nr. 223 Gebetsanliegen des HI. Vaters für das Gebetsapostolat 2005

Wir beten:

Januar 1. ... dass sich alle im Mittleren Orient Tätigen immer mehr für den Frieden einsetzen.

Februar 1. ... dass die Kranken, besonders die armen, menschenwürdige Achtung und ärztliche Hilfe erfahren.

2. ... dass in den Missionsländern heilige und hochherzige Apostel allen Menschen das Evangelium Christi verkünden.

2. ... dass unter den Missionaren/-innen die Erfahrung wachse, dass sie das Evangelium nur aus der Leidenschaft für Christus wirksam und gewinnend weitergeben können.
- März
1. ... dass die Regierungen in ihren politischen Programmen und Entscheidungen stets auf die Armen, Ausgegrenzten und Unterdrückten achten.
 2. ... dass die Teilkirchen immer besser verstehen, dass tief greifende Neuevangelisierung ohne heiligmäßige Christen nicht gelingt.
- April
1. ... dass die Christen den Sonntag als Tag des Herrn leben; er ist Gott und dem Nächsten besonders geweiht.
 2. ... dass die christlichen Gemeinden von neuem Streben nach Heiligkeit entzündet viele missionarische Berufungen hervorbringen.
- Mai
1. ... dass die um des Glaubens und der Gerechtigkeit willen Verfolgten den Trost und die Stärke des Hl. Geistes erfahren.
 2. ... dass die päpstlichen Missionswerke nach dem Willen des Hl. Vaters und der Bischöfe bei der Evangelisation der Welt dem Volk Gottes helfen, sich als lebendiger Teil der Mission zu fühlen.
- Juni
1. ... dass unsere Gesellschaft den Millionen von Flüchtlingen in ihrer extremen Armut und Verlassenheit mit konkreten Taten christlicher Liebe und Brüderlichkeit begegne.
 2. ... dass das Sakrament der Eucharistie immer mehr als das Herz des Lebens der Kirche erfahren wird.
- Juli
1. ... dass die Christen ein Gespür haben für die Sensibilität und die Nöte eines jeden, ohne je die Radikalität des Evangeliums zu schmälern.
 2. ... dass alle Getauften ihre Berufung erkennen, entsprechend ihren Möglichkeiten die Gesellschaft im Lichte des Evangeliums zu verändern.
- August
1. ... dass der Weltjugendtag bei jungen Menschen die Sehnsucht nach Christus wecke und sie in Ihm Weisung für das Leben finden.
 2. ... dass die Priester und gottgeweihten Personen, die Seminaristen und die in den Missionen Tätigen, die sich zur Ausbildung in Rom aufhalten, in der ‚Ewigen Stadt‘ geistlich bereichert werden.
- September
1. ... dass das Recht auf Religionsfreiheit durch die Regierungen auf der ganzen Welt anerkannt werde.
 2. ... dass die jungen Kirchen mitwirken, die Botschaft des Evangeliums in ihren eigenen Ländern zu verwurzeln.
- Oktober
1. ... dass wir angesichts der Herausforderungen einer gottfernen Gesellschaft unseren Glauben und unsere Hoffnung zuversichtlich bezeugen.
 2. ... dass die Gläubigen über die Verpflichtung zum Gebet für die Missionen hinaus auch wirtschaftlich Hilfe leisten.
- November
1. ... dass die Eheleute in ihrer Ehe dem Beispiel so vieler Paare folgen, die in einem ganz normalen Leben heilig geworden sind.
 2. ... dass die Bischöfe in den Missionsländern ihre Priester mit Nachdruck zu steter Fortbildung anhalten.
- Dezember
1. ... dass sich ein immer umfassenderes Verständnis der Würde von Mann und Frau gemäß dem Plan des Schöpfers ausbreite.
 2. ... dass die Suche nach Gott und das Verlangen nach der Wahrheit die Menschen zur Begegnung mit dem Herrn führt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 224 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath,



genehmigt am 10. Februar 2004, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Oktober 2004
L.S.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar

Nr. 225 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn,

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn,



genehmigt am 21. April 2004, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche

Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Oktober 2004
L.S.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrgemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn,



genehmigt am 21. April 2004, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Oktober 2004
L.S.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar

Nr. 226 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum,



genehmigt am 21. April 2004, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Oktober 2004
L.S.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar

Nr. 227 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg,



genehmigt am 13. Juli 2004, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Oktober 2004
L.S.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gangolf, Heinsberg,



genehmigt am 13. Juli 2004, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Oktober 2004
L.S.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar

Nr. 228 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath,



genehmigt am 13. Juli 2004, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Oktober 2004
L.S.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar

Nr. 229 Siegelfreigabe des Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasiums, Viersen-Dülken

Das nachfolgende Siegel des Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasiums, Viersen-Dülken, wird nach § 14, Abs. 2, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung Aachen) für ungültig erklärt.



Für das nachfolgende Siegel des Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasiums, Viersen-Dülken,



genehmigt am 22. April 2004, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Oktober 2004
L.S.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar

Nr. 230 Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen

1. Das Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen vom 29. Dezember 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2004, Nr. 30, S. 54) in der Fassung vom 26. April 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2004, Nr. 110, S. 154) wird zum 31. Oktober 2004 aufgehoben.

2. Wegen der beabsichtigten Errichtung von Dienstleistungszentren wird die Einrichtung neuer Planstellen, die Ausweitung vorhandener Planstellen oder die Wiederbesetzung von Planstellen für Verwaltungsmitarbeiter in den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen ausschließlich nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz genehmigt.

3. Die Verfügung tritt am 15. November 2004 in Kraft.

Aachen, 8. November 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 231 Arbeitsbefreiung und Urlaubsgewährung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an den Tagen der Begegnung im Bistum Aachen und am Weltjugendtag in Köln

1. Den bistümlichen und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Zeit vom 11. bis 15. August 2005 an den Tagen der Begegnung im Bistum Aachen und in der Zeit vom 16. bis 21. August 2005 am Weltjugendtag in Köln teilnehmen und deren dienstliche Tätigkeit nicht mit dem Weltjugendtag im direkten Zusammenhang steht, ist auf Antrag Arbeitsbefreiung zu gewähren - soweit nicht dringende dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen - und zwar:

- bis zu drei Arbeitstage, vorrangig für Veranstaltungen im Rahmen der Tage der Begegnung im Bistum Aachen, und
- bis zu zwei Arbeitstage, die durch Vor- oder Nacharbeit auszugleichen sind.

2. Für die übrigen Arbeitstage ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag Urlaub zu genehmigen, soweit nicht dringende dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen.

3. Die Kosten für die Teilnahme an den Tagen der Begegnungen im Bistum Aachen und am Weltjugendtag in Köln sowie für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters dürfen nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Aachen, 26. Oktober 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 232 Personelle Besetzung der Schiedsstelle im Bistum Aachen

Die Schiedsstelle im Bistum Aachen zur Beilegung von Streitigkeiten, an denen Personen oder Institutionen mit kirchlicher Funktion beteiligt sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch allgemeines kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind, gemäß Ordnung vom 14. November 1997, geändert am 9. März 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2004, Nr. 72, S. 100), setzt sich ab 28. Oktober 2004 wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Roggendorf Peter, Prof., Dr., Aachen

Stellvertretende Vorsitzende
Maqua Helena, Alsdorf

Beisitzer
Bergrath Alfred, Pfr. i.R., Düren
Braunöhler Lutz, Wegberg-Dalheim
Dambon Albert, Dr. theol., Propst, Pfr., Mönchengladbach
Frohn Joseph Walter, Pfr., Grefrath
Hupfauer Georg, Alsdorf
Jansen Michael, Herzogenrath
Leuchter Hubert, Pfr., Aachen
Müller Renate, Simmerath
Scheulen Roland, Dr. theol., Lic. iur. can., Pfr., Grefrath
Wolters Ralf, Wegberg

Geschäftsstelle
Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062
Aachen, F. (02 41) 45 25 27, Fax 02 41 / 45 24 13
(Blumenberg Mechthild, Grau Ute)

Geschäftsstellenleitung
Dejosez Herbert, Assessor, F. (02 41) 45 24 62

Nr. 233 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 22. Januar 2005, hält unser Bischof Heinrich um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 234 Afrikatag und Afrikakollekte 2005

Am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden. Seitdem ruft missio jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spenderinnen und Spender kann missio viele lebensrettende Projekte realisieren. So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können. Rund 330.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden.

"Antworte. In Gottes Namen." Mit diesem Thema lädt uns der diesjährige Afrikatag, 9. Januar 2005, ein, den Blick besonders auf die Menschen in Uganda zu richten, die seit 18 Jahren in einer Situation des Bürgerkriegs leben und überleben müssen. Die Katechisten und Laienmitarbeiter der Kirche sind für diese Menschen in Norduganda ein Hoffnungszeichen. Sie harren bei den Menschen vor Ort aus und stehen ihnen bei. Sie stärken die Gemeinde im Glauben, kümmern sich um verwahrloste Jugendliche und Opfer der Rebellenarmee, organisieren die Selbsthilfe in Lagern und Dörfern und unterstützen Hilfsprojekte. Um die enormen pastoralen Herausforderungen meistern zu können, ist eine intensive Aus- und Fortbildung nötig. Die Kollekte des heutigen Sonntags kommt deshalb Bildungsprojekten für Katechisten und Laienmitarbeitern speziell im Norden Ugandas aber auch anderen Regionen Afrikas zugute.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Damit werden den Menschen in Afrika neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

Allen Pfarrgemeinden wird missio gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika braucht Ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Nr. 235 Welttag des Friedens 2005

Die Botschaft von Papst Johannes Paul II. für den 38. Weltfriedenstag, der weltweit am 1. Januar 2005 gefeiert wird, ist dem Thema "Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute" (Röm 12,21) gewidmet. Der Papst will hiermit das Bewusstsein über das Böse als Quelle und Grund für Kriege und Konflikte schärfen. Zugleich weist das Thema auf die untrennbare Verbindung zwischen dem moralisch Guten und dem Frieden hin. Aus der Reflektion und Betrachtung des moralisch Guten erwächst auch Wertschätzung für eines der wichtigsten Prinzipien der kirchlichen Soziallehre, das universale Gemeinwohl. Eines der Ziele bei der Realisierung des Gemeinwohls ist, die Sozialordnung auf den Feldern der Wirtschaft und der Politik, national wie international, in der Perspektive des Friedens zu strukturieren.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 187). Sie enthält kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, bestellt werden.

Nr. 236 Gebetsstunde zum Welttag des Friedens 2005

Am 14. Januar 2005 führen der Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und Pax Christi bundesweit die Gebetsstunde zum Weltfriedenstag durch. Als Thema hat der Heilige Vater in diesem Jahr vorgegeben "Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute".

Im Bistum Aachen rufen die Veranstalter zu einer breiten Beteiligung in den Pfarrgemeinden auf, war es doch ein wichtiges Anliegen des Bistumstages, einen Friedenstag im Bistum zu verankern. Neben den Aktionen in den Pfarrgemeinden und Verbänden vor Ort soll es auch regionale Veranstaltungen und eine diözesane Aktion in Aachen geben. Diese findet von 15.00 bis 17.00 Uhr am Eisenbrunnen, Aachen, statt. Zentrale Elemente sind dabei selbst hergestellte Stelen mit Friedenswünschen, Hoffnungen und konkreten Taten für das Gute und gegen das Böse. Diese Stelen sollen anschließend an prominenten Stellen aufgestellt bzw. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens übergeben werden. In der Aachener Innenstadt ist dazu eine zentrale Veranstaltung geplant.

Nähere Informationen erteilen die Diözesanstellen des BDKJ, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, der kfd, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 44, und von Pax Christi, Jakobstr. 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 40 28 76.

Nr. 237 Opfer der Firmlinge 2005

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren. Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion "Mithelfen durch Teilen 2005" gezielt aufgegriffen.

Gefördert wird, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a. unterstützt:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- der ambulante Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz,
- Tage der Begegnung zum Weltjugendtag 2005 in den Diaspora-Diözesen.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2005 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der Firmbegleiter 2005 enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk "Gabe der Gefirmten". Vielen Dank.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 238 Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden

Vom 17. bis 21. Juli 2005 findet in Erfurt das 23. Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden statt. Gut 40 Jahre nach Erscheinen der Konstitution "Gaudium et Spes" wurde das Thema "Mit Freude und Hoffnung in eine plurale Zukunft" gewählt. Informationen erteilt das Sekretariat CEP 2005 Erfurt, Edith-Stein-Schule, Trommsdorfstr. 26, 99084 Erfurt, F. (03 61) 57 68 90, Fax 03 61 / 5 76 89 89, E-Mail: ess-erfurt@t-online.de. Einladungen und Einschreibunterlagen liegen ab Januar 2005 vor.

Nr. 239 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2005

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2005 folgende Themen ausgeschrieben.

- 1) Volksmissionen in Schlesien zwischen den Weltkriegen
- 2) Dr. theol. Paul Majunke (1842 - 1899), erster Chefredakteur der Germania in Berlin
- 3) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903 - 1968)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2005 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 11. März 2005. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 240 Pastoralblatt

Das Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Hamburg, Hildesheim, Köln und Osnabrück geht monatlich in einem breiten Verteiler in unser Bistum hinein. Es enthält wichtige Informationen aus der pastoralen Praxis in den Bistümern sowie Beiträge der theologischen Reflexion.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation in den jeweiligen Bistümern wurde entschieden, ab 2005 die Häufigkeit des Erscheinens zu reduzieren. Außerdem wurde für das Bistum Aachen entschieden, dass das Pastoralblatt ab dem 1. Januar 2005 weiterhin kostenlos nur an diejenigen Interessentinnen und Interessenten verschickt wird, die sich zurückmelden. Diese Rückmeldung wird an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, E-Mail: veronika.bünger@gv.bistum-aachen.de, erbeten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch darauf hin, daß die Pfarrämter in Zukunft kein Exemplar des Pastoralblatts mehr erhalten werden, die keine Rückmeldung geben.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 241 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 242 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 243 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 6. bis 12. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. Oktober in St. Michael zu Krefeld-Lindenthal 47, am 9. Oktober in Heimsuchung Mariens (Maria Waldrast) zu Krefeld-Forstwald 32; insgesamt 79 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 12. Oktober im Jugendheim von St. Norbertus zu Krefeld statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 11. Oktober in St. Severin zu Heinsberg-Karken 29, am 12. Oktober in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 42, am 14. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg 64, am 30. Oktober in St. Adalbert zu Aachen 15, am 3. November in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 50; insgesamt 200 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 8. bis 29. September die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Kornelimünster vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. September in Christus unsere Einheit zu Aachen-Lichtenbusch 19, am 16. September in Hl. Dreifaltigkeit zu Aachen-Oberforstbach-Schleckheim 11, am 25. September in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 22, am 26. September in St. Josef zu Aachen-Schmithof-Sief 15; insgesamt 67 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 29. September im Pfarrheim von St. Brigida zu Stolberg-Venwegen statt.

Er nahm in der Zeit vom 2. bis 14. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in St. Martin zu Krefeld 20, am 3. Oktober in St. Johann B. zu Krefeld 5, am 9. Oktober in St.

Clemens zu Krefeld-Fischeln 58, am 10. Oktober in St. Bonifatius zu Krefeld-Stahldorf 21, am 11. Oktober in Herz Jesu zu Krefeld-Königshof 16; insgesamt 120 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 29. September in St. Bonifatius zu Krefeld-Stahldorf statt.

Nr. 244 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 30. November 2004)

Angaben zur Stelle			Anforderungen
<p>Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in Fachberatung für Menschen in Wohnungsnot IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit für die Region Düren-Jülich e.V. A1783E022</p>	<p>Einsatzort: Düren BU: 80% Eintrittstermin: sofort Befristung: 31. Juli 2005 evtl. bis 7/2007 Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2004</p>		<p>Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Berufserfahrung im Bereich der Wohnungslosenarbeit und/oder Sozialberatung, Verwaltungs- u. Rechtskenntnisse auf dem Gebiet der Sozialarbeit</p>
<p>Kinderpfleger/-in "Kita Genesis" Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz A1782E273</p>	<p>Einsatzort: Mönchengladbach BU: 100% Eintrittstermin: 1. April 2005 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2004</p>		
<p>Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Johannes A1784E228</p>	<p>Einsatzort: Mönchengladbach BU: 100% Eintrittstermin: 1. Januar 2005 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2004</p>		<p>Mehrjährige Berufserfahrung, Leitungskompetenz</p>
<p>Kinderpfleger/-in oder Ergänzungskraft Kath. Kirchengemeinde St. Konrad A1735E149</p>	<p>Einsatzort: Aachen BU: 70% Eintrittstermin: 1. Januar 2005 Befristung: zunächst befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2004</p>		

Chorleiter/-in

Kath. Kirchengemeindeverband
St. Servatius, Selfkant
A1775E272

Einsatzort: Selfkant-Höngen
BU: 4,64 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Januar 2005
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2004

Fachkraft für die Küchenleitung

Fachbereich Stationäre Altenhilfe
Caritasverband für die Region
Mönchengladbach-Rheydt e.V.
A1774E022

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2004

Entsprechende Qualifikation
als Koch/Köchin,
mehrj. Berufserfahrung,
Führungskompetenz, hohe fachliche
u. soziale Kompetenz

Wohnbereichsleiter/-in

Altenheim Irmgardisstift
A1768E022

Einsatzort: Viersen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2004

Alten- o. Krankenpflegexamen,
Abschluss Wohnbereichsleitung,
Führungskompetenz,
EDV-Kenntnisse

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 30. November 2004)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Hausmeister und Küster

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B218

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Heilerziehungspflegerin

sucht Berufsanererkennungsstelle im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B226

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

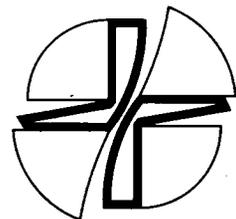
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

74. Jahrgang

2 0 0 4

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1-12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2004

	Seite		Seite
A		D	
ADVENIAT		Datenschutz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	.241	Bestellung des Datenschutzbeauftragten	.9
Eröffnung in Aachen	.227, 271	Denkmalschutz	
Hinweise zur Durchführung	.243	Tag des offenen Denkmals	.142
Albertus-Magnus-Gymnasium, Viersen-Dülken		Deutsche Bischofskonferenz	
Siegefreigabe	.288	Aufruf der deutschen Bischöfe	
Altarweihe	.17, 108, 194, 280	- ADVENIAT	.241
Anzeige		- Caritas Sonntag	.186
Orgel gesucht	.274	- Diaspora-Sonntag	.221
Arbeitswelt		- Dreikönigssingen 2005	.242
Ausbildung zur Gemeindeferentin/zum		- Katholikentagskollekte	.113
Gemeindeferenten an der Katholischen		- MISEREOR-Fastenaktion	.26
Fachhochschule Nordrhein-Westfalen	.57	- RENOVABIS	.98
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur		- Sonntag der Weltmission	.203
Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung		Der missionarische Auftrag der Kirche –	
und Fortbildung von Gemeindeferenten/-innen	.100	Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des	
Beauftragungsfeier für Pastoral- und		Bonifatius-Jubiläums	.204
Gemeindeferenten/-innen	.103	Eröffnung der Aktion ADVENIAT 2004 in Aachen	.227, 271
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	.98, 103	Hinweise zur Durchführung	
Stellenbörse	.18, 63, 86, 109, 148, 161,	- ADVENIAT	.243
.178, 195, 237, 298		- RENOVABIS	.102
Stipendium zum Besuch des Collegium Augustinianum		- MISEREOR-Fastenaktion	.26
Gaesdonck	.155	- Diaspora-Sonntag	.226
Archivwesen		Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in	
Gebührenordnung des Bischöflichen Diözesanarchivs		unserer Zeit	.10
Aachen	.56	DiAg (Diözesane Arbeitsgemeinschaft der	
Sicherung persönlicher Unterlagen zur Dokumentation		Mitarbeitervertretungen)	
priesterlichen Wirkens im Bistum Aachen	.9	Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane	
Ausländer		Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im	
Woche der ausländischen Mitbürger	.155	Bistum Aachen	.7, 188
Ausschreibung		Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen -	
Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2005	.292	DiAg-Wahlmappen	.155
B		Diakone	
Beauftragungen (siehe Personalchronik)		Anwendung der Haushaltssperre bei der Genehmigung	
Beihilfe		und Bezuschussung von externen Fortbildungen,	
Beihilfeordnung für Priester	.74	Supervisionen und Exerzitien für Priester, Diakone,	
Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester	.77	Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen	.55
C		Diakonenweihe	.17
Caritas		Einführung von Pfarrer(n), Diakon(en) und Gemeinde-	
Adventssammlung	.229	oder Pastoralreferenten/-innen	.173
Caritaskalender 2005	.229	Informationstagung zum Ständigen Diakonats	.173
Caritas-Sonntag	.186, 189	Ordnung der Besoldung der hauptberuflichen Ständigen	
Lotterie Helfen und Gewinnen	.155	Diakone des Bistums Aachen –	
Sammlungs- und Kollektenplan	.11	Diakonenbesoldungsordnung - (DBO)	.207
Sommersammlung	.104	Sportwerkwoche für Priester und Diakone	.142
Christus König, Alsdorf-Busch		Diaspora	
Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf	.188	Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen	
		Katholiken	.211
		Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes	
		der deutschen Katholiken	.212
		Bonifatius - Ein Mönch bewegt Europa	.174
		Der missionarische Auftrag der Kirche – Hirtenbrief	
		der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-	
		Jubiläums	.204
		Diaspora-Sonntag	.221, 226
		Essener Adventskalender	.174
		Opfer der Firmlinge 2005	.291
		Opfer der Kommunionkinder	.10
		Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des	
		Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	.190

E

Ehe und Familie	
Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern	
Kirchenjahr	.210
Entpflichtungen (siehe Personalchronik)	
Ernennungen (siehe auch Personalchronik)	
Bischöflicher Notar	.79
Datenschutzbeauftragter	.9
Erziehung und Schule	
Offene Ganztagschulen	.190

F

Familie (siehe Ehe und Familie)	
Fastenzeit	
Fastenhirtenbrief	.2
MISEREOR-Fastenaktion	.26
Finanzen	
Anwendung der Haushaltssperre bei der Genehmigung und Bezuschussung von externen Fortbildungen, Supervisionen und Exerzitien für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen	.55
Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath	.102
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	.80
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	.243
- Änderung der Härtefallregelung	.52
- Ausführungsrichtlinie zu § 11 b der Härtefallrichtlinie	.153
Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen	.54, 154, 289
Geschäftsordnung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	.224
Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen	.101
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2004	.167
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	.76
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 der Kirchengemeinden des Bistums Aachen	.28
Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	.223
Umsatzsteuer-Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§13b UStG)	.54
Firmung	
Bischofsbesuch und Spendung der Hl. Firmung im Jahr 2005	.154
Firmungen	
- 2003	.17, 63
- 2004	.86, 108, 148, 161, 178, 194, 236, 280, 297
Opfer der Firmlinge 2005	.291
Fokolar-Bewegung	
Glaube der freigibt - Unterscheidungen des Christlichen	.81
Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises an Professor Dr. Ernst Ludwig Ehrlich	.9

Frieden

Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	.271
Dokumentation Weltfriedenstreffen	.82
Gebetsstunde zum Welttag des Friedens 2005	.291
Welttag des Friedens 2005	.290

G

Gebet

Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2005	.285
Gebetsstunde zum Welttag des Friedens 2005	.291
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005	.273
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	.228

Gedenktage

Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Musinghoff	.9
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	.210
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	.290
Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises an Professor Dr. Ernst Ludwig Ehrlich	.9

GEMA

Repräsentativerhebung GEMA	.190
----------------------------	------

Gemeinschaft der Gemeinden

Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri	.208
Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf	.188
Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd	.77
Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest	.166
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	.208
Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid	.28
Gemeinschaft der Gemeinden Korschebroich	.209
Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich	.139
Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich, Pfarrverband Mechernich	.209
Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Stadtmitte	.209
Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk	.188
Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen	.139
Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen	.208
Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln-Vorst - Dornbusch	.209
Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg	.166
Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg	.77
Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath	.166
Gemeinschaft der Gemeinden Würselen	.7

Generalvikariat

Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen	.101
Veranstaltung für Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates	.174

Gestellungsleistungen

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	.223
---	------

Gottesdienst

Chrisammesse in der Karwoche	.78
Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern	.210
Kirchenjahr	.210
Jugendsonntag	.141
Repräsentativerhebung GEMA	.190
Wort-Gottes-Feier - Werkbuch für die Sonn- und Festtage	.173

H

Haushalt	
Anwendung der Haushaltssperre bei der Genehmigung und Bezuschussung von externen Fortbildungen, Supervisionen und Exerzitien für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen	55
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeinerverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	243
- Änderung der Härtefallregelung	52
- Ausführungsrichtlinie zu § 11 b der Härtefallrichtlinie	153
Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen	54, 154, 289
Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen	101
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2004	167
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 der Kirchengemeinden des Bistums Aachen	28
Haushälterinnen	
Ordnung über die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	187
Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck	
Bildung des Katholischen Kirchengemeinerverbandes Rheydt-Mitte	166
Heilige Öle	78
Herz Jesu, Düren-Hoven	
Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest	166
Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff	
Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich	209
Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath	
Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk	188
Siegelfreigabe	287
Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn	
Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath	166
Hirtenbriefe/-aufrufe	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT	241
- Caritas Sonntag	186
- Diaspora-Sonntag	221
- Dreikönigssingen 2005	242
- Katholikentagskollekte	113
- MISEREOR-Fastenaktion	26
- RENOVABIS	98
- Sonntag der Weltmission	203
Der missionarische Auftrag der Kirche – Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums	204
Fastenhirtenbrief	2
Hirtenwort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	98
Wahlaufzuruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen in der Diözese Aachen	222

J

Jugend

Aktion Dreikönigssingen 2005	242, 271
Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken	212
Im Angesicht Jugendlicher Glauben lernen – Impulse zur Jugendpastoral nach Klaus Hemmerle	142
Jugendsonntag	141
Neue Rosenkranzhefte für Kinder	105, 155
Opfer der Kommunionkinder	10
Pastoralkongress	104
Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit	6
Studientag Kirchliche Jugendarbeit	189
Studientag über LIFE TEEN	273
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer	272

K

Kapellenweihe	17
Katechese/Katechumenat	
Als wäre ich selbst dabei gewesen - Herstellung von biblischen Erzählfiguren und ihre praktische Anwendung in Katechese und Pastoral	210
Handreichung zur Begleitung von erwachsenen Taufbewerbern	190
Impulse für Eltern von Erstkommunionkindern	229
Jahrestagung des Deutschen Katechetenvereins	58
Taufzulassungsfeier von Katechumenen und Neugetauften am 1. Fastensonntag 2005	272
Katholikentag	
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 95. Deutschen Katholikentag	140
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte	113
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
KAVO - Änderung	76, 207
Kirchenangestellte	
Anwendung der Haushaltssperre bei der Genehmigung und Bezuschussung von externen Fortbildungen, Supervisionen und Exerzitien für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen	55
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 95. Deutschen Katholikentag	140
Ausbildung zur Gemeindeferentin/zum Gemeindeferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen	57
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten/-innen	100
Baufestigungsfeier für Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen	103
Einführung von Pfarrer(n), Diakon(en) und Gemeindeferenten/-innen	173
Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	56
Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln	56
Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen	54, 154, 289
Interne und externe Supervision für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst	173
KAVO - Änderung	76, 207
KODA - Beschluss	76, 207

Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO	6, 115, 165
Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	7, 188
Veranstaltung für Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates	174
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen	155
Zentral-KODA-Beschluss	242
Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde	
Bestätigung von Rendanten/-innen	141
Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath	102
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem	100
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	77
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte	166
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	28
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen	226
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden	292
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	243
- Änderung der Härtefallregelung	52
- Ausführungsrichtlinie zu § 11 b der Härtefallrichtlinie.153	
Förderung von regionalen Workshops zur Solarenergie	211
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri	208
Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf	188
Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd	77
Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest	166
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208
Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid	28
Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich	209
Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich	139
Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich, Pfarrverband Mechernich	209
Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Stadtmitte	209
Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk	188
Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen	139
Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen	208
Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln-Vorst - Dornbusch	209
Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg	166
Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg	77
Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath	166
Gemeinschaft der Gemeinden Würselen	7
Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen	54, 154, 289
Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen	101
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2004	167
Kirchenpatrozinium Hl. Johannes von Gott	11
Offene Ganztagschulen	190
Pfarrgemeinderatswahlen 2005	229
Repräsentativerhebung GEMA	190
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 der Kirchengemeinden des Bistums Aachen	28

Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath	287
Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum	287
Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg	288
Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn	287
Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	288
Umsatzsteuer-Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)	54
Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Clemens und St. Franziskus, Viersen-Süchteln	114
Tag des offenen Denkmals	142
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	57, 228
Kirchengemeindeverband	
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem	100
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	77
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte	166
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen	226
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	28
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	243
- Änderung der Härtefallregelung	52
- Ausführungsrichtlinie zu § 11 b der Härtefallrichtlinie.153	
Genehmigungsverfahren bei reduzierten Bistumszuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Aachen	54, 154, 289
Haushaltssperre/Reduzierung von Bistumszuweisungen	101
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2004	167
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 der Kirchengemeinden des Bistums Aachen	28
Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	288
Umsatzsteuer-Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)	54
Kirchenrecht	
Dekret über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung Aachen)	4
Durchführungsverordnung zur Siegelordnung aufgrund des § 17 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen	8
Geschäftsordnung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	224
Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	223
Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath	287
Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum	287
Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg	288
Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn	287
Siegelfreigabe des Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasiums, Viersen-Dülken	288
Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	288

Kirchensteuer	
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	76
Wahlen zum Diözesankirchenstauerrat der Diözese Aachen	140
Kirchenvorstand	
Handreichung für Kirchenvorstände	81
Kirchweihe	194
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln	56
KODA-Beschluss	76, 207
Zentral-KODA-Beschluss	242
Kollekten	
ADVENIAT	227, 241, 243, 271
Afrikatag und Afrikakollekte 2005	290
Allerseelentag	228
Arbeitslosenmaßnahmen	98, 103
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	11
Caritas-Sommersammlung	104
Caritas-Sonntag	186, 189
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	80
Heiliges Land	79
Katholikentag	113
Maximilian-Kolbe-Werk	174
MISEREOR-Fastenaktion	26
Opfer der Firmlinge 2005	291
Opfer der Kommunionkinder	10
RENOVABIS	98, 102
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer	272
Kommunion	
Hörbuch-CD zur Erstkommunion	82
Impulse für Eltern von Erstkommunionkindern	229
Opfer der Kommunionkinder	10

L

Laien (siehe Kirchenangestellte)

Liturgie	
Chrisammesse in der Karwoche	78
Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern	
Kirchenjahr	210
Direktorium des Bistums Aachen 2005	274
Einführung von Pfarrer(n), Diakon(en) und Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen	173
Wort-Gottes-Feier - Werkbuch für die Sonn- und Festtage	173

M

MAVO

Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln	56
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO	6, 115, 165
Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - SchliVerFO	188

Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	7, 188
Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	140

Medien

Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	211
Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	271
Bonifatius - Ein Mönch bewegt Europa	174
Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern	
Kirchenjahr	210
Das Leben und Wirken des Hl. Bonifatius	59
Direktorium des Bistums Aachen 2005	274
Dokumentation Weltfriedenstreffen	82
Einführung von Pfarrer(n), Diakon(en) und Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen	173
Essener Adventskalender	174
Handreichung für Kirchenvorstände	81
Handreichung zur Begleitung von erwachsenen Taufbewerbern	190
Hörbuch-CD zur Erstkommunion	82
Im Angesicht Jugendlicher Glauben lernen - Impulse zur Jugendpastoral nach Klaus Hemmerle	142
Impulse für Eltern von Erstkommunionkindern	229
Jugendsonntag	141
Kirchenpatrozinium Hl. Johannes von Gott	11
Kirchliches Handbuch	212
Lebensräume-Entwicklungen im Bistum Aachen	57
Neue Rosenkranzhefte für Kinder	105, 155
Pastoralblatt	292
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit	10
Texte und Materialien zum Thema Straßenverkehr	58
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	190
Welttag des Friedens 2005	290
Woche der ausländischen Mitbürger	155
Woche für das Leben	104
Wort-Gottes-Feier - Werkbuch für die Sonn- und Festtage	173

MISEREOR

Aufruf der deutschen Bischöfe	26
Hinweise zur Durchführung	26

Mitarbeitervertretung

Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	56
Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln	56
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO	6, 115, 165
Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - SchliVerFO	188
Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	7, 188
Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	140
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen	155
Wahlaufzuruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen in der Diözese Aachen	222

O

Ökumene	
Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	271
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005	273
Woche der ausländischen Mitbürger	155
Woche für das Leben	104
Orden	
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	223

P

Papst	
Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. zum Sonntag der Weltmission	201
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2005	285
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	210
Personal- und Anschriftenverzeichnis	11, 59, 82, 105, 144, 156, 174, 191, 212, 230, 274, 293
Personalchronik	15, 61, 84, 107, 146, 160, 177, 193, 215, 233, 278, 295
Pfarrgemeinderat	
Pfarrgemeinderatswahlen 2005	229
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)	
Aktion Dreikönigssingen 2005	242, 271
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer	272
Pontifikalhandlungen	17, 63, 86, 108, 148, 161, 178, 194, 236, 280, 297
Priester	
Anwendung der Haushaltssperre bei der Genehmigung und Bezuschussung von externen Fortbildungen, Supervisionen und Exerzitien für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen	55
Beihilfeordnung für Priester	74, 77
Einführung von Pfarrer(n), Diakon(en) und Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen	173
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen 2003	9
Gästehäuser der PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V.	143
Informationstage zur Schönstatt-Priestergemeinschaft	189
Internationale Begegnung für Priester	173
Internationales Priestertreffen	189
Krankmeldung von Priestern	9
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistum Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung-PrBVO)	73, 186
Ordnung über die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	187
Priesterweihe	280
Sicherung persönlicher Unterlagen zur Dokumentation priesterlichen Wirkens im Bistum Aachen	9
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	142
Urlaubsvertretung	79, 274
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Informationstag für junge Erwachsene	104
Überdiözesane Sternwallfahrt im Anliegen der geistlichen Berufe	104

R

Rendanten	
Bestätigung von Rendanten/-innen	141
RENOVABIS	
Aufruf der deutschen Bischöfe	98
Hinweise zur Durchführung	102

S

Schiedsstelle	
Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen	100
Personelle Besetzung der Schiedsstelle im Bistum Aachen	289
Schlichtungsstelle	
Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln	56
Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	140
SchliVerfO (Ordnung für das Schlichtungsverfahren)	
Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - SchliVerfO	188
Siegelwesen	
Dekret über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung Aachen)	4
Durchführungsverordnung zur Siegelordnung aufgrund des § 17 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen	8
Siegel freigabe der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath	287
Siegel freigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum	287
Siegel freigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg	288
Siegel freigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn	287
Siegel freigabe des Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymasiums, Viersen-Dülken	288
Siegel freigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	288
Spenden	
Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	190
St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert	
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208
St. Agnes, Mechernich-Bleibuir	
Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich	139
St. Albertus, Mönchengladbach	
Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Stadtmitte	209
St. Andreas, Kefeld-Gellep-Stratum	
Siegel freigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum	287
St. Andreas, Korschenbroich	
Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich	209
St. Andreas, Mechernich-Glehn	
Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich	139
St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath	
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	77

Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen	208	St. Georg, Korschenbroich-Liedberg Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich	209
St. Anna, Hellenthal Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208	St. Georg, Wassenberg Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg	166
St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208	St. Gertrud, Selfkant-Havert Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath	166	St. Gertrud, Selfkant-Tüddern Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	28	St. Hubertus, Hellenthal-Udenbreth Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208
St. Balbina, Würselen-Morsbach Gemeinschaft der Gemeinden Würselen	7	St. Hubertus, Selfkant-Süsterseel Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
St. Barbara, Alsdorf-Ofden Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf	188	St. Jakobus d. Ä., Alsdorf-Warden Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd	77
St. Barbara, Alsdorf-Broich Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd	77	St. Johann B., Dahlem-Kronenburg Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem	100
St. Barbara, Hellenthal-Rescheid Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208	St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208
St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid	28	St. Johann B., Mechernich Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich, Pfarrverband Mechernich	209
St. Barbara, Mönchengladbach Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach- Stadtmitte	209	St. Josef, Alsdorf Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf	188
St. Barbara, Simmerath-Rurberg Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	28	St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid	28
St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208	St. Konrad, Aachen-Vaalsequartier Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen	226
St. Brictius, Dahlem-Berk Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem	100	Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri	208
St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208	St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd	77
St. Castor, Alsdorf Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf	188	St. Kornelius, Geilenkirchen-Grottenrath Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	77
St. Clemens, Viersen-Süchteln Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln- Vorst - Dornbusch	209	Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen	208
Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Clemens und St. Franziskus, Viersen-Süchteln	114	St. Lambertus, Selfkant-Höngen Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich	209	St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg	166
St. Elisabeth, Mönchengladbach Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach- Stadtmitte	209	St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen	139
St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte	166	St. Lucia, Selfkant-Saeffelen Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Clemens und St. Franziskus, Viersen-Süchteln	114	St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn Siegel freigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn ..	287
St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln- Vorst - Dornbusch	209	St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich, Pfarrverband Mechernich	209
St. Gangolf, Heinsberg Siegel freigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg	288	St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd	77
		St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff	100

St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem	100	St. Michael, Hellenthal-Losheim Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208
St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid	28	St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen Gemeinschaft der Gemeinden Odenkirchen	139
St. Maria Hilfe der Christen, Viersen-Dornbusch Gemeinschaft der Gemeinden Süchteln - Süchteln- Vorst - Dornbusch	209	St. Michael, Selfkant-Hillensberg Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest	166	St. Michael, Simmerath-Dedenborn Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	28
St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	77	St. Nikolaus, Selfkant-Millen Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen	208	St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	28
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk	188	St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich	139
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo Gemeinschaft der Gemeinden Wickrath	166	St. Peter und Paul, Wegberg Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg	77
St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg	166	St. Peter, Aachen-Orsbach Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen	226
St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	77	Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri	208
St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	208	St. Peter, Düren-Merken Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest	166
St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach- Stadtmitte	209	St. Peter, Mechernich-West Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich	139
St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid	28	St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding Gemeinschaft der Gemeinden Neuwerk	188
St. Marien, Korschenbroich-Pesch Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich	209	St. Pius X., Würselen Gemeinschaft der Gemeinden Würselen	7
St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte	166	St. Rochus, Mechernich-Strempt Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich, Pfarrverband Mechernich	209
St. Marien, Würselen-Bardenberg Gemeinschaft der Gemeinden Würselen	7	St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg	77
St. Martin, Dahlem-Schmidtheim Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem	100	St. Sebastian, Aachen-Hörn Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen	226
St. Martin, Düren-Derichsweiler Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest	166	Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, St. Philipp Neri	208
St. Martin, Mechernich-Eicks Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich	139	St. Sebastian, Würselen Gemeinschaft der Gemeinden Würselen	7
St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg	166	St. Severinus, Selfkant-Wehr Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal	208	St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath	102
St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg Gemeinschaft der Gemeinden Kohlscheid	28	St. Vincentinus, Wegberg-Beeck Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg	77
St. Matthias, Simmerath-Strauch Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	28	St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	77
St. Michael, Alsdorf-Begau Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf	188	Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen	208
St. Michael, Düren-Echtz Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nordwest	166	Staatskirchenrecht Bestellung des Datenschutzbeauftragten	9

Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath	102
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dahlem	100
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen	77
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte	166
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri, Aachen	226
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant	7
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Simmerath	28
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	76
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff	100
Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Clemens und St. Franziskus, Viersen-Süchteln	114
Statistik	
Kirchliches Handbuch	212
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	57, 228
Statuten/Satzungen/Rechtsnormen	
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten/-innen	100
Beihilfeordnung für Priester	74, 77
Dekret über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung Aachen)	4
Durchführungsverordnung zur Siegelordnung aufgrund des § 17 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen	8
Geschäftsordnung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	224
KAVO - Änderung	76, 207
KODA - Beschluss	76, 207
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO	6, 115, 165
Ordnung der Besoldung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonenbesoldungsordnung - (DBO)	207
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistum Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung-PrBVO)	73, 186
Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - SchliVerfO	188
Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen	100
Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	7, 188
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	223
Ordnung über die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	187
Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit	6
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	94
Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	223
Zentral-KODA-Beschluss	242
Stellenbörse	18, 63, 86, 109, 148, 161, 178, 195, 237, 298
Steuer	
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen 2003	9
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	76
Umsatzsteuer-Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)	54

T

Tagungen/Kurse/Seminare	
Als wäre ich selbst dabei gewesen - Herstellung von biblischen Erzählfikturen und ihre praktische Anwendung in Katechese und Pastoral	210
Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden	292
Förderung von regionalen Workshops zur Solarenergie	211
Glaube der freigibt - Unterscheidungen des Christlichen	81
Informations- und Begegnungstage im Pauluskolleg	210
Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins	58
Informationstag für junge Erwachsene	104
Informationstage zur Schönstatt-Priestergemeinschaft	189
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	173
Internationale Begegnung für Priester	173
Internationales Priestertreffen	189
Interne und externe Supervision für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst	173
Pastoralkongress	104
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	142
Studientag Kirchliche Jugendarbeit	189
Studientag über LIFE TEEN	273
Taufe	
Taufzulassungsfeier von Katechumenen und Neugetauften am 1. Fastensonntag 2005	272

U

Umwelt	
Förderung von regionalen Workshops zur Solarenergie	211
Urlaub	
Gästehäuser der PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V.	143
Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee	274
Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg	79

V

Verband der Diözesen Deutschlands	
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	94
Vermögensverwaltungsrat	
Geschäftsordnung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	224
Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen	223
Visitation	
Bischofsbesuch und Spendung der Hl. Firmung im Jahr 2005	154
Visitationen	
- 2003	17
- 2004	148, 178, 194, 297

W

Wahlen

Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	56
Pfarrgemeinderatswahlen 2005	229
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen - DiAg-Wahlmappen	155
Wahlaufruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2004 in der Diözese Aachen	222
Wahlen zum Diözesankirchenstewerrat der Diözese Aachen	140

Wallfahrt

Bistumswallfahrt nach Lourdes	58
Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten ..	143
Überdiözesane Sternwallfahrt im Anliegen der geistlichen Berufe	104

Warnungen	59, 230, 274
-----------------	--------------

Weihe

Altarweihe	17, 108, 194, 280
Bischofsweihe	86
Heilige Öle	78
Diakonenweihe	17
Kapellenweihe	17
Kirchweihe	194
Priesterweihe	280

Weltkirche

ADVENIAT	227, 241, 243, 271
Afrikatag und Afrikakollekte 2005	290
Diaspora-Sonntag	221, 226
Dreikönigssingen	242, 271
Gast zum Monat der Weltmission	209
Gebetsstunde zum Welttag des Friedens 2005	291
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005	273
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	228
Opfer der Kommunionkinder	10
RENOVABIS	98, 102
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit	10
Sonntag der Weltmission	201, 203
Weltfriedenstreffen	82
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer	272
Welttag des Friedens 2005	290
Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	190

Woche für das Leben	104
---------------------------	-----

Z

Zentral - KODA

Beschluss	242
-----------------	-----

Zusatzversorgung

Ordnung über die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	187
---	-----

Personenverzeichnis

Seite		Seite		Seite
A				
	Aldenhoven Klaus	236		
	Arenz, Heinz-Josef	160		
	Aretz, Hermine	218		
B				
	Beek, von der, Christoph	217		
	Beivers, Ulrike	218		
	Bemmelen, van, P. Cornelis	178		
	Berard, Rolf	216		
	Berger, Josef	85		
	Bergrath, Alfred	107		
	Beyer, Rolf	79		
	Blättler, Peter	146, 216		
	Bohnen, Franz-Karl	16, 17		
	Boja, P. Konrad	160, 233, 234		
	Borsch, Karl, Weihbischof	85, 86, 146, 216		
	Bos-Nicolai, van den, Nicoline	236, 279		
	Boß-Szudra, Dorothee	147		
	Brendt, Heribert	107		
	Brodwolf, Franz-Josef	235		
	Bromkamp, Irmgard	217		
	Bruchhausen, Robert	215, 216		
	Brüggemann, Johannes	235		
	Buhlmann, Urs	17, 278, 280		
	Bühner, Andreas	17, 278, 280		
	BuBler, Wolfgang	234, 235, 279		
C				
	Carl, Alfred	84		
	Claes, P. Raphael	85		
	Claeßen, Robert Oscar	295, 296		
	Claffey, P. James	233		
	Cremer, Rolf-Peter	177, 178		
D				
	Damblon, Albert	17, 234, 235		
	Danwitz, von, Hans-Otto	108, 234, 235		
	Dederichs, Silvia	279, 297		
	Deselaers, Manfred	194		
	Deuerling, Hubertus	278		
	Dörenkamp, Gerhard	216		
	Doncks, Hans	278		
	Dreeßen, Konrad	193		
	Dückers, Stefan	297		
	Düppengießler, Adolf	62		
	Dyckmanns, Karl	9		
E				
	Eller, P. Timotheus	194		
	Engelhard, P. Hubert	160		
	Errens, Ute	63		
	Eßer, Konrad	295		
	Evertz, Erich	146		
F				
	Falken, Herbert	216		
	Feiter, Reinhard	278, 279, 295		
	Felder, Barbara	279		
	Fiswick, Jaqueline	217, 279		
	Fleischmann, Margarete	160		
	Fluthgraf, Guido	17, 61, 62		
	Föhr, Bernd	278, 295		
	Fölsing, Werner	215		
	Foerster, Claudia	279, 280		
	Franke, Sr. Mathilde	217		
	Franzen, Norbert	218		
	Frey, Hermann	147		
	Frick, Andreas	146, 216		
	Frisch, Jürgen	236		
	Funke, Susanne	147		
G				
	Galdos-Urcelay, Ignacio	278		
	Gasten, Franz-Josef	233, 234		
	Gattys, Rainer	16, 235		
	Gerkowski, Günter	295, 296		
	Gerndt, Klaus Stephan	62		
	Geuenich, Joseph	63		
	Giesen, Ernst Ludwig	16		
	Graaff, Gottfried	215		
	Graßhoff, Stephanie	108		
	Greif, Herbert	147		
	Gresse, Ulrike	85		
	Grottenburg, Sabine	217		
	Günster, P. Johannes	61, 62, 178		
H				
	Hack, Friedrich	297		
	Hammans, Herbert	16, 177		
	Hannig, Rolf	215		
	Hastenrath, Heinrich	178		
	Heidenfels, Monika	17, 63		
	Helbig, Guido Lambert	296		
	Hellebrandt, Nikolaus	235		
	Hemmerle, Klaus, Bischof	290		
	Hempel, Elmar	178		
	Hennes, Karl Rainer	62		
	Hilgers, Winfried	233		
	Hirsch, Josef	193		
	Höckels, Josef	178		
	Höntges, Albert	63		
	Hoß, Albert	147		
	Hüls, Marieluise	160		
	Hüring, Alois	295, 296		
	Hurtz, Klaus	177, 178, 295		
	Huu Duc Tran, Franz Xaver	16		
I				
	Imdahl, Matthias	107		
	Intrau, Heinz	62, 107, 235		
J				
	Jacobs, Martina	161, 279		
	Jacobs, Peter	216		
	Jansen, Anton	16, 17		
	Jansen, Klaus	16, 17		
	Jünemann, Br. Lukas	160, 216		
K				
	Kaempffer, Otto	177		
	Kaluza, Norbert	295		
	Kamphausen, Andreas	147		
	Kemmerling, Dieter	178		
	Kernberger, Markus	147		
	Kirsten, Wolfgang	62, 233		
	Kittel, Christian	160		
	Kleemann, Heribert	194		
	Klüttermann, Hubert Josef	63		
	Klussmeier, Günther	160		
	Körper, Karl	63		
	Krause, Thaddäus Franz	193		
	Kremer, Paul	85		
	Kreutzer, Peter	193		
	Kreutzer, Ralph	177		
	Krieg, Andreas	295, 297		
	Kriescher, Christoph	147		
	Krosch, Michael	15, 16		
	Kück, Achim	63		
	Künzel, Anja	217		
L				
	Lahey, Marion	279		
	Lambertz, Heinz-Josef	16, 17		
	Landendinger, Lothar	147		
	Landwehrs, Katja	236, 279		
	Lauer, P. Bernhard	234		
	Lauer, P. Richard	233		
	Laugs, Kurt	216		
	Laumen, Richard	17		
	Lennartz, Heribert	146		
	Lienhard, P. Josef	215		
	Lintges, Magdalena	279		
	Löhner, Horst	177, 178, 217		
	Loh, Waltraud	279		
	Losberg, Wilhelm	278		
	Lossen, Eckhard	215, 297		
	Loyen, Antonius	62		
	Lucht, Norbert	62, 177		

M

Macherey, Helmut215, 216
 Maqua, Wilhelm107
 Marheineke, Hanno236
 Marrewijk, van, P. Leonardus147
 Maubach, Jürgen236
 Megens, P. Theodardus216
 Mertens, Frank-Michael15, 16, 234
 Meuser, Hans Peter15, 16
 Meyer, Heinz-Josef84, 85
 Mönchhafen, Guido17
 Mohren, Rainer193
 Morskieft, P. Laetantius85
 Müllejans, Johannes146
 Müller, Winfried85, 295
 Müller-Vorbrüggen, Michael62
 Müllers, Hubert61
 Müsers, Rainer107
 Muschiol, Gisela216
 Mussinghoff, Heinrich, Bischof9

N

Nagel, Rita217
 Narvarte Olazábal, José Luis278
 Nass, Elmar216
 Neuhoff, Hans107
 Nienkerke, Jan17, 297

O

Obergfell, P. Stefan15
 Oberlack, Heinz278
 Ortman, Gisela297

P

Pavlyk, Mykola147
 Pelzer, Heinz-Peter217
 Pesch, Heinrich194
 Peters, Alexander217, 236, 279
 Platen, Heinz62
 Plattenteich, Joachim295
 Plewnia, Dieter215, 234
 Plum, Rolf-Dieter61
 Plum, Sr. Christa Maria217
 Pohl, Angela279
 Poll, Arnold193
 Poltermann, Markus146, 177
 Poqué, Helmut146, 193, 215, 278
 Preußner, Roswitha217, 236, 279
 Prinz-Hochgürtel, Ida279
 Pühringer, Erik62, 295
 Pütz, Karl-Josef177
 Pütz, Leo193
 Pütz, Peter147

R

Radler, Franz Josef233, 296
 Raes, P. Constant215

Rehbein, Winfried216
 Reuter, Josef107
 Reyans, Frank15, 16
 Riethdorf, Manfred178
 Roeb, Gertrud279
 Röring, Michael193, 234
 Romanski, Adelheid85
 Ruchti, Werner85
 Rütten, Gabriele178
 Rutten, Norbert279

S

Salentin, Brigitte160
 Salentin, Günter296
 Schaffrath, Matthias Horst194
 Schaufelberger, Alexandra160
 Scheen, Sabine279
 Scherer, Georg178
 Schleypen, Mario108
 Schlösser, Ralf85
 Schmalen, Georg161, 217
 Schmid, Alfred15, 216
 Schmitz, Hans215, 234
 Schmitz, Hans Karl62
 Schmitz, P. Stephan160
 Schmitz, Theodor17
 Schneider, Christoph295, 296
 Schneider, Ernst193
 Schnitzler, Benedikt17
 Schornstein, Hans Georg146
 Schouten, Cornelius177, 178
 Schuck, Hans Josef193
 Schultheis, Martin85
 Sczyrba, Johannes235
 Seeger, Caspar278, 279
 Seel, Bernadette279, 280
 Semrau, Franz Josef296
 Sieberichs, Peter108
 Simon, P. Karl160
 Simonsen, Christoph295
 Skowranek, Heidrun217
 Smets, Ursula297
 Spölggen, Johannes107
 Steffens, Martina108
 Steffes, Bernhard233, 234
 Stephan, Otto107
 Stepkes, Gregor216
 Stoffels, Karl-Heinz15, 16, 147
 Stoffels, Michael177
 Straßburger, Horst216
 Strerath, Burkhard160

T

Terstappen, Nicola217
 Teunissen, P. Arnold297
 Theissen, Sr. Reglindis218
 Thoenes, Herbert85, 297
 Thome, P. Wolfgang Sylvester234, 235
 Thor, Manfred62
 Tichelkamp, Margrit16
 Tings, Hans16
 Tissen, Friedhelm216
 Tönneßen, Thomas236
 Torka, Johannes15
 Totten, Matthias217, 236, 279
 Tümmeler, Theodor147

U

Urbanek, P. Winfried16, 17, 297

V

Valk, Sr. Claudia160
 Vienken, Ewald216
 Viertel, Norbert146
 Vieten, P. Leo85, 193
 Vohn, Josef147
 Vonier, Hans Hubert297
 Vormann, P. Rainer84

W

Weber, Johannes160
 Weber, Josef61, 62
 Weber, Roland236
 Weigel, Georg279
 Weyer, van de, Ruprecht15, 17, 84, 177, 296
 Wienand, Josef62
 Winterscheidt, Ruth17
 Wolff, Josef233, 235
 Wollenweber, Joachim107
 Wolters, Heike160
 Wolters, Ingrid63
 Wüllenweber, Joachim279

Z

Zimmermann, Wilhelm17, 297